Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Jahrgang 2009

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 22, Seiten 1 bis 412

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:
B = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

Seite

2008

3. 11. B Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV) 3

25. 11. B Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst 5

25. 11. V Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2

26. 11. V Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2

1. 12. B Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 7

2. 12. B Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl) 27

3. 12. B Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier Formulare 18

4. 12. B Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 21

8. 12. B Informationstag „Lernort Staatsregierung“ 24

8. 12. B Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 25

9. 12. V Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 122

2009

2. 1. B Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) . . 34

7. 1. B Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen 26

16. 1. V Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung 82

26. 1. B Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster 84

6. 2. B Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“ 113

Seite

9. 2. V Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg 118

16. 2. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 146

17. 2. V Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 123

20. 2. B Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung 119

25. 2. B Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen 119

10. 3. B Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster 174

11. 3. B Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater 130

12. 3. B Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich 124

12. 3. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier Formulare 133

16. 3. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 152

17. 3. B Schulversuch „Latein/Französisch + Englisch ab Jahrgangsstufe 5“ 125

17. 3. B Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises 200

19 3. B Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen 142

31. 3. B Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen 167

2. 4. B Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2011/2012 167

				Seite
9.	4.	B	Änderung der Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse	168
20.	4.	V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München	150
22.	4.	B	Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	201
8.	5.	V	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	206
14.	5.	B	Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg	202
18.	5.	V	Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München	214
20.	5.	B	Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	208
28.	5.	B	Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“	209
28.	5.	B	Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau	226
8.	6.	B	Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	216
10.	6.	B	Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen	222
10.	6.	B	Änderung der Bekanntmachung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick	222
16.	6.	B	Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	226
24.	6.	V	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	230
26.	6.	B	Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I	242
1.	7.	B	Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	270
3.	7.	B	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	249
6.	7.	V	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)	231
6.	7.	V	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung	266
7.	7.	V	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	290
8.	7.	V	Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	234
8.	7.	V	Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung	236
10.	7.		Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen	278
15.	7.	B	Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern	283
16.	7.	V	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	237
22.	7.	B	Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase	263
22.	7.		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung	313
23.	7.	B	Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	277
23.	7.	B	Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	338

				Seite
27.	7.	G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	370
30.	7.	B	Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	283
3.	8.	V	Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)	282
7.	8.	B	Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	284
12.	8.	B	Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	285
12.	8.	B	Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis	314
18.	8.	B	Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen	285
19.	8.	V	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	310
20.	8.	V	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	382
20.	8.	V	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	384
20.	8.	V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	334
1.	9.	B	Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	301
1.	9.		Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	278
11.	9.	B	Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	314
15.	9.	B	Informationstag „Lernort Staatsregierung“	316
15.	9.	B	Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	317
15.	9.	B	Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien	319
15.	9.	B	Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen	319
16.	9.	B	Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	319
29.	9.	B	Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio	338
2.	10.	B	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier Zeugnismuster	322
2.	10.	B	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	397
9.	10.	B	Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM)	352
15.	10.	B	Medienbildung; Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule	358
19.	10.	B	Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	363
26.	10.	B	Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase	353
26.	10.	V	Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F)	385
5.	11.	V	Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung	372
5.	11.	B	Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013	376
5.	11.	B	Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014	377
10.	11.	V	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher	375
16.	11.	B	Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	397
26.	11.	B	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	400
7.	12.	B	Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs	400
15.	12.		Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte	375
30.	12.		Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	396

STICHWORTVERZEICHNIS

Seite

A

Allgemein

— Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht ... 338

Amtliche Veröffentlichungen

— Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl) .. 27

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

— Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis 314

Ausbildungsförderungsgesetze

— Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 370

Auslandsschulen

— Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst 5

B

Bayer. Landtag

— Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 317

— Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 25

Bayer. Musikplan

— Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles 201

Bayer. Staatsregierung

— Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 122

— Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 123

— Informationstag „Lernort Staatsregierung“ ... 24

— Informationstag „Lernort Staatsregierung“ ... 316

Bayer. Staatstheater

— Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater 130

Beamte

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 334

— Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) 352

Berufliche Schulen

— Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich 124

— Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ 226

Berufsfachschulen

— Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens 277

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster 249

— Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau 226

— Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen 119

— Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster 84

Berufsoberschulen

— Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“ 113

— Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster 174

Berufsschulen

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier Formulare 133

— Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen 119

Seite

Besoldung

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 334

— Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) 352

Beurteilung der Beamten und Lehrer

— Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern 283

Bibliotheken und Bibliotheksdienst

— Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl) . . 27

— Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . 397

D

Dolmetscher

— Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) . . . 231

— Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2

— Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 375

F

Fachakademien

— Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 230

Fachhochschulen

— Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau 226

Fachlehrer

— Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung 119

Fachoberschulen

— Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster 174

Seite

Fachschulen

— Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen 285

Ferienordnung

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2011/2012 167

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013 376

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014 377

Förderlehrer

— Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke 216

— Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung 236

Förderschulen

— Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke 216

— Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) 385

G

Ganztagsbetreuung

— Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft 270

Gymnasien

— Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 353

— Änderung der Bekanntmachung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick 222

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier Zeugnismuster 322

— Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien 319

— Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 263

— Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 313

Seite

— Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien 284

— Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien 363

— Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“ 319

— Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums 314

— Schulversuch „Latein/Französisch + Englisch ab Jahrgangsstufe 5“ 125

— Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ 209

— Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 290

— Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 266

H

Hochschulen

— Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 278

— Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 21

— Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 397

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 146

— Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2

Hochschulgesetz

— Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 382

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München 150

— Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau 384

Hochschullehrer

— Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung 372

— Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) 282

Seite

J

Jugendzeitschriften

— Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen 26

— Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen 283

K

Kirchenangelegenheiten

— Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 285

— Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 400

Kollegs

— Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg 202

L

Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften

— Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV) 3

Lehrer

— Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht . . . 338

Lehrer/Allgemein

— Änderung der Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse 168

— Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) 34

— Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen . . 208

— Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I 242

— Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte 375

Lehrer an Volksschulen

— Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen 167

Seite

Lernmittel

— Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit 301

M

Medienbildung

— Medienbildung; Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule 358

— Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“ 319

Modellversuche im Bildungswesen

— Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“ 319

P

Prüfervergütungen

— Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen 142

— Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen 278

Q

Qualifikationsverordnung

— Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 237

R

Realschulen

— Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 353

— Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 263

— Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 313

— Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ 209

— Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 266

Rundfunk

— Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio 338

Seite

S

Schulbau und -richtlinien

— Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung 82

Schulen/Allgemein

— Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen 222

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2011/2012 167

— Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen 319

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013 376

— Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014 377

— Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen 26

— Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen 283

— Informationstag „Lernort Staatsregierung“ ... 24

— Informationstag „Lernort Staatsregierung“ ... 316

— Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 317

— Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 25

— Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ 209

— Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 310

Schulfinanzierungsgesetz

— Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 206

— Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit 301

Schulordnung

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier Formulare 133

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster 249

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier Zeugnismuster 322

Seite

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 152

— Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 313

— Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) 385

— Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 290

— Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 266

— Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier Formulare 18

— Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster 84

— Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs . . 400

Schulsparen

— Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen 319

Sport

— Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I 242

— Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 278

— Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 7

— Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 21

— Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 397

— Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises 200

Staatsbedienstete

— Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis 314

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

— Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung 119

— Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern 234

Seite

Stiftung „Bildungspakt Bayern“

— Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ 226

T

Techniker und -schulen

— Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen 285

Telekolleg

— Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg 118

U

Universität Bamberg

— Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 382

Universität München

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München 150

Universität Passau

— Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau 384

Universitäten

— Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 278

— Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 21

— Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern 397

— Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München 214

V

Volksschulen

— Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 353

Seite

— Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 263

— Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 313

— Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke 216

— Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ 209

— Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 266

— Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier Formulare 18

W

Wahlen

— Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2

Wirtschaftsschulen

— Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 353

Seite

— Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 152

— Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 263

— Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen 119

Z

Zulassungsbeschränkungen

— Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes 396

Zuständigkeitsverordnung

— Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 334

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1 **München, den 22. Januar 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
25.11.2008	2210–1–1–2–WFK Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	2
26.11.2008	2236–9–3–UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher	2
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
03.11.2008	2210.1.1.5-WFK Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV)	3
25.11.2008	2230.1.2-UK Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst	5
01.12.2008	2235.1.1.5-UK Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12	7
03.12.2008	2232.2-UK Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	18
04.12.2008	2210.2.1-WFK Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	21
08.12.2008	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	24
08.12.2008	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	25
07.01.2009	2230.1.1.1.2.0-UK Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	26
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	
02.12.2008	2240-WFK Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)	27

I. Rechtsvorschriften

2210–1–1–2–WFK

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Vom 25. November 2008 (GVBl S. 951)

Auf Grund von Art. 38 Abs. l Satz 4, Art. 52 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. l Satz l des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § l des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210–1–1–2–WFK) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 24 a eingefügt:

   „§ 24a Abweichende Regelung der Hochschulen".

2. Es wird folgender § 24a eingefügt:

   „§ 24a

   Abweichende Regelung der Hochschulen

   [1]Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz l und Satz 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). [2]§ 11 Abs. 4 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden. [3]§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 25. November 2008

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236–9–3–UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 26. November 2008 (GVBl S. 952)

Auf Grund von Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG –(BayRS 300–12–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. l Satz l des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236–9–3–UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Staatsministerium" die Worte „oder von einer außerbayerischen staatlichen Prüfungsstelle" eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „darüber" ein Komma eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutschlands" die Worte „.insbesondere Bayerns," eingefügt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, b wird nach den Worten „in der" das Wort „zu" eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „40,00 € (78,50 DM)" durch die Worte „75 €" ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz l werden die Worte „200,00 € (392,00 DM)" durch die Worte „350 €" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „ 100,00 € (196,00 DM)" durch die Worte „150 €" ersetzt.
   c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz l werden die Worte „280,00 € (548,00 DM)" durch die Worte „430 €" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „ 150,00 € (294,00 DM)" durch die Worte „250 €" ersetzt.
   d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz l werden die Worte„ 150,00 € (294,00 DM)" durch die Worte „200 €" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „100,00 € (196,00 DM)" durch die Worte „150 €" ersetzt.
6. In § 28 Abs. l Satz 2 werden die Worte „25,00 € (49,00 DM)" durch die Worte „25 €" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 26. November 2008

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2210.1.1.5-WFK

Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 3. November 2008 Az.: X/1-10a/37 509

Aufgrund von Art. 26 Abs. 2 Satz 2, Art. 32, 40 und 42 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für den Bereich der staatlichen Hochschulen folgende Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die staatlichen Hochschulen.

I. Abschnitt
Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

§ 2
Allgemeines

(1) [1]Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. [2]Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

(2) [1]Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich tätig (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG). [2]Der Lehrauftrag darf höchstens neun, bei musikpraktischen Lehraufträgen für Lehramtsstudierende und bei filmpraktischen Lehraufträgen der Hochschule für Fernsehen und Film höchstens zwölf Semesterwochenstunden umfassen.

(3) [1]Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 BayHSchPG wahr. [2]Zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen haben sie auf Verlangen beizutragen. [3]Ihre Bestellung als Prüfer oder Prüferin bemisst sich nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 3
Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) [1]Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG. [2]Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

(2) [1]Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. [2]Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

§ 4
Erteilung von Lehraufträgen

(1) [1]Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet der Fakultätsrat; dieser kann die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen. [2]Für den Fall, dass die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist, entscheidet die Hochschulleitung. [3]Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule, der oder die diese Aufgabe an andere Mitglieder der Hochschule delegieren kann.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) erhebt nach Art. 31 Abs. 4 BayHSchPG allgemein keine Einwendungen gegen die Bestellung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, wenn die kirchenvertraglich vorgesehene Anfrage vor der Bestellung von Lehrbeauftragten bei den zuständigen kirchlichen Stellen (Erzbischöfliches/Bischöfliches Ordinariat bzw. Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) aufgrund der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen durch die Leitung der Hochschule durchgeführt worden ist und die zuständige kirchliche Stelle mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen bestehen.

§ 5
Vergütung

(1) [1]Lehraufträge sind zu vergüten; es gelten die Einschränkungen des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BayHSchPG. [2]Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich mitzuteilen; dieser oder diese kann die Veranstaltung einstellen. [3]Bei der Erteilung des Lehrauftrages ist zu vereinbaren, ob und in welcher Höhe der oder die Lehrbeauftragte eine

Kompensation für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung erhält.

(2) [1]Lehrveranstaltungen können mit einem Höchstbetrag je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde von Euro 55,– vergütet werden. [2]Für die Festsetzung der Vergütung erlässt die Hochschule Richtlinien, in denen insbesondere sichergestellt wird, dass der Vergütungsrahmen nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft wird. [3]Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. [4]Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. [5]Bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten.

(3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag Euro 66,–.

(4) [1]In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule Lehraufträge abweichend von den Abs. 2 und 3 vergeben. [2]Die Erteilung entsprechender Lehraufträge ist dem Staatsministerium anzuzeigen.

(5) Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt
Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 6
Lehrvergütung

(1) [1]Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. [2]Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt.

(2) Eine Lehrvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Personen bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG und § 3 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

III. Abschnitt
Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen

§ 7
Allgemeines

(1) [1]Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese zur Ergänzung des Lehrangebotes auch nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [2]§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. [2]Die Beschäftigung darf bei nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, höchstens neun, im Übrigen höchstens elf Wochenstunden umfassen.

§ 8
Aufgaben

(1) [1]Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, an der Hochschule die im Einzelnen festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen. [2]Sie haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen beizutragen. [3]§ 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erfüllung ihrer Lehrtätigkeit richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG).

§ 9
Voraussetzung für die Bestellung als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben

(1) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, ist ein für das betreffende Fachgebiet abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs.

(2) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem gehobenen Dienst zuzuordnen wären, ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Ingenieurschule oder einer gleichrangigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, ferner pädagogische Eignung sowie eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs; in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des zu erteilenden nebenberuflichen Unterrichts entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von den Abs. 1 und 2 auch als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4) § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend.

§ 10
Vergütung

Für die Vergütung gilt § 5 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 entsprechend; die Einzelstunde kann mit einem Höchstbetrag von Euro 35,– vergütet werden.

IV. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11
Abrechnung und Zahlung

(1) [1]Die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 6 teilen der Hochschule nach Beendigung des Semesters mit, wie viele Einzelstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich abgehalten haben. [2]Die Hochschule veranlasst die Auszahlung der Vergütung vorbehaltlich einer Beanstandung spätestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung. [3]Näheres, insbesondere die Möglichkeit von Abschlagzahlungen, sollen die Hochschulen in den Richtlinien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 festlegen.

(2) Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit; sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

§ 12
Übergangsbestimmung

[1]Hauptamtlichen und hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben an Fachhochschulen können in Ausnahmefällen an der eigenen Fachhochschule für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die sonst ausfallen müssten, Lehraufträge im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden gegen Einzelstundenvergütung gewährt werden, soweit die Lehrtätigkeit über die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebenden Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird und keine anderweitige Vergütung und kein anderweitiger Ausgleich erfolgt. [2]Die tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden werden mit bis zu € 27,50 vergütet. [3]§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der Universitäten vom 8. Juni 2001 (KWMBl I S. 227),
– Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für Fachhochschulstudiengänge vom 11. Dezember 1987 (KWMBl I 1988 S. 6), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2001 (KWMBl I 2002 S. 23),
– Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 1976 Az.: IV/8-3a/21 013, geändert durch Schreiben vom 29. Oktober 1984 Az.: IV/7-3a/135 380.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2230.1.2-UK

Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. November 2008 Az.: VI.6-5 P 4040-6.123 917

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, für die Beurlaubung deutscher Lehrkräfte aus dem innerdeutschen Schuldienst in den Auslandsschuldienst (Auslandsdienstlehrkräfte) die folgenden Richtlinien anzuwenden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Februar 1996 zuletzt geändert am 21. März 2007):

A. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte

Die Altershöchstgrenze für die Erstvermittlung wird vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgesetzt. Sie wird im Merkblatt für Auslandsdienstlehrkräfte des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und in den Amtsblättern veröffentlicht. Sie beträgt zurzeit 59 Jahre.

I. Die Beurlaubung wird für drei Jahre ausgesprochen.

Die Verlängerung der Beurlaubung soll bei Bewährung der Lehrkraft in der Regel für drei Jahre bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ausgesprochen werden.

Eine Verlängerung der Beurlaubung ist möglich bei Zustimmung der Lehrkraft, des Schulleiters, des ausländischen Vertragspartners, des innerdeutschen Dienstherrn und des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen. Für Schulleiter wird der Erstvertrag über sechs Jahre abgeschlossen.

II. Für die Schulorte, die nach der Festlegung des Auswärtigen Amtes in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegen, ist für die Genehmigung des Antrags auf Verlängerung der Beurlaubung die in den jeweils geltenden Richtlinien des Auswärtigen Amtes festgelegte medizinische Bescheinigung für die gesundheitliche Eignung erforderlich.

III. Einer Auslandstätigkeit von höchstens acht Jahren kann zugestimmt werden:

1. Für die Wahrnehmung der Funktion des
   a) Schulleiters und stellvertretenden Schulleiters
   b) Leiters von Teilschulen, soweit Schulen räumlich getrennt sind
   c) Schulstufenleiters-/koordinators
   d) Fachleiters für Deutsch als Fremdsprache (in öffentlichen Schulen in MOE-Staaten ggf. Fachschaftsberater genannt)
   e) Fachleiters für deutschsprachigen Fachunterricht
   f) Leiters von berufsbildenden Zweigen
   g) Leiters von Lehrerbildungseinrichtungen
   h) Fortbildungskoordinators
   i) Fachbetreuers an Lehrerbildungseinrichtungen
   j) Fachberaters für Deutsch

k) Leiters von deutschen Abteilungen und deutschen Kollegien an öffentlichen Schulen im Ausland

l) Studien- und Berufsberaters

Die Übertragung einer der o. g. Funktionen an eine bewährte Lehrkraft kann nur im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Land und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vollzogen werden.

2. In Einzelfällen auf Antrag

In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe einer weiteren Verlängerung zugestimmt werden; Voraussetzung ist, dass

– ein dringendes Interesse der Schule oder der deutschen fördernden Stellen vorliegt und die Lehrkraft sich in ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit besonders bewährt hat;

– geeignete Ersatzbewerber trotz rechtzeitiger Anforderung durch die Auslandsschule von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen nicht benannt werden können.

Der Antrag bedarf einer ausführlichen Begründung.

IV. Eine Verlängerung der Beurlaubung nach III. erfolgt in der Regel für zwei Jahre; im Falle III.2 kann eine Verlängerung der Beurlaubung um jeweils ein Jahr ausgesprochen werden. Die in I., Satz 3 und II. genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

B. Zweitbeurlaubung von Auslandsdienstlehrkräften

1. Der Personalbedarf der Auslandsschulen erfordert in bestimmten Fällen, dass eine Zweitbeurlaubung in den Auslandsschuldienst möglich ist, insbesondere für die Wahrnehmung der unter A.III.1 aufgeführten Funktionen.

In besonderen Bedarfsfällen über diese Funktionen hinaus kann das Auswärtige Amt oder das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – an ein Land mit der Bitte herantreten, eine ehemalige Auslandsdienstlehrkraft für die Übernahme einer bestimmten Aufgabe im Ausland wieder freizustellen und zu beurlauben.

2. Eine erneute Freistellung nach früherer Tätigkeit im Ausland, eine Zweitbewerbung und Zweitbeurlaubung ist grundsätzlich nur bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:

a) Die Lehrkraft muss sich bei der ersten Tätigkeit im Ausland bewährt haben.

b) Die Lehrkraft muss zwischen Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuten Auslandstätigkeit mindestens drei Kalenderjahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Kalenderjahre.

c) Aus der Wahrnehmung der Tätigkeit der Lehrkraft im Inland und im Ausland muss deutlich werden, dass sie für die Aufgabe im Ausland besonders geeignet erscheint.

3. Bewerber mit Bewährung in vergleichbaren Funktionen und mit Erfahrungen im internationalen kulturellen Austausch werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Für die Dauer der Zweitbeurlaubung in den Auslandsschuldienst gelten die in A festgelegten Richtlinien.

5. Aus der Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit im Ausland ist kein Anspruch auf Beförderung und bei Rückkehr in den Inlandsdienst kein Anspruch auf Einweisung in eine Funktionsstelle ableitbar.

6. Eine Drittbeurlaubung ist nicht möglich. In Abstimmung zwischen Bund und Ländern kann eine Stelle in besonders begründeten Ausnahmefällen für Drittvermittlungen geöffnet werden. Die Beurlaubungserlasse der Länder bleiben davon unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 26. April 2006 (KWMBl I S. 128, StAnz Nr. 22) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-UK

Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Dezember 2008 Az.: V.6-5 K 7400-3.67 902

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkung

II. Das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 11 und 12

1. Unterrichtsorganisation
2. Bewertung der Leistungen im Fach Sport
2.1 Berechnung der Punktzahl der Halbjahresleistungen
2.2 Sportartspezifische Regelungen
2.2.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A
A1 Gerätturnen
A2 Gymnastik und Tanz
A3 Leichtathletik
A4 Schwimmen
2.2.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
2.2.3 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe C
C1 Rudern
C2 Sportklettern
C3 Bewegungskünste
C4 Rückschlagspiele (Badminton, Tennis und Tischtennis)

III. Fach Sport als Abiturprüfungsfach

1. Zeitlicher Umfang und Struktur
2. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
3. Bewertung der Leistungen im Fach Sport als Abiturprüfungsfach
3.1 Bewertung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten
3.2 Abiturprüfung
3.2.1 Bestandteile der Abiturprüfung
3.2.2 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
3.2.3 Sportartspezifische Regelungen für die Abiturprüfung
3.2.3.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A
A1 Gerätturnen
A2 Gymnastik und Tanz
A3 Leichtathletik
A4 Schwimmen
3.2.3.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B
3.2.4 Zeitpunkt der Abiturprüfungen
3.2.5 Leitung der Abiturprüfungen

IV. Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

I. Vorbemerkung

Die Stundentafel des G8 sieht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 für alle Schülerinnen und Schüler das Fach Sport als verpflichtend zu belegendes Unterrichtsfach vor. Umfang und Angebot des Faches Sport richten sich nach den Stundentafeln und dem Lehrplan für das bayerische Gymnasium, Fachlehrplan für Sport in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften, z. B. Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBl I 2003 S. 202).

Sportlich besonders interessierten Schülerinnen und Schülern steht über eine zusätzliche Belegung von zwei Wochenstunden Additum Sporttheorie die Möglichkeit offen, das Fach Sport als schriftlich-praktisches oder mündlich-praktisches Abiturprüfungsfach zu wählen.

II. Das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 11 und 12

1. Unterrichtsorganisation

Das Fach Sport wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 nicht mehr sportartübergreifend, sondern ausgehend von den Voraussetzungen der Schule und unter Einbeziehung der Interessenlage der Schüler sportartspezifisch angeboten.

Die Möglichkeit der unterrichtenden Sportlehrkraft, im Rahmen des pädagogischen Freiraums andere sportliche Handlungsfelder in vertretbarem zeitlichem Umfang mit einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen der Schule

- Sportartspezifische Übungsstätten und Ausrüstungen müssen in ausreichendem Umfang kostenlos zur Verfügung stehen.
- Der Unterricht muss von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Sportlehrkraft der Schule erteilt werden.
- Der Unterricht in den sportlichen Handlungsfeldern Rudern, Sportklettern, Bewegungskünste setzt darüber hinaus voraus, dass die unterrichtende hauptamtliche oder hauptberufliche Sportlehrkraft die erforderliche Lehrbefähigung für das jeweilige sportliche Handlungsfeld im Rahmen ihres Sportstudiums erworben hat oder eine der nachfolgenden Qualifikationen vorweisen kann: erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgang im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung, Fachübungsleiter- oder Trainerlizenz eines Sportfachverbandes.
- Für den Unterricht im sportlichen Handlungsfeld Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis) werden vertiefte Kenntnisse der Sportlehrkraft vorausgesetzt.
- Der Unterricht in den sportlichen Handlungsfeldern Basketball, Fußball, Handball, Gerätturnen wird in der Regel nicht koedukativ erteilt. Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Wahlmöglichkeiten

- Jeder Schüler muss im Verlauf der vier Ausbildungsabschnitte mindestens einmal ein sportliches Handlungsfeld aus der Gruppe A und mindestens einmal ein sportliches Handlungsfeld der Gruppe B wählen. Für Sportabiturschüler ist die Belegung der Gruppe C nicht möglich.
- Ein sportliches Handlungsfeld kann höchstens zweimal gewählt werden.
- Schulen, die Sportabiturschüler haben, bieten je ein sportliches Handlungsfeld der Gruppe A sowie der Gruppe B für je zwei Ausbildungsabschnitte an. Diese beiden angebotenen sportlichen Handlungsfelder sind auch für Nicht-Sportabitur-Schüler offen und wählbar.

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Sportliche Handlungsfelder	– Gerätturnen – Gymnastik und Tanz – Leichtathletik – Schwimmen	– Basketball – Fußball – Handball – Volleyball	– Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis)
			– Rudern* – Sportklettern* – Bewegungskünste* – andere durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einzelfall genehmigte Sportarten*

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Prämissen	Mindestens einmal (Sportabitur-Schüler zweimal dieselbe Sportart)	Mindestens einmal (Sportabitur-Schüler zweimal dieselbe Sportart)	Gruppe C nicht für Sportabitur-Schüler
	Höchstens zweimal das gleiche Handlungsfeld		
	*Nur beim Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Sportlehrkraft möglich!		

2. Bewertung der Leistungen im Fach Sport

Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport gelten ergänzend zu den Vorschriften der GSO folgende Bestimmungen:

2.1 Berechnung der Punktzahl der Halbjahresleistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport werden in jedem Ausbildungsabschnitt die sportpraktischen Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Handlungsfelder sowie Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Bildung herangezogen.

Die Punktzahl der Halbjahresleistung im Fach Sport ergibt sich als Durchschnittswert aus:

– der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld (die jeweiligen sportartspezifischen Regelungen sind in Ziffer 2.2 beschrieben)

– sowie der Punktzahl für die anderen kleinen Leistungsnachweise (z. B. selbständiges Gestalten von Stundenteilen, Demonstrationsaufgaben, Kurzreferate oder theoretische Prüfung) aus allen Lernbereichen; über deren Form und Anzahl entscheidet der Kursleiter.

Erst die Endpunktzahl wird gerundet. Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(15 x 2	+	15)	: 3	= 15 Punkte
Sportpraktische Leistungsnachweise		andere kleine Leistungsnachweise		

2.2 Sportartspezifische Regelungen

2.2.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A

A1 Gerätturnen

Schülerinnen und Schüler:

Eine jeweils mindestens fünfteilige Übungsverbindung an zwei Geräten (Ausnahmen: am Reck eine mindestens vierteilige Übungsverbindung; Sprung).

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Beurteilungskriterien für die Qualität der Ausführung der Übungen sind: Übungsaufbau, Bewegungsrhythmus, Bewegungsfluss, Bewegungspräzision, Dynamik und Bewegungsweite, Haltung. Sie werden durch die Schwierigkeitsstufe der jeweiligen Übung beeinflusst, so dass eine Übung höherer Schwierigkeit trotz leichterer Mängel in der Ausführung noch mit „sehr gut“ bewertet werden kann. Nicht ausgeführte Teile oder Verbindungen ergeben einen Abzug von 1 bis 3 Punkten je Teil.

A2 Gymnastik und Tanz

Schülerinnen und Schüler:

Eine komplexe Übungsform mit Präsentation aus dem Bereich „Tanz“ oder „Gymnastik“ nach den Inhalten des Unterrichts in einer Einzel-, Partner oder Gruppenkomposition.

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Bei der Bewertung gelten als Beurteilungskriterien: Musikinterpretation, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen, technische Ausführung, räumliche Gestaltung sowie Ausdrucksfähigkeit und Originalität.

A3 Leichtathletik

Leichtathletischer Dreikampf nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus drei der folgenden Bereiche:

– Schülerinnen:
  – 100-m-Lauf oder 100-m-Hürdenlauf (Höhe: 0,84 m)
  – 800-m-Lauf oder 3000-m-Lauf

- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Schleuderball (1kg)

– Schüler:

- 100-m-Lauf oder 110-m-Hürdenlauf (Höhe: 1,00 m)
- 1000-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (6 kg) oder Speerwurf (800g)

Leichtathletik Schülerinnen										
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	800 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	100 m Hürden ab (s)	Weitsprung ab (m)	Hochsprung ab (m)	Kugelstoß 4 kg ab (m)	Speerwurf 600g ab (m)	Schleuderball 1 kg ab (m)
-	15	13,8	2 : 56,8	14 : 50	18,3	4,33	1,40	8,35	25,50	35,70
15	14	13,9	3 : 01,9	15 : 15	18,6	4,27	1,38	8,19	24,80	34,92
14	13	14,1	3 : 07,2	15 : 41	19,0	4,20	1,36	8,02	24,06	34,10
13	12	14,3	3 : 12,9	16 : 08	19,4	4,12	1,34	7,83	23,29	33,23
12	11	14,5	3 : 19,0	16 : 35	19,8	4,03	1,32	7,64	22,48	32,30
11	10	14,7	3 : 25,4	17 : 03	20,2	3,93	1,30	7,43	21,63	31,31
10	9	14,9	3 : 32,3	17 : 33	20,6	3,82	1,28	7,21	20,75	30,27
9	8	15,2	3 : 39,5	18 : 03	21,1	3,70	1,25	6,98	19,82	29,16
8	7	15,5	3 : 47,2	18 : 34	21,6	3,58	1,23	6,73	18,85	27,98
7	6	15,8	3 : 55,3	19 : 06	22,1	3,45	1,21	6,47	17,83	26,73
6	5	16,1	4 : 04,0	19 : 39	22,6	3,32	1,18	6,19	16,76	25,40
5	4	16,4	4 : 13,2	20 : 13	23,1	3,18	1,15	5,89	15,64	23,99
4	3	16,7	4 : 22,9	20 : 48	23,7	3,03	1,13	5,58	14,47	22,49
3	2	17,0	4 : 33,3	21 : 25	24,3	2,88	1,10	5,24	13,25	20,90
2	1	17,4	4 : 44,3	22 : 02	24,9	2,72	1,07	4,88	11,96	19,21
1	-	17,8	4 : 55,9	22 : 41	25,5	2,55	1,04	4,50	10,62	17,42

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weitsprung ab (m)	Hochsprung ab (m)	Kugelstoß 6 kg ab (m)	Speerwurf 800g ab (m)
-	15	12,3	3 : 02,3	11 : 09	17,2	5,57	1,65	9,72	36,50
15	14	12,4	3 : 06,0	11 : 26	17,6	5,50	1,63	9,48	35,40
14	13	12,5	3 : 09,8	11 : 44	18,0	5,41	1,60	9,23	34,20
13	12	12,7	3 : 13,8	12 : 02	18,4	5,30	1,58	8,97	32,90
12	11	12,9	3 : 18,0	12 : 20	18,9	5,17	1,55	8,70	31,60
11	10	13,1	3 : 22,4	12 : 39	19,4	5,02	1,52	8,42	30,20
10	9	13,3	3 : 26,9	12 : 59	19,9	4,87	1,49	8,12	28,80
9	8	13,5	3 : 31,6	13 : 19	20,4	4,72	1,46	7,81	27,30
8	7	13,7	3 : 36,5	13 : 40	21,0	4,55	1,42	7,49	25,80
7	6	14,0	3 : 41,7	14 : 01	21,6	4,39	1,39	7,15	24,10
6	5	14,3	3 : 47,0	14 : 23	22,2	4,21	1,35	6,80	22,40

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weitsprung ab (m)	Hochsprung ab (m)	Kugelstoß 6 kg ab (m)	Speerwurf 800g ab (m)
5	4	14,6	3 : 52,6	14 : 46	22,9	4,03	1,31	6,43	20,70
4	3	14,9	3 : 58,4	15 : 09	23,6	3,84	1,27	6,05	18,80
3	2	15,2	4 : 04,4	15 : 33	24,3	3,64	1,22	5,64	16,90
2	1	15,5	4 : 10,7	15 : 58	25,0	3,44	1,17	5,22	14,90
1	-	15,8	4 : 17,3	16 : 23	25,8	3,23	1,12	4,79	12,70

A4 Schwimmen

Schülerinnen und Schüler:

– 50 m oder 100 m (Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling)
– 400 m (Brust oder Freistil)

Schwimmen Schülerinnen									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
-	15	0 : 45,9	0 : 36,8	0 : 43,4	1 : 43,9	1 : 27,5	1 : 39,0	9 : 05,0	7 : 57,0
15	14	0 : 47,1	0 : 37,7	0 : 44,6	1 : 46,8	1 : 30,5	1 : 42,2	9 : 25,0	8 : 24,0
14	13	0 : 48,3	0 : 38,7	0 : 45,9	1 : 49,9	1 : 33,5	1 : 45,5	9 : 45,0	8 : 51,0
13	12	0 : 49,6	0 : 39,8	0 : 47,3	1 : 53,2	1 : 36,7	1 : 48,9	10 : 05,0	9 : 18,0
12	11	0 : 51,0	0 : 41,0	0 : 48,8	1 : 56,6	1 : 40,1	1 : 52,6	10 : 25,0	9 : 45,0
11	10	0 : 52,5	0 : 42,3	0 : 50,4	2 : 00,2	1 : 43,6	1 : 56,4	10 : 45,0	10 : 12,0
10	9	0 : 54,2	0 : 43,7	0 : 52,1	2 : 04,1	1 : 47,3	2 : 00,5	11 : 06,0	10 : 39,0
9	8	0 : 56,0	0 : 45,2	0 : 54,0	2 : 08,1	1 : 51,1	2 : 04,7	11 : 27,0	11 : 06,0
8	7	0 : 58,0	0 : 46,8	0 : 55,9	2 : 12,4	1 : 55,2	2 : 09,2	11 : 48,0	11 : 33,0
7	6	1 : 00,2	0 : 48,6	0 : 58,0	2 : 16,9	1 : 59,4	2 : 13,9	12 : 09,0	12 : 00,0
6	5	1 : 02,5	0 : 50,5	1 : 00,3	2 : 21,7	2 : 03,8	2 : 18,8	12 : 30,0	12 : 28,0
5	4	1 : 05,0	0 : 52,6	1 : 02,7	2 : 26,7	2 : 08,4	2 : 24,0	13 : 00,9	12 : 58,9
4	3	1 : 07,8	0 : 54,9	1 : 05,3	2 : 32,1	2 : 13,3	2 : 29,4	13 : 33,0	13 : 31,0
3	2	1 : 10,8	0 : 57,3	1 : 08,1	2 : 37,7	2 : 18,3	2 : 35,1	14 : 06,3	14 : 04,3
2	1	1 : 14,0	1 : 00,0	1 : 11,0	2 : 43,7	2 : 23,6	2 : 41,1	14 : 40,9	14 : 38,9
1	-	1 : 17,5	1 : 02,9	1 : 14,2	2 : 50,0	2 : 29,2	2 : 47,5	15 : 16,8	15 : 14,8

Schwimmen Schüler									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
-	15	0 : 41,1	0 : 33,0	0 : 38,2	1 : 32,0	1 : 16,0	1 : 27,0	8 : 30,0	7 : 09,0
15	14	0 : 42,2	0 : 33,9	0 : 39,3	1 : 35,0	1 : 18,7	1 : 30,1	8 : 45,0	7 : 32,0
14	13	0 : 43,4	0 : 34,8	0 : 40,5	1 : 38,2	1 : 21,5	1 : 33,3	9 : 00,0	7 : 55,0
13	12	0 : 44,7	0 : 35,9	0 : 41,8	1 : 41,4	1 : 24,5	1 : 36,7	9 : 15,0	8 : 18,0

Schwimmen Schüler									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
12	11	0 : 46,1	0 : 37,0	0 : 43,2	1 : 44,8	1 : 27,6	1 : 40,3	9 : 30,0	8 : 41,0
11	10	0 : 47,6	0 : 38,2	0 : 44,7	1 : 48,3	1 : 30,9	1 : 44,0	9 : 45,0	9 : 04,0
10	9	0 : 49,3	0 : 39,6	0 : 46,3	1 : 51,9	1 : 34,3	1 : 47,9	10 : 00,0	9 : 27,0
9	8	0 : 51,0	0 : 41,1	0 : 48,0	1 : 55,6	1 : 38,0	1 : 52,0	10 : 15,0	9 : 50,0
8	7	0 : 53,0	0 : 42,7	0 : 49,8	1 : 59,5	1 : 41,8	1 : 56,3	10 : 30,0	10 : 14,0
7	6	0 : 55,0	0 : 44,4	0 : 51,8	2 : 03,5	1 : 45,9	2 : 00,8	10 : 46,0	10 : 38,0
6	5	0 : 57,3	0 : 46,3	0 : 53,9	2 : 07,6	1 : 50,1	2 : 05,5	11 : 05,0	11 : 03,0
5	4	0 : 59,7	0 : 48,4	0 : 56,2	2 : 11,9	1 : 54,6	2 : 10,4	11 : 31,5	11 : 29,5
4	3	1 : 02,4	0 : 50,6	0 : 58,6	2 : 16,3	1 : 59,3	2 : 15,6	11 : 59,0	11 : 57,0
3	2	1 : 05,2	0 : 53,1	1 : 01,2	2 : 20,9	2 : 04,2	2 : 21,0	12 : 27,4	12 : 25,4
2	1	1 : 08,3	0 : 55,8	1 : 04,1	2 : 25,6	2 : 09,4	2 : 26,6	12 : 56,7	12 : 54,7
1	-	1 : 11,7	0 : 58,7	1 : 07,1	2 : 30,5	2 : 14,9	2 : 32,6	13 : 27,0	13 : 25,0

2.2.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B

B1 mit B4 (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Schülerinnen und Schüler:

- Eine komplexe spielnahe technisch-taktische Aufgabenstellung
- Technik-, Taktik- und Spielverhalten im Spiel

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Der Spielbewertung ist nicht nur ein allgemeiner Eindruck der spielerischen Gesamtleistung zugrunde zu legen, sondern eine Beurteilung des Fertigkeits- und Fähigkeitsniveaus auch unter Berücksichtigung konditioneller Aspekte in verschiedenen Spielsituationen. Die so erbrachten Leistungen sind zusammen mit der spielerischen Gesamtleistung zu werten.

Beobachtungsschwerpunkte sind dabei:

- situationsgerechte Anwendung und Ausführung der Technik
- taktisches Verhalten in Angriff und Abwehr (unter Berücksichtigung der Spielanlage, des positionsgerechten Spiels und des Wechsels von Angriff und Abwehr)
- Einsatzbereitschaft, faires und mannschaftsdienliches Verhalten

2.2.3 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe C

C1 Rudern

Schülerinnen und Schüler:

- Zwei technische Aufgabenstellungen im Einer
- Durchfahren einer Strecke von 1000 m nach Zeit im Einer

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Bei der Bewertung der technischen Aufgabenstellungen werden vor allem die richtige Ruder- und Blattführung, die Körperarbeit im Boot sowie die Beherrschung des Bootes bei verschiedenen Fahrmanövern berücksichtigt. Für die beim Fahren nach Zeit erzielten Leistungen können wegen der Verschiedenartigkeit der Gewässer keine allgemein gültigen Wertungstabellen aufgestellt werden.

C2 Sportklettern

Schülerinnen und Schüler:

- Zwei technisch-taktische Aufgabenstellungen
- Klettern einer definierten Route im Toprope

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

C3 Bewegungskünste

Schülerinnen und Schüler:

– Prüfung an zwei Jongliergeräten: Bälle (Kaskade mit mindestens zwei Varianten), Keulen/Ringe oder Diabolo/Devilstick (jeweils Grundtechniken)
– Einradfahren (zunächst Fahren vorwärts und Kurven fahren; im 2. Ausbildungsabschnitt auch Fahren rückwärts mit Partner und Fahren in Partner- oder Gruppenformationen)

oder

Akrobatik (eine mindestens vierteilige Kürübung mit Partner oder Kleingruppe am Boden)

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

C4 Rückschlagspiele Badminton, Tennis und Tischtennis

Schülerinnen und Schüler:

– Eine komplexe spielnahe technisch-taktische Aufgabenstellung
– Technik-, Taktik- und Spielverhalten im Spiel

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

III. Fach Sport als Abiturprüfungsfach

Folgende Bestimmungen gelten ergänzend zu den Vorschriften der GSO für das Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung, das die Schüler gemäß § 47 GSO in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April wählen (die Möglichkeit der Umwahl im dauerhaften Krankheits- oder Verletzungsfall regelt § 47 Abs. 5 GSO):

1. Zeitlicher Umfang und Struktur

Das Fach Sport als Abiturprüfungsfach umfasst pro Ausbildungsabschnitt vier Wochenstunden in folgenden Bereichen:

– zwei Wochenstunden „Fach Sport“ in einer Sportart der Gruppe A bzw. der Gruppe B; ein- und dieselbe Sportart ist in jeweils zwei Ausbildungsabschnitten zu belegen.
– zwei Wochenstunden „Additum Sporttheorie“

2. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

Im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Sport mindestens die Note „befriedigend“.

3. Bewertung der Leistungen im Fach Sport als Abiturprüfungsfach

3.1 Bewertung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten

Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport und der Punktzahl im Additum Sporttheorie (vgl. § 61 Abs. 6 Satz 2 GSO).

„Fach Sport“	„Additum Sporttheorie“
Punktzahl für die im Rahmen des Faches Sport erbrachten Leistungen im jeweiligen sportlichen Handlungsfeld der Gruppe A bzw. der Gruppe B (vgl. 2.1 f)	Die Berechnung der Punktzahl im Additum Sporttheorie erfolgt gemäß § 61 GSO. D.h., sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.
Gewichtung	
1	**: 1**

Pro Ausbildungsabschnitt kann ein Schüler maximal 15 Punkte (Endpunktzahl) erreichen:					
15	+	15	=	30;	30 : 2 = 15 Punkte
Fach Sport		Additum Sporttheorie			

Die für das „Fach Sport“ und für das „ Additum Sporttheorie“ errechneten Punktzahlen sowie die Endpunktzahl werden gerundet.

3.2 Abiturprüfung

3.2.1 Bestandteile der Abiturprüfung

Sofern das geforderte Additum Sporttheorie belegt wurde, wird im Fach Sport eine mündliche oder eine schriftliche Abiturprüfung abgelegt. Diese besteht in beiden Fällen aus einer besonderen Fachprüfung, die neben der Sporttheorie einen fachpraktischen Teil umfasst.

<table>
<tr><th colspan="3">Abiturprüfung im Fach Sport als Abiturprüfungsfach
mündlich oder schriftlich</th></tr>
<tr><th>Additum Sporttheorie</th><th colspan="2">Praktische Prüfung in zwei sportlichen Handlungsfeldern</th></tr>
<tr><td rowspan="2">– schriftliche Prüfung der Sporttheorie gemäß § 80 GSO
oder
– mündliche Prüfung der Sporttheorie gemäß § 81 GSO</td><td>(1) Sportpraktische Leistungsabnahme nach Ziffer 3.2.3.1 in einer Sportart der Gruppe A</td><td>(2) Sportpraktische Leistungsabnahme nach Ziffer 3.2.3.2 in einer Sportart der Gruppe B</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gewichtung
1 : 1</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gewichtung
1 : 1</td></tr>
</table>

3.2.2 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Die Festsetzung des Prüfungsergebnisses erfolgt nach § 83 Abs. 2 GSO. Die Punktzahl der fachpraktischen Prüfung ergibt sich dabei als zu rundender Durchschnittswert aus den zueinander gleich gewichteten sportlichen Handlungsfeldern.

In der Abiturprüfung sind maximal 60 Punkte (Endpunktzahl) erreichbar:

15	+	15	= 30 x 2 = 60 Punkte
fachpraktische Prüfung		Additum Sporttheorie	

3.2.3 Sportartspezifische Regelungen für die Abiturprüfung

3.2.3.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A (Individualsportarten)

A1 Gerätturnen

Eine jeweils mindestens fünfteilige Übungsverbindung an zwei Geräten (Ausnahmen: am Reck eine mindestens vierteilige Übungsverbindung; Sprung).

– Schülerinnen:
  – Boden (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Felgrolle, Handstützüberschlag seitwärts mit ¼ Drehung (Radwende) oder Rad, Handstand-Abrollen
  – Schwebebalken (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Schrittsprung, Standwaage, 1/1 Schrittdrehung oder zwei fortlaufende ½ Drehungen
  – Stufenbarren (vierteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Spreizumschwung vor- oder rückwärts oder Hüftumschwung rückwärts, Felgunterschwung
  – Sprung (zwei Sprünge mit folgenden Pflichtteilen, Sprungkasten seitgestellt – Höhe: 1,10 m): Sprunghocke oder -grätsche, Handstütz-Sprungüberschlag oder Handstütz-Sprungüberschlag seitwärts mit ¼-Drehung („Sprungwende“) jeweils mit Minitrampolin

– Schüler:
  – Boden (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Handstützüberschlag vorwärts oder Salto vorwärts gehockt, Handstützüberschlag seitwärts mit ¼ Drehung (Radwende) oder Handstützüberschlag seitwärts (Rad), Handstand Abrollen oder Felgrolle
  – Barren (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Kippaufschwung oder Oberarmkippe, Oberarmstemmaufschwung rückwärts oder vorwärts, Drehwende gehockt oder Drehwende mit ½ Drehung zum Gerät
  – Reck (vierteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Kippaufschwung oder Stützkippe, Hüftumschwung vorlings rückwärts oder vorwärts, Hocke oder Felgunterschwung aus dem Stütz

– Sprung (zwei Sprünge mit folgenden Pflichtteilen, Sprungpferd längsgestellt – Höhe: 1,20 m): Sprunghocke oder -grätsche, Handstütz-Sprungüberschlag oder Handstütz-Sprungüberschlag seitwärts mit ¼-Drehung („Sprungwende“) jeweils mit Minitrampolin

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.1 dargelegt.

A2 Gymnastik und Tanz

Schülerinnen und Schüler:

– Zwei von der Schülerin/dem Schüler erarbeitete Bewegungskompositionen nach den Inhalten des Unterrichts und von der Lehrkraft vorgegebener Musik.

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.1 dargelegt.

A3 Leichtathletik

Leichtathletischer Vierkampf nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus folgenden Bereichen:

– Schülerinnen:
  – 100-m-Lauf oder 100-m-Hürdenlauf (Höhe: 0,84 m)
  – 800-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
  – Weitsprung oder Hochsprung
  – Kugelstoß (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Schleuderball (1kg)

– Schüler:
  – 100-m-Lauf oder 110-m-Hürdenlauf (Höhe: 1,00 m)
  – 1000-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
  – Weitsprung oder Hochsprung
  – Kugelstoß (6 kg) oder Speerwurf (800g)

Für die Leistungsbewertung in den einzelnen Disziplinen gelten die folgenden Wertungstabellen:

Leichtathletik Schülerinnen

Abitur	100 m ab (s)	800 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	100 m Hürden ab (s)	Weitsprung ab (m)	Hochsprung ab (m)	Kugelstoß 4 kg ab (m)	Speerwurf 600g ab (m)	Schleuderball 1 kg ab (m)
15	13,8	2 : 56,8	14 : 50	18,3	4,33	1,40	8,35	25,50	35,70
14	13,9	3 : 01,9	15 : 15	18,6	4,27	1,38	8,19	24,80	34,92
13	14,1	3 : 07,2	15 : 41	19,0	4,20	1,36	8,02	24,06	34,10
12	14,3	3 : 12,9	16 : 08	19,4	4,12	1,34	7,83	23,29	33,23
11	14,5	3 : 19,0	16 : 35	19,8	4,03	1,32	7,64	22,48	32,30
10	14,7	3 : 25,4	17 : 03	20,2	3,93	1,30	7,43	21,63	31,31
9	14,9	3 : 32,3	17 : 33	20,6	3,82	1,28	7,21	20,75	30,27
8	15,2	3 : 39,5	18 : 03	21,1	3,70	1,25	6,98	19,82	29,16
7	15,5	3 : 47,2	18 : 34	21,6	3,58	1,23	6,73	18,85	27,98
6	15,8	3 : 55,3	19 : 06	22,1	3,45	1,21	6,47	17,83	26,73
5	16,1	4 : 04,0	19 : 39	22,6	3,32	1,18	6,19	16,76	25,40
4	16,4	4 : 13,2	20 : 13	23,1	3,18	1,15	5,89	15,64	23,99
3	16,7	4 : 22,9	20 : 48	23,7	3,03	1,13	5,58	14,47	22,49
2	17,0	4 : 33,3	21 : 25	24,3	2,88	1,10	5,24	13,25	20,90
1	17,4	4 : 44,3	22 : 02	24,9	2,72	1,07	4,88	11,96	19,21

Leichtathletik Schüler								
Abitur	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weitsprung ab (m)	Hochsprung ab (m)	Kugelstoß 6 kg ab (m)	Speerwurf 800g ab (m)
15	12,3	3 : 02,3	11 : 09	17,2	5,57	1,65	9,72	36,50
14	12,4	3 : 06,0	11 : 26	17,6	5,50	1,63	9,48	35,40
13	12,5	3 : 09,8	11 : 44	18,0	5,41	1,60	9,23	34,20
12	12,7	3 : 13,8	12 : 02	18,4	5,30	1,58	8,97	32,90
11	12,9	3 : 18,0	12 : 20	18,9	5,17	1,55	8,70	31,60
10	13,1	3 : 22,4	12 : 39	19,4	5,02	1,52	8,42	30,20
9	13,3	3 : 26,9	12 : 59	19,9	4,87	1,49	8,12	28,80
8	13,5	3 : 31,6	13 : 19	20,4	4,72	1,46	7,81	27,30
7	13,7	3 : 36,5	13 : 40	21,0	4,55	1,42	7,49	25,80
6	14,0	3 : 41,7	14 : 01	21,6	4,39	1,39	7,15	24,10
5	14,3	3 : 47,0	14 : 23	22,2	4,21	1,35	6,80	22,40
4	14,6	3 : 52,6	14 : 46	22,9	4,03	1,31	6,43	20,70
3	14,9	3 : 58,4	15 : 09	23,6	3,84	1,27	6,05	18,80
2	15,2	4 : 04,4	15 : 33	24,3	3,64	1,22	5,64	16,90
1	15,5	4 : 10,7	15 : 58	25,0	3,44	1,17	5,22	14,90

A4 Schwimmen

Schülerinnen und Schüler:

Dreikampf über folgende Streckenlängen:

– 50 m Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling
– 100 m Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling
– 400 m Brust oder Freistil

Die 50m- und die 100m-Strecke sind in unterschiedlichen Disziplinen zu schwimmen.

Für die Leistungsbewertung in den einzelnen Disziplinen gelten

Schwimmen Schülerinnen								
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
15	0 : 45,9	0 : 36,8	0 : 43,4	1 : 43,9	1 : 27,5	1 : 39,0	9 : 05,0	7 : 57,0
14	0 : 47,1	0 : 37,7	0 : 44,6	1 : 46,8	1 : 30,5	1 : 42,2	9 : 25,0	8 : 24,0
13	0 : 48,3	0 : 38,7	0 : 45,9	1 : 49,9	1 : 33,5	1 : 45,5	9 : 45,0	8 : 51,0
12	0 : 49,6	0 : 39,8	0 : 47,3	1 : 53,2	1 : 36,7	1 : 48,9	10 : 05,0	9 : 18,0
11	0 : 51,0	0 : 41,0	0 : 48,8	1 : 56,6	1 : 40,1	1 : 52,6	10 : 25,0	9 : 45,0
10	0 : 52,5	0 : 42,3	0 : 50,4	2 : 00,2	1 : 43,6	1 : 56,4	10 : 45,0	10 : 12,0
9	0 : 54,2	0 : 43,7	0 : 52,1	2 : 04,1	1 : 47,3	2 : 00,5	11 : 06,0	10 : 39,0
8	0 : 56,0	0 : 45,2	0 : 54,0	2 : 08,1	1 : 51,1	2 : 04,7	11 : 27,0	11 : 06,0
7	0 : 58,0	0 : 46,8	0 : 55,9	2 : 12,4	1 : 55,2	2 : 09,2	11 : 48,0	11 : 33,0
6	1 : 00,2	0 : 48,6	0 : 58,0	2 : 16,9	1 : 59,4	2 : 13,9	12 : 09,0	12 : 00,0
5	1 : 02,5	0 : 50,5	1 : 00,3	2 : 21,7	2 : 03,8	2 : 18,8	12 : 30,0	12 : 28,0

Schwimmen Schülerinnen								
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
4	1 : 05,0	0 : 52,6	1 : 02,7	2 : 26,7	2 : 08,4	2 : 24,0	13 : 00,9	12 : 58,9
3	1 : 07,8	0 : 54,9	1 : 05,3	2 : 32,1	2 : 13,3	2 : 29,4	13 : 33,0	13 : 31,0
2	1 : 10,8	0 : 57,3	1 : 08,1	2 : 37,7	2 : 18,3	2 : 35,1	14 : 06,3	14 : 04,3
1	1 : 14,0	1 : 00,0	1 : 11,0	2 : 43,7	2 : 23,6	2 : 41,1	14 : 40,9	14 : 38,9

Schwimmen Schüler								
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
15	0 : 41,1	0 : 33,0	0 : 38,2	1 : 32,0	1 : 16,0	1 : 27,0	8 : 30,0	7 : 09,0
14	0 : 42,2	0 : 33,9	0 : 39,3	1 : 35,0	1 : 18,7	1 : 30,1	8 : 45,0	7 : 32,0
13	0 : 43,4	0 : 34,8	0 : 40,5	1 : 38,2	1 : 21,5	1 : 33,3	9 : 00,0	7 : 55,0
12	0 : 44,7	0 : 35,9	0 : 41,8	1 : 41,4	1 : 24,5	1 : 36,7	9 : 15,0	8 : 18,0
11	0 : 46,1	0 : 37,0	0 : 43,2	1 : 44,8	1 : 27,6	1 : 40,3	9 : 30,0	8 : 41,0
10	0 : 47,6	0 : 38,2	0 : 44,7	1 : 48,3	1 : 30,9	1 : 44,0	9 : 45,0	9 : 04,0
9	0 : 49,3	0 : 39,6	0 : 46,3	1 : 51,9	1 : 34,3	1 : 47,9	10 : 00,0	9 : 27,0
8	0 : 51,0	0 : 41,1	0 : 48,0	1 : 55,6	1 : 38,0	1 : 52,0	10 : 15,0	9 : 50,0
7	0 : 53,0	0 : 42,7	0 : 49,8	1 : 59,5	1 : 41,8	1 : 56,3	10 : 30,0	10 : 14,0
6	0 : 55,0	0 : 44,4	0 : 51,8	2 : 03,5	1 : 45,9	2 : 00,8	10 : 46,0	10 : 38,0
5	0 : 57,3	0 : 46,3	0 : 53,9	2 : 07,6	1 : 50,1	2 : 05,5	11 : 05,0	11 : 03,0
4	0 : 59,7	0 : 48,4	0 : 56,2	2 : 11,9	1 : 54,6	2 : 10,4	11 : 31,5	11 : 29,5
3	1 : 02,4	0 : 50,6	0 : 58,6	2 : 16,3	1 : 59,3	2 : 15,6	11 : 59,0	11 : 57,0
2	1 : 05,2	0 : 53,1	1 : 01,2	2 : 20,9	2 : 04,2	2 : 21,0	12 : 27,4	12 : 25,4
1	1 : 08,3	0 : 55,8	1 : 04,1	2 : 25,6	2 : 09,4	2 : 26,6	12 : 56,7	12 : 54,7

3.2.3.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B

Schülerinnen und Schüler:

B1 mit B4: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

– Eine komplexe Übungsform aus dem Bereich der Individualtaktik/-technik

– Eine komplexe Übungsform aus dem Bereich der Gruppentaktik

– Technik, Taktik, sportartspezifische Kondition und Spielverhalten in einem Spiel von 2 x 20 Minuten

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.2 dargelegt.

3.2.4 Zeitpunkt der Abiturprüfungen

Der Zeitpunkt der Abiturprüfungen im Fach Sport als Abiturprüfungsfach richtet sich nach § 74 Abs. 1 GSO.

3.2.5 Leitung der Abiturprüfungen

Die Leitung der Abiturprüfungen obliegt zwei Prüfern, darunter die die Sporttheorie unterrichtende Lehrkraft.

IV. Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt für das achtjährige Gymnasium am 1. August 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Grund- und Leistungskursen Sport vom 21. September 1994 (KWMBl I S. 506) tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2232.2-UK

Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. Dezember 2008 Az.: IV.4-5 S 7422-4.122 063

Die Bekanntmachung des Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBl I S. 431), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 3. September 2008 (KWMBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 24 wird durch Anlage 24 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 24 – Übertrittszeugnis für die Jahrgangsstufe 4

_____
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr: _____ Jahrgangsstufe: 4

Übertrittszeugnis

für

_____

geboren am _____

Sozialverhalten (Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation)*

Lern- und Arbeitsverhalten (Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer)*

_____ **	

Deutsch	
Sprechen und Gespräche führen	
Texte verfassen	
Richtig schreiben	
Sprache untersuchen	
Lesen und mit Literatur umgehen	

Mathematik	
Geometrie	
Zahlen und Rechnen	
Sachbezogene Mathematik	

* Mit abschließender Bewertung gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 VSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)
** Religionslehre (…..); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Übertrittszeugnisses Schuljahr _____ von: _____

Heimat- und Sachunterricht	

Werken/Textiles Gestalten	

Kunsterziehung	
Musikerziehung	
Sporterziehung	

Fremdsprache	

Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht	

Zusammenfassende Beurteilung ***

Der Schüler ist für den Besuch
- eines Gymnasiums ☐ geeignet
- einer Realschule ☐ geeignet / ☐ bedingt geeignet
- einer Hauptschule ☐ geeignet.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

ggf. ergänzende Bemerkungen

_____

Ort, Datum

_____ _____

Schulleiter/in Klassenleiter/in

(S)

Kenntnis genommen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

***Alle zutreffenden Eignungen sind anzukreuzen

2210.2.1-WFK

Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 4. Dezember 2008 Az.: C 5-H 1611-9a/33 257

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Eignungsprüfung

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung ist für das Studium eines Sportstudiengangs neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Prüfung (Eignungsprüfung) sowie durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit nachzuweisen.

2. Allgemeine Hinweise, Anmeldung zur Eignungsprüfung

2.1 [1]Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die zentral an je einer Universität für die Bewerber und Bewerberinnen getrennt durchgeführt wird, an der Sportstudiengänge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 QualV studiert werden können, sowie das vorgeschriebene Anmeldeverfahren werden alljährlich vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gesondert bekannt gemacht. [2]Die Eignungsprüfung wird in einem Haupt- und einem Nachtermin durchgeführt.

2.2 [1]Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis

1. Juni (Ausschlussfrist)

eingegangen sein.

[2]Der Antrag ist ausschließlich online über das Internet vorzunehmen.

[3]Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen.

[4]Das erforderliche Passbild ist gemäß den Hinweisen bei der Onlineanmeldung im JPG-Format hochzuladen.

[5]Eine Anmeldung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

2.3 [1]Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung. [2]Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. [3]Ferner ist die ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf und für die ein dem „Informationsblatt zur Eignungsprüfung", das alljährlich im Portal der Eignungsprüfung veröffentlicht wird, beiliegender Vordruck zu verwenden ist, bei der Überprüfung der Identität vorzulegen.

3. Prüfungsanforderungen

3.1 Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Gebieten Gerätturnen, Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsanforderungen gelten:

3.1.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

3.1.1.1 für Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

3.1.1.2 für Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

Grundlage für die Bewertung sind Bewegungsausführung, Bewegungsfluss und Haltung.

3.1.2 Leichtathletik

3.1.2.1 2000-m-Lauf (Frauen)

3000-m-Lauf (Männer)

3.1.2.2 60-m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

3.1.2.3 Ballweitwurf

(Frauen: Vollball 600 g, ca. 75 mm Durchmesser,

Männer: Vollball 800 g, ca. 75 mm Durchmesser)

Erlaubt sind 3 Versuche; es ist nur die Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf) zulässig.

3.1.3 Tanz

Eine Kürübung im Tanz nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m x 12 m. Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im Informationsblatt (siehe Nr. 2.3 Satz 3) bekannt gemacht.

Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastischtänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.

Männer und Frauen können anstelle der Prüfung im Tanz die Prüfung in einem weiteren Sportspiel (Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball) ablegen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss dies bei der Onlineanmeldung angeben.

3.1.4 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

Die gewählte Schwimmart ist bei der Onlineanmeldung anzugeben. Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

3.1.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Spiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball nach Wahl.

Das für die Prüfung gewählte Sportspiel ist bei der Onlineanmeldung anzugeben. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im o. g. Informationsblatt (siehe Nr. 2.3 Satz 3) bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im

Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

3.2 [1]Nicht messbare Leistungen werden von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfern) bewertet. [2]Können sich die Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet die Prüfungskommission.

[3]Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern.

3.3 Die Leistungen werden im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	(6)	eine völlig unbrauchbare Leistung

3.4 [1]Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der fünf Prüfungsgebiete gebildet. [2]Soweit im Übrigen innerhalb eines Prüfungsgebiets Einzelleistungen erhoben werden (Nr. 3.1.2), wird die Gesamtnote dieses Prüfungsgebiets aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen gebildet. [3]Prüfungsgesamtnote und Gesamtnote werden auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

3.5 [1]Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

3.5.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete gemäß Nr. 3.1.1 mit 3.1.5 nicht mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (d. h. bis 4,50) erreicht wurde;

3.5.2 im 2000-m-Lauf (Frauen) bzw. 3000-m-Lauf (Herren) gemäß Nr. 3 1.2.1 nicht mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.

[2]Wurde in nur einem der fünf Prüfungsgebiete nicht die Note ausreichend erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (d.h. bis 3,50) ausgeglichen werden. [3]Eine nicht ausreichende Note in dem Prüfungsgebiet Schwimmen und dem Teilprüfungsgebiet 2000-m-Lauf (Frauen) bzw. 3000-m-Lauf (Herren) kann nicht ausgeglichen werden. [4]Die Ausgleichsregelung gilt nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Die vorstehende Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. [2]Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 6. März 2006 (KWMBl I S. 125) aufgehoben.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anhang

Wertungstabellen

Leichtathletik

60 m-Lauf (Sekunden)

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer/ 2000 m-Lauf (Minuten) - Frauen

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

	Frauen 100 m		Männer 100 m	
Note	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:26	bis 1:36	bis 1:16	bis 1:26
2	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34
3	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42
4	1:42,1 – 1;50	1:52,1 – 2:00	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50
5	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58
6	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Dezember 2008 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ ei-nen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

1. Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch deren 11. Klassen und Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

2. Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt.

3. Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

4. Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

5. Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für
politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München

Fax: 0 89 / 21 86 - 21 80

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Falls für Schulen aus Nordbayern eine zweitägige Fahrt zum „Lernort Staatsregierung“ und zur KZ-Gedenkstätte Dachau koordiniert werden soll, ist die Landeszentrale organisatorisch zur Mithilfe bereit.

6. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 24. Juli 2007 (KWMBl I S. 355, StAnz Nr. 40) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Dezember 2008 Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

1.1 Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

1.2 Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter http://www.bayern.landtag.de verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

Seit Herbst 2005 gibt es zudem eine eigene Jugendwebsite des Bayerischen Landtags (http://jugend.bayern.landtag.de), die neben jugendgemäßen Informationen über das bayerische Parlament unter anderem auch ein Quiz sowie Spiele anbietet und einen Blick hinter die Kulissen des Maximilianeums ermöglicht.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Landtagswahl, Organisation und Aufgaben des Parlaments sowie Vermittlung wesentlicher parlamentarischer Abläufe, Bayern und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe soll aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

1.3 Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

1.4 Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V:
Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Protokoll
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 27 05

Fax: 0 89/41 26 – 12 34 oder 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele

Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2008/09 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des „Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P)“ in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) eine Einladung erhalten bzw. im vorherigen Schuljahr erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. „unverträgliche“ oder gewünschte Termine)

2.1 Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V:
Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Protokoll
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 27 05

Fax: 0 89/41 26 - 12 34 oder 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

2.2 Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 0 89/21 80 - 13 40, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag vom 24. Juli 2007 (KWMBl I S. 356, StAnz Nr. 40) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.0-UK

Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Januar 2009 Az.: V.8-5 K 6420-3.113 428

Durch die Überarbeitung und Neugestaltung der Schulordnungen für die verschiedenen Schularten in Bayern wurde die Eigenverantwortung der einzelnen Schulen gestärkt. Dazu gehört auch die selbstständige Entscheidung in pädagogischen Einzelfragen. In diesem Zusammenhang

entfällt künftig bei der Regelung über Sammelbestellungen die gesonderte Genehmigung von Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das Staatsministerium sichtet aber weiterhin die ihm angebotenen Zeitschriften und stellt sicher, dass sie nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

Dies trifft zur Zeit für folgende dem Staatsministerium vorgelegten Zeitschriften zu:

1. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler im Grundschulalter geeignet sind:

   Benni (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Bimbo (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   mach mit (Velber Verlag, Seelze)

   Olli und Molli (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Pico (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

2. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler höherer Jahrgangsstufen geeignet sind:

   Filou (Familiy Media GmbH & Co. KG, Freiburg)

   G/Geschichte (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Read on (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

   Revista de la prensa (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

   Revue de la presse (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

   Stafette (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Tierfreund (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Treff (Velber Verlag, Seelze)

   Weite Welt (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

   World and press (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung weder eine Genehmigung noch eine Empfehlung zur Sammelbestellung darstellt. Es liegt allein in der Entscheidung und pädagogischen Beurteilung der einzelnen Schule, ob und für welche der genannten Zeitschriften und in welchen Klassen sie Sammelbestellungen zulassen oder durchführen will.

Zur Entgegennahme von Sammelbestellungen sind nur Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule befugt. Eine Werbung durch Verlagsvertreter vor den Klassen ist nicht zulässig.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 15) außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2240-WFK

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 2. Dezember 2008 Az.: B II 2-480-30

1. Amtliche Veröffentlichungen

1.1 [1]Amtliche Veröffentlichungen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Veröffentlichungen. [2]Herausgeber ist die gemäß Art. 7 des Bayerischen Pressegesetzes in der Veröffentlichung genannte Behörde, Dienststelle oder Einrichtung des Freistaates Bayern.

1.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

2. Abgabe

2.1 Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern haben von ihren amtlichen Veröffentlichungen an

2.1.1 die Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München, zwei Exemplare, auf deren Anforderung bis zu zwölf Exemplare (von der Ablieferung des dritten bis zwölften Exemplars kann abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde),

2.1.2 die Bibliothek des Bayerischen Landtags, Maximilianeum, 81627 München, ein Exemplar,

2.1.3 die Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a. M., ein Exemplar,

2.1.4 die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdruckschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, ein Exemplar,

2.1.5 die Bibliothek des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, ein Exemplar

unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen unentgeltlich abzugeben.

2.2 [1]Darüber hinaus sind auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches bis zu fünf unentgeltliche Exemplare an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdruckschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, abzugeben. [2]Hiervon soll abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

2.3 Die Bayerische Staatsbibliothek stellt fest, ob die Bibliotheken der staatlichen Universitäten und der Katholischen Universität Eichstätt nach ihren besonderen Aufgaben Exemplare benötigen; sie fordert die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem Herausgeber an.

2.4 [1]Die Abgabe elektronischer amtlicher Veröffentlichungen erfolgt in dieser Form entsprechend den Standards der Deutschen Nationalbibliothek. [2]Sie kann auch in einem unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfolgen. [3]Mit der Abgabe in elektronischer Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. [4]Ebenso wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.

2.5 Liegt eine Veröffentlichung sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form vor, so erfolgt die Abgabe in der Form, die von der sammelnden Stelle gewählt wird.

2.6 Die zweiten und weiteren Exemplare der Amtsblätter können im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsbibliothek auch unmittelbar an die Empfänger abgegeben werden.

2.7 Von der Abgabe sind ausgeschlossen:

2.7.1 Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,

2.7.2 Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer.

2.8 In Zweifelsfällen entscheidet über die Abgabepflicht die zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

3. Aufgaben und Zuständigkeit der Bibliotheken

3.1 [1]Die Bayerische Staatsbibliothek hat ein Exemplar sämtlicher amtlicher Veröffentlichungen in gedruckter Form dauerhaft aufzubewahren. [2]Amtliche Publikationen in elektronischer Form werden auf Dauer gespeichert und für die Benutzung zur Verfügung gestellt, sofern der Herausgeber dies nicht nach Nr. 2.4 eingeschränkt oder untersagt hat.

3.2 Das zweite Exemplar wird an folgende Bibliotheken weitergeleitet:

- an die Universitätsbibliothek München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern,
- an die Staatliche Bibliothek Passau, Michaeligasse 11, 94032 Passau, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
- an die Staatliche Bibliothek Regensburg, Gesandtenstraße 13, 93047 Regensburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz,
- an die Staatsbibliothek Bamberg, Domplatz 8, Neue Residenz, 96049 Bamberg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberfranken,
- an die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken,
- an die Universitätsbibliothek Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken,
- an die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Schaezlerstraße 25, 86152 Augsburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Schwaben.

3.3 [1]Gemäß Nr. 2.3 angeforderte Veröffentlichungen verteilt die Bayerische Staatsbibliothek an die entsprechenden Universitätsbibliotheken. [2]Bei elektronischen Veröffentlichungen ermöglicht die Bayerische Staatsbibliothek jeweils den Zugriff.

4. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird nahegelegt, auf Anfrage der sammelnden Stelle amtliche Publikationen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – AbgBibl) vom 10. März 1998 (StAnz Nr. 13, AllMBl S. 252, KWMBl I S. 209), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 658, KWMBl I S. 473), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Herausgeber/ Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2, 80327 München
Telefon (0 89) 21 86-01
E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 1 26-7 25
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2 **München, den 16. Februar 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	—
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
02.01.2009	2038.3.5-UK Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)	34
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, an derer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

2038.3.5-UK

Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. Januar 2009 Az.: III.8-5 S 4020-PRA.599

Inhaltsübersicht

I. Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180)

Zu § 32 LPO I Erziehungswissenschaften
Zu § 36 LPO I Didaktik der Grundschule
Zu § 38 LPO I Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
Zu § 40 LPO I Arbeitslehre (Unterrichtsfach)
Zu § 41 LPO I Biologie (Unterrichtsfach)
Zu § 42 LPO I Chemie (Unterrichtsfach)
Zu § 43 LPO I Deutsch (Unterrichtsfach)
Zu § 44 LPO I Englisch (Unterrichtsfach)
Zu § 45 LPO I Ethik (Unterrichtsfach)
Zu § 46 LPO I Französisch (Unterrichtsfach)
Zu § 47 LPO I Geographie (Unterrichtsfach)
Zu § 48 LPO I Geschichte (Unterrichtsfach)
Zu § 49 LPO I Informatik (Unterrichtsfach)
Zu § 50 LPO I Kunst (Unterrichtsfach)
Zu § 51 LPO I Mathematik (Unterrichtsfach)
Zu § 52 LPO I Musik (Unterrichtsfach)
Zu § 53 LPO I Physik (Unterrichtsfach)
Zu § 54 LPO I Evangelische Religionslehre (Unterrichtsfach)
Zu § 55 LPO I Katholische Religionslehre (Unterrichtsfach)
Zu § 56 LPO I Sozialkunde (Unterrichtsfach)
Zu § 57 LPO I Sport (Unterrichtsfach)
Zu § 58 LPO I Wirtschaftswissenschaften (Unterrichtsfach)
Zu § 61 LPO I Biologie (vertieft studiert)
Zu § 62 LPO I Chemie (vertieft studiert)
Zu § 63 LPO I Deutsch (vertieft studiert)
Zu § 64 LPO I Englisch (vertieft studiert)
Zu § 65 LPO I Französisch (vertieft studiert)
Zu § 66 LPO I Geographie (vertieft studiert)
Zu § 67 LPO I Geschichte (vertieft studiert)
Zu § 68 LPO I Griechisch (vertieft studiert)
Zu § 69 LPO I Informatik (vertieft studiert)
Zu § 70 LPO I Italienisch (vertieft studiert)
Zu § 71 LPO I Kunst (als Doppelfach)
Zu § 72 LPO I Latein (vertieft studiert)
Zu § 73 LPO I Mathematik (vertieft studiert)
Zu § 74 LPO I Musik (vertieft studiert)
Zu § 75 LPO I Musik (als Doppelfach)
Zu § 76 LPO I Philosophie/Ethik (vertieft studiert)
Zu § 77 LPO I Physik (vertieft studiert)
Zu § 78 LPO I Evangelische Religionslehre (vertieft studiert)
Zu § 79 LPO I Katholische Religionslehre (vertieft studiert)
Zu § 80 LPO I Russisch (vertieft studiert)
Zu § 81 LPO I Sozialkunde (vertieft studiert)
Zu § 82 LPO I Spanisch (vertieft studiert)
Zu § 83 LPO I Sport (vertieft studiert)
Zu § 84 LPO I Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)
Zu § 88 LPO I Metalltechnik
Zu § 89 LPO I Sozialpädagogik
Zu § 94 LPO I Gehörlosenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung)
Zu § 95 LPO I Geistigbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
Zu § 96 LPO I Körperbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)
Zu § 97 LPO I Lernbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt Lernen)
Zu § 98 LPO I Schwerhörigenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung)
Zu § 99 LPO I Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache)
Zu § 100 LPO I Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
Zu § 110 LPO I Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
Zu § 111 LPO I Beratungslehrkraft
Zu § 112 LPO I Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
Zu § 114 LPO I Medienpädagogik
Zu § 115 LPO I Darstellendes Spiel

II. Inkrafttreten

I.

Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

vom 13. März 2008 (GVBl S. 180)

Die nachfolgend dargestellten Kerncurricula regeln die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung gemäß Kapitel II der LPO I in den einzelnen Fächern im Detail.

Zu § 32 LPO I

Erziehungswissenschaften

1. Allgemeine Pädagogik

a) Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung

Theorien der Erziehung; empirische Forschungsergebnisse; Erziehungsziele und ihre Begründung, Werte- und Normenproblematik; Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Sucht- und Gewaltprävention; außerschulische Jugendbildung und -beratung; Familienbildung und Familienberatung; Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Jugendsozialarbeit an Schulen; Werteerziehung in der pluralen Gesellschaft; Förderung der Moralentwicklung beim Individuum, in der Schulklasse und Schulgemeinschaft; Theorien der Medienpädagogik, Medienerziehung und Medienbildung, Medienpädagogische Forschung; Förderung von Medienkompetenz und reflexiver Mediennutzung; Mediendidaktik und eLearning.

b) Theorien der Bildung und Grundlagen von Bildung

Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in anthropologischer Perspektive; Begründung und Reflexion von Bildung, Erziehung und Lernen in institutionellen und informellen Kontexten; Begründung und Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtszielen; Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie.

c) Empirische Bildungsforschung und Forschung zu lebenslangem Lernen

Methoden der Bildungsforschung; Evaluation von Bildungseinrichtungen, Bildungsmaßnahmen und -prozessen; Bildungssystem, Bildungspolitik, Bildungsökonomie und Bildungsorganisation; Curriculumsforschung; Vergleichende Bildungsforschung: historischer und internationaler Vergleich; Methoden der Lehr-Lern-Forschung, insbesondere im Bereich des lebenslangen Lernens; Kompetenzentwicklung über die Lebensspanne; Bildungsberatung und Beratungskompetenz; Professionalisierung und Lehrer-Expertise; Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung; Gestaltung von realen und virtuellen Lernumgebungen; Umgang mit beruflichen Belastungen.

2. Schulpädagogik

a) Theorie des Unterrichts

Aktuelle didaktische Theorien; mediendidaktische und -psychologische Konzepte;

sach-, fach- und adressatenbezogene Planung von Unterricht.

b) Planung und Gestaltung von Lernumgebungen

Gestaltung schüleradäquater Lernsituationen; Verstehens- und Transferprozesse; Förderung von selbstbestimmtem, eigenverantwortlichem und kooperativem Lernen und Arbeiten.

c) Bilden und Erziehen in Schule und Unterricht

Pädagogische Theorien über die Entwicklung und die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; Werte und Normen und Reflexion selbstbestimmten Urteilens und Handelns; Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Dimension.

3. Psychologie

a) Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens

Grundprozesse des Lernens; Gedächtnis, Wissenserwerb; Denken, Problemlösen; Instruktion, Unterrichtsqualität.

b) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Modelle und Bedingungen der Entwicklung; Entwicklung ausgewählter Funktionsbereiche (Intelligenz, Gedächtnis, Wissen, Sprache und Sprechen, Motivation, moralisches Denken und Handeln, Sozial- und Sexualverhalten, Identität und Selbstkonzept); Kindheit und Jugend; Entwicklungsförderung.

c) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation

Psychologische Grundlagen und Gütekriterien; Schulleistungsmessung, Zensurengebung und Lernerfolgskontrolle; Befragung, Beurteilung, Beobachtung und Testverfahren; Schulfähigkeitsdiagnostik für verschiedene Schularten; Methoden der schulbezogenen Evaluation.

Zu § 36 LPO I

Didaktik der Grundschule

1. Grundschulpädagogik

a) Geschichte und Entwicklung der Grundschule mit ihren wesentlichen bildungspolitischen und bildungstheoretischen Hintergründen

Eckdaten und Phasen der Geschichte der Grundschule und Interpretation von Entwicklungen als Wechselwirkungsprozess zwischen bildungspolitischen und pädagogischen Zielsetzungen; Analyse historischer und aktueller Modelle der Auswahl, Anordnung und Sequenzierung von Unterrichtsinhalten; Einschätzung der Struktur der Grundschule im internationalen Vergleich; Einschätzung von Konzeptionen für die Grundschule.

b) Gestaltung und Reflexion von Unterricht entsprechend fachbezogener und fächerübergreifender sowie erzieherischer Zielsetzungen

Fachbezogene und fächerübergreifende Planung und Reflexion von Unterricht; Anwendung von Kriterien zur Beurteilung von Medien, Materialien und Unterrichtssituationen; fachbezogene und fächerüber-

greifende Lehr- und Lernmethoden; Anwendung angemessener Differenzierungsmaßnahmen und Angebote für gemeinsames Lernen.

c) Diagnose des Lernstands, Beobachtung von Lernentwicklungen, auf dieser Grundlage Beratung und Förderung sowie kriterienbezogene Einschätzung der Schülerinnen- und Schülerleistungen

Beurteilung diagnostischer Instrumente und Verfahren; Dokumentation und kriterienbezogene Einschätzung von Lernvoraussetzungen, Lernentwicklungen und Lernergebnissen; Ursachen von Lernproblemen und angemessene Fördermaßnahmen; Darstellung von Möglichkeiten, auf Kinder mit besonderem Förderbedarf gezielt einzugehen.

d) Anschlussfähige Gestaltung der Bildungsprozesse

Gestaltung anschlussfähiger Bildungsprozesse und langfristige Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen aus dem Elementar-, Primar-, Sekundar- sowie aus dem förderpädagogischen Bereich; Beurteilung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule als spezifische Entwicklungsaufgabe für Grundschulkinder; Modelle für die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule; Wahrnehmung des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schulen als spezifische Entwicklungsaufgabe von Kindern sowie Hilfestellungen und Kooperationsmöglichkeiten für die Begleitung des Übergangs.

e) Pädagogische Bedeutung des Schulanfangs und des Anfangsunterrichts für die Bildungsentwicklung des Kindes

Möglichkeiten der pädagogischen Gestaltung des Schulanfangs und des Anfangsunterrichts, Bewertung verschiedener Vorstellungen von Schulfähigkeit; Erfassung der besonderen Rolle des Anfangsunterrichts für die Grundlegung schulischer Bildung; Gestaltungsformen des Schulanfangs und Unterrichtsformen, die in schulisches Leben einführen.

f) Erkennen der Grundschule als Lern- und Erfahrungsraum mit ihrer je spezifischen Profilbildung

Interpretation des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule und Möglichkeiten der Ausgestaltung auch in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; Implikationen einer Grundschule als Lern- und Erfahrungsraum; Verständnis von Schulprofilentwicklung als Teil der Schulentwicklung.

2. Didaktik des Schriftspracherwerbs

a) Bezugswissenschaftliche Grundlagen des Schriftspracherwerbs

Allgemeine und spezifische Lernvoraussetzungen für den erfolgreichen Schriftspracherwerb; sprachwissenschaftliche, psychologische und physiologische Grundlagen; spezifische Probleme des Schriftspracherwerbs und Ansätze möglicher Förderung.

b) Kenntnis und kriterienbezogene Beurteilung von Methoden und Konzepten für den Schriftspracherwerb

Beurteilung historischer und aktueller Methoden; Einschätzung entwicklungsorientierter Konzepte.

c) Diagnose schriftsprachlicher Lernvoraussetzungen sowie von Lernprozessen im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich bei Schulanfängern

Forschungsorientierte Beurteilung leistungs- (fachbezogene) und persönlichkeitsbezogener Diagnosemöglichkeiten (Status und Prozess, Kind und Umfeld) im Schriftspracherwerb einschließlich ihrer kritischen Beurteilung.

d) Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen

Beurteilung individuell adäquater Fördermöglichkeiten für den Schriftspracherwerb, pädagogische und bildungswirksame Berücksichtigung von Heterogenität.

e) Exemplarische Planung, Reflexion und Einschätzung schriftsprachlicher Lernsituationen

Anwendung von Kriterien zur Gestaltung von Lernumgebungen für den Schriftspracherwerb; Analyse und Beurteilung spezifischer Medien und Materialien; Vorbereitung, Analyse und Reflexion von Unterrichtseinheiten.

3. Didaktik des Sachunterrichts

a) Beurteilung des Bildungswerts des Sachunterrichts

Darlegung und Begründung grundlegender Bildungsziele mit Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, auf gesellschaftliche Anforderungen sowie auf die Anschlussfähigkeit für weiterführende Sachfächer; Stellungnahme zu Ansprüchen und Anforderungen an den Sachunterricht vor dem Hintergrund grundlegender Bildungsziele.

b) Erfassung grundlegender Aufgaben bei der Auswahl und Strukturierung von Inhalten des Sachunterrichts

Berücksichtigung unterschiedlicher Fachgebiete und lebensweltliche Erfahrungsbereiche als spezifische curriculare Herausforderung des Sachunterrichts; Beispiele für unterschiedliche Strukturierungen sachunterrichtlicher Inhalte im In- und Ausland.

c) Förderung der Entwicklung von Wissen, Können, Verstehen, Interesse und Haltungen unter Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Erfassung von Wissen, Können, Verstehen, Interesse und Haltungen als Basiskategorien für die Bildungsentwicklung im Sachunterricht; Erfassung sachunterrichtsspezifischer Aufgaben bei der Gestaltung von Übergängen in der Bildungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern mithilfe dieser Basiskategorien; anthropologische, entwicklungsorientierte und soziokulturell orientierte Zugänge zu sachunterrichtsspezifischen Lernvoraussetzungen; Erkenntnis und Dokumentation inhaltsbezogener Lernvoraussetzungen von Kindern; kompetenzorientierte Dokumentation der Lernentwicklung und Beurteilung im Hinblick auf Lernfortschritte und Lernschwierigkeiten.

d) Darstellung, Analyse und Bewertung von Konzeptionen des Sachunterrichts

Analyse ausgewählter Konzeptionen im Hinblick auf den spezifischen Bildungsauftrag des Faches; Interpretation geschichtlicher und aktueller Entwicklungen des Sachunterrichts.

e) Exemplarische Planung und Reflexion von Unterrichtsvorhaben zum Sachunterricht

Unterscheidung, Benennung und didaktische Begründung von Inhalten, Themen und Lernzielen für konkrete Unterrichtsvorhaben; Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen; Erkenntnis der Bedeutung einer fundierten Sachanalyse für die Lernplanung; Planung und Reflexion von Sachunterricht.

4. Didaktik der Musik

a) Musikpädagogik/Musikdidaktik

Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens; Fähigkeit, musikdidaktische Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Fähigkeit, Musikunterricht in der Grundschule in allen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge; Kenntnis der Lehrpläne; Kenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik und Populärer Musik).

b) Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel

Die Kandidatinnen und Kandidaten legen in der Prüfung zehn Lieder vor, die sich für das Singen in der Grundschule eignen und wenigstens vier unterschiedlichen musikalischen Genres entstammen. Aus diesem Repertoire sind insgesamt drei Vokalstücke nach Wahl der prüfungsberechtigten Personen vorzutragen (zwei Vokalstücke: jeweils vokaler Vortrag zur instrumentalen Akkordbegleitung, ein Vokalstück: unbegleitet).

5. Didaktik der Kunst

Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Kunst im Rahmen des Bildungsauftrags der Grundschule, in die Begründungszusammenhänge des Unterrichts und ihre geschichtliche Entwicklung; Grundkenntnisse in der Vermittlung von Unterrichtsinhalten und -verfahren und damit verbunden eine angemessene fachsprachliche Ausdrucksweise; Überblick über die Entwicklung der Bildsprache von Kindern sowie Beschreibung, Analyse und Reflexion deren alltagsästhetischer Darstellungsweisen; Grundkenntnisse der Kunstgeschichte von der Romanik bis zur Gegenwart (Schwerpunkt Europa); Kenntnis und gezielter Einsatz grundlegender Erfahrungen und Fertigkeiten in den Bereichen Malerei, Grafik, Druckgrafik und Gestalten im Raum (z. B. mit Ton, Holz, Metall, Papier, Textilien), Nachweis von Grunderfahrungen mit digitalen Medien oder im szenischen Spiel; Erwerb von Fachwissen und Methodenkompetenz in kunstpädagogischen Handlungsfeldern im Klassenunterricht wie im Schulalltag (z. B. Ausstellungsorganisationen, Präsentationen, Veranstaltungen).

6. Didaktik des Sports

a) Didaktik der Sporterziehung

Einblick in die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule; Kenntnis der Didaktik der Sporterziehung in der Grundschule; Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns im Kindesalter; Kenntnisse in Sportbiologie und Gesundheitserziehung für die Sporterziehung in der Grundschule; Kenntnisse der Grundlagen und der Bedeutung der Sicherheitserziehung sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung in der Sporterziehung.

b) Didaktik der sportlichen Handlungsfelder

Grundlegendes Fachwissen und unterrichtsbezogene Methodenkompetenz in den sportlichen Handlungsfeldern; sportmotorische Demonstrationskompetenz und Eigenrealisation in den schulartspezifischen, sportmotorischen Techniken und Spielhandlungen; fachspezifische Vermittlungs- und Lehrkompetenz für den Sportunterricht an Grundschulen.

Zu § 38 LPO I

Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

1. Im Hinblick auf die Lernziele und Lerninhalte der gewählten Unterrichtsfächer der Hauptschule (ausgenommen Musik, Kunst und Sport)

a) Grundlegende Theorien fachbezogenen Lernens und Lehrens

Begründete Darlegung von Theorien, Konzeptionen und Bildungszielen des Fachunterrichts sowie Reflexion über die kulturelle Bedeutung des Fachs; reflektiertes, anschlussfähiges Fachwissen.

b) Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht

Fachspezifische Methoden und Verfahren, Anwendung fachdidaktischer Konzeptionen auf fachspezifische Unterrichtsgegenstände, Elementarisierung ausgewählter Fachinhalte, Gestaltung geeigneter Lernumgebungen zu ihrem selbst gesteuerten Erwerb.

c) Beurteilung und Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis

Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen, Methoden der Beurteilung von Schülerinnen- und Schülerleistungen, Analyse und Reflexion der eigenen Unterrichtstätigkeit sowie von Lernprozessen.

Es sind stets die grundlegenden Aussagen zur Fachdidaktik in § 33 LPO I mit zu bedenken und zu beachten.

2. Didaktik der Musik

a) Musikpädagogik/Musikdidaktik

Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens; Fähigkeit, musikdidaktische Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Fähigkeit, Musikunterricht in der Hauptschule in allen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge; Kenntnis der Lehrpläne; Kenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik und Populärer Musik).

b) Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel

Die Kandidatinnen und Kandidaten legen in der Prüfung zwölf Lieder vor, die sich für das Singen in der Hauptschule eignen und wenigstens vier unter-

schiedlichen musikalischen Genres entstammen. Aus diesem Repertoire sind insgesamt vier Vokalstücke nach Wahl der prüfungsberechtigten Personen vorzutragen (drei Vokalstücke: jeweils vokaler Vortrag zur instrumentalen Akkordbegleitung, ein Vokalstück: unbegleitet).

3. Didaktik der Kunst

Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Kunst im Rahmen des Bildungsauftrags der Hauptschule, in die Begründungszusammenhänge des Unterrichts und ihre geschichtliche Entwicklung; Grundkenntnisse in der Vermittlung von Unterrichtsinhalten und -verfahren und damit verbunden eine angemessene fachsprachliche Ausdrucksweise; Überblick über die Entwicklung der Bildsprache von Kindern und Jugendlichen sowie Beschreibung, Analyse und Reflexion deren alltagsästhetischer Darstellungsweisen; Grundkenntnisse der Kunstgeschichte von der Romanik bis zur Gegenwart (Schwerpunkt Europa); Kenntnis und gezielter Einsatz von Erfahrungen und Fertigkeiten in den Bereichen Malerei, Grafik, Druckgrafik und Gestalten im Raum (z. B. mit Ton, Holz, Metall, Papier, Textilien oder szenischem Spiel); Nachweis von vertieften Erfahrungen mit digitalen Medien oder im szenischen Spiel, Grundkenntnisse in den Bereichen Umwelt- und Produktgestaltung sowie Werken (konstruktives Bauen); Erwerb von Fachwissen und Methodenkompetenz in kunstpädagogischen Handlungsfeldern im Klassenunterricht wie im Schulalltag (z. B. Ausstellungsorganisationen, Präsentationen, Veranstaltungen).

4. Didaktik des Sports

a) Didaktik des Sportunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen

Einblick in die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Hauptschule; Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule; Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns; Kenntnisse in Sportbiologie und Gesundheitserziehung für den Sportunterricht in der Hauptschule; Kenntnisse der Grundlagen und der Bedeutung der Sicherheitserziehung sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sportunterricht.

b) Didaktik der sportlichen Handlungsfelder

Fachwissen und Methodenkompetenz in den sportlichen Handlungsfeldern; sportmotorische Demonstrationskompetenz und Eigenrealisation in den schulartspezifischen, sportmotorischen Techniken und Spielhandlungen; fachspezifische Vermittlungs- und Lehrkompetenz für den Sportunterricht an Hauptschulen.

5. Didaktiken der Fächer (mit Ausnahme von Musik, Kunst und Sport)

Die Kerncurricula richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer.

Zu § 40 LPO I

Arbeitslehre (Unterrichtsfach)

1. Arbeit

a) Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit

Arbeitswissenschaft, insbesondere Formen und Bedeutung der Arbeit; sozialwissenschaftliche Erkenntnisse; Arbeitsrecht.

b) Ergonomische Grundlagen

Ergonomischer Leistungsbegriff, Belastungs-Beanspruchungs-Konzept, Ermüdung – Vigilanz, Umgebungseinflüsse.

c) Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung

Anforderungsermittlung und Arbeitsbewertung, Lohngestaltung, Arbeitsorganisation, technische Arbeitsgestaltung.

2. Beruf

a) Beruf und Arbeitsmarkt

Berufsstruktur, Berufsdynamik, Arbeitsmarkt.

b) Berufswahl und berufliche Entwicklung

Einflussgrößen der Berufswahl, Berufswahltheorien, Diagnostik und Berufsberatung, berufliche Entwicklung und Karriere.

c) Berufsbildung und Bildungsinstitutionen

Wege in den Beruf (Duales System, berufliche Schulen, außerbetriebliche Bildungsstätten), Ausbildungsberufe, berufliche Fort- und Weiterbildung.

3. Wirtschaft

a) Ökonomisches Handeln und ökonomische Theorie

Ökonomisches Prinzip, Markt, Preis und Wettbewerb, Wirtschaftskreislauf, Haushalts- und Investitionstheorie.

b) Ökonomisches Handeln in Haushalten und Unternehmen

Konsum und Konsumverhalten, Verbraucherschutz; Geldanlage, Vermögensbildung und private Vorsorge; Vertragsrecht; Planung, Entscheidung und Kontrolle in der Unternehmung; Unternehmensführung und Organisation; Investition, Finanzierung und Rechnungswesen; Produktion und Marketing; Unternehmensethik.

c) Ökonomisches Handeln in Volks- und Weltwirtschaft

Wirtschaftsordnung, insbesondere Soziale Marktwirtschaft; Ziele, Träger und Instrumente der Wirtschaftspolitik; Internationale Wirtschaftsbeziehungen; Institutionen und globaler Wettbewerb.

4. Technik

a) Grundlagen der Technik

Bedeutung und Entwicklung; naturwissenschaftliche Grundlagen; Systematik technischer Systeme und Verfahren nach Stoff-, Energie- und Informationsumsatz; Technikfolgenabschätzung.

b) Effektive Nutzung der Technik

Wertanalyse, Lebenszyklus, Energiewirtschaft.

c) Anwendungsfelder der Technik

Methoden und Vorgehensweisen, Nutzung und Wartung technischer Systeme, Bewertung von Technik.

5. Fachdidaktik

a) Ziele, Gegenstandsfelder und Konzeptionen des Lernfeldes Arbeitslehre

Historische Entwicklungen und bildungspolitische Aufgaben; Bildungsziele in den Bereichen Arbeit, Beruf, Wirtschaft, Technik, Haushalt, Recht; fachdidaktische Theorien, Modelle und Unterrichtskonzeptionen, berufliche Handlungskompetenz.

b) Interaktionspartner und Lernorte im Lernfeld Arbeitslehre

Außerschulische Experten, private und öffentliche Institutionen.

c) Methoden und Medien im Lernfeld Arbeitslehre

Methoden der Realbegegnung, Projekte, Simulationsverfahren, Arbeit-Wirtschaft-Technik-Medien.

Zu § 41 LPO I

Biologie (Unterrichtsfach)

1. Bau und Leistung von Zellen

Grundlagen der Struktur und Funktion von Biomolekülen (Nukleinsäuren, Lipide, Proteine, Kohlenhydrate), Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur und molekularbiologischer Zusammenhänge, Grundlagen zentraler Stoffwechselprozesse bei Eukaryoten, Einblick in die Leistungen der Prokaryoten.

2. Bau und Leistungen der Organismen

Einblick in die Anatomie, Morphologie und Physiologie von Protisten, niederen Pflanzen/Algen, Pilzen, Bakterien und Viren; Grundlagen der Anatomie, Morphologie und Physiologie wichtiger Tiergruppen; Grundlagen der Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie von höheren Pflanzen; Einblick in die Neurobiologie und Sinnesphysiologie; Einblick in die Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie der wichtigsten Taxa; Grundlagen der klassischen und der molekularen Genetik; Grundlagen der Humangenetik; Kenntnis über Bau, Funktion und Entwicklung des menschlichen Körpers; Grundlagen der Gesunderhaltung des menschlichen Körpers.

3. Verhaltensbiologie

Grundlagen der Ethologie, Soziobiologie und Verhaltensökologie; Kenntnis der biologischen Grundlagen des Verhaltens und der Sexualität des Menschen.

4. Biodiversität und Evolution

Kenntnis wichtiger Organismen (einschließlich ihrer Biologie) unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna, Grundlagen der Phylogenie und Einblick in die Taxonomie und ihre Methoden, Kenntnis der Evolutionstheorie (Belege, Mechanismen, Stammesgeschichte und Verwandtschaftsbeziehungen von Tieren und Pflanzen), Einblick in die Stammesgeschichte des Menschen.

5. Organismus und Umwelt – Ökologie

Grundlagen der Abhängigkeit der Organismen von und Anpassung an Umweltbedingungen; Einblick in natürliche Stoffkreisläufe und in Kausalzusammenhänge von Ökosystemen am Beispiel wichtiger Lebensräume; Einblick in die Folgen anthropogener Einflüsse auf Ökosysteme (Natur und Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung, Bevölkerungsentwicklung des Menschen).

6. Bio- und Gentechnologie

Grundlagen der Gentechnik und ihrer Methoden, Einblick in biotechnologische Verfahren einschließlich ihrer Nutzen und Risiken.

7. Fachdidaktik

Kenntnis biologiedidaktischer Theorien und deren Konsequenzen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung; Kenntnis in der Auswahl und dem Einsatz von Experimenten im Biologieunterricht; Kenntnis der spezifischen Arbeitsmittel (Originale und Medien) für den Biologieunterricht und deren Bewertung (Medienkompetenz, Modellbildung); Kenntnis der jeweils gültigen Bildungsstandards und Lehrpläne und den daraus abgeleiteten Verfahren zur Leistungsbewertung (Aufgabenkultur); Kenntnisse zur Konzeption von Biologieunterricht, der auf kumulatives Lernen angelegt ist und verschiedene Kompetenzbereiche berücksichtigt; Grundlagen zum Einsatz außerschulischer Lehr- und Lernorte für Unterrichtszwecke; Grundlagen zur Theorie und Praxis fächerverbindenden naturwissenschaftlichen Unterrichts; Kenntnis der Ziele und Gestaltungsmöglichkeiten fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsaufgaben (Gesundheitsförderung, Suchtprävention, Familien- und Sexualerziehung sowie Umweltbildung).

Zu § 42 LPO I

Chemie (Unterrichtsfach)

1. Anorganische und physikalische Chemie

a) Allgemeine Chemie

Grundlagen des Atombaus und Kenntnis des Periodensystems, Grundlagen von Modellvorstellungen zur chemischen Bindung und Kenntnis des strukturellen Aufbaus chemischer Verbindungen, Kenntnis der Säure-Base-Modelle und von Redoxreaktionen.

b) Analytische Chemie

Grundlagen quantitativer Trenn- und Bestimmungsmethoden, Grundlagen qualitativer Trenn- und Bestimmungsmethoden von Ionen, Einblick in strukturanalytische Methoden.

c) Anorganische Chemie

Kenntnis der Chemie von Nichtmetallen und Metallen, Einblick in die Chemie von Metallkomplexen, Grundlagen industrieller anorganischer Prozesse.

d) Physikalische Chemie

Kenntnis der Zustände der Materie, Grundlagen der chemischen Reaktionskinetik und Elektrochemie, Grundlagen der Thermodynamik.

2. Organische und bioorganische Chemie

a) Grundlagen der wichtigsten organischen Stoffklassen

Alkane, Cycloalkane, Alkene, Alkine, Halogenalkane, Alkohole, Amine, Ether, Diene, Polyene, Allene, Carbonylverbindungen und ihre Derivate, Aromatische Verbindungen, Polymere, Farbstoffe, Tenside, Grignard-Verbindungen.

b) Grundlagen der wichtigsten Reaktionstypen und Mechanismen

Substitution, Addition, Eliminierung, Carbonylreaktionen, Substitution an Aromaten.

c) Kenntnis wichtiger Konzepte der organischen Chemie

Lokalisierte und delokalisierte chemische Bindung, zwischenmolekulare Bindung, Spannung, Hybridisierung, Mesomere und induktive Effekte, Resonanz, Aromatizität, Elektronegativität, Chiralität, Stereochemie, Isomerie (Konstitution, Konfiguration, Konformation), Tautomerie, Stereospezifität und -selektivität, Acidität, Basizität, HSAB-Prinzip, Nucleophilie, Elektrophilie, Kinetik und Thermodynamik bei Reaktionsmechanismen, Übergangszustände, Zwischenstufen, konzertierte Reaktionen.

d) Grundlagen der Chemie wichtiger Naturstoffklassen

Aminosäuren, Peptide und Proteine, Nukleinsäuren, Kohlenhydrate, Lipide.

e) Chemische Grundlagen wichtiger Stoffwechselprozesse

Photosynthese, Atmung, Gärung.

3. Fachdidaktik

a) Theoriegeleitete fachdidaktische Reflexionskompetenz

Voraussetzungen, Ziele und Rahmenbedingungen, denen das fachbezogene Lehren und Lernen in allen Altersstufen an inner- und außerschulischen Lernorten unterliegt. Fachdidaktische Theorien und Modelle, nach denen Chemieunterricht geplant, verwirklicht und weiterentwickelt werden kann.

b) Vermittlungs- und Unterrichtskompetenz

Variationen und Arrangements von Unterrichtsfaktoren zur Steuerung inhaltsbezogener Lernprozesse bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Grundlagen zu den Bedingungen und Zielen des Experimentierens im Chemieunterricht sowie in Fächerkombinationen mit chemischen Inhalten.

c) Diagnose- und Beurteilungskompetenz

Diagnose und Bewertung von chemischen Präkonzepten, fachspezifischen Einstellungen und Attribuierungen der Lernenden. Kontrolle von unterschiedlichen Qualitäten chemischen Wissens und Fördermöglichkeiten von Motivation und Interesse für Lernprozesse im Fach Chemie.

d) Kommunikationskompetenz

Fachbezogene Kommunikation unter Einsatz der Fachsprache zur Förderung des Laien-Experten-Dialogs auf der Ebene der Basiskonzepte und aktueller Innovationen. Grundlagen für den Einsatz von Medien im Chemieunterricht.

e) Entwicklungs- und Evaluationskompetenz

Formen chemiedidaktischer Unterrichtsforschung sowie Möglichkeiten der Implementation abgesicherter Ergebnisse in der schulischen Praxis. Beiträge des Chemieunterrichts für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Bildungssystem.

Zu § 43 LPO I

Deutsch (Unterrichtsfach)

1. Deutsche Literaturwissenschaft

a) Textanalyse, insbesondere

typische Merkmale der Hauptgattungen (Epik, Lyrik, Dramatik) einschließlich von Grundkenntnissen im Bereich der Literatur vor 1700, Epochenbegriff und wichtigste Epochenmerkmale im Überblick, wichtige Stoffe, Motive, Figuren.

b) Literaturgeschichte, insbesondere

von der Aufklärung bis zur Romantik, realistische Strömungen des 19. Jahrhunderts, Klassische Moderne (einschließlich Exilliteratur) und Literatur seit 1945.

c) Grundlagen, insbesondere Hermeneutik/Sinnverstehen, textanalytische Verfahren, Bezüge zum Film.

2. Deutsche Sprachwissenschaft

a) Analyse gegenwartssprachlicher Texte in den zentralen linguistischen Bereichen

Phonologie, Graphematik, lexikalische Semantik; Wortbildung; Syntax; Textlinguistik; Pragmatik und Stilistik.

b) Analyse eines einfachen mittelhochdeutschen Textes.

c) Vergleich mit der Sprache der Gegenwart unter den Aspekten

Phonologie, Graphematik, lexikalische Semantik; Morphologie; Syntax; Pragmatik.

3. Fachdidaktik

a) Begründete Darlegung und Reflexion fachdidaktischer Konzeptionen, bezogen auf die Lernbereiche des Fachs

Sprechen und Zuhören, Schreiben einschl. Rechtschreiben, Sprache untersuchen, Texte lesen und verstehen, Medien nutzen und reflektieren.

b) Theorien und empirische Befunde zu sprachlichen und literarischen Sozialisations- und Lernprozessen (unter Einbeziehung des medialen Wandels und des Deutschen als Zweitsprache).

c) Praxisbezogene Anwendung entsprechend der jeweiligen Schulart
   - Kritische Analyse fachlicher Lernprozesse im Deutschunterricht einschließlich der Beurteilung von Unterrichtsvorschlägen und -materialien,
   - Diagnose von Lernfortschritten und -schwierigkeiten; Entwicklung darauf abgestimmter Fördermaßnahmen,
   - selbstständige Entwicklung von Unterrichtsvorschlägen zu zentralen Inhalten und Zielen des Fachs Deutsch; Begründung unter Berücksichtigung neuer fachdidaktischer Erkenntnisse, z. B. inhaltsbezogen zu/zur Analyse von Kommunikation, Grundformen des Schreibens und konkreten Schreibaufgaben, Rechtschreibproblemen und grammatischen Kategorien, literarischen Texten und Sachtexten, Theater, Film

   bzw. zielbezogen zur

   Redekompetenz und Argumentationsfähigkeit, Hör-Erziehung, Förderung der Sprachreflexion, Leseförderung und Vermittlung von Lesestrategien, fachspezifischen Medienerziehung.

d) Gründliche Kenntnisse zur Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auf der Basis eigener Lektüre) und zu ihrer Didaktik (entsprechend der jeweiligen Schulart):

   Geschichte der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Didaktik der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Zu § 44 LPO I
Englisch (Unterrichtsfach)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnis der Grundzüge der britischen und nordamerikanischen Geschichte und Kulturgeschichte; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Großbritanniens und der USA, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis des politischen Systems Großbritanniens und der USA und deren maßgeblicher Organe, Vertrautheit mit den grundlegenden politischen Dokumenten; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Großbritanniens und der USA sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst etc.; Vertrautheit mit britischer und amerikanischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Vertrautheit mit verschiedenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Methoden, von traditionellen bis zu neueren, sowohl textimmanenten als auch kontextorientierten; Fähigkeit, literarische und nicht-literarische Texte in ihrer Historizität und ihrer Kulturraumspezifik zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren und sie literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu platzieren; Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der englischsprachigen Literaturen; genauere Kenntnis von ausgewählten Dramen, lyrischen Texten sowie Erzählliteratur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

3. Sprachwissenschaft

Kenntnisse und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der linguistischen Beschreibungsprinzipien und -ansätze und der relevanten Terminologie sowie deren Anwendung auf die Analyse der englischen Sprache; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der englischen Sprache, Phonetik/Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenforschung.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 45 LPO I
Ethik (Unterrichtsfach)

1. Angewandte Ethik

Zentrale Probleme der angewandten Ethik aus einem der folgenden Bereiche:

Bioethik und Medizinethik, Wirtschaftsethik, Umweltethik/Technikethik, Medien- und Informationsethik.

2. Religion

a) Religionsphilosophie

   Glauben und Wissen, Gottesbegriff, Gottesbeweise, Religionskritik, Theodizee.

b) Religionswissenschaft

   Vertiefte Kenntnisse über biblische, historische und systematische Grundlagen des Christentums; Kenntnisse über Judentum, Islam und eine asiatische religiöse Tradition (z. B. Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Quellen, Lehre, Kult und Ethik; vertiefte Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation); Kenntnisse über neureligiöse Bewegungen und Esoterik.

3. Fachdidaktik

Verständnis und Begründung des Ethik-Unterrichts; Beitrag des Ethik-Unterrichts zur Bildung, Themen des Ethik-Unterrichts entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung; Grundlagen der Moralpsychologie und der Moralpädagogik; Methoden des Ethik-Unterrichts: rationalitätsbetonende Methoden, handlungsorientierte Methoden.

Zu § 46 LPO I

Französisch (Unterrichtsfach)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnisse der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Frankreichs und Verständnis der Bedeutung zentraler historischer Ereignisse und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Frankreichs und von Ländern der Frankophonie, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis der politischen Strukturen und der maßgeblichen Organe und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Frankreichs sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst etc.; Vertrautheit mit französischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Vertrautheit mit verschiedenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Methoden, von traditionellen bis zu neueren, sowohl textimmanenten als auch kontextorientierten; Fähigkeit, literarische und nicht-literarische Texte in ihrer Historizität und ihrer Kulturraumspezifik zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren und sie literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu platzieren; Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der französischen Literatur; genauere Kenntnis von ausgewählten literarischen Werken auf der Grundlage eines regelmäßig zu modifizierenden Kanons mit Textlisten vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

3. Sprachwissenschaft

Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Strukturen, Varietäten, Geschichte der französischen Sprache und im Bereich der allgemeinen Sprach-, Kommunikations- und Texttheorie; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der französischen Sprache, Phonetik und Phonologie der französischen Standardsprache, Morphologie und Wortbildung der französischen Standardsprache, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenlinguistik.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 47 LPO I

Geographie (Unterrichtsfach)

1. Humangeographie

a) Wirtschaft

Einflussfaktoren im Agrarraum und Landschaftsprägung durch Landwirtschaft, Strukturen und Strukturwandel in der Landwirtschaft; Tragfähigkeit der Erde/Welternährungslage; Hauptgruppen, Verflechtungen und Entwicklungsprozesse in Industrie und Dienstleistung; Standortfaktoren, wirtschaftlicher Strukturwandel, Umweltbelastungen und nachhaltige Entwicklung.

b) Städtische und ländliche Räume

Genese, Formen und Funktionen von Siedlungen; Verdichtungsräume, global cities, Megastädte, ländliche Räume/Siedlungen; Veränderungsprozesse der Siedlungsstrukturen; Stadttypen in verschiedenen Kulturräumen; nachhaltige Stadtentwicklung.

c) Bevölkerung und Mobilität

Strukturen, Verteilung und Entwicklung der Bevölkerung; ethnosoziale Differenzierung, Interkulturalität, Segregation; Migrationen; Verkehr und Umwelt; Formen und Entwicklung des Tourismus im Überblick; Strukturen und Probleme von Tourismusregionen.

d) Globale Strukturen

Kulturregionen der Erde/geopolitische Weltbilder; Einfluss von Politik, Religion und interkulturellem Dialog auf Raumentwicklung im Überblick; Staaten unterschiedlichen Entwicklungsstandes und Entwicklungstheorien im Überblick; Weltwirtschaftsregionen und Entwicklung des Welthandels; Globalisierung von Kommunikation, Wirtschaft, Politik, Kultur und Umweltproblemen.

2. Physiogeographie

a) Geologie/Geomorphologie

Geodynamische Prozesse und Georisiken, Gestein und Lagerstätten im Überblick, Entwicklungsgeschichte der Erde im Überblick, Formen der Erdoberfläche und formbildende Prozesse.

b) Klima- und Hydrogeographie

Die Atmosphäre und ihre Zirkulation, Klimaklassifikationen und lokale/regionale Klimamodifikationen, Klimaschwankungen/-änderungen, Wasserhaushalt und -kreislauf, Wasserversorgungs- und Hochwasserproblematik.

c) Boden- und Vegetationsgeographie

Bodenbildung und -bestandteile; Bodensystematik im Überblick; Bodenfruchtbarkeit, Bodendegradation und -schutz, Vegetationszonen, Höhenstufen, Landschaftsgürtel der Erde.

d) Landschaftsökologie

Landschaft als Geoökosystem; ausgewählte Ökosysteme; Ressourcen, Belastungen und nachhaltige Entwicklung von Landschaftsökosystemen; Naturhaushalt und Landschaftsbewertung.

Die Behandlung humangeographischer und physisch-geographischer Inhalte wird anhand regionaler Beispiele vorgenommen. Damit wird der Stellenwert der Regionalen Geographie besonders herausgestellt.

3. Fachdidaktik

a) Bildungsbeitrag und Bildungsziele des Schulfaches Geographie

Geschichte und Stellung des Schulfaches Geographie; fachbezogener Bildungsbeitrag; Beiträge zu fächerübergreifenden Bildungsanliegen; Bildungsziele, Bildungsstandards und Kompetenzmodelle des Geographieunterrichts.

b) Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen des Geographieunterrichts

Alltagsvorstellungen der Schüler von geographischen/geowissenschaftlichen Phänomenen; Entwicklung der Raumvorstellung, räumliche Orientierung; fachspezifische Schülerinteressen; Konstruktionsprinzipien und Analyse von Geographielehrplänen.

c) Unterrichtsprinzipien und Analyse des Geographieunterrichts

Fachliche Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation; Medien- und Methodenauswahl; didaktische Rekonstruktion geographischer/geowissenschaftlicher Themen; Planung und Gestaltung einer Unterrichtsreihe/-stunde inkl. Lernkontrollen; Planung und Gestaltung von Lernumgebungen selbstgesteuerten Lernens; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer geographischen Exkursion.

Zu § 48 LPO I

Geschichte (Unterrichtsfach)

1. Alte Geschichte

Von der Entstehung der griechischen Staatenwelt und ihrer Staatsformen bis zum Hellenismus; Römische Republik und Römisches Kaiserreich; Wirtschafts-, Sozial-, Religions- und Kulturgeschichte der griechischen und römischen Welt.

2. Mittelalterliche Geschichte

Von der Völkerwanderung bis zum Spätmittelalter; das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt; Kirche und Kultur im Mittelalter; Wirtschaftsformen sowie Strukturen und Entwicklungen der Gesellschaft im Mittelalter.

3. Neuere Geschichte

Europäische Geschichte von der Entstehung des europäischen Staatensystems bis zur Aufklärung, Europa und die außereuropäische Welt in der Frühen Neuzeit, Wirtschaftsformen und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit.

4. Neueste Geschichte

Vom Zeitalter der Revolutionen bis zur Gegenwart, Wirtschaft und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Kunst und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert, politische Ideen im 19. und 20. Jahrhundert.

5. Landesgeschichte

Bayern in der Römerzeit, im Mittelalter und der frühen Neuzeit; Modernisierung in Staat und Gesellschaft in Bayern im 18. und 19. Jahrhundert; Bayerische Geschichte im 20. Jahrhundert; Aspekte der kulturellen Entwicklung Altbayerns, Frankens oder Schwabens.

6. Fachdidaktik

Geschichtsdidaktische Theorien und Forschungsansätze; alters- und schulartspezifische Überlegungen bezüglich der Orientierung durch Geschichte in der Geschichtskultur; kompetenzorientierte Modelle historischen Lernens; schulartspezifische Stufung von Anforderungen und Überprüfung von Kompetenzen; typische Lernformen des Geschichtsunterrichts unter Berücksichtigung fächerübergreifender Aspekte; systematische und lebensweltbezogene Kriterien für die Auswahl und Thematisierung historischer Fragestellungen im Geschichtsunterricht in schulart- und altersbezogener Ausprägung; kritische Analyse von Unterrichtskonzepten und -materialien mithilfe fachdidaktischer Erkenntnisse unter Einbeziehung fachwissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Einsichten; selbstständige Entwicklung von Unterrichtsvorschlägen zu ausgewählten Inhalten sowie zu fachspezifischen Arbeitsweisen unter Berücksichtigung geeigneter Methoden und Medien; Kriterien für die Schaffung sach-, adressaten- und medienadäquater historischer Narrationen; Kriterien für die Analyse von Quellen und Darstellungen sowie deren schulspezifische Wendung; Medien fachbezogenen Lernens und ihre schulart- und altersspezifische Nutzung; fachspezifische Arbeitsformen in schulart- und altersbezogener Ausprägung; kritische Analyse von Lehrplänen und Schulbüchern der jeweiligen Schulart unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

Zu § 49 LPO I

Informatik (Unterrichtsfach)

1. Theoretische Informatik

Chomsky-Hierarchie: Sprachklassen und korrespondierende Automatenmodelle; deterministische und nicht-deterministische Automaten (endliche Automaten, Kellerautomaten, Turingmaschinen); reguläre und kontextfreie Sprachen; Berechenbarkeit, Halteproblem.

2. Algorithmen und Datenstrukturen

Zeitkomplexität bei Algorithmen, O-Notation, asymptotisches Wachsen; Sortier- und Suchverfahren; Datenstrukturen und abstrakte Datentypen (z. B. verkettete Listen, Bäume, Graphen, Keller, Schlange, Prioritätswarteschlange); elementare Graphenalgorithmen (Tiefen- und Breitensuche, kürzeste Wege, Spannbäume).

3. Datenbanksysteme

Datenmodellierung und Datenbankentwurf; relationales Modell (Grundlagen); Konvertierung eines ER-Entwurfs

in einen relationalen Entwurf; Anfragesprachen in DBMS (SQL); Integrität (Strukturelle und Domänenspezifische Integritätsbedingungen); relationale Entwurfstheorie (Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen); Transaktionsmanagement.

4. Softwaretechnologie

Syntax und Semantik; elementare funktionale Programmierung; Life Cycle Modelle; modularer Entwurf; objektorientierter Entwurf, UML; Design Patterns, Architekturschemata; Qualitätsmanagement.

5. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens

Ziele, Erscheinungs- und Organisationsformen informatischer Bildung; grundlegende Methoden der Informatik (z. B. Beweisen, Modellieren, Strukturieren, Konstruieren, Validieren); Techniken und Hilfsmittel zur Vermittlung informatischer Inhalte (z. B. Programmiersprachen, Modellierungssprachen, Entwicklungsumgebungen; Hardwareumgebungen; Simulationssysteme); Kenntnis, Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder.

b) Konzeption, Gestaltung und Bewertung von Fachunterricht

Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik; didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens, insbesondere didaktische Reduktion, an geeigneten Beispielen; Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht; Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht.

Zu § 50 LPO I

Kunst (Unterrichtsfach)

1. Kunstpraxis

Künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- sowie Arbeitsfelder in den Bereichen Malerei, Grafik, Druckgrafik, digitale Medien und Gestalten im Raum kennen und gezielt einsetzen; die eigene gestalterische Arbeit mit selbst gewähltem Schwerpunkt und eigener Themenfindung entwickeln, reflektieren und in den Kontext grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können (auch im Rahmen von Exkursionen); die eigene ästhetische Praxis weiterentwickeln, selbstkritisch beurteilen und reflektieren sowie in einer eigenständig konzipierten Ausstellung präsentieren können; exemplarische Fragestellungen aus den Bereichen der visuellen Alltagskultur und der gestalteten Umwelt finden, strukturieren und sich damit in gestalterischen Prozessen auseinander setzen können; Grundkenntnisse und Erfahrungen mit verschiedenen Spielformen sowie mit den Materialien Ton, Holz, Papier, Kunststoff (und ggf. Gips, Metall u. a.) erwerben und damit selbstständig arbeiten können; eigenständige gestalterische Praxis mit verschiedenen digitalen Medien (Foto, Video, Bildbearbeitung, Homepagegestaltung, Animationsfilm usw.) erwerben; auf der Basis vertiefter Kenntnisse von Materialien und Werktechniken eigene Werkvorhaben aus den Bereichen des konstruktiven Bauens oder der gestalteten Umwelt entwickeln, diese mithilfe rechnergestützten Zeichnens konkretisieren, handwerklich umsetzen und in geeigneter Weise dokumentieren und präsentieren können (nur Lehramt an Realschulen).

2. Kunstwissenschaft

Kenntnisse der Kunstgeschichte von der Frühzeit bis zur Gegenwart (Schwerpunkt Europa); Grundkenntnisse medialer Darstellungsformen und deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendkultur belegen können; wissenschaftliche Methoden der Kunstrezeption kennen lernen und sich selbstständig vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, Künstler und Künstlerinnen und ihre exemplarischen Werke erschließen können (Werkanalyse); eigene Fragestellungen zur Kunst entwickeln und diskursiv mit Themen der Kunst umgehen können; Grundkenntnisse in Ästhetiktheorien erwerben.

3. Kunstdidaktik

a) Theoriegeleitete Reflexionskompetenz

Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts, kunstdidaktischer Theoriebildung sowie Modelle, nach denen Kunstunterricht geplant, verwirklicht und weiterentwickelt werden kann, vorweisen und reflektieren können; Voraussetzungen, Ziele und Rahmenbedingungen in allen Altersstufen und an inner- und außerschulischen Lernorten kennen;

b) Vermittlungs- und Unterrichtskompetenz

Grundkenntnisse und Erfahrungen über Prozesse der Vermittlung, Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren und damit verbunden eine angemessene fachsprachliche Ausdrucksweise vorweisen können; Variationen von Unterrichtsfaktoren und Arrangements zur Steuerung von Lernprozessen, die den künstlerischen Schaffensprozess berücksichtigen, kennen und einsetzen können; eigene ästhetische Praxis und eigenes kunstwissenschaftliches Arbeiten reflektieren und daraus Perspektiven und Konzepte didaktischen Handelns ableiten sowie die eigene Rolle im Vermittlungsprozess einschätzen und kritisch hinterfragen können;

c) Diagnose- und Beurteilungskompetenz

Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorien der Wahrnehmungsweisen, das ästhetische Verhalten und die Bildsprache von Kindern und Jugendlichen vorweisen sowie deren Alltagsästhetik, ihre spezifischen künstlerischen und gestalterischen Ausdrucks- und Darstellungsweisen beschreiben, analysieren und reflektieren können; Diagnose und Bewertung von altersadäquaten bildnerischen Ausdrucksweisen und fachspezifischen Voraussetzungen der Lernenden; Kompetenz zur Leitungsbewertung, die Entwicklungsprozesse und kreative Anteile berücksichtigt; Förderung von bildnerischen Realisationsmöglichkeiten, Motivation und Interesse für Lernprozesse im Fach Kunst; Kriterien für eine fach- und anforderungsgerechte Beurteilung von Unterrichtsprozessen und Ergebnissen didaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können.

d) Entwicklungs- und Evaluationskompetenz

Formen kunstdidaktischer Unterrichtsforschung sowie Möglichkeiten der Implementation abgesicherter Ergebnisse in der schulischen Praxis kennen lernen. Beiträge des Kunstunterrichts für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Bildungssystem leisten können.

Zu § 51 LPO I

Mathematik (Unterrichtsfach)

1. Differential- und Integralrechnung

Folgen und Reihen reeller Zahlen; Grenzwerte und Konvergenzkriterien; Funktionen einer reellen Veränderlichen (insbesondere Grenzwerte und Stetigkeit, elementare Funktionen, Differential- und Integralrechnung, Taylorformel und Potenzreihen); Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher (insbesondere Grenzwerte und Stetigkeit, Differentialrechnung); Gewöhnliche Differentialgleichungen (insbesondere Existenz– und Eindeutigkeitssätze für Anfangswertprobleme, elementare Lösungsmethoden, lineare Differentialgleichungen).

2. Lineare Algebra und analytische Geometrie

Lineare Abbildungen, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme; Eigenwerte und Eigenräume reeller Matrizen, Diagonalisierbarkeit; Euklidische Vektorräume (insbesondere Längen– und Winkelmessung, Orthonormalbasis, orthogonale Abbildungen und Matrizen), Analytische Geometrie im $\mathbb{R}^n$ (insbesondere affine Unterräume, affine Abbildungen und Bewegungen, Vielecke und Polyeder, Kegelschnitte und ihre Normalformen).

3. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens

Mathematische Denkweisen und Arbeitsmethoden (z. B. Darstellungen verwenden, Argumentieren, Modellieren, Problemlösen, Kommunizieren, mit symbolischen, technischen und formalen Hilfsmitteln umgehen); Schülervorstellungen zu mathematischen Themen (z. B. Konzepte, Denkwege, Lernschwierigkeiten, Fehler).

b) Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht

Planung und Analyse von Mathematikunterricht (z. B. Gestaltung von Unterrichtseinheiten und Lernumgebungen); Lehr- und Lernstrategien (z. B. Grundwissen sichern, kumulatives Lernen, Lernen aus Fehlern).

Zu § 52 LPO I

Musik (Unterrichtsfach)

1. Künstlerisch-praktischer Bereich

a) Instrumentalspiel

Vortrag von drei selbst gewählten Stücken mittlerer Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen

oder

Gesang-Sprechen

Vortrag von selbst gewählten Vokalstücken mit Begleitung (darunter eine Arie oder ein Klavierlied sowie ein Vokalstück aus dem Bereich Populäre Musik), Vortrag von selbst gewählten Vokalstücken ohne Begleitung (darunter ein deutschsprachiges Volkslied); Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes.

b) Ensemblearbeit

Einstudierung eines selbst gewählten Vokal-/Instrumentalstücks.

c) Schulpraktisches Instrumentalspiel

Die Kandidatinnen und Kandidaten legen in der Prüfung 15 Lieder und Songs vor, die sich für das Singen in der jeweiligen Schulart eignen und wenigstens fünf unterschiedlichen musikalischen Genres entstammen. Aus diesem Repertoire sind insgesamt vier Vokalstücke nach Wahl der Prüfer vorzutragen (jeweils obligater instrumentaler oder vokaler Vortrag der Melodie zur Akkordbegleitung, Vor-, Zwischen-, Nachspiel; Transposition); ferner ist ein Vokalstück vom Blatt zu begleiten (Vorlage: Notierte Melodie mit Akkordsymbolen).

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

Analyse

Kenntnis verschiedener Methoden und Theorien musikalischer Analyse; Fähigkeit, Musik in ihrem historischen, sozialen und funktionalen Zusammenhang zu interpretieren.

3. Musikpädagogik/Musikdidaktik

Fähigkeit, musikpädagogische bzw. musikdidaktische Forschungsfragen, Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens, Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen; Fähigkeit, Musikunterricht, auch unter Einschluss fächerverbindender Bezüge, theoriegeleitet zu planen und zu analysieren; Kenntnis der Lehrpläne im Fach Musik.

Zu § 53 LPO I

Physik (Unterrichtsfach)

1. Experimentalphysik

a) Mechanik

Bewegungsgleichungen; Erhaltungssätze; Drehbewegungen (ohne Kreisel); Harmonische Schwingungen; Grundlagen der speziellen Relativitätstheorie.

b) Wärmelehre

Hauptsätze der Wärmelehre; Kinetische Gastheorie; Einfache thermische Eigenschaften von Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern; Barometrische Höhenformel; Strahlungsgesetze; Kreisprozesse.

c) Elektrizitätslehre

Elektrisches und magnetisches Feld; Elektrischer Strom, Ohm'sches Gesetz, Kirchhoff-Gesetze; Induktion; Wechselstrom und Wechselstromwiderstände; Materie im elektrischen und magnetischen Feld.

d) Optik

Elektromagnetische Wellen und Licht; Geometrische Optik; Einfache optische Geräte; Beugung und Interferenz; Polarisation.

2. Aufbau der Materie

a) Atome und Moleküle

Einfache Atommodelle; Atome im Magnetfeld (Grundlagen); Wechselwirkung von Licht mit Materie, Laser; Elementare Molekülanregungen.

b) Kerne und Teilchen

Einfache Kernmodelle; Kernzerfälle, -spaltung und -fusion (auch in astrophysikalischem Zusammenhang); Aufbau der Nukleonen.

c) Feste Körper

Struktur von Festkörpern und deren Bestimmung, Bindungsarten, Elektronengasmodell und elektrische Leitfähigkeit, Grundlagen der Halbleiterphysik (nur qualitativ), Supraleitung und Magnetismus (nur qualitativ).

3. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens

Bildungsziele und Konzeptionen des Physikunterrichts und seine Legitimation, Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen; Veranschaulichung von Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Physik; Schülervorstellungen und typische Lernschwierigkeiten, darauf basierende Unterrichtsansätze.

b) Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht

Didaktische Reduktion von physikalischen Inhalten; fachspezifische Konzeptionen und Unterrichtsmethoden (insbesondere kumulatives und nachhaltiges Lernen); Planung von Unterricht (auch fachübergreifende Zusammenhänge, Förderung von Interesse).

c) Gestaltung geeigneter Lernumgebungen (insbesondere für selbstgesteuertes und selbsttätiges fachliches Lernen).

Zu § 54 LPO I

Evangelische Religionslehre (Unterrichtsfach)

1. Altes Testament

a) Überblick über die Geschichte Israels

Die alttestamentlichen Überlieferungen von der vorstaatlichen Zeit, der Königszeit und der exilisch-nachexilischen Zeit und ihr historischer Kern.

b) Bibelkundliche Übersicht und Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments im Kontext biblischer Theologie

Grundkenntnisse der Bibelkunde (Genesis bis 2. Könige, der Prophetenbücher Jesaja, Jeremia, Amos und Gattungen der Psalmen) und der exegetischen Methoden; Entstehung des Pentateuchs und der Prophetenbücher (vor allem Amos, Jesaja 1-39, Jeremia), Gottes-, Menschen- und Geschichtsverständnis im Pentateuch. Theologische Grundaussagen der Prophetenbücher Amos, Jesaja und Jeremia, alttestamentliches und altorientalisches Schöpfungsverständnis; Lob und Klage in den Psalmen; Bund und Gesetz, Frage nach dem Leid; Heilserwartungen (Messiaserwartungen).

2. Neues Testament

a) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament

Grundkenntnisse der Bibelkunde (Evangelien, Apostelgeschichte und folgende Paulus-Briefe: Röm, Gal, 1. u. 2. Kor).

b) Theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung und Grundprobleme paulinischer Theologie im Kontext biblischer Theologie

Grundkenntnis exegetischer Methoden; Zeit und Umwelt Jesu; Verkündigung, Wirken und Leben Jesu; Reich-Gottes-Vorstellung; Christologische Hoheitstitel; Rechtfertigung; Deutungen des Todes Jesu; Auferstehung; Taufe und Abendmahl; Ethik im Neuen Testament, Leben und Wirken des Paulus.

3. Systematische Theologie

a) Kenntnis von Grundfragen der Gotteslehre, der Christologie, der Anthropologie, der Ekklesiologie und der Eschatologie, sowie darauf bezogene hermeneutische Grundkompetenzen

Wege der Gotteserkenntnis; Lehre von der Schrift; Grundzüge der Gotteslehre; Theodizee; Religionsbegriff und Religionskritik; Mensch als Geschöpf; Versöhnungslehre; Sünde und Rechtfertigung; geschlechtsspezifische Perspektiven in der Theologie; Lehre von der Kirche (ökum.); Sakramente; Gebet; Eschatologie; Frage nach Tod und Auferstehung; Theologie der Religionen.

b) Überblick über die Grundlagen christlicher Ethik und Kenntnis von Grundfragen christlicher Verantwortung in der Gesellschaft

Dekalog; Bergpredigt; Lutherische Zwei-Regimenten-Lehre; Königsherrschaft Christi; Philosophische Ethik; Verantwortungsethik; ethische Urteilsfindung; Kirche im demokratischen Staat; Gewissen; Menschenrechte; soziale Verantwortung; Arbeit und Wirtschaft; Krieg und Frieden; Bewahrung der Schöpfung; Ethik des Lebens; Sexualität und Lebensformen.

4. Fachdidaktik

a) Grundkenntnisse zu folgenden Themenfeldern: Bildung und Religion; Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Aspekte der Berufsrolle von Religionslehrerinnen und -lehrern

Geschichte des Bildungsbegriffs; Bildung und Religion; religionsdidaktische Konzeptionen in Vergangenheit und Gegenwart; rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts; Leitlinien für den Evang. Religionsunterricht in Bayern; Berufsrolle und Selbstverständnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin in der Schule; kirchliche Denkschriften und Verlautbarungen zu Bildungsfragen im Vergleich zu entsprechenden Texten der Deutschen Bischofskonferenz.

b) Kenntnisse der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts

Fachdidaktische Grundsätze der jeweiligen Schulart; Modelle der Unterrichtsvorbereitung; Transferprobleme im Religionsunterricht (Umgang mit Bibel, Kirchengeschichte, Glaubenslehre, Ethik und Weltreligionen im Unterricht); Methoden und Sozialformen des Religionsunterrichts; Musik, Kunst und Medien im Religionsunterricht; Religionsunterricht in seinem Verhältnis zu anderen Schulfächern und zur Gemeindepädagogik; Theorie ökumenischen und interreligiösen Lernens; Leistungserhebung im Religionsunterricht.

c) Grundkenntnisse über Theorien der Glaubensentwicklung und der religiösen Sozialisation

Theorien der Glaubensentwicklung im Kontext der menschlichen Entwicklung; Sozialisationsfelder in ihrer Bedeutung für die Entwicklung von Religiosität; geschlechtsspezifische Aspekte von Entwicklung und Sozialisation; Präsenz von Religion in der Gegenwartskultur.

Zu § 55 LPO I

Katholische Religionslehre (Unterrichtsfach)

1. Biblische Theologie: AT und NT

a) Grundzüge der Botschaft des AT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse

aa) Pentateuch

Gott, Mensch und Welt in Schöpfungserzählungen und Urgeschichte (Ausgangstexte: Gen 1-4; 6-9); Bund, Erprobung und Verheißung in den Erzelternerzählungen (Ausgangstexte: Gen 12,1-9; 15; 17; 22,1-19 (Abraham), die Josefsgeschichte in Grundzügen); Israels Weg aus Unterdrückung in die Freiheit (Ausgangstexte: Ex 2,23-4,17; 13,17-14,31; 19); Israels Leben nach der Tora (Ausgangstexte: Ex 20,1-17; Dtn 5,6-21 (die Dekaloge); Ex 24 (Bundesschluss)).

bb) Bücher der Geschichte

Berufung und Einsetzung von Königen und Propheten (Ausgangstexte: 1 Sam 3 (Samuel); 1 Sam 16,1-13 (David)).

cc) Bücher der Weisheit

Bitte, Klage und Lobpreis in den Psalmen (Ausgangstexte: Ps 1; 2; 22; 23; 73; 104; 130; 139).

dd) Bücher der Prophetie

Prophetische Berufungserzählungen (Ausgangstexte: Jes 6-7; Jer 1,1-19); Prophetische Kritik an Gesellschaft, Politik und Kult (Ausgangstexte: Am 1-2; 5,1-17; 7,10-17; Jer 7,1-28); Prophetisches Bekenntnis zum Monotheismus (Ausgangstext: Jes 44,24-45,7); Prophetische Heilserwartungen (Ausgangstexte: Jes 2,1-5; 40,1-11; Hos 11 (eschatologische Hoffnungen); Jes 9,1-6; 11,1-10; Mi 5,1-5; Sach 9,9.10; (messianische Erwartungen); Dan 12 (Anfänge der Auferstehungshoffnung)).

b) Grundzüge der Botschaft des NT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse

aa) Synoptische Evangelien

– Jesus als Bote der Gottesherrschaft

Die Charakteristika der Reich-Gottes-Verkündigung Jesu, die Zusage des Reiches Gottes in den Seligpreisungen (Ausgangstexte: Mk 1,15; Mt 5,1-12 par Lk 6,20-26).

– Die Wunder Jesu (Tat- und Wortüberlieferung) und die Wundererzählungen der Evangelien (anhand frei zu wählender Beispiele).

– Die Gleichnisse Jesu (Ausgangstexte: Mt 20,1-16; Lk 15,11-32; Mk 4,3-9.13-20).

– Die Bergpredigt (Mt 5-7), insbesondere die Antithesen.

– Die Passionserzählung des Markusevangeliums anhand folgender Textabschnitte: Mk 14,22-26 (das letzte Mahl); 15,33-39 (der Tod Jesu); 16,1-8 (die Auferweckungsbotschaft im leeren Grab).

bb) Paulusbriefe

Die christliche Gemeinde als Leib Christi (Ausgangstext: 1 Kor 12), die Auferstehungsbotschaft nach 1 Kor 15,1-11.

2. Systematische Theologie

a) Dogmatik

aa) Gotteslehre

Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments; hermeneutische Fragen der Gotteslehre: die Erkennbarkeit Gottes durch Offenbarung, Glaube und Vernunft – Methoden der Rede von Gott (besonders die Analogie); der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum Konzil von Konstantinopel – Karl Rahners Entwurf der Trinitätslehre.

bb) Christologie

Biblische Ansätze der Christologie; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon; die Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung; soteriologische Modelle in der Theologiegeschichte).

cc) Grundzüge der Theologischen Anthropologie

Das christliche Menschenbild ausgehend von den biblischen Schöpfungserzählungen: Geschöpflichkeit; Gottebenbildlichkeit; Freiheit; Sündenverfallenheit.

dd) Grundzüge der Sakramentenlehre

Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre; Eucharistie: Biblisches Fundament, geschichtliche Entwicklung, heutiges Verständnis; Taufe: Biblisches Fundament, geschichtliche Entwicklung, heutiges Verständnis.

b) Moraltheologie und Christliche Sozialethik

aa) Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld und Versöhnung

– Begriff und Aufgabe von Ethik; Ethik als Anleitung zum gelingenden Leben,

– Menschenbild und Gottesbild in ihrer Relevanz für die christliche Ethik,

– Sinn und Zweck von Normen, Wege sittlicher Urteilsbegründung,

– Bergpredigt: Adressaten, Deutungsversuche und zentrale Aussagen, Goldene Regel, Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe,

– Gewissenslehre: Biblische Grundlagen, historische Entwicklungslinien, Zweites Vatikanisches Konzil; humanwissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung des moralischen Urteilens (Gewissensbildung),

– Schuld, Sünde, Versöhnung: Begriffsklärungen, biblische Zugänge zur Thematik, angemessenes und defizitäres Schuldverständnis, Einteilung und Bewertung sündhaften Handelns; nichtsakramentale und sakramentale Wege der Versöhnung.

bb) Die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung

– Biblische Hermeneutik des Dekalogs und seine Rezeptionsgeschichte,

– aktuelle Bedeutung des Dekalogs im Überblick,

– Schwerpunkt 5. Gebot (Würde und Schutz des menschlichen Lebens)

Schwangerschaft und Abtreibung, pränatale Diagnostik und PID, Klonen, Formen und Bewertung der Sterbehilfe, Suizid,

– Schwerpunkt 6. Gebot (Ehe und Familie)

Verantwortliche Gestaltung von Sexualität, Lebensform Ehe, Ehelehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, nichteheliche Lebensgemeinschaften.

cc) Grundkenntnisse der Christlichen Sozialethik

– Begriff und Konzeption einer christlichen Sozialethik: das Soziale/die Gesellschaft als Gegenstand, die Perspektive der Ethik auf den Gegenstand; Zusammenhang und Differenzierung von Individual- und Sozialethik,

– systematische Grundlegung: Sozialprinzipien (Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Nachhaltigkeit); Gerechtigkeit als Zielprinzip,

– Einblicke in die Tradition der kirchlichen Sozialverkündigung: insbesondere Sozialenzykliken.

dd) Verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien, Ökologie)

– Einblick in grundlegende Fragestellungen der Wirtschaftsethik: Markt und Wettbewerb, Konturen und Kriterien einer gerechten Wirtschaftsordnung, Verantwortung in der Wirtschaft, Wirtschaft unter Globalisierungsbedingungen,

– Einblick in grundlegende Fragestellungen der politischen Ethik: Ethos der Demokratie, Beteiligungsstrukturen, Machtkontrolle, politische Verantwortung,

– Erschließung zentraler Aspekte (Verantwortungssubjekte und -objekte, Gerechtigkeitserfordernisse, Beteiligungsstrukturen) im Hinblick auf die Themenfelder Medien und Ökologie.

c) Fundamentaltheologie

aa) Die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen

Die Frage des Menschen nach Gott und das Verständnis von Religion; Gottesbilder und Gottesvorstellungen (biblisch, religionsgeschichtlich, philosophisch); Gotteserkenntnis: Gottesbeweise und Gotteserfahrung; Theodizee; Atheismus und Religionskritik (Feuerbach, Marx, Nietzsche, Freud); das Verhältnis von Glaube und Vernunft; plurale Weltdeutungen als Herausforderung für Theologie und Glaube (Gaudium et Spes; Dialog mit Naturwissenschaften und zeitgenössischer Philosophie).

bb) Kirche, Kirchen und Ökumene

Jesus und die Kirche; Kirchenverständnis und Kirchenbilder (biblisch, theologiegeschichtlich, interkonfessionell); das Kirchenverständnis des Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzils; die Pluralität der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und die Entwicklung der ökumenischen Bewegung; Grundprinzipien der Ökumene (biblische Grundlagen, Zweites Vatikanisches Konzil, systematische Entfaltung).

cc) Christentum und Weltreligionen (insbesondere Judentum und Islam)

Das Spezifikum des Christentums; die Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils (Nostra Aetate); Theologie der Religionen (Exklusivismus, Pluralismus, Inklusivismus); Gottes- und Heilsverständnis im Dialog mit Judentum und Islam.

3. Fachdidaktik

a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion

Soziokultureller Kontext (Theorien der Säkularisierung und des Wandels von Religion; Pluralismus, Individualisierung, multireligiöse Gesellschaft); anthropologischer Kontext (religiöse Entwicklung, Gottesfrage und Kontingenzbewältigung, Schüler/Schülerinnen als Subjekte); rechtlicher Kontext (ver-

fassungsrechtliche Verankerung, Konfessionalität des RU, Diskussion von alternativen Formen).

b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien

Konzeptbildung (Begründungs- und Gestaltungsprinzipien von Konzepten: Theorie-Praxis-Verhältnis; religionspädagogischer Hintergrund, Kontextualität, Interdisziplinarität, aktuelle Bedeutung der jeweiligen Konzepte); konzeptuelle Entwürfe (Synodenbeschluss, korrelativer RU, Symboldidaktik, aktuelle Anfragen und Konzepte); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel, Glaubenslehre, Gottesfrage, Ethik, Kirchengeschichte, Weltreligionen, Vorbilder/Modelle); religionsdidaktische Prinzipien (ästhetisches Lernen, biographisches Lernen, mystagogisches Lernen, erinnerungsgeleitetes Lernen, ökumenisches und interreligiöses Lernen, subjektorientiertes Lernen, Lernen als Konstruktion).

c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht

Planung von RU (Planungsprinzipien, Elementarisierung, Didaktische Analyse, Lehrplan); Lernformen, Methoden und Medien (grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen, Handlungsorientierung, Freiarbeit, Projektarbeit, fächerübergreifender Unterricht, Medieneinsatz); Evaluation (Lehr- und Lernbarkeit von Glauben und Religion; Lern- und Erfolgskontrolle, Selbstreflexion); Lehrer/Lehrerinnen (Kompetenzen, Habitus, Spiritualität).

Zu § 56 LPO I

Sozialkunde (Unterrichtsfach)

1. Politikwissenschaft

a) Politische Theorie

Politische Philosophie der Neuzeit (u. a. Machiavelli, Hobbes, Montesquieu, Kant); Theorien politischer Macht, Staat und Souveränität, Demokratietheorien; Theorien sozialer Gerechtigkeit, kritische Theorien der Politik; Grenzen der Regierbarkeit moderner Gesellschaften.

b) Politische Systeme

aa) Deutschland

Verfassungsrechtliche Grundlagen und Verfassungsgerichtsbarkeit; politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland; Institutionen (insbes. Parlament und Regierung), Aufgaben und Politikfelder; Prozesse und Akteure (Parteien, Wahlen, Interessengruppen, Medien); Föderalismus und Kommunalpolitik.

bb) Europäische Union

Institutionelle Strukturmerkmale des Entscheidungsprozesses, Merkmale des europäischen Mehrebenensystems, Europäisierung nationaler Politik, wichtige Politikfelder der EU.

cc) Vergleich politischer Systeme

Vergleich wichtiger institutioneller Merkmale politischer Systeme, Transformation politischer Systeme.

dd) Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland

Soziale Marktwirtschaft und Instrumente der Wirtschaftspolitik, Grundprobleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

c) Internationale Politik

aa) Strukturen

Internationale Organisationen (insbes. UNO, NATO, Weltbank, IWF, WTO); Konzepte, Prozesse und Probleme des europäischen Integrationsprozesses; Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland; nichtstaatliche Akteure in der internationalen Politik.

bb) Problembereiche

Internationale Menschenrechtspolitik; moderne Friedens- und Sicherheitspolitik, internationaler Terrorismus; Entwicklungspolitik, internationale Umweltpolitik, internationale Wirtschaftspolitik; Globalisierung und Global Governance.

2. Soziologie

a) Entwicklungen auf dem Gebiet

der Familie, der Haushaltstrukturen, der Bildung, der Arbeit, der Wirtschaft, der sozialen Sicherung

in Deutschland vor dem Hintergrund genereller historischer und internationaler Trends.

b) Entwicklungen in Bezug auf

Demografie, Migration und Integration von Migranten in Deutschland; soziale Ungleichheit, soziale Mobilität, soziale Gerechtigkeit; sozialen und kulturellen Wandel

in Deutschland vor dem Hintergrund genereller historischer und internationaler Trends.

c) Grundbegriffe und Theorien

Diskussion der Grundbegriffe des Fachs; Theorien der Formierung und des Wandels von sozialen Strukturen in modernen Gesellschaften.

3. Fachdidaktik

a) Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen

Theorien, Konzeptionen und Ziele schulischer politischer Bildung, Bedeutung politischer Bildung in einer demokratischen Gesellschaft unter Berücksichtigung historischer Entwicklungslinien.

b) Methoden- und Mediendidaktik in der politischen Bildung

Lernpotentiale und Grenzen von Sozialformen, Arbeitsweisen und Unterrichtsverfahren; Grundstrukturen und Analyse des politikdidaktischen Kommunikationsprozesses.

c) Politikdidaktische Konzeptionen in Anwendung auf Gegenstände der politischen Bildung

Begründung der Lernzielauswahl zu den Bereichen Politischer Prozess, Institutionen und Handlungsfelder unter Berücksichtigung verschiedener Lernkonzepte.

d) Schulartenspezifische Unterrichtsplanung

Lebensweltliche, alters- und schulartenspezifische Vermittlung politikwissenschaftlicher und soziolo-

gischer Konzepte und Erkenntnisweisen; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lernprozessen; Gestaltung, Anwendung und Reflexion von Methoden- und Medienkompetenzen.

e) Theorie und Praxis politikdidaktischer Unterrichtsforschung

Bedeutung von Kompetenzmodellen und Bildungsstandards der politischen Bildung, Ergebnisse von Vergleichsstudien zur politischen Sozialisation; wesentliche Forschungsansätze zu Problemstellungen der Didaktik der politischen Bildung.

f) Optimierung von Lehr-/Lern-Prozessen

Konzepte und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerinnen- und Schülerleistungen, Rekonstruktion und Diagnose von Prozessen politischer Bewusstseinsbildung.

Zu § 57 LPO I

Sport (Unterrichtsfach)

1. Kenntnisse in Bewegungswissenschaft

Struktur der sportmotorischen Fähigkeiten, motorische Entwicklung im Kindes- und Jugendalter, Grundlagen des motorischen Lernens in Theorie und Praxis, methodische Ansätze und Durchführung von Bewegungsanalysen, Grundlagen sportmotorischer Diagnoseverfahren in Bezug auf Kinder und Jugendliche.

2. Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin

Biologische Adaptationen und Bewegung; funktionelle Anatomie des passiven Bewegungsapparats: Wirbelsäule und Gelenke (insbesondere Sprung-, Knie-, Hüft-, Schultergelenk); funktionelle Anatomie und Physiologie des aktiven Bewegungsapparats; Grundlagen der Atmung sowie des Herz-Kreislaufsystems; Grundlagen des Energiestoffwechsels, Sport und Ernährung; Sport und Gesundheitsförderung; Grundlagen der Leistungsphysiologie unter besonderer Berücksichtigung des Kindes- und Jugendalters; Grundlagen der Prophylaxe von Sportverletzungen und -schäden.

3. Kenntnisse in Sportpädagogik

Erziehungs- und Bildungsverständnis im schulischen Sport; anthropologische und soziokulturelle Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen der Erziehung im und durch Sport; Mehrperspektivität des Sports: Sinndimensionen und daraus abgeleitete pädagogische Themenfelder (z. B. Gesundheit, Leistung, Spiel, Erlebnis, Sozialisation); Zielgruppen und Konzepte der Erziehung im Sport; Dimensionen, Lern- und Erziehungsfelder des Schulsports (z. B. Beitrag zum Schulleben und zur Schulkultur, Integration von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Kulturkreisen, mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen); Anforderungsprofil an die Sportlehrkraft (z. B. Persönlichkeit und Kompetenzen); Überblick über wesentliche historische Aspekte der Bewegungs- und Sporterziehung.

4. Einblicke in Sportpsychologie

Handeln im Sport und Sportunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklung, Persönlichkeit und Geschlecht; aktuelle sportpsychologische Themen unter individual- und sozialpsychologischer Perspektive (z. B. Leistung, Motivation, Emotion, Lernen); psychoregulative Verfahren im Sport und Sportunterricht.

5. Kenntnisse in Trainingswissenschaft

Zielsetzungen des Trainings im Jugend- und Fitnesssport; Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des sportlichen Trainings; Belastungsnormative als Basiselemente der Trainingsmethoden; Trainingsmethoden der sportmotorischen Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter; Grundzüge der Trainingsplanung im Kinder- und Jugendsport.

6. Sportliche Handlungsfelder

Beherrschung der Fachterminologie der in der LPO I ausgewiesenen Handlungsfelder sowie Kenntnis der Maßnahmen zur sportartspezifischen Unfallverhütung; Kenntnisse in den sportlichen Handlungsfeldern unter Einbeziehung der Bewegungswissenschaft, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpädagogik/Sportpsychologie sowie Trainingswissenschaft; schulartspezifische Demonstrationsfähigkeit der sportlichen Techniken und Spielhandlungen einschließlich schulorientierter Regeln; fachspezifische Vermittlungs- und Lehrkompetenz auf der Grundlage einer didaktischen Analyse der Handlungsfelder und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sinndimensionen: Gesundheit/Fitness, Fairness/Kooperation, Umwelt/Freizeit, Leisten/Spielen/Gestalten.

7. Lehrübungen

Planung, Realisierung und Auswertung von Unterrichtssequenzen; Erprobung sportdidaktischer Modelle in Unterrichtssequenzen; Erprobung von Vermittlungsmodellen in Lehr-Lern-Situationen; Erprobung und Reflexion des Lehr-Lernverhaltens in der Praxis.

Zu § 58 LPO I

Wirtschaftswissenschaften (Unterrichtsfach)

1. Betriebliches Rechnungswesen

a) Geschäftsbuchführung

Aufgaben und Bereiche des industriellen Rechnungswesens; Bedeutung und Organisation der Buchführung, Inventur, Inventar, Bilanz; Buchungen auf Bestands- und Erfolgskonten (Beschaffungs-, Absatz-, Personal-, Finanz-, Sachanlagen- und Privatbereich).

b) Jahresabschluss

Periodengerechte Erfolgsermittlung, Bestandsveränderungen, Bewertung des Vermögens und der Schulden; Einführung in die internationale Rechnungslegung; Jahresabschluss des Einzelunternehmens, der Personen- und Kapitalgesellschaften; Grundzüge der Jahresabschlussanalyse.

c) Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Aufgaben und Grundbegriffe der KLR; Vollkostenrechnung; Deckungsbeitragsrechnung als Teilkostenrechnung; Grundzüge der Prozesskosten- und Zielkostenrechnung.

2. Betriebswirtschaftslehre

a) Konstitutive Entscheidungen im Unternehmen

Unternehmensgründung; Rechtsform- und Standortwahl; Unternehmensverbindungen.

b) Unternehmensführung

Unternehmen als Koalition; Zielsystem des Unternehmens, Unternehmensleitbild; Managementaufgaben und -prozess; Instrumente der Unternehmensführung; Unternehmensorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation); Grundzüge der Personalwirtschaft; Grundzüge der Informationswirtschaft.

c) Produktion

Grundzüge der Produktionsplanung; Umweltschutz.

d) Marketing

Grundzüge der marktorientierten Unternehmensführung; Zielgruppen, Segmentierung, Positionierung; Marketinginstrumente, Bestimmung des optimalen Marketing-Mix.

e) Investition und Finanzierung

Investitionsrechnung; Unternehmensbewertung; Innen- und Außenfinanzierung; innovative Finanzierungsinstrumente; Kreditsubstitute; Leasing; Factoring; Leverage-Effekte.

3. Volkswirtschaftslehre

a) Grundlagen der Mikroökonomik

Modellbildung; Marktmechanismus; Angebotsverhalten von Unternehmen, Nachfrageverhalten von Haushalten; Marktformen und Preisbildung; Marktunvollkommenheiten und Marktversagen; staatliche Eingriffe in die Preisbildung.

b) Grundlagen der Makroökonomik

Grundlagen des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens; Güternachfrage-/ Güterangebotsmodell; konjunkturelle Ungleichgewichte; Zahlungsbilanz; Wechselkurs und Wechselkurssysteme; Wohlfahrtsgewinne durch Außenhandel.

c) Wirtschaftspolitik in der Sozialen Marktwirtschaft

Öffentliche Güter; Marktversagen und wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf; Soziale Marktwirtschaft; angebotsorientierte vs. nachfrageorientierte Konzeptionen der Wirtschaftspolitik; aktuelle Themen und Kontroversen der Wirtschaftspolitik in Deutschland; Staatshaushalt; Staatsverschuldung; Grundzüge der Finanz-, Geld- und Arbeitsmarktpolitik; Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland.

4. Fachdidaktik

a) Grundlagen wirtschaftsdidaktischer Theorien und Modelle

Methoden wirtschaftsdidaktischer Modellbildung; Erklärungswert didaktischer Theorien und Modelle; Systematik wirtschaftsdidaktischer Konzeptionen.

b) Ökonomische Bildung und Bildungsauftrag der Realschule

Bedeutung wirtschaftlicher und rechtlicher Bildung; Institutionalisierung ökonomischer Bildung; ökonomische Bildung und Bildungsauftrag der Realschule; Interaktionspartner und Lernorte zur Förderung ökonomischer Bildung.

c) Ökonomische Bildung und Unterrichtsplanung

Unterrichtsplanung und wirtschaftsdidaktische Konzeption; Lehrplan und Curriculum; Methodenkonzeptionen; Medieneinsatz und multimediale Lernarrangements; Lernmittelanalyse; Bewertung und Kontrolle des Lernerfolgs.

d) Reflexion ökonomischer Bildung und didaktische Innovation

Reflexion anthropologischer Grundannahmen; Reflexion ökonomischen Handelns und wirtschaftsethischer/unternehmensethischer Positionen; Reflexion und Weiterentwicklung innovativer Konzepte zur Förderung ökonomischer Bildung.

Zu § 61 LPO I

Biologie (vertieft studiert)

1. Bau und Leistung von Zellen

Kenntnis der Struktur und Funktion von Biomolekülen (Nukleinsäuren, Lipide, Proteine, Kohlenhydrate), Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur und molekularbiologischer Zusammenhänge, Kenntnis zentraler Stoffwechselprozesse bei Eukaryoten, Einblick in die Leistungen der Prokaryoten.

2. Bau und Leistungen der Organismen

Einblick in die Anatomie, Morphologie und Physiologie von Protisten, niederen Pflanzen/Algen, Pilzen, Bakterien und Viren; Kenntnis der Anatomie, Morphologie und Physiologie wichtiger Tiergruppen; Kenntnis der Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie von höheren Pflanzen; Grundlagen der Neurobiologie und Sinnesphysiologie; Grundlagen der Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie der wichtigsten Taxa; Kenntnis der klassischen Genetik und Grundlagen der molekularen Genetik; Grundlagen der Humangenetik; Kenntnis über Bau, Funktion und Entwicklung des menschlichen Körpers; Grundlagen der Gesunderhaltung des menschlichen Körpers.

3. Verhaltensbiologie

Grundlagen der Ethologie, Soziobiologie und Verhaltensökologie; Kenntnis der biologischen Grundlagen des Verhaltens und der Sexualität des Menschen.

4. Biodiversität und Evolution

Kenntnis wichtiger Organismen (einschließlich ihrer Biologie) unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna, Grundlagen der Phylogenie und Einblick in die Taxonomie und ihre Methoden, Kenntnis der Evolutionstheorie (Belege, Mechanismen; Stammesgeschichte und Verwandtschaftsbeziehungen

von Tieren und Pflanzen), Grundlagen der Stammesgeschichte des Menschen.

5. Organismus und Umwelt – Ökologie

Kenntnis der Abhängigkeit der Organismen von und Anpassung an Umweltbedingungen; Grundlagen über natürliche Stoffkreisläufe und von Kausalzusammenhängen in Ökosystemen am Beispiel wichtiger Lebensräume; Grundlagen zu den Folgen anthropogener Einflüsse auf Ökosysteme (Natur und Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung, Bevölkerungsentwicklung des Menschen).

6. Bio- und Gentechnologie

Grundlagen der Gentechnik und ihrer Methoden, Grundlagen biotechnologischer Verfahren einschließlich ihrer Nutzen und Risiken.

7. Fachdidaktik

Kenntnis biologiedidaktischer Theorien und deren Konsequenzen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung; Kenntnis in der Auswahl und dem Einsatz von Experimenten im Biologieunterricht; Kenntnis der spezifischen Arbeitsmittel (Originale und Medien) für den Biologieunterricht und deren Bewertung (Medienkompetenz, Modellbildung); Kenntnis der jeweils gültigen Bildungsstandards und Lehrpläne und den daraus abgeleiteten Verfahren zur Leistungsbewertung (Aufgabenkultur); Kenntnisse zur Konzeption von Biologieunterricht, der auf kumulatives Lernen angelegt ist und verschiedene Kompetenzbereiche berücksichtigt; Grundlagen zum Einsatz außerschulischer Lehr- und Lernorte für Unterrichtszwecke; Grundlagen zur Theorie und Praxis fächerverbindenden naturwissenschaftlichen Unterrichts; Kenntnis der Ziele und Gestaltungsmöglichkeiten fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsaufgaben (Gesundheitsförderung, Suchtprävention, Familien- und Sexualerziehung sowie Umweltbildung).

Zu § 62 LPO I

Chemie (vertieft studiert)

1. Anorganische und physikalische Chemie

a) Allgemeine Chemie

Grundlagen des Atombaus; Kenntnis des Periodensystems; Grundlagen von Modellvorstellungen zur chemischen Bindung; Kenntnis des strukturellen Aufbaus chemischer Verbindungen; Kenntnis der Säure-Base-Modelle und von Redoxreaktionen.

b) Analytische Chemie

Kenntnis quantitativer Trenn- und Bestimmungsmethoden; Grundlagen qualitativer Trenn- und Bestimmungsmethoden von Ionen; Grundlagen strukturanalytischer Methoden.

c) Anorganische Chemie

Kenntnis der Chemie von Nichtmetallen und Metallen; Grundlagen der Chemie von Metallkomplexen; Grundlagen industrieller anorganischer Prozesse.

d) Physikalische Chemie

Einblick in die Methoden und Modelle der Quantenmechanik; Kenntnis der Zustände der Materie; Grundlagen der chemischen Reaktionskinetik und Elektrochemie; Grundlagen der Thermodynamik.

2. Organische und bioorganische Chemie

a) Kenntnis der wichtigsten organischen Stoffklassen

Alkane, Cycloalkane, Alkene, Alkine, Halogenalkane, Alkohole, Amine, Ether, Diene, Polyene, Allene, Carbonylverbindungen und ihre Derivate, aromatische Verbindungen, Polymere, Farbstoffe, Tenside, metallorganische Verbindungen.

b) Kenntnis der wichtigsten Reaktionstypen und Mechanismen

Substitution, Addition, Eliminierung, Carbonylreaktionen, Substitution an Aromaten.

c) Kenntnis wichtiger Konzepte der organischen Chemie

Lokalisierte und delokalisierte chemische Bindung, zwischenmolekulare Bindung, Spannung, Hybridisierung, Mesomere und induktive Effekte, Resonanz, Aromatizität, Elektronegativität, Chiralität, Stereochemie, Isomerie (Konstitution, Konfiguration, Konformation), Tautomerie, Stereospezifität und -selektivität, Acidität, Basizität, HSAB-Prinzip, Nucleophilie, Elektrophilie, Kinetik und Thermodynamik bei Reaktionsmechanismen, Übergangszustände, Zwischenstufen, konzertierte Reaktionen.

d) Kenntnis der Chemie wichtiger Naturstoffklassen

Aminosäuren, Peptide und Proteine, Nukleinsäuren, Kohlenhydrate, Lipide.

e) Chemische Grundlagen wichtiger Stoffwechselprozesse

Photosynthese, Atmung, Gärung.

f) Einblick in die Chemie weiterer Naturstoffklassen:

Terpene, Pyrrol und weitere in der Natur wichtige Heterocyclen, Antibiotika, Chinone und Hydrochinone, Coenzyme und weitere wichtige Vitamine, Alkaloide.

3. Fachdidaktik

a) Theoriegeleitete fachdidaktische Reflexionskompetenz

Voraussetzungen, Ziele und Rahmenbedingungen, denen das fachbezogene Lehren und Lernen in allen Altersstufen an inner- und außerschulischen Lernorten unterliegt; fachdidaktische Theorien und Modelle, nach denen Chemieunterricht geplant, verwirklicht und weiterentwickelt werden kann.

b) Vermittlungs- und Unterrichtskompetenz

Variationen und Arrangements von Unterrichtsfaktoren zur Steuerung inhaltsbezogener Lernprozesse bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Grundlagen zu den Bedingungen und Zielen des Experimentierens im Chemieunterricht sowie in Fächerkombinationen mit chemischen Inhalten.

c) Diagnose- und Beurteilungskompetenz

Diagnose und Bewertung von chemischen Präkonzepten, fachspezifischen Einstellungen und Attribuierungen der Lernenden. Kontrolle von unter-

schiedlichen Qualitäten chemischen Wissens und Fördermöglichkeiten von Motivation und Interesse für Lernprozesse im Fach Chemie.

d) Kommunikationskompetenz

Fachbezogene Kommunikation unter Einsatz der Fachsprache zur Förderung des Laien-Experten-Dialogs auf der Ebene der Basiskonzepte und aktueller Innovationen; Grundlagen für den Einsatz von Medien im Chemieunterricht.

e) Entwicklungs- und Evaluationskompetenz

Formen chemiedidaktischer Unterrichtsforschung sowie Möglichkeiten der Implementation abgesicherter Ergebnisse in der schulischen Praxis; Beiträge des Chemieunterrichts für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Bildungssystem.

Zu § 63 LPO I

Deutsch (vertieft studiert)

1. Neuere deutsche Literaturwissenschaft – Hauptgebiet

a) Textanalyse, insbesondere

typische Merkmale der Hauptgattungen (Epik, Lyrik, Dramatik); Epochenbegriff und wichtigste Epochenmerkmale im Überblick; wichtige Stoffe, Motive, Figuren; Bezüge zur Geistes- und Kulturgeschichte.

b) Literaturgeschichte, insbesondere

Barock; Aufklärung und Sturm und Drang; Klassik/Romantik; Realistische Strömungen des 19. Jahrhunderts, Klassische Moderne (einschließlich Exilliteratur); Literatur seit 1945.

c) Grundlagen und Probleme, insbesondere

Hermeneutik/Sinnverstehen; textanalytische Verfahren; Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen; Bezüge zu Kunst, Musik, Film und neuen Medien.

2. Deutsche Sprachwissenschaft – Nebengebiet

a) Analyse gegenwartssprachlicher Texte in den zentralen linguistischen Bereichen

Phonologie, Graphematik, lexikalische Semantik, Wortbildung, Syntax, Textlinguistik, Pragmatik, Stilistik.

b) Analyse von Texten früherer Sprachstufen des Deutschen, insbesondere des Mittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen.

c) Vergleich mit der Sprache der Gegenwart unter den Aspekten

Phonologie, Graphematik, Morphologie, lexikalische Semantik, Syntax, Pragmatik.

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft – Nebengebiet

a) Textanalyse, insbesondere unter Berücksichtigung von

literatur-, geistes- und kulturgeschichtlichen Grundlagen der Literatur bis 1600 (Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Überlieferung, Gattungen); wichtigen Stoffen, Motiven, Figuren.

b) Literaturgeschichte, insbesondere

Höfischer Roman, Minnesang, Heldenepik, Sangspruchdichtung, frühneuhochdeutsche Literatur.

c) Grundlagen und Probleme, insbesondere

Hermeneutik/Sinnverstehen; textanalytische Verfahren; Beziehungen zwischen der deutschen und lateinischen Literatur sowie anderen volkssprachlichen Literaturen des Mittelalters; Mittelalter-Rezeption: Bezüge zu Kunst, Musik und Film.

4. Fachdidaktik

a) Begründete Darlegung und Reflexion fachdidaktischer Konzeptionen, bezogen auf die Lernbereiche des Fachs

Sprechen und Zuhören, Schreiben einschl. Rechtschreiben, Sprache untersuchen, Texte lesen und verstehen, Medien nutzen und reflektieren.

b) Theorien und empirische Befunde zu sprachlichen und literarischen Sozialisations- und Lernprozessen (unter Einbeziehung des medialen Wandels und des Deutschen als Zweitsprache).

c) Praxisbezogene Anwendung entsprechend der jeweiligen Schulart

– Kritische Analyse fachlicher Lernprozesse im Deutschunterricht einschließlich der Beurteilung von Unterrichtsvorschlägen und -materialien,

– Diagnose von Lernfortschritten und -schwierigkeiten, Entwicklung darauf abgestimmter Fördermaßnahmen,

– selbstständige Entwicklung von Unterrichtsvorschlägen zu zentralen Inhalten und Zielen des Fachs Deutsch; Begründung unter Berücksichtigung neuer fachdidaktischer Erkenntnisse, z. B.

inhaltsbezogen zu/zur

Analyse von Kommunikation, Grundformen des Schreibens und konkreten Schreibaufgaben, Rechtschreibproblemen und grammatischen Kategorien, literarischen Texten und Sachtexten, Theater, Film.

bzw. zielbezogen zur

Redekompetenz und Argumentationsfähigkeit, Hör-Erziehung, Förderung der Sprachreflexion, Leseförderung und Vermittlung von Lesestrategien, fachspezifischen Medienerziehung.

d) Gründliche Kenntnisse zur Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auf der Basis eigener Lektüre) und zu ihrer Didaktik (entsprechend der jeweiligen Schulart)

Geschichte der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Didaktik der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Zu § 64 LPO I

Englisch (vertieft studiert)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft (größerer Vertiefungsgrad als beim Unterrichtsfach)

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnis der Grundzüge der britischen und nordamerikanischen Geschichte und Kulturgeschichte; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Großbritanniens und der USA, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis des politischen Systems Großbritanniens und der USA und deren maßgeblicher Organe, Vertrautheit mit den grundlegenden politischen Dokumenten; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Großbritanniens und der USA sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst, etc.; Vertrautheit mit britischer und amerikanischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Vertrautheit mit verschiedenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Methoden, von traditionellen bis zu neueren, sowohl textimmanenten als auch kontextorientierten; Fähigkeit, literarische und nicht-literarische Texte in ihrer Historizität und ihrer Kulturraumspezifik zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren und sie literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu platzieren; Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der englischsprachigen Literaturen; genauere Kenntnisse in herausragenden Epochen der englischen und nordamerikanischen Literaturgeschichte (Großbritannien: z. B. Chaucer, Drama der Shakespeare-Zeit, Drama nach 1890, Dichtung der Romantik und des Modernismus, Roman seit dem 18. Jahrhundert; USA: z. B. American Renaissance, Modernism) sowie exemplarische Kenntnisse im Bereich der New English Literatures.

3. Sprachwissenschaft (größerer Vertiefungsgrad als beim Unterrichtsfach)

Kenntnisse und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der linguistischen Beschreibungsprinzipien und -ansätze sowie der relevanten Terminologie, sowie deren Anwendung auf die Analyse der englischen Sprache; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der englischen Sprache, Phonetik/Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenforschung.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 65 LPO I

Französisch (vertieft studiert)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft (größerer Vertiefungsgrad als beim Unterrichtsfach)

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnisse der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Frankreichs und Verständnis der Bedeutung zentraler historischer Ereignisse und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Frankreichs und von Ländern der Frankophonie, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis der politischen Strukturen und der maßgeblichen Organe und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Frankreichs sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst, etc.; Vertrautheit mit französischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Fähigkeit, literarische Texte unter Berücksichtigung von poetologischen, gattungstheoretischen, rhetorischen und (inter-)medialen Gesichtspunkten als Kunstwerke zu analysieren und literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu situieren; Kenntnis literarisch-kultureller Produktions- und Rezeptionsprozesse sowie der Bedeutung historischer und kultureller Differenzen, des eigenkulturellen Vorverständnisses und fremdkultureller Eigenart; Kenntnis über die Entwicklung der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; genauere Kenntnisse über die Entwicklung von Epochenprofilen und Gattungspoetiken, Fähigkeit zur Analyse und historischen Platzierung von Einzeltexten oder Textgruppen, zur historischen Situierung von Autoren und ihres Oeuvres oder zur Beschreibung spezifischer kultureller Kontexte von Literatur; Auseinandersetzung mit anderen französischsprachigen Literaturen; Regelung der Textkenntnisse für die literaturwissenschaftliche Klausur durch einen Kanon, der den Studierenden verbindliche, in regelmäßigen Abständen modifizierte Textlisten vom Mittelalter bis zur Gegenwart zur Verfügung stellt.

3. Sprachwissenschaft (größerer Vertiefungsgrad als beim Unterrichtsfach)

Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Strukturen, Varietäten, Geschichte der französischen Sprache und im Bereich der allgemeinen Sprach-, Kommunikations- und Texttheorie; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik, genauere Kenntnisse in aus-

gewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der französischen Sprache, Phonetik und Phonologie der französischen Standardsprache, Morphologie und Wortbildung der französischen Standardsprache, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenlinguistik.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 66 LPO I

Geographie (vertieft studiert)

1. Humangeographie

a) Wirtschaft

Einflussfaktoren im Agrarraum und Landschaftsprägung durch Landwirtschaft; Strukturen und Strukturwandel in der Landwirtschaft; Tragfähigkeit der Erde/Welternährungslage; Hauptgruppen, Verflechtungen und Entwicklungsprozesse in Industrie und Dienstleistung; Standortfaktoren, wirtschaftlicher Strukturwandel; Umweltbelastungen und nachhaltige Entwicklung.

b) Städtische und ländliche Räume

Genese, Formen und Funktionen von Siedlungen; Verdichtungsräume, global cities, Megastädte; ländliche Räume/Siedlungen; Veränderungsprozesse der Siedlungsstrukturen; Stadtmodelle und Städtesysteme; Stadttypen in verschiedenen Kulturräumen; Stadt- und Regionsmarketing und nachhaltige Stadtentwicklung.

c) Bevölkerung und Mobilität

Strukturen, Verteilung und Entwicklung der Bevölkerung; ethnosoziale Differenzierung, Interkulturalität, Segregation; Migrationen; Entwicklung und Funktion von Verkehr, Verkehrsnetze; Verkehr und Umwelt; Basiskonzepte, Formen und Entwicklung des Tourismus; Strukturen und Probleme von Tourismusregionen.

d) Globale Strukturen

Kulturregionen der Erde/geopolitische Weltbilder; Einfluss von Politik, Religion und interkulturellem Dialog auf Raumentwicklung; Staaten unterschiedlichen Entwicklungsstandes und Entwicklungstheorien; Weltwirtschaftsregionen und Entwicklung des Welthandels; Globalisierung von Kommunikation, Wirtschaft, Politik, Kultur und Umweltproblemen.

2. Physische Geographie

a) Geologie/Geomorphologie

Planetologische Grundlagen, Geodynamische Prozesse und Georisiken, Gestein und Lagerstätten, Entwicklungsgeschichte der Erde, Formen der Erdoberfläche und formbildende Prozesse.

b) Klima- und Hydrogeographie

Astronomische Grundlagen, die Atmosphäre und ihre Zirkulation, Klimaklassifikationen und lokale/regionale Klimamodifikationen, Klimaschwankungen/Klimaänderungen, Wasserhaushalt und Wasserkreislauf, Wasserversorgungs- und Hochwasserproblematik.

c) Boden- und Vegetationsgeographie

Bodenbildung und Bodenbestandteile; Bodensystematik; Bodenfruchtbarkeit, Bodendegradation und Bodenschutz; Grundlagen von Pflanzenwachstum; Vegetationszonen, Höhenstufen, Landschaftsgürtel der Erde.

d) Landschaftsökologie

Landschaft als Geoökosystem; ausgewählte Ökosysteme; Stoffkreisläufe und Energieflüsse; Ressourcen, Belastungen und nachhaltige Entwicklung von Landschaftsökosystemen; Naturhaushalt und Landschaftsbewertung.

3. Regionale Geographie/Exkursionen

Die Behandlung humangeographischer und physisch-geographischer Inhalte wird anhand regionaler Beispiele vorgenommen. Hierdurch wird die Bedeutung der Regionalen Geographie im Lehramtsstudium besonders herausgestellt.

Darüber hinaus müssen als fachliche Zulassungsvoraussetzung verpflichtend

– 15 Leistungspunkte aus der Regionalen Geographie und

– 10 Leistungspunkte in Form von Exkursionen

eingebracht werden.

4. Fachdidaktik

a) Bildungsbeitrag und Bildungsziele des Schulfaches Geographie

Geschichte und Stellung des Schulfaches Geographie; fachbezogener Beitrag zur allgemeinen Hochschulreife und Studierfähigkeit; Beiträge zu fächerübergreifenden Bildungsanliegen; Bildungsziele, Bildungsstandards und Kompetenzmodelle des Geographieunterrichts.

b) Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen des Geographieunterrichts

Alltagsvorstellungen der Schüler von geographischen/geowissenschaftlichen Phänomenen; Entwicklung der Raumvorstellung, räumliche Orientierung; fachspezifische Schülerinteressen; Konstruktionsprinzipien und Analyse von Geographielehrplänen.

c) Unterrichtsprinzipien und Analyse des Geographieunterrichts

Fachliche Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation; Medien- und Methodenauswahl; didaktische Rekonstruktion geographischer/geowissenschaftlicher Themen; Planung und Gestaltung einer Unterrichtsreihe/-stunde inkl. Lernkontrollen, Planung und Gestaltung von Lernumgebungen selbstgesteuerten Lernens; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer geographischen Exkursion.

Zu § 67 LPO I

Geschichte (vertieft studiert)

1. Alte Geschichte

Griechische Staatenwelt und Staatsformen, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der griechischen Welt, Griechische Kulturgeschichte, Welt des Hellenismus, Römische Republik, Römisches Kaiserreich, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Römischen Reiches, Kultur und Religion im Römischen Reich.

2. Mittelalterliche Geschichte

Zeitalter der Völkerwanderung und Fränkisches Reich, Zeitalter der Ottonen und Salier, Zeitalter der Staufer, Spätmittelalter, das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt, Kirche und Kultur im Mittelalter, Wirtschaftsformen des Mittelalters, Strukturen und Entwicklungen der Gesellschaft im Mittelalter.

3. Neuere Geschichte

Entstehung des europäischen Staatensystems, Reformation und Konfessionalisierung, Renaissance und Humanismus, Dreißigjähriger Krieg, Absolutismus und Aufklärung, Europa und die außereuropäische Welt in der Frühen Neuzeit, frühneuzeitliche Wirtschaftsformen, Gesellschaft in der Frühen Neuzeit.

4. Neueste Geschichte

Zeitalter der Revolutionen; Deutscher Bund, Deutsches Reich und Erster Weltkrieg; Imperialismus und Kolonialismus; Industrialisierung und gesellschaftliche Entwicklung im 19. Jahrhundert; Weimarer Republik und Nationalsozialismus; Deutschland in Europa seit 1945; Herausforderungen der Weltgemeinschaft durch Dekolonisation und Dritte Welt; Wirtschaft und Gesellschaft im 20. Jahrhundert; Kunst und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert; politische Ideen im 19. und 20. Jahrhundert.

5. Landesgeschichte

Römer und römisches Erbe in Bayern; Herrschaft und Gesellschaft im Mittelalter am Beispiel Altbayerns, Frankens oder Schwabens; territoriale Staatlichkeit und Konfession in der Frühen Neuzeit am Beispiel Altbayerns, Frankens oder Schwabens; Modernisierung in Staat und Gesellschaft in Bayern im 18. und 19. Jahrhundert; Bayern im Kaiserreich und in der Weimarer Republik; Bayern zur Zeit des Nationalsozialismus; Bayern im föderalen Deutschland und in Europa; Aspekte der kulturellen Entwicklung Altbayerns, Frankens oder Schwabens.

6. Fachdidaktik

Geschichtsdidaktische Theorien und Forschungsansätze; alters- und schulartspezifische Überlegungen bezüglich der Orientierung durch Geschichte in der Geschichtskultur; kompetenzorientierte Modelle historischen Lernens; schulartspezifische Stufung von Anforderungen und Überprüfung von Kompetenzen; typische Lernformen des Geschichtsunterrichts unter Berücksichtigung fächerübergreifender Aspekte; systematische und lebensweltbezogene Kriterien für die Auswahl und Thematisierung historischer Fragestellungen im Geschichtsunterricht in schulart- und altersbezogener Ausprägung; kritische Analyse von Unterrichtskonzepten und -materialien mithilfe fachdidaktischer Erkenntnisse unter Einbeziehung fachwissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Einsichten; selbstständige Entwicklung von Unterrichtsvorschlägen zu ausgewählten Inhalten sowie zu fachspezifischen Arbeitsweisen unter Berücksichtigung geeigneter Methoden und Medien; Kriterien für die Schaffung sach-, adressaten- und medienadäquater historischer Narrationen; Kriterien für die Analyse von Quellen und Darstellungen sowie deren schulspezifische Wendung; Medien fachbezogenen Lernens und ihre schulart- und altersspezifische Nutzung; fachspezifische Arbeitsformen in schulart- und altersbezogener Ausprägung; kritische Analyse von Lehrplänen und Schulbüchern der jeweiligen Schulart unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

Zu § 68 LPO I

Griechisch (vertieft studiert)

1. Vertrautheit mit den fachspezifischen Grundlagen, Arbeitsmethoden und der Geschichte der griechischen Philologie

Überlieferungsgeschichte, Textkritik, Hilfswissenschaften.

2. Beherrschung der Schulgrammatik, Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik, Sicherheit in der Bestimmung und Analyse der häufigsten metrischen Formen

a) Grammatik

Philologie und Sprachwissenschaft, Elemente der Sprache und ihre Funktionen (Phonologie, Morphologie, Syntax und Syntaxmodelle), aktive (D-Gr) und passive (Gr-D) Beherrschung des sog. klassischen Griechisch.

b) Sprachgeschichte

Historische Laut- und Formenlehre, historische Syntax, Perioden der griechischen Sprachgeschichte, griechische Dialekte (epichorische vs. literarische Dialekte).

c) Prosodie und Metrik

Definition, Grundbegriffe, Metriktypen (quantitierend, akzentuierend, silbenzählend), Sprache und Rhythmus, Kenntnis der wichtigsten Versmaße (Herkunft, Aufbau, Verwendung, Gattungsspezifizität), sinnstützende Metrik (Konvergenz von Form und Inhalt), Prosarhythmus.

3. Überblick über die Geschichte des griechisch-römischen Altertums, die antike Philosophie und Rhetorik, die griechisch-römische Mythologie und Religion sowie die antike Kultur und ihr Fortleben

a) Geschichte

Perioden der griechischen und römischen Geschichte (von der mykenischen Zeit bis zum Ende der Antike), politische Systeme und Staatstheorien in der Antike.

b) Philosophie und Rhetorik

Von der Vorsokratik bis zum Neuplatonismus.

c) Mythologie und Religion

Der Mythos als verbindliche Erzähltradition und religionsstiftendes Moment, Wesen und Ursprünge der griechischen und römischen Religion, das griechisch-römische Pantheon im Verlauf der Antike, Kult, die Religion der Philosophenschulen, Religion und Literatur, Mithras, frühes Christentum, Aufstieg des Christentums und Ende der heidnischen Kulte.

d) Kultur

Quellenlage (archäologische vs. literarische Quellen), griechischer und römischer Alltag, Familienleben, Sklaverei, Politik und Gesellschaft, Unterrichtswesen, Architektur, bildende Kunst, Heereswesen, Theaterwesen, Formen der Unterhaltung und Zerstreuung, Fortwirken kultureller Techniken über das Ende der Antike hinaus.

4. Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen sowie die Fähigkeit zur Interpretation bedeutender griechischer Autoren und Werke

a) Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse und literarhistorischen Einordnung

Grundbegriffe, Texte als Literatur, Interpretationsmethoden, Elemente der Textanalyse (Inhalt, Aufbau, Stilistik), Funktion und Zusammenwirken vorgenannter Elemente, literaturgeschichtliche Zusammenhänge (Autor, Situation, Publikum); Autoren und Werke, Gattungen (Gattungstheorie und Gattungsgeschichte), Epochen der griechischen Literatur (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit, Spätantike).

b) Kenntnis der Gattungsspezifika und der stilistischen Besonderheiten

– Gattungsbegriff, inhaltliche und formale Kriterien für eine Gattungszuweisung, Kenntnis der wichtigsten Gattungen und deren Vertreter.

– Dichtung und Prosa

Epos, Lehrgedicht, Hymnus, Formen der Lyrik, Epinikion, Tragödie, Komödie, Bukolik, Epigramm, weitere poetische Formen; Geschichtsschreibung, Rede, Dialog, Brief, Biographie, Roman, Formen philosophischer Literatur, Fachschriftstellerei, weitere Formen der Prosaliteratur.

c) Kenntnis des historischen, geistesgeschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrunds

Fähigkeit zur Auswertung der unter Nr. 3 genannten extrinsischen Faktoren mit dem Ziel einer möglichst ganzheitlichen Würdigung eines literarischen Werkes.

d) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte

Exemplarische Betrachtung von Textschicksalen (in Verbindung mit Textkritik und Editionsgeschichte), Grundkenntnisse aus dem Gebiet des Nachlebens und der Rezeption der antiken, besonders griechischen Literatur- und Geistesgeschichte.

5. Fähigkeit, fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsergebnisse für den gymnasialen Fachunterricht auszuwählen, an die Verständnisebene der Schüler anzupassen und in Unterrichtskonzepte umzusetzen

a) Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungsaufgaben und -zielen des Griechischunterrichts

Griechisch im gymnasialen Fächerkanon (Bildungsziele als Sprach-, Literatur- und Kulturunterrichtsfach; Stellung und Begründung im Lehrplan; Beiträge des Faches zur Erfüllung von fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben); Legitimierung des Fachs in der Öffentlichkeit; Leistungen des Fachs für den Erwerb von Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen.

b) Exemplarisch geschulte Fähigkeit zur didaktischen Analyse und Erfassung von Fachgegenständen, zur Entwicklung, Reflexion, Überprüfung von geeigneten Methoden und zur Planung von Unterrichtskonzepten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

Grundfragen des Sprach- und des Lektüreunterrichts; Unterrichtsmodelle; Lektüreformen (mikroskopisches Lesen; statarische und kursorische Lektüre) und -auswahl (autoren- und themenbezogene Lektüre); Möglichkeiten der unterrichtsrelevanten Interpretation und Aktualisierung.

c) Exemplarisch geschulte Fähigkeit zum Planen und Gestalten einer Unterrichtseinheit und einer Unterrichtsstunde mit Blick auf die Vorkenntnisse, den Entwicklungsstand und die Interessen der Schüler gemäß den Vorgaben des Lehrplans

Strukturieren von Lerneinheiten und -konzepten in der Spracherwerbs- und der Lektürephase, Methoden und Unterrichtsformen (auch sog. neue Unterrichtsformen); Unterrichtswerke, Lektüreausgaben, Medieneinsatz, Gestaltung von Prüfungsaufgaben.

Zu § 69 LPO I

Informatik (vertieft studiert)

1. Theoretische Informatik

Chomsky-Hierarchie: Sprachklassen und korrespondierende Automatenmodelle; deterministische und nicht-deterministische Automaten (endliche Automaten, Kellerautomaten, Turingmaschinen); reguläre und kontextfreie Sprachen; Berechenbarkeit, Halteproblem; elementare Berechenbarkeitsklassen (primitive Rekursion und μ-Rekursion); einfache Komplexitätsklassen; NP-Vollständigkeit und Reduktionen.

2. Algorithmen und Datenstrukturen

Zeitkomplexität bei Algorithmen, O-Notation, asymptotisches Verhalten; Sortier- und Suchverfahren; Datenstrukturen und abstrakte Datentypen (z. B. verkettete Listen, Bäume, Graphen, Keller, Schlange, Prioritätswarteschlange); Hashing; algorithmische Prinzipien (z. B. Greedy, Divide&Conquer, systematische Suche); elementare Graphenalgorithmen (Tiefen- und Breitensuche, kürzeste Wege, Spannbäume).

3. Datenbanksysteme

Datenmodellierung und Datenbankentwurf; das relationale Modell (Grundlagen, relationale Algebra, Relationenkalkül); Konvertierung eines ER-Entwurfs in einen relationalen Entwurf; Anfragesprachen in DBMS (SQL, Embedded SQL); Integrität (Strukturelle und Domänenspezifische Integritätsbedingungen, ECA-Regeln, Trigger); relationale Entwurfstheorie (Funktionale und mehrwertige Abhängigkeiten, Zerlegungen, Normalformen); Grundzüge der Anfragebearbeitung (Optimierung und Kostenmodelle); Transaktionsmanagement; Sicherheit und Zugriffsschutz.

4. Softwaretechnologie

Syntax und Semantik; elementare funktionale Programmierung; Grundzüge der Verifikation von Programmen; Life Cycle Modelle; modularer Entwurf; objektorientierter Entwurf, UML; Design Patterns, Architekturschemata, Antipatterns; Qualitätsmanagement.

5. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens

Ziele, Erscheinungs- und Organisationsformen informatischer Bildung; grundlegende Methoden der Informatik (z. B. Beweisen, Modellieren, Strukturieren, Konstruieren, Validieren); Techniken und Hilfsmittel zur Vermittlung informatischer Inhalte (z. B. Programmiersprachen, Modellierungssprachen, Entwicklungsumgebungen; Hardwareumgebungen; Simulationssysteme); Kenntnis, Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder.

b) Konzeption, Gestaltung und Bewertung von Fachunterricht

Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik; didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens, insbesondere didaktische Reduktion, an geeigneten Beispielen; Planung, Organi-sation und Durchführung von Informatikunterricht; Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht.

Zu § 70 LPO I

Italienisch (vertieft studiert)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnisse der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Italiens und Verständnis der Bedeutung zentraler historischer Ereignisse und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Italiens, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis der politischen Strukturen und der maßgeblichen Organe und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Italiens sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst, etc.; Vertrautheit mit italienischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Fähigkeit, literarische Texte unter Berücksichtigung von poetologischen, gattungstheoretischen, rhetorischen und (inter-)medialen Gesichtspunkten als Kunstwerke zu analysieren und literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu situieren; Kenntnis literarisch-kultureller Produktions- und Rezeptionsprozesse sowie der Bedeutung historischer und kultureller Differenzen, des eigenkulturellen Vorverständnisses und fremdkultureller Eigenart; Kenntnis über die Entwicklung der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; genauere Kenntnisse über die Entwicklung von Epochenprofilen und Gattungspoetiken, Fähigkeit zur Analyse und historischen Platzierung von Einzeltexten oder Textgruppen, zur historischen Situierung von Autoren und ihres Oeuvres oder zur Beschreibung spezifischer kultureller Kontexte von Literatur; Regelung der Textkenntnisse für die literaturwissenschaftliche Klausur durch einen Kanon, der den Studierenden verbindliche, in regelmäßigen Abständen modifizierte Textlisten vom Mittelalter bis zur Gegenwart zur Verfügung stellt.

3. Sprachwissenschaft (größerer Vertiefungsgrad als beim Unterrichtsfach)

Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Strukturen, Varietäten, Geschichte der italienischen Sprache und im Bereich der allgemeinen Sprach-, Kommunikations- und Texttheorie; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der italienischen Sprache, Phonetik und Phonologie der italienischen Standardsprache, Morphologie und Wortbildung der italienischen Standardsprache, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenlinguistik.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 71 LPO I

Kunst (als Doppelfach)

1. Künstlerisch-praktischer Bereich

Entwickeln und Formulieren eigenständiger künstlerischer Fragestellungen und künstlerischer Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen in selbst bestimmter und projektorientierter Arbeit in der Klasse; Fähigkeit zur Wahrnehmung und Wiedergabe von Ordnungszusammenhängen am Gegenstand (Naturstudium), zu bildnerischer Erfindung und Verwirklichung; Fähigkeit zu eigenständigem Kommentar und künstlerischer Reflexion zu bestehenden Realitätskonzepten; Ausformung von Strategien der Anverwandlung gesellschaftlicher und kultureller Einflüsse; Verfügen über medientechnische und gestalterische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die über die klassischen Gebiete der Zeichnung, Malerei, Gestaltung im Raum auch hin zu Feldern angewandter Gestaltung, digitalen Medien, Videokunst und performativen Kunstformen reichen; Vertiefung der künstlerischen Medienpraxis und Entwicklung von Medienkompetenz durch intermediale Inszenierungen und reflexive Medienanalyse.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Vertiefte Kenntnisse in der Kunst-, Architektur und Mediengeschichte sowie Ästhetischen Theorie

Grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen; Grundprobleme und Methoden in Kunst- und Architekturgeschichte bis zur Gegenwart; Momente des Umbruchs, des Funktions- und Paradigmenwechsels in der Kunst vor dem Hintergrund soziokultureller Umstrukturierungsprozesse; zentrale Methoden und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Bildbegriff; Bereiche der Wahrnehmung, Entwicklung und Funktion visueller Medien, insbesondere digitale Medien und ihre Ausdrucksmöglichkeiten; ausgewählte Theorien der Ästhetik.

b) Vertiefte Kenntnisse in der Werkanalyse und Werkvermittlung

Methodisch reflektierte Beschreibung, Analyse, Interpretation und Beurteilung von Werken der bildenden Kunst und Architektur; Werkanalyse und -interpretation als Hermeneutik in Verbindung mit weiteren, angemessenen Analyse- und Interpretationsmodi aus den Bildwissenschaften, insbesondere rezeptionsästhetischer Modi; „Eigensinn" der Kunst, d. h. Unübersetzbarkeit der Kunst in Sprache; künstlerische und kunstpädagogische Rezeptionsmodi.

3. Fachdidaktik

Entwicklung von (übergeordneten) Unterrichtskonzepten sowohl aus der eigenen künstlerisch-gestalterischen Arbeit heraus wie auch als Übersetzung historischer oder aktueller kunstpädagogischer Positionen, fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Forschungsergebnisse; Ableitung von (konkreten) Unterrichtsmodellen mit didaktischer Begründung aus den Unterrichtskonzepten, den Lehrplänen und situativen Bedingungsanalysen; Operieren mit der Vielfalt des fächerübergreifenden und fächerverbindenden Potentials; Entwicklung und Durchführung von interessensdifferenzierten Projekten; Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Bereich Kunst und Kultur und Vermittlung von Präsentationskompetenzen/Repräsentation und Öffentlichkeitswirkung; Kenntnis von Methoden der Bewertung von Ergebnissen aus dem Kunstunterricht, der kunst- und wissenschaftspropädeutische Ziele verfolgt; sachanalytische Kenntnisse und didaktische wie kreative Umsetzungskonzepte in angewandten Bereichen wie Design, Architektur oder Mode; Aufzeigen unterschiedlicher methodischer Konzepte für den Kunstunterricht, insbesondere Nachweis breiter fachmethodischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von visueller Kultur; Kenntnis der Kinder- sowie Jugendkultur und deren spezifischer Ästhetik sowie didaktische Anschlussoptionen für den Unterricht; Kenntnis des Bedingungsgefüges von Kunstunterricht im staatlichen Bildungssystem, insbesondere am Gymnasium, aber auch außerschulischer Vermittlungs- und Bildungsfelder; Kenntnis der wesentlichen fachgeschichtlichen Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer Kritik, besonders der bis heute nachwirkenden Konzepte nach 1945; Kenntnis wesentlicher historischer und aktueller Grundlegungen und Begründungen ästhetischer Bildung.

Zu § 72 LPO I

Latein (vertieft studiert)

1. Vertrautheit mit den fachspezifischen Grundlagen, Arbeitsmethoden und der Geschichte der lateinischen Philologie

Überlieferungsgeschichte, Textkritik.

2. Beherrschung der Schulgrammatik, Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik, Sicherheit in der Bestimmung und Analyse der häufigsten metrischen Formen

a) Grammatik

Philologie und Sprachwissenschaft, Elemente der Sprache und ihre Funktionen (Phonologie, Morphologie, Syntax und Syntaxmodelle), aktive (D-L) und passive (L-D) Beherrschung des sog. klassischen Lateins.

b) Sprachgeschichte

Historische Laut- und Formenlehre, historische Syntax, Perioden der lateinischen Sprachgeschichte, Umgangssprache und Schriftsprache, Vulgärlatein.

c) Prosodie und Metrik

Definition, Grundbegriffe, Metriktypen (quantitierend, akzentuierend, silbenzählend), Sprache und Rhythmus, Kenntnis der wichtigsten Versmaße (Herkunft, Aufbau, Verwendung, Gattungsspezifizität), sinnstützende Metrik (Konvergenz von Form und Inhalt), Prosarhythmus.

3. Überblick über die Geschichte des griechisch-römischen Altertums, die antike Philosophie und Rhetorik, die griechisch-römische Mythologie und Religion sowie die antike Kultur und ihr Fortleben

a) Geschichte

Perioden der griechischen und römischen Geschichte (von der mykenischen Zeit bis zum Ende der Antike), politische Systeme und Staatstheorien in der Antike.

b) Philosophie und Rhetorik

Von der Vorsokratik bis zum Neuplatonismus.

c) Mythologie und Religion

Der Mythos als verbindliche Erzähltradition und religionsstiftendes Moment, Wesen und Ursprünge der griechischen und römischen Religion, das griechisch-römische Pantheon im Verlauf der Antike, Kult, die Religion der Philosophenschulen, Religion und Literatur, Mithras, frühes Christentum, Aufstieg des Christentums und Ende der heidnischen Kulte.

d) Kultur

Quellenlage (archäologische vs. literarische Quellen), griechischer und römischer Alltag, Familienleben, Sklaverei, Politik und Gesellschaft, Recht, Unterrichtswesen, Architektur, bildende Kunst, Heereswesen, Theaterwesen, Formen der Unterhaltung und Zerstreuung, Fortwirken kultureller Techniken über das Ende der Antike hinaus.

4. Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen sowie die Fähigkeit zur Interpretation bedeutender lateinischer Autoren und Werke

a) Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse und literarhistorischen Einordnung

Grundbegriffe, Texte als Literatur, Interpretationsmethoden, Elemente der Textanalyse (Inhalt, Aufbau, Stilistik), Funktion und Zusammenwirken vorgenannter Elemente, literaturgeschichtliche Zusammenhänge (Autor, Situation, Publikum); Autoren und Werke, Gattungen (Gattungstheorie und Gattungsgeschichte), Epochen der lateinischen Literatur (Archaik, Klassik, Nachklassik, Spätantike).

b) Kenntnis der Gattungsspezifika und der stilistischen Besonderheiten:

– Gattungsbegriff, inhaltliche und formale Kriterien für eine Gattungszuweisung, Kenntnis der wichtigsten Gattungen und deren Vertreter.

– Dichtung und Prosa

Tragödie, Komödie, Epos, Lehrgedicht, Bukolik, Lyrik, Elegie, Satire, Epigramm, Fabel, weitere poetische Formen; Geschichtsschreibung, Rede, Dialog, Brief, Biographie, Roman, Formen philosophischer Literatur, Fachschriftstellerei, weitere Formen der Prosaliteratur.

c) Kenntnis des historischen, geistesgeschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrunds

Fähigkeit zur Auswertung der unter 3. genannten extrinsischen Faktoren mit dem Ziel einer möglichst ganzheitlichen Würdigung eines literarischen Werkes.

d) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte

Exemplarische Betrachtung von Textschicksalen (in Verbindung mit Textkritik und Editionsgeschichte), Grundkenntnisse aus dem Gebiet des Nachlebens und der Rezeption der antiken, besonders lateinischen Literatur- und Geistesgeschichte.

5. Fähigkeit, fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsergebnisse für den gymnasialen Fachunterricht auszuwählen, an die Verständnisebene der Schülerinnen und Schüler anzupassen und in Unterrichtskonzepte umzusetzen

a) Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungsaufgaben und -zielen des Lateinunterrichts

Latein im gymnasialen Fächerkanon (Bildungsziele als Sprach-, Literatur- und Kulturunterrichtsfach; Stellung und Begründung im Lehrplan; Beiträge des Faches zur Erfüllung von fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben); Legitimierung des Fachs in der Öffentlichkeit; Leistungen des Fachs für den Erwerb von Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen.

b) Exemplarisch geschulte Fähigkeit zur didaktischen Analyse und Erfassung von Fachgegenständen, zur Entwicklung, Reflexion und Überprüfung von geeigneten Methoden und zur Planung von Unterrichtskonzepten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

Grundfragen des Sprach- und des Lektüreunterrichts; Unterrichtsmodelle; Lektüreformen (mikroskopisches Lesen; statarische und kursorische Lektüre) und -auswahl (autoren- und themenbezogene Lektüre); Möglichkeiten der unterrichtsrelevanten Interpretation und Aktualisierung.

c) Exemplarisch geschulte Fähigkeit zum Planen und Gestalten einer Unterrichtseinheit und einer Unterrichtsstunde mit Blick auf die Vorkenntnisse, den Entwicklungsstand und die Interessen der Schüler gemäß den Vorgaben des Lehrplans

Strukturieren von Lerneinheiten und -konzepten in der Spracherwerbs- und der Lektürephase, Methoden und Unterrichtsformen (auch sog. neue Unterrichtsformen); Unterrichtswerke, Lektüreausgaben, Medieneinsatz, Gestaltung von Prüfungsaufgaben.

Zu § 73 LPO I

Mathematik (vertieft studiert)

1. Analysis

Folgen und Reihen; Differentialrechnung einer und mehrerer Veränderlicher (insbesondere Stetigkeit, Differentiation, Entwicklung in Potenzreihen); Integralrechung einer und mehrerer Veränderlicher (insbesondere Riemannintegral, Volumen- und Oberflächenintegrale); Gewöhnliche Differentialgleichungen (insbesondere Existenz- und Eindeutigkeitssätze für Anfangswertprobleme, elementare Lösungsmethoden, lineare Differentialgleichungen, Systeme linearer Differentialgleichungen); Aufbau des Körpers der komplexen Zahlen; Komplexe Differenzierbarkeit (insbesondere holomorphe und meromorphe Funktionen); Konforme Abbildungen (insbesondere Automorphismen der Zahlenkugel); Cauchy'scher Integralsatz, Cauchy'sche Integralformel; Residuensatz mit Anwendungen.

2. Lineare Algebra, Algebra und Elemente der Zahlentheorie

Lineare und affine Abbildungen, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme; Matrizen (insbesondere Eigenwerte und Eigenräume, Diagonalisierbarkeit, Jordan'sche Normalform); Euklidische und unitäre Vektorräume; orthogonale und unitäre Abbildungen und Matrizen; Elemente der Gruppentheorie (insbesondere Normalteiler, Isomorphiesätze, Auflösbarkeit; Beispiele: Zyklische Gruppen, Symmetrische Gruppen, Diedergruppen); Elemente der Ringtheorie (insbesondere Ideale, Polynomringe, Irreduzibilität von Polynomen); Elemente der Körpertheorie (insbesondere algebraische Abgeschlossenheit, Minimalpolynom, Grundlagen der Galoistheorie mit Anwendungen auf Kreisteilungskörper und zur Auflösbarkeit von Gleichungen); Elemente der Zahlentheorie (insbesondere Euklidischer Algorithmus, kleiner Satz von Fermat, Satz von Euler, Chinesischer Restsatz).

3. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens

Mathematische Denkweisen und Arbeitsmethoden (z. B. Darstellungen verwenden, Argumentieren, Modellieren, Problemlösen, Kommunizieren, mit symbolischen, technischen und formalen Hilfsmitteln umgehen), Schülervorstellungen zu mathematischen Themen (z. B. Konzepte, Denkwege, Lernschwierigkeiten, Fehler).

b) Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht

Planung und Analyse von Mathematikunterricht (z. B. Gestaltung von Unterrichtseinheiten und Lernumgebungen), Lehr- und Lernstrategien (z. B. Grundwissen sichern, kumulatives Lernen, Lernen aus Fehlern).

Zu § 74 LPO I

Musik (vertieft studiert)

1. Künstlerisch-praktischer Bereich

a) Instrumentalspiel

Vortrag eines selbst gewählten Programms: Instrumentalstücke gehobener Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen.

b) Gesang-Sprechen

Vortrag eines selbst gewählten Programms: Begleitete Vokalstücke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (einschließlich Populärer Musik und Jazz), auswendig gesungene unbegleitete Vokalstücke (darunter ein deutschsprachiges Volkslied); Vortrag eines Sprechtextes.

c) Dirigieren

Auswahl, Einstudierung und Leitung eines für Chor, Orchester oder Bigband geeigneten Stücks.

d) Schulpraktisches Klavierspiel

Blattspiel, Liedbegleitung und -transposition, Improvisation (auch im Bereich von Populärer Musik und Jazz) Klavierauszug- und Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Analyse

Kenntnis verschiedener Methoden und Theorien musikalischer Analyse; Fähigkeit, Musik in ihrem historischen, sozialen und funktionalen Zusammenhang zu interpretieren.

b) Tonsatz

Kenntnis historischer und zeitgenössischer Satz- und Bearbeitungstechniken (einschließlich Populärer Musik und Jazz).

3. Musikpädagogik/Musikdidaktik

Fähigkeit, musikpädagogische bzw. musikdidaktische Forschungsfragen, Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens; Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen; Fähigkeit, Musikunterricht, auch unter Einschluss fächerverbindender Bezüge, theoriegeleitet zu planen und zu analysieren; Kenntnis der Lehrpläne im Fach Musik.

Zu § 75 LPO I

Musik (als Doppelfach)

1. Künstlerisch-praktischer Bereich

a) Gesang-Sprechen

Vortrag eines selbst gewählten Programms: begleitete Vokalstücke aus verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen (einschließlich Populäre Musik und Jazz), auswendig gesungene unbegleitete Vokalstücke (darunter mindestens ein deutschsprachiges Volkslied), Vortrag mindestens eines Sprechtextes.

b) Instrumentalspiel

– Erstes Instrument

Vortrag eines selbst gewählten Programms mit Instrumentalstücken gehobener Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen (einschließlich Populäre Musik und Jazz).

– Zweites Instrument

Vortrag eines selbst gewählten Programms mit Instrumentalstücken mittlerer Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen (einschließlich Populäre Musik und Jazz).

c) Chorleitung

Auswahl, Einstudierung und Leitung eines Stückes für Chor.

d) Orchester-/Bigbandleitung

Auswahl, Einstudierung und Leitung eines Stückes für Orchester oder Bigband.

e) Schulische Ensemblepraxis

Erarbeitung eines unterrichtsspezifischen Ensemblestücks.

f) Schulpraktisches Klavierspiel

Blattspiel, Liedbegleitung und -transposition einschließlich Improvisation von Vor-, Zwischen- und Nachspielen, Klavierauszug- und Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken; Improvisation im Bereich von Populärer Musik und Jazz.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Analyse

Kenntnis verschiedener Methoden und Theorien musikalischer Analyse; Fähigkeit, Musik in ihrem historischen, sozialen und funktionalen Zusammenhang zu interpretieren.

b) Tonsatz

Kenntnis historischer und zeitgenössischer Satz- und Bearbeitungstechniken (einschließlich Populärer Musik und Jazz).

c) Gehörbildung

Höranalyse von Werken bzw. Werkausschnitten unter Einbeziehung von Diktaten unterschiedlicher Stile und Stimmenzahl; Rhythmen, Intervalle, Intervallverbindungen (absolut) sowie Akkorde und Akkordverbindungen.

3. Musikpädagogik/Musikdidaktik

Fähigkeit, musikpädagogische bzw. musikdidaktische Forschungsfragen, Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens; Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen; Fähigkeit, Musikunterricht, auch unter Einschluss fächerverbindender Bezüge, theoriegeleitet zu planen und zu analysieren; Kenntnis der Lehrpläne im Fach Musik.

Zu § 76 LPO I

Philosophie/Ethik (vertieft studiert)

1. Angewandte Ethik

Zentrale Probleme der angewandten Ethik aus zwei der folgenden Bereiche:

Bioethik und Medizinethik, Wirtschaftsethik, Umweltethik/Technikethik, Medien- und Informationsethik.

2. Religion

a) Religionsphilosophie

Glauben und Wissen, Gottesbegriff, Gottesbeweise, Religionskritik, Theodizee.

b) Religionswissenschaft

Vertiefte Kenntnisse über biblische, historische und systematische Grundlagen des Christentums; Kenntnisse über Judentum, Islam und eine asiatische religiöse Tradition (z. B. Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Quellen, Lehre, Kult und Ethik; vertiefte Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation); Kenntnisse über neureligiöse Bewegungen und Esoterik.

3. Fachdidaktik

Verständnis und Begründung des Ethik-Unterrichts; Beitrag des Ethik-Unterrichts zur Bildung; Themen des Ethik-Unterrichts entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung; Grundlagen der Moralpsychologie und der Moralpädagogik; Methoden des Philosophie- und Ethik-Unterrichts: rationalitätsbetonende Methoden, handlungsorientierte Methoden.

Zu § 77 LPO I

Physik (vertieft studiert)

1. Experimentalphysik

a) Atom/Molekülphysik

Atommodelle, auch quantenmechanisch (insbesondere Quasi-Ein-Elektron-Atome); Atome im Magnetfeld; Wechselwirkung von Licht mit Materie, Laser; Rotations-, Vibrations- und elektronische Anregungen von Molekülen; Auswahlregeln in Atom- und Molekülphysik; einfache Methoden der Atom- und Molekülspektroskopie.

b) Kern/Teilchenphysik

Kernmodelle; Kernzerfälle, -spaltung und -fusion (auch in astrophysikalischem Zusammenhang); Erhaltungssätze und Symmetrien der Teilchenphysik; Elementarteilchen und ihre Wechselwirkungen; Beschleuniger und Detektoren.

c) Festkörperphysik

Struktur und Strukturanalyse von Festkörpern, Bindungsarten, Gitterschwingungen, Elektronen im Festkörper (insbesondere freies Elektronengas,

Bändermodell, elektrische Leitfähigkeit), Halbleiterphysik (incl. Dotierung), Supraleitung und Magnetismus (phänomenologisch).

2. Theoretische Physik

a) Mechanik

Bewegungsgleichungen (Newton'sche Mechanik, Lagrange-Gleichungen 2. Art), Hamilton-Funktion, Erhaltungssätze, Drehung um eine feste Achse, einfache relativistische Mechanik (Lorentz-Kontraktion, Eigenzeit, etc.).

b) Elektrodynamik

Maxwell'sche Gleichungen, Elektrostatik (incl. Bildladungen), Magnetostatik, freie Wellenausbreitung, einfache dielektrische und magnetische Materialien.

c) Thermodynamik

Thermodynamische Potentiale, Hauptsätze, Zustandsgleichungen, Prozesse, Boltzmann-Statistik.

d) Quantenmechanik

Schrödinger-Gleichung (auch Matrix-Elemente); eindimensionale Wellenmechanik (stückweise konstante Potentiale, Ortsdarstellung), Zentralpotential, Drehimpuls; zeitunabhängige Störungsrechnung 1. Ordnung; algebraische Behandlung des Oszillators; Interpretation der Quantentheorie, Heisenberg'sche Unschärferelation; elementare Aspekte zum Spin.

3. Fachdidaktik

a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens

Bildungsziele und Konzeptionen des Physikunterrichts und seine Legitimation, Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen; Veranschaulichung von Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Physik; Schülervorstellungen und typische Lernschwierigkeiten, darauf basierende Unterrichtsansätze.

b) Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht

Didaktische Reduktion von physikalischen Inhalten; fachspezifische Konzeptionen und Unterrichtsmethoden (insbesondere kumulatives und nachhaltiges Lernen); Planung von Unterricht (auch fachübergreifende Zusammenhänge, Förderung von Interesse).

c) Gestaltung geeigneter Lernumgebungen (insbesondere für selbstgesteuertes und selbsttätiges fachliches Lernen).

Zu § 78 LPO I

Evangelische Religionslehre (vertieft studiert)

1. Altes Testament

a) Bibelkundliche Übersicht über das Alte Testament

Bibelkunde der Geschichtsbücher von Genesis bis 2. Könige, der Prophetenbücher Jesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea und Amos, der Bücher Hiob und Daniel und Gattungen der Psalmen.

b) Überblick über die Geschichte Israels einschließlich der Entstehung des Alten Testaments

Die alttestamentlichen Überlieferungen von der vorstaatlichen Zeit, der Königszeit und der exilisch-nachexilischen Zeit und ihr historischer Kern; Grundkenntnisse exegetischer Methoden und biblischer Gattungen; Entstehung des Pentateuch und der Prophetenbücher (Proto- und Deuterojesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea, Amos).

c) Kenntnis der Grundprobleme der Theologie des Alten Testaments im Kontext biblischer Theologie

Gottes-, Menschen- und Geschichtsverständnis im Pentateuch; Theologische Grundaussagen der Prophetenbücher am Beispiel von Proto- und Deuterojesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea, Amos; Alttestamentliches und altorientalisches Schöpfungsverständnis; Bund und Gesetz; Lob und Klage in den Psalmen; Frage nach dem Leid; Heilserwartungen (Messiaserwartungen); Vorstellungen vom Leben nach dem Tod.

2. Neues Testament

a) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament

Bibelkunde der Evangelien, der Apostelgeschichte, der Paulus-Briefe und der Apokalypse.

b) Kenntnis der Geschichte des apostolischen Zeitalters im Umriss und der Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments

Kenntnisse zu folgenden Themenfeldern: Judentum im hellenistischen Zeitalter; Spätantike Erlösungsvorstellungen; Christliche Gemeindegründungen und Entstehung der Ämter; Entstehung der Evangelien und der paulinischen Briefe; Kanonbildung.

c) Theologische Grundfragen der Evangelienüberlieferung und der paulinischen Briefe im Kontext biblischer Theologie

Fähigkeit, griechische Texte aus dem NT zu übersetzen und mithilfe exegetischer Methoden zu interpretieren; Zeit und Umwelt Jesu; Verkündigung, Wirken und Leben Jesu; Reich-Gottes-Vorstellung; Christologische Hoheitstitel; Versöhnung; Rechtfertigung; Theologische Deutungen des Todes Jesu im NT; Auferstehung; Taufe und Abendmahl; Konzepte neutestamentlicher Ethik, Leben und Wirken des Paulus.

3. Kirchengeschichte

a) Strukturen und Entwicklungslinien der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart

Kirche und Staat; Mission und Ausbreitung des Christentums; Kirche und Mönchtum; Kirche und Diakonie; Einheit der Kirchen und die Ökumenische Bewegung.

b) Grundkenntnisse zur Geschichte der Alten Kirche, der Reformationszeit und des 20. Jahrhunderts

Grundzüge der Geschichte der Alten Kirche; Martin Luther und die Anfänge der Reformation (1517 – 30) bis einschließlich CA; Reformatorische Grundschriften Luthers; Einheit und Vielfalt der Reformation (Gruppen, Orte, Lehre); die Herausbildung der Konfessionen; Nationalsozialismus und Kirchen; Kirche im geteilten Deutschland.

c) Grundkenntnisse der dogmengeschichtlichen Entwicklung insbesondere in der Alten Kirche und in der Reformationszeit

Bekenntnis und Dogma in der Geschichte der Kirche; Entwicklung und Entfaltung der Trinitätslehre und der Christologie im 4. und 5. Jh. n. Chr.; Augustin (Lehre von Sünde und Gnade); die Entfaltung der Rechtfertigungslehre und der Abendmahlsstreit in der Reformationszeit bis zur Entstehung der lutherischen Bekenntnisschriften.

d) Grundkenntnisse der wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen

Römisch-Katholische Kirche; Orthodoxe Kirche; Lutherische, Reformierte, Anglikanische Kirche(n); Klassische Freikirchen; Charismatische und Pfingstkirchen.

4. Systematische Theologie

a) Kenntnis von Grundfragen der Gotteslehre, der Christologie, der Anthropologie, der Ekklesiologie und der Eschatologie, sowie darauf bezogene hermeneutische Kompetenzen

Wege der Gotteserkenntnis; Eigenschaften Gottes; Lehre von der Schrift; Trinitätslehre; Theodizee; Religionskritik; der Mensch als Geschöpf; Versöhnungslehre; Sünde und Rechtfertigung; Person Christi und Werk; Geschlechtsspezifische Perspektiven in der Theologie; Gesetz und Evangelium; Grundzüge der Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts; Lehre von der Kirche (ökum.); Sakramente; Gebet; Eschatologie; Frage nach Tod und Auferstehung.

b) Kenntnis der Grundlagen christlicher Ethik und von Grundfragen christlicher Verantwortung in der Gesellschaft

Dekalog; Bergpredigt; Naturrecht; Lutherische Zwei-Regimenten-Lehre; Königsherrschaft Christi; Philosophische Ethik; Verantwortungsethik; Ethik und Dogmatik; Ethik als Theorie der Lebensführung; Kirche im demokratischen Staat; Gewissen; Soziale Verantwortung; Menschenrechte; Arbeit und Wirtschaft; Krieg und Frieden; Bewahrung der Schöpfung; Ethik des Lebens; Sexualität und Lebensformen.

5. Fachdidaktische Kenntnisse

a) Kenntnisse zu folgenden Themenfeldern: Bildung und Religion; Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Aspekte der Berufsrolle von Religionslehrerinnen und -lehrern

Bildung und Religion; Religionsdidaktische Konzeptionen in Vergangenheit und Gegenwart; Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts; Leitlinien für den Evangelischen Religionsunterricht in Bayern; Berufsrolle und Selbstverständnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin in der Schule; Kirchliche Denkschriften und Verlautbarungen zu Bildungsfragen im Vergleich zu entsprechenden Texten der Deutschen Bischofskonferenz.

b) Kenntnisse der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts am Gymnasium

Fachdidaktische Grundsätze des gymnasialen Unterrichts; Modelle der Unterrichtsvorbereitung; Transferprobleme im Religionsunterricht; Umgang mit der Bibel, Kirchengeschichte, Glaubenslehre, Ethik und Weltreligionen im Unterricht; Methoden und Sozialformen des Religionsunterrichts; Musik, Kunst und Medien im Religionsunterricht; Religionsunterricht in seinem Verhältnis zu anderen Schulfächern; ökumenisches und interreligiöses Lernen.

c) Grundkenntnisse der Theorien zur Glaubensentwicklung und zur religiösen Sozialisation

Theorien der Glaubensentwicklung im Kontext der menschlichen Entwicklung; Sozialisationsfelder in ihrer Bedeutung für die Entwicklung von Religiosität; Geschlechtsspezifische Aspekte von Entwicklung und Sozialisation; Präsenz der Religion in den Medien.

Zu § 79 LPO I

Katholische Religionslehre (vertieft studiert)

1. Biblische Theologie

a) Pentateuch, Bücher der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie: zentrale Texte und Themen

aa) Pentateuch

Gott, Mensch und Welt in Schöpfungserzählungen und Urgeschichte (Ausgangstexte: Gen 1-4; 6-9); Bund, Erprobung und Verheißung in den Erzelternerzählungen (Ausgangstexte: Gen 12,1-9; 15; 17; 22,1-19 (Abraham); Gen 28,10-22 (Jakob); die Josefsgeschichte in Grundzügen); Israels Weg aus Unterdrückung in die Freiheit (Ausgangstexte: Ex 2,23-4,17; 13,17-14,31; 19); Israels Leben nach der Tora (Ausgangstexte: Ex 20,1-17; Dtn 5,6-21 (die Dekaloge); Ex 24 (Bundesschluss); Dtn 6,4-9 (das Hauptgebot)).

bb) Bücher der Geschichte

Berufung und Einsetzung von Königen und Propheten (Ausgangstexte: 1 Sam 3 (Samuel); 1 Sam 16,1-13 (David); 2 Sam 7 (Natanverheißung); 1 Kön 19,1-18 (Elija am Horeb)).

cc) Bücher der Weisheit

Bitte, Klage und Lobpreis in den Psalmen (Ausgangstexte: Ps 1; 2; 22; 23; 73; 104; 130; 139); die Weisheit Israels und die Grenzen der Weisheit mit besonderer Berücksichtigung der Theodizeefrage (Ausgangstexte: Ijob 1-2; 3; 4-5; 7,1-10; 19,22-29; 38-42).

dd) Bücher der Prophetie

Prophetische Berufungserzählungen (Ausgangstexte: Jes 6-7; Jer 1; Ez 1-3); Prophetische Kritik an Gesellschaft, Politik und Kult (Ausgangstexte: Am 1-2; 5,1-17; 7,10-17; Hos 4-5; Jer 7,1-28); Prophetisches Bekenntnis zum Monotheismus (Ausgangstexte: Jes 44,24-45,7); Prophetische Existenz und ihre Gefährdung (Ausgangstexte: Jer 20,7-18 (Konfessionen des Jeremias); Jes 52,13-53,12 (Viertes Lied vom Gottesknecht)); Prophetische Heilserwartungen (Ausgangstexte: Jes 2,1-5; 40,1-11; 54,1-10; Jer 31,31-34; Hos 11 (eschatologische Hoffnungen); Jes 9,1-6; 11,1-10; Mi 5,1-5; Sach 9,9.10; Dan 7 (messianische Erwartungen); Ez 37,1-14; Dan 12 (Anfänge der Auferstehungshoffnung)).

b) Synoptische Evangelien, Paulusbriefe, johanneische Literatur: zentrale Texte und Themen

aa) Synoptische Evangelien

– Jesus als Bote der Gottesherrschaft

Die Charakteristika der Reich-Gottes-Verkündigung Jesu, die Zusage des Reiches Gottes in den Seligpreisungen, Konflikte um die Gemeinschaft Jesu mit Sündern und seine Sabbatauslegung (Ausgangstexte: Mk 1,15; Mt 5,1-12 par Lk 6,20-26; Mk 2,1 - 3,6),

– die Wunder Jesu (Tat- und Wortüberlieferung) und die Wundererzählungen der Evangelien (anhand frei zu wählender Beispiele),

– die Gleichnisse Jesu: gleichnistheoretische Grundlagen, Bedeutung in der Verkündigung Jesu, nachösterliche Rezeption (Ausgangstexte: Mt 20,1-16; Lk 15,11-32; Mk 4,3-9,13-20);

– die Bergpredigt (Mt 5-7), insbesondere die Antithesen,

– die Passionserzählung des Markusevangeliums anhand folgender Textabschnitte: Mk 14,22-26 (das letzte Mahl); 15,33-39 (der Tod Jesu); 16,1-8 (die Auferweckungsbotschaft im leeren Grab).

bb) Paulusbriefe

Die paulinische Rechtfertigungstheologie (Ausgangstext: Röm 1,18-3,31); die christliche Gemeinde als Leib Christi (Ausgangstext: 1 Kor 12); Taufe bei Paulus (Ausgangstext: Röm 6,1-14); Herrenmahl bei Paulus (Ausgangstext: 1 Kor 11,17-34); die Auferstehungsbotschaft nach 1 Kor 15,1-11.

cc) Johanneische Literatur

Der Prolog des Johannesevangeliums (Joh 1,1-18); die johanneische Christologie (Ausgangstext: Joh 3,1-21); die johanneische Eschatologie (Ausgangstext: Joh 5,19-30); Glaube und Sakrament im Johannesevangelium (Ausgangstext: Joh 6,26-59).

2. Systematische Theologie

a) Dogmatik

aa) Gotteslehre und Christologie

Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments; hermeneutische Fragen der Gotteslehre: die Erkennbarkeit Gottes durch Offenbarung, Glaube und Vernunft ; Methoden der Rede von Gott (besonders die Analogie); der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum Konzil von Konstantinopel; Karl Rahners Entwurf der Trinitätslehre; biblische Ansätze der Christologie; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon; die Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung; soteriologische Modelle in der Theologiegeschichte).

bb) Zentrale Aspekte der Sakramentenlehre und Ekklesiologie

Biblische Ansatzpunkte der Ekklesiologie; Sakramentalität der Kirche; die Grundzüge des Kirchenverständnis von Lumen Gentium; Strukturen der Kirche; gemeinsames und besonderes Priestertum; die Eigenschaften der Kirche nach dem Großen Glaubensbekenntnis; Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre; Eucharistie: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Entwicklung, heutiges Verständnis; Taufe: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Entwicklung, heutiges Verständnis.

cc) Zentrale Aspekte der Theologischen Anthropologie und Schöpfungslehre

Christliches Schöpfungsverständnis und Evolution; das christliche Menschenbild: Gottebenbildlichkeit (biblische, theologiegeschichtliche und systematische Entfaltung), Freiheit (biblische, theologiegeschichtliche und systematische Entfaltung), Sündenverfallenheit (biblische, theologiegeschichtliche und systematische Entfaltung).

dd) Zentrale Aspekte der Eschatologie

Theologie des Todes; die christliche Hoffnung: der Glaube an die Auferstehung von den Toten (biblische und systematische Entfaltung); Hermeneutik und Modelle der Eschatologie (bes. Auferstehung im Tod; unsterbliche Seele; apokalyptisches Denken); die Rede von Gericht, Purgatorium, Himmel und Hölle: hermeneutische Grundfragen, biblische, theologiegeschichtliche und systematische Entfaltung in Grundzügen.

b) Moraltheologie und Christliche Sozialethik

aa) Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld, Versöhnung,

– Begriff und Aufgabe von Ethik: Ethik als Anleitung zum gelingenden Leben, Geschichte der Moraltheologie im Überblick, Menschenbild und Gottesbild in ihrer Relevanz für die christliche Ethik,

– Sinn und Zweck von Normen, Wege sittlicher Urteilsbegründung (Naturrecht, deontologische und teleologische Normbegründungsformen), Menschenrechte und ethische Universalien, kategorischer Imperativ, Diskursethik, Regeln für den ethischen Kompromiss, Epikie,

– Dekalog: biblische Hermeneutik des Dekalogs und seine Rezeptionsgeschichte, aktuelle Bedeutung des Dekalogs im Überblick,

– Bergpredigt: Adressaten, Deutungsversuche und zentrale Aussagen, Goldene Regel, Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe,

– Gewissenslehre: biblische Grundlagen, theologiegeschichtliche Entfaltung in systematischem Überblick, die Würde des irrenden Gewissens, Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils; außertheologische Theorieansätze zur Deutung des Phänomens Gewissen (Gewissensentwicklung und -bildung),

– Schuld, Sünde, Versöhnung: Begriffsklärungen, biblische Zugänge zur Thematik, Einteilung und Bewertung sündhaften Handelns in Geschichte und Gegenwart; Unterscheidung Erbsünde – persönliche Sünde; angemessenes und defizitäres Schuldverständnis (Schuld und Schuldgefühle), nichtsakramentale und sakramentale Wege der Versöhnung.

bb) Ethik der Lebensbereiche

- Anwendungsfelder der Gentechnik im menschlichen und nichtmenschlichen Bereich,
- moderne Medizin und Menschenwürde: Selbstverständnis und Rolle des Arztes, Menschenwürde und Transzendenz,
- Würde und Schutz des Lebens an seinem Anfang: Pränataldiagnostik und Präimplantationsdiagnostik, Schwangerschaft und Abtreibung (historischer Überblick in soziokultureller und theologischer Perspektive), Klonen, Stammzellforschung,
- Würde und Schutz des Lebens an seinem Ende: die Entwicklung des medizinischen Fortschritts, legitime und nicht legitime Formen der Sterbehilfe, Grenzen der ärztlichen Behandlungsverpflichtung, Organspende, Suizid,
- verantwortliche Gestaltung menschlicher Sexualität: anthropologische Zugänge und Sinngehalte, schöpfungstheologische Perspektiven, Grundformen der sexuellen Orientierung,
- soziokulturelle Erscheinungsformen in der Gegenwart: Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen, nicht-familiale Lebensformen und Patchwork-Familien,
- Ehe und Familie: biblische Zeugnisse, die Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und der sakramentalen Sicht von Ehe, Problematik von wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche,
- eheliche Liebe und Treue als Grundwerte der Gesellschaft, Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates.

cc) Grundlegung der Christlichen Sozialethik

- Begriff und Konzeption einer christlichen Sozialethik: das Soziale/die Gesellschaft als Gegenstand, die Perspektive der Ethik auf den Gegenstand; Zusammenhang und Differenzierung von Individual- und Sozialethik, Verantwortung auf der Ebene der Subjekte und in gesellschaftlichen Strukturen;
- philosophische und theologische Ethikbegründungen: Moralprinzip, deontologische und teleologische Argumentationsweisen, normative und hermeneutische Zugänge,
- systematische Grundlegung: Sozialprinzipien (Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Nachhaltigkeit) in ihrem Zusammenhang; Gerechtigkeit als Zielprinzip,
- Tradition und Hermeneutik der kirchlichen Sozialverkündigung: insbesondere Sozialenzykliken; Wechselwirkung zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und Fortschreibung der kirchlichen Sozialverkündigung; hermeneutisch-kritischer Zugang zur Lektüre lehramtlicher Dokumente.

dd) Grundfragen aus den Bereichen der politischen Ethik, der Wirtschafts-, Medien- und Umweltethik: Einblicke in die thematische Bandbreite konkreter sozialethischer Felder, ethische Prinzipien und Orientierungslinien in den genannten Anwendungsfeldern

- Grundlegende Fragestellungen der politischen Ethik: Probleme politischer Steuerung, Beteiligungsstrukturen, Verantwortungsbegriff, Menschenrechte, Konfliktbewältigung und Friedensförderung,
- grundlegende Fragestellungen der Wirtschaftsethik: Markt und Wettbewerb, Konturen und Kriterien einer gerechten Wirtschaftsordnung, Verantwortung in der Wirtschaft, Wirtschaft unter Globalisierungsbedingungen, Armut und Entwicklung,
- grundlegende Fragestellungen der Medienethik: Ethik der Medienproduktion und -rezeption, menschenrechtliche Aspekte und Konflikte, politische Verantwortung im Mediensystem,
- grundlegende Fragestellungen der Umweltethik: Globale Umweltprobleme, Dimensionen und Träger der Verantwortung, ökologische Aspekte intergenerationeller Gerechtigkeit.

c) Fundamentaltheologie

aa) Die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen

Die Frage des Menschen nach Gott und das Verständnis von Religion; Gottesbilder und Gottesvorstellungen (biblisch, religionsgeschichtlich, philosophisch); Gotteserkenntnis: Gottesbeweise und Gotteserfahrung; Theodizee; Atheismus und Religionskritik (Feuerbach, Marx, Nietzsche, Freud); das Verhältnis von Glaube und Vernunft; plurale Weltdeutungen als Herausforderung für Theologie und Glaube (Gaudium et Spes; Dialog mit Naturwissenschaften und zeitgenössischer Philosophie).

bb) Kirche, Kirchen und Ökumene

Jesus und die Kirche; Kirchenverständnis und Kirchenbilder (biblisch, theologiegeschichtlich, interkonfessionell); das Kirchenverständnis des Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzils; die Pluralität der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und die Entwicklung der ökumenischen Bewegung; Grundprinzipien der Ökumene (biblische Grundlagen, Zweites Vatikanisches Konzil, systematische Entfaltung).

cc) Christentum und Weltreligionen (insbesondere Judentum und Islam)

Das Spezifikum des Christentums; die Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils (Nostra Aetate); Theologie der Religionen (Exklusivismus, Pluralismus, Inklusivismus); Gottes- und Heilsverständnis im Dialog mit Judentum und Islam.

dd) Christliche Offenbarungslehre

Offenbarungsbegriffe und -modelle; Offenbarungskritik der Aufklärung; Offenbarungsverständnis des Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzils; Jesus Christus (Leben-Jesu-Forschung; Reich-Gottes-Botschaft; Kreuz und Auferstehung).

3. Fachdidaktik

a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion

Soziokultureller Kontext (Theorien der Säkularisierung und des Wandels von Religion; Pluralismus, Individualisierung, multireligiöse Gesellschaft); anthropologischer Kontext (religiöse Entwicklung, Gottesfrage und Kontingenzbewältigung, Schüler-Schülerinnen als Subjekte); rechtlicher Kontext (verfassungsrechtliche Verankerung, Konfessionalität des RU, Diskussion von alternativen Formen).

b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien

Konzeptbildung (Begründungs- und Gestaltungsprinzipien von Konzepten: Theorie-Praxis-Verhältnis; religionspädagogischer Hintergrund, Kontextualität, Interdisziplinarität, aktuelle Bedeutung der jeweiligen Konzepte); konzeptuelle Entwürfe (Synodenbeschluss, korrelativer RU, Symboldidaktik, aktuelle Anfragen und Konzepte); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel, Glaubenslehre, Gottesfrage, Ethik, Kirchengeschichte, Weltreligionen, Vorbilder/Modelle); religionsdidaktische Prinzipien (ästhetisches Lernen, biographisches Lernen, mystagogisches Lernen, erinnerungsgeleitetes Lernen, ökumenisches und interreligiöses Lernen, subjektorientiertes Lernen, Lernen als Konstruktion).

c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht

Planung von RU (Planungsprinzipien, Elementarisierung, Didaktische Analyse, Lehrplan); Lernformen, Methoden und Medien (grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen, Handlungsorientierung, Freiarbeit, Projektarbeit, fächerübergreifender Unterricht, Medieneinsatz); Evaluation (Lehr- und Lernbarkeit von Glauben und Religion; Lern- und Erfolgskontrolle, Selbstreflexion); Lehrer-/Lehrerinnen (Kompetenzen, Habitus, Spiritualität).

2. Literaturwissenschaft

Vertrautheit mit verschiedenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Methoden, von traditionellen bis zu neueren, sowohl textimmanenten als auch kontextorientierten; Fähigkeit, literarische und nicht-literarische Texte in ihrer Historizität und ihrer Kulturraumspezifik zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren und sie literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu platzieren; Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der russischen Literaturen; genauere Kenntnisse in herausragenden Epochen der russischen Literaturgeschichte seit 1650.

3. Sprachwissenschaft

Kenntnisse und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der linguistischen Beschreibungsprinzipien und -ansätze sowie der relevanten Terminologie, sowie deren Anwendung auf die Analyse der russischen Sprache; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der russischen Sprache, Phonetik/Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenforschung.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 80 LPO I

Russisch (vertieft studiert)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaften

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnis der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Russlands bzw. der ehemaligen Sowjetunion, auch unter westeuropäischer Perspektive; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Russlands, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis des politischen Systems Russlands und der ehemaligen Sowjetunion und deren maßgeblicher Organe; Vertrautheit mit den grundlegenden politischen Dokumenten; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Russlands und der ehemaligen Sowjetunion sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst etc.; Vertrautheit mit russischer Alltagskultur.

Zu § 81 LPO I

Sozialkunde (vertieft studiert)

1. Politikwissenschaft

a) Politische Theorie

Antike politische Philosophie (Platon, Aristoteles) sowie politische Philosophie der Neuzeit (u. a. Machiavelli, Hobbes, Montesquieu, Kant); moderne politische Theorie (insbes. Weber, Rawls, Adorno, Horkheimer); Theorien politischer Macht, Staat und Souveränität; Demokratietheorien, Totalitarismustheorien, Theorien zum Gesellschaftsvertrag; Theorien sozialer Gerechtigkeit; Sozialismus/Marxismus/Kommunismus; Grenzen der Regierbarkeit moderner Gesellschaften; Liberalismus/Kommunitarismus.

b) Politische Systeme

aa) Deutschland

Verfassungsrechtliche Grundlagen und Verfassungsgerichtsbarkeit; politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland; Institutionen (ins-

bes. Parlament und Regierung), Aufgaben und Politikfelder, Prozesse und Akteure (Parteien, Wahlen, Interessengruppen, Medien); Föderalismus und Kommunalpolitik.

bb) Weitere bedeutende politische Systeme der Gegenwart, insbesondere USA, Großbritannien, Frankreich, Russland.

cc) Europäische Union

Institutionelle Strukturmerkmale des Entscheidungsprozesses, Merkmale des europäischen Mehrebenensystems, Europäisierung nationaler Politik, wichtige Politikfelder der EU.

dd) Vergleich politischer Systeme

Vergleich wichtiger institutioneller Merkmale politischer Systeme, Transformation politischer Systeme, Vergleich wichtiger Politikfelder, Methodenprobleme vergleichender Politikwissenschaft.

ee) Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland

Soziale Marktwirtschaft, Instrumente der Wirtschaftspolitik, Grundprobleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

c) Internationale Politik

aa) Theorieansätze

Realismus und Neorealismus, Institutionalismus und Liberalismus, sozialkonstruktivistische Ansätze, Weltgesellschafts- und Weltsystemtheorien, regionale Integration und Globalisierung.

bb) Strukturen sowie Hegemonie und Kooperation in den internationalen Beziehungen

Internationale Organisationen (insbes. UNO, NATO, Weltbank, IWF, WTO); Internationale Regime und multilaterale Kooperation; Konzepte, Prozesse und Probleme regionaler Integration (insbes. EU, NAFTA); Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland; nichtstaatliche Akteure in der internationalen Politik.

cc) Problembereiche

Internationale Menschenrechtspolitik; moderne Friedens- und Sicherheitspolitik, internationaler Terrorismus; Entwicklungspolitik, internationale Umweltpolitik, internationale Wirtschaftspolitik; Globalisierung und Global Governance.

2. Soziologie

a) Theorien und empirische Entwicklungen auf dem Gebiet

der Familie, der Haushaltstrukturen; der Bildung, der Arbeit, der Wirtschaft, der sozialen Sicherung

in Deutschland im historischen und internationalen Vergleich.

b) Theorien und empirische Entwicklungen in Bezug auf

Demografie, Migration und Integration von Migranten in Deutschland; soziale Ungleichheit, soziale Mobilität, soziale Gerechtigkeit; sozialen und kulturellen Wandel

in Deutschland im historischen und internationalen Vergleich.

c) Grundbegriffe und Theorien

Historische Entwicklung des Fachs in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen; Einordnung und Vergleich verschiedener zentraler Theorierichtungen (u. a. Interpretativer Ansatz, Austauschtheorie, Strukturfunktionalismus, Strukturalismus, Marxismus); Diskussion methodologischer Konsequenzen zentraler unterschiedlicher Theorieansätze; Anwendung zentraler Theorierichtungen auf gesellschaftliche Strukturprobleme.

3. Fachdidaktik

a) Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen

Theorien, Konzeptionen und Ziele schulischer politischer Bildung; Bedeutung politischer Bildung in einer demokratischen Gesellschaft; historische Entwicklungslinien und Wirkungszusammenhänge politischer Bildung und Erziehung in Deutschland; Wirkungszusammenhänge zwischen politischer Bildung und gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. Individualisierung, Differenzierung, Globalisierung).

b) Methoden- und Mediendidaktik in der politischen Bildung

Lernpotentiale und Grenzen von Sozialformen, Arbeitsweisen und Unterrichtsverfahren (Makro- und Mikromethoden) der politischen Bildung; Grundstrukturen und Analyse des politikdidaktischen Kommunikationsprozesses.

c) Politikdidaktische Konzeptionen in Anwendung auf Gegenstände der politischen Bildung

Begründung der Lernzielauswahl zu den Bereichen Politischer Prozess, Institutionen und Handlungsfelder unter Berücksichtigung verschiedener Lernkonzepte; wesentliche Konzeptionen politischer Bildung und deren Konsequenzen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung; vertiefte Kenntnis einer Konzeption der politischen Bildung und deren Bedeutung für die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit.

d) Schulartenspezifische Unterrichtsplanung

Lebensweltliche, alters- und schulartenspezifische Vermittlung politikwissenschaftlicher und soziologischer Konzepte und Erkenntnisweisen; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lernprozessen; Gestaltung, Anwendung und Reflexion von Methoden- und Medienkompetenzen für die Planung von Lernprozessen.

e) Theorie und Praxis politikdidaktischer Unterrichtsforschung

Bedeutung von Kompetenzmodellen und Bildungsstandards der politischen Bildung; Ergebnisse von Vergleichsstudien zur politischen Sozialisation; wesentliche Forschungsansätze zu Problemstellungen der Didaktik der politischen Bildung.

f) Optimierung von Lehr-/Lern-Prozessen

Konzepte und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerinnen- und Schülerleistungen; Rekonstruktion und Diagnose von Prozessen politischer Bewusstseinsbildung.

Zu § 82 LPO I

Spanisch (vertieft studiert)

1. Landeskunde und Kulturwissenschaft

Überblick über neuere Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz; Kenntnisse der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Spaniens und Hispanoamerikas und Verständnis der Bedeutung zentraler historischer Ereignisse und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Spaniens und Hispanoamerikas, der politischen Gliederungen und regionalen Besonderheiten; Kenntnis der politischen Strukturen und der maßgeblichen Organe und Prozesse; Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Spaniens und Hispanoamerikas sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst, etc.; Vertrautheit mit spanischer und hispanoamerikanischer Alltagskultur.

2. Literaturwissenschaft

Fähigkeit, literarische Texte unter Berücksichtigung von poetologischen, gattungstheoretischen, rhetorischen und (inter-)medialen Gesichtspunkten als Kunstwerke zu analysieren und literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu situieren; Kenntnis literarisch-kultureller Produktions- und Rezeptionsprozesse sowie der Bedeutung historischer und kultureller Differenzen, des eigenkulturellen Vorverständnisses und fremdkultureller Eigenart; Kenntnis über die Entwicklung der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, genauere Kenntnisse über die Entwicklung von Epochenprofilen und Gattungspoetiken, Fähigkeit zur Analyse und historischen Platzierung von Einzeltexten oder Textgruppen, zur historischen Situierung von Autoren und ihres Oeuvres oder zur Beschreibung spezifischer kultureller Kontexte von Literatur; Auseinandersetzung mit anderen spanischsprachigen Literaturen; Regelung der Textkenntnisse für die literaturwissenschaftliche Klausur durch einen Kanon, der den Studierenden verbindliche, in regelmäßigen Abständen modifizierte Textlisten vom Mittelalter bis zur Gegenwart zur Verfügung stellt.

3. Sprachwissenschaft

Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Strukturen, Varietäten, Geschichte der spanischen Sprache und im Bereich der allgemeinen Sprach-, Kommunikations- und Texttheorie; Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik; genauere Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z. B. Geschichte der spanischen Sprache, Phonetik und Phonologie der spanischen Standardsprache, Morphologie und Wortbildung der spanischen Standardsprache, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, Angewandte Linguistik, Varietätenlinguistik.

4. Fachdidaktik

Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit, Schule weiter zu entwickeln; Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts sowie Sprachbewusstheit und Mehrsprachigkeit; Leistungsmessung und Umgang mit Fehlern; interkulturelles Lernen; Literatur- und Lesedidaktik; Medienkompetenz.

Zu § 83 LPO I

Sport (vertieft studiert)

1. Vertiefte Kenntnisse in Bewegungswissenschaft

Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik, Struktur der sportmotorischen Fähigkeiten, Modelle der Bewegungskoordination, motorische Entwicklung von der Kindheit bis ins späte Erwachsenenalter, Motorisches Lernen – Theoretische Ansätze und praktische Umsetzung, methodische Ansätze und Durchführung von Bewegungsanalysen, Grundlagen sportmotorischer Diagnoseverfahren.

2. Vertiefte Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin

Biologische Adaptationen und Bewegung; funktionelle Anatomie des passiven Bewegungsapparats; funktionelle Anatomie und Physiologie des aktiven Bewegungsapparats; Grundlagen der Atmung, des Herz-Kreislaufsystems, Bluts und Nervensystems sowie der vegetativen und hormonellen Regulation; Grundlagen des Energiestoffwechsels, Sport und Ernährung, Doping; Sport und Gesundheitsförderung; Grundlagen der Leistungsphysiologie in Abhängigkeit von Alter (Schwerpunkt: Schulalter) sowie Geschlecht und Umgebungsbedingungen, Thermoregulation; Grundlagen der Leistungsdiagnostik; Grundlagen der Prophylaxe von Sportverletzungen und -schäden.

3. Vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik

Erziehungs- und Bildungsverständnis im schulischen wie außerschulischen Sport; anthropologische und soziokulturelle Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen der Erziehung im und durch Sport; Mehrperspektivität des Sports: Sinndimensionen und daraus abgeleitete pädagogische Themenfelder (z. B. Gesundheit, Leistung, Spiel, Erlebnis, Sozialisation); Zielgruppen und Konzepte der Erziehung im Sport; Dimensionen, Lern- und Erziehungsfelder des Schulsports (z. B. Beitrag zum Schulleben und zur Schulkultur; Integration von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Kulturkreisen, mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen); Anforderungsprofil an die Sportlehrkraft (z. B. Persönlichkeit und Kompetenzen); historische Entwicklung des Sports und aktuelle Aspekte der Bewegungskultur unter besonderer Berücksichtigung des Schulsports.

4. Kenntnisse in Sportpsychologie

Handeln im Sport und Sportunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklung, Persönlichkeit und

Geschlecht; sozialpsychologische Aspekte im Sport und Sportunterricht; aktuelle sportpsychologische Themen unter individual- und sozialpsychologischer Perspektive (z. B. Leistung, Motivation, Emotion, Lernen); psychoregulative Verfahren im Sport und Sportunterricht; Einführung in psychodiagnostische Verfahren im Sport.

5. Vertiefte Kenntnisse in Trainingswissenschaft

Zielsetzungen des Trainings in den verschiedenen Feldern des Sports, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des sportlichen Trainings, alters- und entwicklungsspezifische Aspekte des sportlichen Trainings, Belastungsnormative als Basiselemente der Trainingsmethoden, Trainingsmethoden der sportmotorischen Fähigkeiten, ausgewählte Methoden des Techniktrainings, Trainingsplanung und Trainingssteuerung in unterschiedlichen Feldern des Sports.

6. Sportliche Handlungsfelder

Sichere Beherrschung der Fachterminologie der in der LPO I ausgewiesenen Handlungsfelder sowie Kenntnis der Maßnahmen zur sportartspezifischen Unfallverhütung; vertiefte Kenntnisse (einschl. der historischen Entwicklung) in den sportlichen Handlungsfeldern unter Einbeziehung der Bewegungswissenschaft, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpädagogik/Sportpsychologie sowie Trainingswissenschaft; Beherrschung und schulartspezifische Demonstrationsfähigkeit der sportlichen Techniken und Spielhandlungen einschließlich der Wettkampfregeln; vertiefte fachspezifische Vermittlungs- und Lehrkompetenz auf der Grundlage einer intensiven didaktischen Analyse der Handlungsfelder und unter verstärkter Berücksichtigung unterschiedlicher Sinndimensionen: Gesundheit/Fitness, Fairness/Kooperation, Umwelt/Freizeit, Leisten/Spielen/Gestalten.

7. Lehrübungen

Planung, Realisierung und Auswertung von Unterrichtssequenzen; Erprobung sportdidaktischer Modelle in Unterrichtssequenzen; Erprobung von Vermittlungsmodellen in Lehr-Lern-Situationen; Erprobung und Reflexion des Lehr-Lernverhaltens in der Praxis.

Zu § 84 LPO I

Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

1. Betriebswirtschaftslehre

a) Konstitutive Entscheidungen im Unternehmen

Unternehmensgründung; Rechtsform- und Standortwahl; Unternehmensverbindungen.

b) Unternehmensführung

Unternehmen als Koalition; Zielsystem des Unternehmens, Unternehmensleitbild; Managementaufgaben und -prozess; Instrumente der Unternehmensführung; Unternehmensorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation); Geschäftsprozessoptimierung.

c) Marketing

Marktorientierte Unternehmensführung inkl. Beschaffungsmarketing; Zielgruppen, Segmentierung, Positionierung; Marketinginstrumente; Bestimmung des optimalen Marketing-Mix; strategisches Marketing.

d) Investition und Finanzierung

Investitionsrechnung; Erweiterungen der Investitionskalküle (u. a. um Steuern, Sonderfinanzierung, nichtfinanzielle Nutzengrößen); Unsicherheit im Investitionskalkül; Unternehmensbewertung; Innen- und Außenfinanzierung; innovative Finanzierungsinstrumente; Kreditsubstitute; Leasing; Factoring; Leverage-Effekte.

e) Rechnungslegung

Adressaten, Aufgaben und Bereiche der Rechnungslegung; Bilanzinhalt und Bewertung; internationale Entwicklungen in der Rechnungslegung; Jahresabschlussanalyse.

2. Volkswirtschaftslehre

a) Grundlagen der Mikroökonomik

Modellbildung; Marktmechanismus; Angebotsverhalten von Unternehmen, Nachfrageverhalten von Haushalten, Marktformen und Preisbildung; Marktunvollkommenheiten und Marktversagen; staatliche Eingriffe in die Preisbildung; Besonderheiten der Faktormärkte; spieltheoretische Erklärungsansätze für Kooperation und Konflikt.

b) Grundlagen der Makroökonomik

Grundlagen des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens; Standardmodelle der Makroökonomie; konjunkturelle Ungleichgewichte, Produktion und Wachstum; makroökonomische Lehrmeinungen ((Neo-)Klassik, Monetarismus, (Neo-)Keynesianismus).

c) Staatstätigkeit und Soziale Sicherung

Öffentliche Güter; Marktversagen und wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf; Soziale Marktwirtschaft; angebotsorientierte vs. nachfrageorientierte Konzeptionen der Wirtschaftspolitik; aktuelle Themen und Kontroversen der Wirtschaftspolitik in Deutschland; Staatshaushalt; Staatsverschuldung; Finanzpolitik als Stabilisierungspolitik in der offenen Volkswirtschaft; Umverteilungs- und Vermögenspolitik und Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland.

d) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Zahlungsbilanz; Wechselkurs und Wechselkurssysteme; Wohlfahrtsgewinne durch Außenhandel; Protektionismus vs. Freihandel; regionale und weltwirtschaftliche Integration; Europäische Union als Integrationsmodell.

e) Geld, Kredit und Währung

Geld- und Kapitalmarkt; Träger, Ziele, Strategien und Instrumente der Geldpolitik; Transmission und Störungen geldpolitischer Impulse; Geldpolitik in der offenen Volkswirtschaft.

f) Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Ursachen und Formen der Arbeitslosigkeit; Träger, Ziele und Instrumente der Arbeitsmarktpolitik.

3. Recht

a) Rechtstechnische Grundlagen

Reduktionsproblem; Subsumtion; Abstraktionsprinzip; Gutachtenstil; Zitierweise.

b) Rechtsordnung

Rechtsstaatliche Grundsätze; Rechtsfunktionen; Rechtsquellen; Aufbau der Gerichtsbarkeit; Strafrecht: Straftheorien und Prinzipien des Strafrechts.

c) Bürgerliches Recht

Allgemeiner Teil des BGB (insbesondere Rechtsgeschäfte, einschl. Stellvertretung); Schuldrecht (insbesondere Schuldverhältnisse, Verbraucherschutz, Leistungsstörungen, einzelne Schuldverhältnisse: v. a. Kauf, Tausch, Darlehen, Schenkung, Mietvertrag, Leihe, Dienstvertrag, Werkvertrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlungen); Sachenrecht (v. a. Besitz, Eigentum: insbesondere Inhalt des Eigentums, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken und beweglichen Sachen, Ansprüche aus dem Eigentum).

d) Handelsrecht

Besonderheiten des Handelsrechts; Kaufmannseigenschaft; Vertretungsrecht im HGB; Handelsgeschäfte (allgemeine Vorschriften, Handelskauf).

4. Fachdidaktik

a) Grundlagen wirtschaftsdidaktischer Theorien und Modelle

Methoden wirtschaftsdidaktischer Modellbildung; Erklärungswert didaktischer Theorien und Modelle; Systematik wirtschaftsdidaktischer Konzeptionen.

b) Ökonomische Bildung und Bildungsauftrag des Gymnasiums

Bedeutung wirtschaftlicher und rechtlicher Bildung; Institutionalisierung ökonomischer Bildung; ökonomische Bildung und Bildungsauftrag des Gymnasiums; Interaktionspartner und Lernorte zur Förderung ökonomischer Bildung.

c) Ökonomische Bildung und Unterrichtsplanung

Unterrichtsplanung und wirtschaftsdidaktische Konzeption; Lehrplan und Curriculum; Methodenkonzeptionen; Medieneinsatz und multimediale Lernarrangements; Lernmittelanalyse; Bewertung und Kontrolle des Lernerfolgs.

d) Reflexion ökonomischer Bildung und didaktische Innovation

Reflexion anthropologischer Grundannahmen; Reflexion ökonomischen Handelns und wirtschaftsethischer/unternehmensethischer Positionen; Reflexion und Weiterentwicklung innovativer Konzepte zur Förderung ökonomischer Bildung.

Zu § 88 LPO I

Metalltechnik

1. Konstruktionstechnik

Auslegung und Berechnung von Maschinenelementen; Grundlagen des Konstruierens und Gestaltens; stoffschlüssige Fügeverfahren und deren Auswahl; Berücksichtigung technologischer, ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte.

2. Fertigungstechnik

Grundlagen der Zerspanung, Bauformen und Baugruppen von Werkzeugmaschinen, ihre Einsatzgebiete und ihre Auslegung sowie deren Zuordnung zu den jeweiligen Fertigungsverfahren; Grundlagen der Steuerungstechnik; Wartung und Instandhaltung technischer Systeme; Überwachung der Produkt- und Prozessqualität (Qualitätsmanagement).

Zu § 89 LPO I

Sozialpädagogik

1. Sozialpädagogik und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Konzeptionen, Methodik und Organisation sozialpädagogischer Arbeit; Konzeptionen und Methoden heilpädagogischen und gerontopädagogischen Handelns; Menschenbild und Arbeitsprinzipien sozialpädagogischer, heilpädagogischer und gerontopädagogischer Arbeit; grundlegende Theorieansätze der Sozialen Arbeit; grundlegende soziologische Theorien zu Familie, Organisation; abweichendes Verhalten.

2. Pädagogik/Psychologie der Lebensalter

Theorien zu Kindheit und Familie; Konzeptionen, Methoden und Institutionen früh- und familienpädagogischer Arbeit; Frühpädagogischer Bildungsauftrag; Entwicklungspsychologie (insbesondere frühe Kindheit und Alter), Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie, Sozial-/Organisationspsychologie.

Zu § 94 LPO I

Gehörlosenpädagogik
(Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung)

1. Gehörlosenpädagogik

Gehörlosenpädagogik (interdisziplinäre Früh- und vorschulische Förderung, Schul- und Erwachsenenbildung, Mehrfachbehinderung, Geschichte des Faches, fachrichtungsspezifische Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe und im mobilen sonderpädagogischen Dienst, Integration/Inklusion).

2. Didaktik im Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung

Didaktik des Unterrichts mit Schülern in der Hörsehgerichteten Sprachlerngruppe mit manuellen Hilfen (SpLG III) und Bilingualen Sprachlerngruppe (SpLG IV), insbesondere Didaktik des Sprachunterrichts, spezielle Unterrichtstechnologie, spezifische Reflexion von Unterrichtsprinzipien, Formen und Methoden, bilingualer Unterricht, Didaktik der Unterrichtsfächer, fachrichtungsspezifische integrative Didaktik.

3. Pädagogische Audiologie

Pädagogische Audiologie, insbesondere Hörentwicklung, audiologische Untersuchungsverfahren, technische Hörhilfen.

4. Psychologie und Förderdiagnostik

Spezifische Entwicklungs-, Kommunikations-, Wahrnehmungs- und Neuropsychologie, fachrichtungsspezifische Förderdiagnostik.

5. Gebrauch manueller Kommunikationsmittel

Sicherheit im Gebrauch manueller Kommunikationsmittel.

Zu § 95 LPO I

Geistigbehindertenpädagogik
(Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

1. Heil- und sonderpädagogische Grundlagen

Historisches Grundlagenwissen der Sonder- und Heilpädagogik einschließlich der Bezugswissenschaften; allgemeine sonderpädagogische Begriffe; ethische Fragestellungen, Anthropologie; Wissenschaftstheorie, wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden; Formen von Behinderung und Aufgabenfelder für die sonderpädagogische Praxis; medizinische Aspekte der Sonder- und Heilpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

2. Pädagogik bei geistiger Behinderung

a) Pädagogische Grundlagen

Verständnis und Sichtweisen von geistiger Behinderung, Beeinträchtigungsformen und pädagogische Herausforderungen, Leitideen einer Pädagogik bei geistiger Behinderung (Normalisierung, Integration, Selbstbestimmung und Lebensqualität), Bildungs- und Erziehungsziele im Kontext von geistiger Behinderung.

b) Entwicklung, Erziehung und Bildung über die Lebensspanne

Früherziehung, Frühförderung; Kindheit und Jugendalter; Freizeit und Erwachsenenbildung; Arbeit und Beruf; Alter.

c) Kommunikation, Interaktion und Partizipation als Grundlagen pädagogischen Handelns

Soziologisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen; familiäre Situation, soziale Benachteiligung; Kommunikationstheorien, Kommunikationsformen; Identität als pädagogische Herausforderung.

d) Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder

Mobile sonderpädagogische Hilfe (msH), Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD); Schulvorbereitende Einrichtung (SVE), Schule; außerschulische Hilfen im Kinder- und Jugendbereich; ambulante und stationäre Angebote im Erwachsenenbereich; Organisations- und Schulentwicklung (interdisziplinäre Kooperation, QM).

e) Persönlichkeit und Aufgaben der Erzieher und Lehrpersonen

Rolle und Identität, Selbstkonzept, Gesundheit/Burnout, Lehrertraining.

3. Didaktik bei geistiger Behinderung

Didaktische Grundlagen; didaktische Modelle, allgemeine und spezifische Unterrichtskonzepte und Förderplanung; Didaktik und Unterricht unter besonderen Bedingungen (z. B. Autismus, schwere und schwerste Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten); Kooperativer und integrativer Unterricht; Fächer- und lernbereichsbezogene Aspekte, Werkstufenarbeit und Vorbereitung auf nachschulische Lebenswelten; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht und praxisbegleitende Seminare.

4. Psychologie bei geistiger Behinderung

Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogischen Psychologie (Entwicklungs-, Lern-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie); Sonder- und Heilpädagogische Psychologie bei spezifischen Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen; Sonder- und heilpädagogische Förderdiagnostik; therapeutische Grundlagen und ausgewählte Interventionsformen; Beratung: Elternarbeit/Teamarbeit/Gesprächsführung/Supervision, Formen und Ansätze von Beratung, praktische Übungen zur Beratung.

5. Grundlagen von zwei weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen

Kenntnisse aus mindestens zwei anderen Fachrichtungen (Pädagogik und/oder Didaktik).

Zu § 96 LPO I

Körperbehindertenpädagogik

(Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)

1. Pädagogik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Historische Grundlagen und aktuelle Perspektiven, ethisch-anthropologische Grundlagen, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden, zur Bedeutung grundlegender Entwicklungsbedingungen aus pädagogischer Sicht:

Identität und Selbst; Wahrnehmung, Bewegung; Kognition und Lernen; Emotion und Verhalten; Kommunikation (Unterstützte Kommunikation); schwerste Beeinträchtigungen; Handlungsfelder der Sonderpädagogik.

2. Didaktik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Didaktische Grundfragen; Bildungstheorien; fachrichtungsbezogene didaktische Konzeptionen, didaktisch-methodische Planungen, Unterrichtserprobungen und Reflexion Kooperation und Zusammenarbeit:

Spezifische fachrichtungsbezogene didaktische Aspekte (alternativ): Unterricht in heterogenen Gruppen/ integrative Didaktik Unterricht auf der Grundlage medizinischer, psychologischer und therapeutischer Erkenntnisse; Unterricht von Schülern mit besonderen Beeinträchtigungen; Pädagogik bei Krankheit: Gestaltung des Fachunterrichts an ausgewählten Beispielen (z. B. Erstlesen, Mathematik und musisch-kreativer Bereich); Vorbereitung auf die nachschulische Lebenssituation.

3. Psychologie im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie Diagnostik

Grundlagen aus der Psychologie mit den Schwerpunkten Lernen, Wahrnehmung; Intelligenz, Motivation, Gedächtnis und familiäre Belastungen; Psychosoziale Belastungen im Zusammenhang mit einer körperlichen Beeinträchtigung; spezifische psychologische Fragestellungen aus der Persönlichkeitspsychologie, der Selbstkonzept- und Identitätspsychologie, Sozialpsychologie sowie der Bewältigungspsychologie; spezifische Zugänge, Methoden und Handlungsfelder der Förderdiagnostik; Qualitative Diagnostik als Zugang zum Erleben und Verhalten; Theorie und Praxis der Gutachtenerstellung.

Zu § 97 LPO I

Lernbehindertenpädagogik

(Förderschwerpunkt Lernen)

1. Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik

Grundlagen der Allgemeinen Heil- und Sonderpädagogik, wissenschaftstheoretische und forschungsmethodologische Grundlagen.

2. Pädagogische Grundlagen im Förderschwerpunkt Lernen

a) Sozialisationsbedingungen und Lernbeeinträchtigung

Lernschwierigkeiten, Lernstörungen, Lernbeeinträchtigungen, Lernbehinderungen; Person-Umfeld-Interaktion: soziologische und sozialpädagogische Aspekte einschließlich Armut und soziale Benachteiligung, empirische Aspekte, Kasuistik, Medizin; spezifische Aspekte bei Lernbeeinträchtigungen (z. B. Suchten, Jugenddelinquenz, Gewalt/Aggression, Lernschwierigkeiten bei Erwachsenen und im Alter).

b) Sonderpädagogische Arbeitsfelder (vorschulisch, schulisch, außerschulisch) im Förderschwerpunkt Lernen

Frühförderung und Prävention, Integration und Kooperation, berufliche Rehabilitation und Alltagsbegleitung, Sonderpädagogische Fördersysteme (Sonderpädagogische Förderzentren, Schule zur Lernförderung, Mobile Sonderpädagogische Dienste) und historische Entwicklungen; Lehrerverhalten; Elternarbeit; Kommunikation, Gesprächsführung, Coaching; Schulentwicklung.

3. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen

a) Allgemeine Grundlagen der Didaktik des Unterrichts, Didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte: Prinzipien und Formen des Unterrichts, historische und gegenwärtige Unterrichtskonzepte, reformpädagogische Unterrichtskonzepte, Didaktik des Unterrichts in heterogenen bzw. integrativen Gruppen.

b) Lehrplanbezogene Aspekte des Unterrichts

Ziele und Inhalte des Unterrichts: Erziehungs- und Bildungsziele, Curricula und Lehrplangestaltung, fachdidaktische Aspekte (Deutsch, Mathematik, Berufs- und Lebensorientierung); Methoden und Medien des Unterrichts: direkte Instruktion, selbst gesteuertes Lernen, Leistungsbeurteilung, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, individuelle Lernförderung/Lerntherapie, Interventionen bei spezifischen Lernstörungen wie Legasthenie und Dyskakulie.

4. Psychologische Grundlagen im Förderschwerpunkt Lernen

a) Grundlagen der heil- und sonderpädagogischen Psychologie: Entwicklungs-, Lern-, Sozialpsychologie, Neuropsychologie, medizinische Aspekte; Grundbegriffe Lernen, Entwicklung, Kognition, Sensomotorik, Emotionalität; psychologische Grundlagen von Lernbeeinträchtigungen.

b) Sonderpädagogische Diagnostik und Intervention: Grundlagen der heil- und sonderpädagogischen Förderdiagnostik, Schulleistungsdiagnostik, Methoden zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Gutachtenerstellung, Förderplan.

c) Sonderpädagogische Beratung und Gesprächsführung: Grundlagen der heil- und sonderpädagogischen Beratung, Beratungssituationen, Gesprächstechniken.

5. Grundlagen aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen Sprachheilpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik

Grundlagen aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie in den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

Zu § 98 LPO I

Schwerhörigenpädagogik

(Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung)

1. Schwerhörigenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik (interdisziplinäre Früh- und vorschulische Förderung, Schul- und Erwachsenenbildung, Mehrfachbehinderung, Geschichte des Faches, fachrichtungsspezifische Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe und im mobilen sonderpädagogischen Dienst, Integration/Inklusion).

2. Didaktik im Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung

Didaktik des Unterrichts mit Schülern in der Hörgerichteten, geöffneten Sprachlerngruppe (SpLG I), der Hörsehgerichteten Sprachlerngruppe (SpLG II) und der Sprachlerngruppe für Schülerinnen und Schüler mit Auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen (AWVS) (SpLG V), insbesondere Didaktik des Sprachunterrichts, spezielle Unterrichtstechnologie, spezifische Reflexion von Unterrichtsprinzipien, Formen und Methoden, Didaktik der Unterrichtsfächer, fachrichtungsspezifische integrative Didaktik.

3. Pädagogische Audiologie

Pädagogische Audiologie, insbesondere Hörentwicklung, audiologische Untersuchungsverfahren, technische Hörhilfen.

4. Psychologie und Förderdiagnostik

Spezifische Entwicklungs-, Kommunikations-, Wahrnehmungs- und Neuropsychologie, fachrichtungsspezifische Förderdiagnostik.

5. Schwerhörigenspezifische Kommunikation

Sicherheit in schwerhörigenspezifischer Kommunikation.

Zu § 99 LPO I

Sprachheilpädagogik

(Förderschwerpunkt Sprache)

1. Pädagogik und andere Bezugswissenschaften der Sprachheilpädagogik

Pädagogische und psychologische Aspekte der Sprachheilpädagogik, medizinische Grundlagen (u. a. Anatomie, Audiologie...), sprachwissenschaftliche Grundlagen (einschließlich Spracherwerb), Grundlagen der Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik (Komplexität der Störungen).

2. Diagnostisches Hintergrundwissen und spezifische Diagnostik in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung

Entwicklungstheorien, Grundlagen der Diagnostik/Förderdiagnostik; Diagnostik komplexer Störungen anhand von Kasuistik, Milieustudien, Umfeldanalysen; spezifische Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache; Förderplanung.

3. Störungswissen (spezifische sprachliche Störungsbilder sowie Störungen des Lernens und der emotionalen und sozialen Entwicklung)

Schwerpunkte im Förderschwerpunkt: Phonetisch-phonologische Störungen, Sprachentwicklungsstörungen (inkl. semantisch-lexikalische Störungen, Sprachverständnisstörungen), Störungen des Schriftspracherwerbs; Störungen des Lernens und der emotional-sozialen Entwicklung; Wechselwirkungen zwischen Sprachstörungen und Störungen des Lernens sowie der sozialen und emotionalen Entwicklung.

4. Unterricht, Förderung und Therapie im Förderschwerpunkt Sprache

Therapie spezifischer Sprachentwicklungsstörungen unter der Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit Störungen des Lernens und der emotionalen und sozialen Entwicklung; Störungen des Schriftspracherwerbs als zentrales sprachheilpädagogisches Aufgabenfeld; spezifische sprachliche Fördermaßnahmen im Unterricht mit sprachbehinderten Kindern unter der Berücksichtigung der Wechselwirkung mit Störungen des Lernens und der emotionalen und sozialen Entwicklung; Unterrichtsforschung.

5. Schulische Handlungsfelder

Fachspezifische Arbeitsweisen im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) und der mobilen sonderpädagogischen Hilfe (msH); Beratung und Gesprächsführung (Einführung und Übung); Prävention und Frühförderung; Kooperation mit der Regelgrundschule, Arbeit in Kooperationsklassen.

Zu § 100 LPO I

Pädagogik bei Verhaltensstörungen

(Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

1. Sonderpädagogische Grundlagen

Historisches Grundlagenwissen der Sonder- und Heilpädagogik einschließlich der Bezugswissenschaften; allgemeine sonderpädagogische Begriffe; ethische Fragestellungen, Anthropologie; Wissenschaftstheorie, wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden; Formen von Behinderung und Aufgabenfelder für die sonderpädagogische Praxis; medizinische Aspekte der Sonder- und Heilpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

2. Pädagogik bei Verhaltensstörungen

a) Pädagogische Grundlagen.

b) Erziehungstheorie.

c) Zentrale und besondere Phänomene der Pädagogik bei Verhaltensstörungen.

d) Entwicklung, Erziehung und Bildung über die Lebensspanne

Früherziehung, Frühförderung, Kindheit und Jugendalter, Erwachsenenbildung, Alter.

e) Kommunikation und Interaktion als Grundlagen pädagogischen Handelns unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Prozesse

Soziologisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen, familiäre Situation, soziale Benachteiligung, Kommunikationstheorien, Kommunikationsformen, Identität als pädagogische Herausforderung.

f) Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder

Mobile sonderpädagogische Hilfe (msH), Mobile sonderpädagogische Dienste (MSD), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE), Schule, außerschulische Hilfen im Kinder- und Jugendbereich, berufliche Bildung, ambulante und stationäre Angebote im Erwachsenenbereich, Organisations- und Schulentwicklung (Interdisziplinäre Kooperation, Qualitätsmanagement).

g) Beratung

Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung; Supervision; Organisationsentwicklung; Formen und Ansätze von Beratung; praktische Übungen zur Beratung.

h) Lehrerpersönlichkeit

Lehrerrolle, Lehreridentität, Selbstkonzept, Gesundheit/Burnout, Lehrertraining.

3. Didaktik bei Verhaltensstörungen

Didaktische Grundlagen; didaktische Modelle, spezifische und allgemeine Unterrichtskonzepte; Unterrichts- und Förderplanung unter besonderer Berücksichtigung sozial-emotionalen Lernens in der Schule; integrativer und kooperativer Unterricht; Fächer- und lernbereichsbezogene Aspekte; unterrichtsbezogene Praxisorientierung sowie praxisbegleitende Seminare.

4. Psychologie bei Verhaltensstörungen

Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogischen Psychologie unter Berücksichtigung des Themenfeldes Verhaltensstörungen (Entwicklungs-, Lern-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie) sonder- und heilpädagogische Psychologie bei spezifischen Auffälligkeiten des Verhaltens und Erlebens, sonder- und heilpädagogische Förderdiagnostik, therapeutische Grundlagen und ausgewählte Interventionsformen.

5. Grundlagen aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik und Sprachheilpädagogik

Zu § 110 LPO I

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

1. Psychologische Diagnostik

Kenntnisse der Testtheorie und Testkonstruktion, der Verfahren der Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte; Befunderhebung und Gutachtenerstellung, Urteil über den Aussagewert der diagnostischen Methoden.

2. Pädagogische Psychologie

Modelle, Theorien und Befunde der Lehr-, Lernforschung und der Erziehungspsychologie; Konzepte, Basisfertigkeiten und Handlungsfelder der pädagogisch-psychologischen Beratung und der Supervision.

3. Klinische Psychologie

Anwendungsmöglichkeiten in Erziehung und Unterricht, psychische Störungen (Vorbeugung, Diagnose, Behandlung), Kenntnisse und Fertigkeiten in psychotherapeutischen und weiteren Interventionsverfahren.

Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auch auf die dem erziehungswissenschaftlichen Studium zugeordneten Inhalte gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Abs. 2 Nr. 3 LPO I.

Zu § 111 LPO I

Beratungslehrkraft

1. Psychologie

Vertiefte Kenntnisse in der Persönlichkeitspsychologie (unter Einschluss entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischer Aspekte), grundlegende Kenntnisse von Modellen, Konzepten und Verfahren der Pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Beherrschung der für die Schulberatung wesentlichen Konzepte und Methoden der Beratungspsychologie; Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie sind in diesen Gebieten inbegriffen.

2. Schulpädagogik

Überblick über die pädagogischen Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen, vertiefte Kenntnisse in dem Bereich schulischer Lern- und Leistungsschwierigkeiten, eingehende Kenntnis des bayerischen Schulsystems und Überblick über das deutsche Schulwesen; vorausgesetzt werden die einschlägigen Kenntnisse der Theorie der Bildung und Erziehung (vgl. § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).

3. Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

a) Aufbau des Schulwesens

Aufgaben und Anforderungen der Schularten und Bildungswege; Differenzierung und Durchlässigkeit; Schulrecht, Schulverwaltung und Schulorganisation.

b) Beratungseinrichtungen, insbesondere:

Schulberatung (unter Einschluss der schulpsychologischen Beratung), Erziehungsberatung, Berufsberatung, Studienberatung.

c) Beratungsverfahren

Informationsvermittlung, diagnostische Untersuchung, Gesprächsführung, psychologisch-pädagogische Interventionen.

d) Organisation der Beratungsarbeit.

Zu § 112 LPO I

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

1. Interkulturelles Lernen/Migrations- und Identitätsforschung

Historische und aktuelle Konzepte zur Kultur-, Toleranz-, Migrations- und Integrationsforschung; Einflüsse zwei- und mehrsprachiger Biographien auf Identitätsentwicklung und Schulerfolg; Werte, Normen und Probleme im Rahmen interkultureller Kommunikation in Deutschland und im internationalen Kontext; Theorie und Praxis interkultureller Bildungs- und Erziehungsarbeit.

2. Zweitspracherwerbsforschung/Mehrsprachigkeitsforschung

Modelle des Erstspracherwerbs, Zweitspracherwerbs sowie der Mehrsprachigkeit; Ziele und Gegenstände der Sprachlehr- und Sprachlernforschung; Sprachstandsanalysen unter Berücksichtigung von Fehlerdiagnose, Fehlertherapie und Sprachvergleich.

3. Sprachsystem und Sprachgebrauch

Grammatische Strukturen und Wortschatz der deutschen Sprache, funktionale und kontrastive Grammatik, Pragmatik und Textlinguistik.

4. Produktion von Texten und Medien

Textsorten und Medien, Varietäten gesprochener und geschriebener Sprache, Strategien der Textproduktion, Verfahren des funktionalen und kreativen Schreibens, verbale und nonverbale Aspekte der Dialogfähigkeit.

5. Rezeption von Texten und Medien

Enkulturation, Sozialisation und Identitätsbildung durch Literatur und Medien; literarische Texte (Kinder- und Jugendliteratur, Migrantenliteratur, etc.); expositorische Texte (Sach-, Fach- und Amtssprache); audiovisuelle und digitale Medien; Text- und Medienanalyse/Text- und Mediengebrauch; Leseförderung.

6. Theorie und Praxis der Sprachvermittlung

Anthropologisch-psychologische und soziokulturelle Voraussetzungen des Fremd- und Zweitsprachenlernens; Lernzielermittlung und Lernzielbeschreibung; Methoden des Lehrens und Lernens fremder Sprachen; Analyse und Entwicklung von Lehrwerken, Unterrichtsmaterialien und -technologien.

Zu § 114 LPO I

Medienpädagogik

1. Medienerziehung

Kenntnis der schulischen Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Medienbereich (auch im Hinblick auf einen adäquaten Jugendmedienschutz) sowie der Möglichkeiten und Grenzen schulischer Medienerziehung; Kenntnis der Medienwelten von Kindern und Jugendlichen (z. B. Mediennutzungsverhalten, Rezeptionsverhalten, alterstypische Wirkung), der psychologischen Grundlagen der Mediensozialisation und der Identitätsbildung mit Medien; Grundkenntnisse im Medien- und Urheberrecht sowie Kenntnisse im Datenschutz und im Bereich des Jugendschutzes; Kenntnis der Planung, Durchführung und Evaluation medienpädagogischer Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

2. Mediendidaktik

Kenntnis der lehr- und lerntheoretischen Grundlagen für den Einsatz von Medien im Unterricht und bei unterrichtsbegleitenden Aktivitäten sowie Kenntnis von deren Möglichkeiten bei der Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen; Kenntnis didaktischer Ansätze zur Medienverwendung im fachlichen und fachübergreifenden Unterricht sowie bei unterrichtsbegleitenden schulischen Aktivitäten; Kenntnis der Funktions- und Wirkungsweisen verschiedener Medienarten, Fähigkeit zur Medienanalyse und -bewertung, Fähigkeit zur Analyse, Evaluation und Bewertung medienerzieherischer Unterrichtsbeispiele und medienbasierter Lernumgebung; Fähigkeit zur eigenen Gestaltung medienbasierter Lernumgebungen sowie altersadäquater medienerzieherischer Unterrichtseinheiten und -sequenzen.

3. Mediengestaltung

Fähigkeit zum selbstständigen Gestalten von Medienbeiträgen und zur Anleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung eigener Werke, Kenntnis didaktischer Anforderungen an Mediengestaltung für den Unterricht.

Zu § 115 LPO I

Darstellendes Spiel

1. Pädagogik des Spiels

Historische und Systematische Grundlagen der Pädagogik des Spiels, theaterspezifische Ansätze in der Pädagogik des Spiels.

2. Theatertheorie

Historische und systematische Grundlagen der Theatertheorie, exemplarische Vertiefung.

3. Szenische Darstellung

4. Didaktik des Darstellenden Spiels

Insbesondere Analyse, Reflexion und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen im Darstellenden Spiel; Altersstufen- und schulartspezifische Formen und Methoden des Darstellenden Spiels; Rolle, Haltung und Identität des Lehrers.

II.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 3 **München, den 9. März 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
16.01.2009	2230–1–1–3–UK Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung	82
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
26.01.2009	2236.4.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	84
06.02.2009	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“	113
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2230–1–1–3–UK

Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung

Vom 16. Januar 2009 (GVBl S. 17)

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230–1–1–3–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2003 (GVBl S. 896), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 6 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt.
   b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      „9. Übungsraum für Textiles Gestalten mit Nebenraum“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
      „8. Fachraum für Informationstechnologie“.
   b) Nrn. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:
      „10. Übungsraum für Textiles Gestalten mit Nebenraum
      11. Räume für Haushalt und Ernährung“.
   c) In Nr. 13 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 3 wird das Wort „Mehrzweckraum“ durch das Wort „Mehrzweckräume“ ersetzt.
   b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. Lehrsäle/Übungssäle für Physik, Chemie und Biologie“.
   c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      „5. Fachräume für Kunsterziehung und Werken“.
   d) Nr. 6 wird gestrichen.
   e) Die bisherigen Nrn. 7 bis 10 werden Nrn. 6 bis 9 und erhalten folgende Fassung:
      „6. Fachräume für Textiles Gestalten
      7. Fachräume für Haushalt und Ernährung
      8. Musiksäle mit Instrumentarium
      9. Fachräume für Informationstechnologie“.
   f) Nr. 11 wird gestrichen.
   g) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 10.
   h) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:
      „11. Räume für Moderne Medien und Fotolabor“.
   i) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 12.
   j) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 13; vor dem Wort „Werkstatt“ wird die Abkürzung „z. B.“ eingefügt.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Worte „10 bzw. 11“ ersetzt.
   b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Worte „11 und 12 bzw.“ eingefügt.
   c) In Nr. 4 wird das Wort „Kollegiaten“ durch die Worte „Schüler der Qualifikationsphase“ ersetzt.
   d) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
      „7. Übungssäle für Physik, Chemie, Biologie, Natur und Technik sowie Kunsterziehung (Werkräume)“.
   e) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      „9. Räume für Moderne Medien, Fotolabor und Informatik“.
   f) In Nr. 11 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt.
5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Klassenraum je Klasse (je 6 m^2 bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, je 5 m^2 bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören, dem Förderschwerpunkt Sehen, dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, je 4 m^2 bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder dem Förderschwerpunkt Lernen)[1)]“.
   b) In Nr. 6 wird das Wort „Textilarbeit“ durch die Worte „Textiles Gestalten“ ersetzt.
   c) In Nr. 7 werden das Wort „Informatikraum“ durch die Worte „Fachraum für Informationstechnologie“ und die Fußnotennummerierung „[3)]“ durch die Fußnotennummerierung „[4)]“ ersetzt.
   d) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
      „12. Pausenraum (bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 1 m^2 je Schüler)“.
   e) In Nr. 14 werden vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z. B.“ und nach dem Klammerzusatz ein Semikolon eingefügt sowie das Wort „Zusätzlich“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.
   f) In Nr. 15 werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
   g) In Nr. 16 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie bei Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
   h) In Nr. 17 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt und nach dem Wort „Ergotherapie“ ein Schlusspunkt angefügt.

i) Nach dem Wort „Einrichtungen“ wird das Wort „ist“ durch die Worte „sind folgende Räume“ ersetzt.

j) In Nr. 7 wird vor dem Wort „Pflegeraum“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt und nach dem Klammerzusatz ein Schlusspunkt angefügt.

k) In Fußnote „[1)]“ werden die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ durch die Worte „Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

l) In Fußnote „[3)]“ werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

m) In Fußnote „[6)]“ werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

6. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betriebsräume“ die Worte „(ab acht Sportklassen, soweit nicht die Mitbenutzung bestehender Sportanlagen zumutbar ist)“ eingefügt.

b) In Nr. 4 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte und bei Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

München, den 16. Januar 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.2-UK

Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Januar 2009 Az.: VII.8-5 S 9610-9-7.137 143

1. Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe - BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 641), zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

   Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

   Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

   In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Erforderlichenfalls ist nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

   Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

   – staatlichen Schulen,
   – kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
   – staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

   Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

   Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

   a) Abschlusszeugnisse,
   b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
   c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe - BFSO Sprachen); hier: Zeugnismuster, vom 9. Juni 1993 (KWMBl I S. 371) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Jahreszeugnis für das erste Schuljahr
Anlage 2:	Abschlusszeugnis
Anlage 3:	Abschlusszeugnis für andere Bewerber
Anlage 4:	Jahreszeugnis für das zweite Schuljahr
Anlage 5:	Zeugnis über den Abschluss des Aufbau-Ausbildungsgangs
Anlage 6:	Zeugnis über den einjährigen Aufbau-Ausbildungsgang
Anlage 7:	Abschlusszeugnis für Euro-Korrespondenten
Anlage 8:	Abschlusszeugnis (für andere Bewerber) für Euro-Korrespondenten
Anlage 9:	Jahreszeugnis für das dritte Schuljahr (Ausbildung zum Euro-Korrespondenten)

Anlage 1
(Seite 1)

……..…
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

für das erste Schuljahr

Herr/Frau ……..……..... ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..…… , besuchte im Schuljahr ..…../…. das erste Schuljahr der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

I. Pflichtfächer

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Allgemeine Sprachgrundlagen			Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen			Allgemeinbildende Fächer:	
Einführung in das Übersetzen			Deutsch	
Korrespondenz (zweisprachig)			Sozialkunde	
Fachgebiet: ……..			Textverarbeitung	
Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)				
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie				

Anlage 1
(Seite 2)

II. Wahlfächer

Herr/Frau ……...……. hat am Wahlunterricht
in ……mit…….……..…… Erfolg
in ……mit…….…… Erfolg
in ……mit…….…… Erfolg
teilgenommen.

Bemerkungen:
……...……
……...……

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat Herr/Frau ……..... erhalten.

……...
(Ort, Datum)

…….. (Siegel) ……...…….
Schulleiter/Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 2
(Seite 1)

…….
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ……..…….. ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……..……..…….
,

hat die oben genannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe besucht und sich der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der/den Ersten Fremdsprache/n ……..…….....

mit dem Fachgebiet ……..……..……. und

in der Zweiten Fremdsprache …….... …….

unterzogen.

Anlage 2
(Seite 2)

I.

Im zweiten Schuljahr hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Allgemeine Sprachgrundlagen			Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen			Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)				
Auslandskunde (fremdsprachig)			Allgemeinbildende Fächer:	
Fachgebiet: ……..			Deutsch	
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)			Textverarbeitung	
Jahresnote:				

Am Wahlunterricht hat er/sie

in ……mit……. Erfolg

in ……mit……. Erfolg

in ……mit……. Erfolg

teilgenommen.

Anlage 2
(Seite 3)

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:			Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache			Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache			Mündlicher Teil:	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache			Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache			**Gesamtnote**	
Mündlicher Teil:				
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen				
Dolmetschen eines Gesprächs				
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache				
Gesamtnote				

Anlage 2
(Seite 4)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau ……..... berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

……..…….. (Siegel) ……....……
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses — Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Abschlusszeugnis für andere Bewerber) **Anlage 3**
(Seite 1)

……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau …… ,
(Vorname und Familienname)

geboren am …… in …… ,

hat sich am ……

als Nichtschüler/Schüler einer staatlich genehmigten Privatschule der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

in der/den Ersten Fremdsprache/n ……

mit dem Fachgebiet …… und

in der Zweiten Fremdsprache …….. ……

unterzogen.

Anlage 3
(Seite 2)

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:				Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache				Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache				Mündlicher Teil: Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache				**Gesamtnote**	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache					
Mündlicher Teil:				Textverarbeitung	
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen					
Dolmetschen eines Gesprächs					
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache					
Gesamtnote					

Anlage 3
(Seite 3)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau …….…….. berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

……... (Siegel) ……...…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 4
(Seite 1)

……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS
für das zweite Schuljahr

Herr/Frau ……. ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..…… ,

besuchte im Schuljahr ……..... das zweite Schuljahr .....

der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

I. Pflichtfächer

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Allgemeine Sprachgrundlagen			Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen			Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)			Allgemeinbildende Fächer:	
Auslandskunde (fremdsprachig)			Deutsch	

Anlage 4
(Seite 2)

Fachgebiet:				
……..			Textverarbeitung	
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)				
Jahresnote:				

II. Wahlfächer

Am Wahlunterricht hat Herr/Frau

in ……mit……..……..……..……Erfolg

in ……mit……..……..……..……Erfolg

in ……mit……..……..……..……Erfolg

teilgenommen.

Bemerkungen:

……..……

……..……

Herr/Frau ..... hat die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten nicht bestanden. Die Abschlussprüfung kann gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG einmal/nicht mehr wiederholt werden.

……...
(Ort, Datum)

……..……..	(Siegel)	……...…….
Schulleiter/Schulleiterin		Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 5
(Seite 1)

……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS
über den Abschluss des
Aufbau-Ausbildungsgangs

Herr/Frau ……. ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..…… ,

hat am …….....

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache ……...……..……..

mit dem Fachgebiet ……..…….…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……...……..mit Erfolg abgelegt.

In einem Aufbau-Ausbildungsgang hat er/sie sich am Ende des Schuljahres ……..einer

Prüfung in der weiteren Ersten Fremdsprache …….....unterzogen.

Anlage 5
(Seite 2)

I.

Im Aufbau-Ausbildungsgang hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Zweite Fremdsprache [1]: ……..
Allgemeine Sprachgrundlagen		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Korrespondenz (zweisprachig)		
Auslandskunde (fremdsprachig)		
Fachgebiet: ……..		
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)		
Jahresnote:		

Am Wahlunterricht hat er/sie

in …… mit …….. Erfolg

in …… mit …….. Erfolg

in …… mit …….. Erfolg

teilgenommen.

[1] Wird nach der Schulordnung nicht gefordert, kann jedoch zusätzlich belegt und geprüft werden.

Anlage 5
(Seite 3)

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:		Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache		Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache		Mündlicher Teil:	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache		Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache		**Gesamtnote**	
Mündlicher Teil:			
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen			
Dolmetschen eines Gesprächs			
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache			
Gesamtnote			

Anlage 5
(Seite 4)

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe für Herrn/Frau ..... vom …….....……

……...
(Ort, Datum)

……... (Siegel) ……..…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 6
(Seite 1)

…….
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS
über den einjährigen
Aufbau-Ausbildungsgang

Herr/Frau ……..…….....
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……

hat am …….....

an der oben genannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache …….....

mit dem Fachgebiet ……..…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……...…… mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie hat im Schuljahr ……..……. einen einjährigen Aufbau-Ausbildungsgang in der weiteren

Ersten Fremdsprache ……..…….....besucht.

Anlage 6
(Seite 2)

I.

Im Aufbau-Ausbildungsgang hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Zweite Fremdsprache [1]: ……..
Allgemeine Sprachgrundlagen		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Korrespondenz (zweisprachig)		
Auslandskunde (fremdsprachig)		
Fachgebiet: ……..		
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)		
Jahresnote:		

II.

Am Wahlunterricht hat er/sie

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

teilgenommen.

[1] Wird nach der Schulordnung nicht gefordert, kann jedoch zusätzlich belegt und geprüft werden.

Anlage 6
(Seite 3)

Die Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... nicht bestanden. Die Abschlussprüfung kann gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG einmal/nicht mehr wiederholt werden.

……...
(Ort, Datum)

…….…….. (Siegel) ……...…….
Schulleiter/Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 7
(Seite 1)

……..…….
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS
für
Euro-Korrespondenten

Herr/Frau ……..…….....
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……..…….

hat am……. .....

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache …….....……..

mit dem Fachgebiet …….……..…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……..……..…. mit Erfolg abgelegt.

In einem 2. Ausbildungsabschnitt hat er/sie sich im Schuljahr ……..... der weiterführenden Ausbildung zum Euro-Korrespondenten/zur Euro-Korrespondentin unterzogen und mit Erfolg an der staatlichen Abschlussprüfung für Euro-Korrespondenten in der weiteren Ersten Fremdsprache ….……. ……... mit dem Fachgebiet ……..…… teilgenommen.

Anlage 7
(Seite 2)

I.

Im dritten Schuljahr hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache:
……..

Allgemeine Sprachgrundlagen		Korrespondenz (zweisprachig)	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		Auslandskunde (fremdsprachig)	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Fachgebiet: ……..	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	

Jahresnote

Wirtschaftsfächer:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	
Rechnungswesen	

Jahresnote

Am Wahlunterricht hat er/sie

in …… mit ……..…… Erfolg

in …… mit ……..…… Erfolg

in …… mit ……..…… Erfolg

teilgenommen.

Anlage 7
(Seite 3)

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..

Schriftlicher Teil:

Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache		Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache		Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	

Mündlicher Teil:

Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen	
Dolmetschen eines Gesprächs	
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache	

Gesamtnote

Wirtschaftsfächer:

Schriftlicher Teil:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	
Rechnungswesen	

Mündlicher Teil:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	

Gesamtnote

Anlage 7
(Seite 4)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau ……..…… berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent“/
„Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

…….…….. (Siegel) ……...…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses — Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Abschlusszeugnis für andere Bewerber) **Anlage 8**
(Seite 1)

……...……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS
für
Euro-Korrespondenten

Herr/Frau …….…….....
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in …….…….……...……

hat am……...…….....

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache …….....……..

mit dem Fachgebiet ……...…….…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……...……..… mit Erfolg abgelegt.

Als Nichtschüler hat er/sie mit Erfolg an der staatlichen Abschlussprüfung für Euro-Korrespondenten in

der weiteren Ersten Fremdsprache ……...……

mit dem Fachgebiet ……...……teilgenommen.

Anlage 8
(Seite 2)

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..

Schriftlicher Teil:

Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache		Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache		Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	

Mündlicher Teil:

Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen	
Dolmetschen eines Gesprächs	
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache	

Gesamtnote

Wirtschaftsfächer:

Schriftlicher Teil:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	
Rechnungswesen	

Mündlicher Teil:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	

Gesamtnote

Anlage 8
(Seite 3)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau ……..…… berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent“/
„Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

……... (Siegel) ……...…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 9
(Seite 1)

……..…….
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS
für das dritte Schuljahr
(Ausbildung zum Euro-Korrespondenten)

Herr/Frau ……..…….....
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..…….

hat am…… .....

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache ……..…….

mit dem Fachgebiet ……..……..…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……..……..…. mit Erfolg abgelegt.

In einem 2. Ausbildungsabschnitt hat er/sie sich im Schuljahr ……..... der weiterführenden Ausbildung zum Euro-Korrespondenten/zur Euro-Korrespondentin in der weiteren Ersten Fremdsprache …… mit dem Fachgebiet ……..……..……..... unterzogen.

Anlage 9
(Seite 2)

Im dritten Schuljahr hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache:

……..

Allgemeine Sprachgrundlagen		Korrespondenz (zweisprachig)	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		Auslandskunde (fremdsprachig)	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Fachgebiet: ……..	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	

Jahresnote

Wirtschaftsfächer:

Allgemeine Wirtschaftslehre	
Außenwirtschaft	
Rechnungswesen	

Jahresnote

Am Wahlunterricht hat er/sie

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

teilgenommen.

Anlage 9
(Seite 3)

Die staatliche Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... nicht bestanden. Die Abschlussprüfung kann gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG einmal/nicht mehr wiederholt werden.

……...
(Ort, Datum)

…….. (Siegel) ……..…….
Schulleiter/Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. Februar 2009 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7.5545

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“ vom 12. Februar 2003 (KWMBl I S. 79, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Februar 2007 (KWMBl I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 werden die Worte „Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO)“ durch die Worte „Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)“ ersetzt.

2. In Nr. 5.1.2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „28“ sowie die Zahl „10“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

3. In Nr. 6.2 werden die Zahlen „40“, „41“, „46“, „50“, „51“, „55“ und „56“ durch die Zahlen „60“, „61“, „66“, „70“, „71“, „75“ und “76“ ersetzt.

4. Nr. 6.2.1 erhält folgende Fassung:

   „6.2.1 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrgangs Unterricht erteilt haben, gelten für die Durchführung der Fachabiturprüfung der Lehrgangsteilnehmer als Lehrkräfte der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen. Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO wird zu Beginn des Schuljahres durch den Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in Nordbayern bestimmt.“

5. In Nr. 6.2.2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

6. In Nr. 6.2.4 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4 **München, den 27. März 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
09.02.2009	2236–10–2–UK Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg	118
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
20.02.2009	2038.3.5-UK Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung	119
25.02.2009	2032.3-UK Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen	119
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, an derer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2236-10-2-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 25)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236–10–2–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2005 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]Von der Kollegtaggebühr werden auf Antrag befreit

   1. Strafgefangene und
   2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die
      a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
      b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
      c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
      d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

   erhalten.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „besitzt“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „abweichend hiervon werden Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zugelassen,“.

   b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „zweimal“ die Worte „nach Abschluss einer Berufsausbildung“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

   b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

      „(7) Feststellungsprüfungen können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilt auf zwei aufeinander folgende Lehrgänge abgelegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 9. Februar 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Februar 2009 Az.: IV.5-S 7032-4.84 031

1. Die Leitung der Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern kann die Studierenden nach Beendigung der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, frühestens ab dem 20. Juli, bis zur Zeugnisausgabe vom Unterricht beurlauben. Der letzte Schultag ist zugleich der Entlassungs- und Zeugnistermin.
2. Die Leitung der Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern kann die Studierenden nach Beendigung der fachlichen Abschlussprüfung, frühestens ab dem 20. Juli, bis zur Zeugnisausgabe vom Unterricht beurlauben. Der letzte Schultag ist zugleich der Zeugnistermin.
3. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2032.3-UK

Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. Februar 2009 Az.: VII.7-5 S 9402.11-7.9276

1. Prüfungsentgelt

1.1 Für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen wird zur Deckung der Prüfervergütungen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Anmeldung zur Prüfung ein Prüfungsentgelt in Höhe von 30,00 € erhoben. Von dem Prüfungsentgelt werden auf Antrag befreit die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

1.2 Legt eine angemeldete Teilnehmerin oder ein angemeldeter Teilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht ab, ist auf Antrag das Prüfungsentgelt zu erstatten. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

1.3 Für die Erhebung und Erstattung des Prüfungsentgelts ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die jeweilige Prüfung durchgeführt wird. Die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens regelt die Regierung in Abstimmung mit den betroffenen Schulen.

1.4 Die Prüfungsentgelte sind bei Kap. 05 15 Titel 111 21 zu vereinnahmen. Die Regierungen teilen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens 15. August jeden Jahres die Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte sowie – gesondert nach schriftlicher und mündlicher Prüfung, aufgeschlüsselt nach Stufen – die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit. Etwaige Erstattungen des Prüfungsentgelts sind von den Regierungen vorher abzuwickeln.

2. Prüfervergütungen

2.1 Den an der Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen beteiligten Lehrkräften wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prüfervergütung gewährt.

2.2 Auf der Grundlage der Angaben der Regierungen zur Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte und der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich die Höhe der Prüfervergütungssätze fest. Die Prüfervergütung beträgt maximal

2.2.1 bei Prüfungen der Stufe I

- für die Aufgabenerstellung (Vergütung pro Vorschlag) . . . . . 30,00 €
- für die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 12,00 €
- für die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 6,00 €
- für die Abnahme der mündlichen Prüfung (Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer) . . . . . 2,25 €

2.2.2 bei Prüfungen der Stufe II

– für die Aufgabenerstellung (Vergütung pro Vorschlag) . . . . . 30,00 €
– für die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 15,00 €
– für die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 7,50 €
– für die Abnahme der mündlichen Prüfung (Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer) . . . . . 3,00 €

2.2.3 bei Prüfungen der Stufe III

– für die Aufgabenerstellung (Vergütung pro Vorschlag) . . . . . 30,00 €
– für die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 18,00 €
– für die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) . . . . . 9,00 €
– für die Abnahme der mündlichen Prüfung (Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer) . . . . . 3,75 €.

Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Höchstsätze, die bei Einnahmerückgängen unterschritten werden können.

2.3 Die je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung der Prüfervergütungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus pro Regierung festgesetzt und jeder Regierung zugewiesen.

2.4 Die Vergütung für die einzelne Lehrkraft wird von der Regierung unter Beachtung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Vergütungssätze berechnet. Grundlage der Berechnung ist eine von der Lehrkraft zu erstellende Auflistung ihrer erbrachten Leistungen, deren Richtigkeit die Schulleitung zu bestätigen hat. Die von der Regierung anzuweisenden Prüfervergütungen sind bei Kap. 05 15 Titel 459 01 zu verbuchen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Den Trägern von kommunalen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 2007 (KWMBl 2008 S. 5) aufgehoben.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5 **München, den 15. April 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
09.12.2008	1102–2–1–S Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	122
17.02.2009	1102–2–1–S Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	123
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
12.03.2009	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	124
17.03.2009	2235.1.1.1-UK Schulversuch „Latein/Französisch + Englisch ab Jahrgangsstufe 5“	125
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

1102–2–1–S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 968)

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100–1–I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), beschließt die Bayerische Staatsregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102–2–1–S) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „dienstältesten“ die Worte „Staatsminister des Innern, bei dessen Verhinderung auf den“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vorlagen von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten verlangen, dass Angelegenheiten von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung, die nicht in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fallen, dem Ministerrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden; die Vorlage erfolgt durch das federführende Staatsministerium.“

4. In § 6 Abs. 7 werden nach den Worten „bis 5“ die Worte „und § 5a“ eingefügt.

§ 2

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1102–2–1–S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 17. Februar 2009 (GVBl S. 32)

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100–1–I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), beschließt die Bayerische Staatsregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102–2–1–S), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beteiligung

   – der Frauenbeauftragten, soweit Vorlagen Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern einschließlich der Berücksichtigung einer geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) berühren,

   – der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, soweit Vorlagen Fragen der Integration von Menschen mit Behinderung behandeln,

   – der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, soweit Vorlagen Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund behandeln,

   – des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 32 Abs. 3 BayDSG.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „der Behindertenbeauftragte“ durch die Worte „die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 17. Februar 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. März 2009 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.12 514

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBl S. 54, StAnz Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

3.1.08	Staatl. Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe, Weiden (1. August 2008)	Stadt Weiden i. d. Opf.
4.1.09	Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum Bayreuth, Bayreuth (1. August 2007)	Krankenhauszweckverband Bayreuth
5.4.05	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg Ausbildungsrichtung Technik nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Nürnberg
5.5.08	Staatl. Fachoberschule Weißenburg Ausbildungsrichtung Technik nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
7.5.04	Staatl. Fachoberschule Kempten Ausbildungsrichtung Technik nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Zweckverband berufl. Schulzentrum Kempten

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

1.3.05	Städt. Fachakademie für Musik, München (1. August 2008)	Landeshauptstadt München
1.4.03	Städt. Berufsoberschule München - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - (1. August 2008)	Landeshauptstadt München
1.4.04	Staatl. Berufsoberschule Ingolstadt - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - (1. August 2008)	Stadt Ingolstadt
2.5.03	Staatl. Fachoberschule Deggendorf - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Landkreis Deggendorf
3.5.03	Staatl. Fachoberschule Schwandorf - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Landkreis Schwandorf
4.5.02	Staatl. Fachoberschule Bamberg - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Bamberg
4.5.03	Staatl. Fachoberschule Hof - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Hof
4.5.04	Staatl. Fachoberschule Bayreuth - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Bayreuth
5.4.02	Städt. Berufsoberschule Nürnberg - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Nürnberg
5.5.03	Staatl. Fachoberschule Ansbach - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Ansbach
5.5.04	Staatl. Fachoberschule Nürnberg - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Nürnberg

5.5.07	Städt. Fachoberschule Nürnberg - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Nürnberg
6.4.02	Staatl. Berufsoberschule Aschaffenburg - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Aschaffenburg
6.4.03	Städt. Berufsoberschule Würzburg - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Würzburg
6.5.02	Staatl. Fachoberschule Bad Neustadt - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Landkreis Rhön-Grabfeld
6.5.03	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt
6.5.04	Staatl. Fachoberschule Kitzingen - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Landkreis Kitzingen
7.5.03	Staatl. Fachoberschule Augsburg - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2008)	Stadt Augsburg

3. Berichtigungen

2.1.07	Staatl. Berufsfachschule für Hauswirtschaft, Mitterfels (Streichung des Zusatzes „mit Heim“)	Landkreis Straubing-Bogen
2.1.08	Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege, Mitterfels (Streichung des Zusatzes „mit Heim“)	Landkreis Straubing-Bogen
2.2.06	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik, Vilshofen (Ergänzung der Schulbezeichnung)	Berufsschulverband Passau
4.2.04	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungstechnik, Kulmbach (Ergänzung der Schulbezeichnung)	Landkreis Kulmbach
4.2.06	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau- und Umweltschutztechnik, Hof (Wechsel des Aufwandsträgers ab 1. Januar 2005)	Zweckverband der staatl. Berufsschule in der Stadt und Landkreis Hof mit angeschl. BFS und FS

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Schulversuch „Latein/Französisch + Englisch ab Jahrgangsstufe 5“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2009 Az.: VI.3-5 S 5645/3/1

Durch die Einführung des Faches Englisch an der Grundschule haben sich für den Sprachunterricht am Gymnasium veränderte Voraussetzungen ergeben. Die Wahl des Faches Latein bzw. Französisch als erste Fremdsprache am Gymnasium eröffnet ein erweitertes Spektrum von Möglichkeiten des vergleichenden und vernetzten Lernens, unterbricht dabei aber den Lehrgang im Fach Englisch.

Zur Erprobung der Fortsetzung des Sprachlehrgangs im Fach Englisch in Verbindung mit dem zeitgleich einsetzenden Lehrgang in Latein bzw. Französisch als erster Fremdsprache in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums wird der Schulversuch „Latein/Französisch + Englisch ab Jahrgangsstufe 5“ eingerichtet.

Allgemeine Ziele des Schulversuchs:

Durch den Schulversuch soll die Möglichkeit eines zeitgleich einsetzenden gymnasialen Unterrichts in zwei Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 5 erprobt werden. Durch den frühzeitigen verstärkten Unterricht in unterschiedlichen Fremdsprachen sollen Synergieeffekte nutzbar gemacht werden, die ein vergleichendes und vernetzendes Fremdsprachenlernen ermöglichen. Gleichzeitig wird der bisweilen von Elternseite geäußerten Befürchtung begegnet, die Wahl von Latein oder Französisch als erster Fremdsprache könnte schulischen Laufbahnschwierigkeiten zeitigen, falls sich der Unterricht in Latein bzw. Französisch als Überforderung herausstellen sollte. Dadurch sollen beide Sprachen in ihrer Bedeutung als erste gymnasiale Fremdsprachen gestärkt werden.

Durchführungsbedingungen:

Der Schulversuch beginnt im Schuljahr 2009/10 mit Jahrgangsstufe 5 an den unten aufgeführten Schulen unter folgenden Bedingungen:

1. Es sind für die erste (Latein/Französisch) und zweite Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 insgesamt 42 Fachunterrichtsstunden plus eine Intensivierungsstunde im Sinne eines Kontingents vorgesehen. Die einzelne Schule kann in eigener Entscheidung weitere (freiwillige) Intensivierungsstunden in Jahrgangsstufe 5 mit 10 den beiden Fremdsprachen zuweisen. Die zugewiesenen Kontingentstunden kann die Schule nach eigener Entscheidung auf Latein/Französisch und Englisch verteilen unter folgenden Maßgaben:
   - Die Mindestwochenstundenzahl beträgt jeweils drei Wochenstunden.
   - Die Spracherwerbsphase in Latein muss am Ende von Jahrgangsstufe 8 abgeschlossen werden.
   - Das Profil der ersten Fremdsprache muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache erhalten bleiben.
2. Englisch wird in Jahrgangsstufe 5 mindestens mit drei Wochenstunden unterrichtet; diese drei Wochenstunden setzen sich zusammen aus einer zusätzlich zugewiesenen Unterrichtsstunde + zwei Wochenstunden aus der Umwidmung der beiden verpflichtenden Intensivierungsstunden in Fachunterricht. Damit bleibt eine (freiwillige) Intensivierungsstunde weiterhin in Jahrgangsstufe 5 frei verfügbar. Somit erhöht sich die Stundentafel incl. freiwilliger Intensivierungsstunde in Jahrgangsstufe 5 um eine Stunde von 31 auf 32 Wochenstunden.

Fragestellungen des Schulversuchs:

Im Rahmen des Schulversuchs erarbeiten und erproben die beteiligten Schulen Konzepte bzw. Lösungsvorschläge zu folgenden Aspekten:

- Möglichkeiten der synergetischen Abstimmung der Sprachlehrgänge Latein bzw. Französisch und Englisch
- Möglichkeiten der frühzeitigen Förderung des vergleichenden, vernetzenden Denkens beim Spracherwerb
- Abstimmung von Methodik und Formen des altsprachlichen und neusprachlichen Unterrichts
- Übertragbarkeit der Konzepte auf andere Gymnasien bzw. Schulstandorte

Begleitung und Auswertung des Schulversuchs:

Der Schulversuch wird durch eine Arbeitsgruppe organisiert und begleitet, die am Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichtet wird.

Die beteiligten Schulen führen im Zusammenhang mit der Erprobung des zeitgleich einsetzenden Unterrichts in zwei Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 5 eine Auswertung der Ergebnisse durch. Zwischen den beteiligten Schulen, der Arbeitsgruppe des ISB und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus finden ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und eine fortlaufende Berichterstattung statt.

Abschließende Ergebnisse und erfolgreiche Modelle sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden (Handreichungen, Lehrerfortbildungen, Internet).

Liste der beteiligten Schulen:

1. Neues Gymnasium Nürnberg (Französisch + Englisch)
2. Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Latein + Englisch)
3. Luitpold-Gymnasium Wasserburg (Latein + Englisch)

Erweiterung der Teilnehmerzahl

Schulen, die ebenfalls an der Teilnahme am Schulversuch interessiert sind, richten einen entsprechenden Antrag bis zum 30. April 2009 an den zuständigen Ministerialbeauftragten.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 6 **München, den 28. April 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Rechtsvorschriften . . . . . —

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

11.03.2009 2246-WFK
Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater 130

12.03.2009 2236.2.2-UK
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare 133

19.03.2009 2032.3-UK
Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen 142

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . . —

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2246-WFK

Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 11. März 2009 Az.: B 2-K1445.3-12b/5135

1. **Geltungsbereich**

1.1 Die Benutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatstheatern in München und deren Besuchern. Mit Erwerb einer Eintrittskarte oder Abschluss eines Abonnementvertrages gelten diese Bedingungen als vereinbart.

1.2 Die Benutzungsbedingungen gelten für die Veranstaltungen der Bayerischen Theaterakademie „August Everding" im Prinzregententheater entsprechend.

2. **Anfangszeiten und Einlass**

2.1 Nur die offiziellen Wochen- bzw. Monatsspielpläne, die in den von den Staatstheatern herausgegebenen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden, enthalten die verbindlichen Anfangszeiten der Vorstellungen. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten. Für Angaben in anderen Veröffentlichungen übernehmen die Bayerischen Staatstheater keine Gewähr.

2.2 Die Theater werden in der Regel eine Stunde vor Beginn der Vorstellung geöffnet.

2.3 Nach Beginn einer Vorstellung können Besucher aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf die mitwirkenden Künstler und die anderen Besucher erst in einer geeigneten Pause in den Zuschauerraum eingelassen werden. Mit Beginn der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz.

3. **Eintrittspreise**

3.1 Die Vorstellungen werden verschiedenen Preisgruppen zugeordnet. Die Eintrittskarten können auf mehrere Preisklassen verteilt werden.

3.2 Der Kartenpreis beinhaltet den Beitrag für die Garderobenverwahrung sowie nach Maßgabe des Kartenaufdrucks die Berechtigung für die Benutzung aller MVV-Verkehrsmittel am Vorstellungstag unbeschadet der hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Ob der Besucher die entsprechende Leistung in Anspruch nimmt, ist unerheblich.

3.3 Programmhefte, Textbücher und sonstige Leistungen sind grundsätzlich nicht im Kartenpreis inbegriffen.

4. **Schriftlicher Verkauf**

4.1 Schriftliche Bestellungen werden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Eingangs spätestens einen Monat vor der jeweiligen Vorstellung bearbeitet. Spätere Bestellungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

4.2 Falls die Anzahl der schriftlich bestellten Karten die hierfür vorgesehenen Kontingente übersteigt, kann die Abgabe der Karten für die jeweilige Vorstellung je Bestellung begrenzt werden. Das Gleiche gilt für besonders gefragte, zeitlich zusammen liegende Vorstellungen eines Werks. Die eingegangenen Bestellungen werden im Losverfahren bearbeitet.

4.3 Soweit der Bestellung keine Kreditkartennummer (mit Gültigkeitsdatum), oder Bank-Einzugsermächtigung beigefügt ist, erfolgt eine Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung ist die verbindliche Zusage über die Reservierung der in ihr aufgeführten Karten. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags muss innerhalb der angegebenen Frist bei der Tageskasse vorliegen. Andernfalls können die Karten anderweitig vergeben werden.

4.4 Die Karten werden dem Besteller grundsätzlich auf dessen Gefahr zugesandt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers oder bei Unmöglichkeit fristgerechter Zusendung können die Karten an der Tageskasse (frühestens mit Beginn des Schalterverkaufs für diese Vorstellung) oder nach vorheriger Bezahlung an der Abendkasse dieser Vorstellung abgeholt werden. Bei der Abholung von Karten, die mit Kreditkarte bezahlt wurden, sind die Kreditkarte sowie ein Ausweis vorzulegen.

4.5 Für schriftlich bestellte Karten wird eine Bearbeitungsgebühr je Karte erhoben.

5. **Schalterverkauf**

5.1 Der Schalterverkauf beginnt bei den Bayerischen Staatstheatern spätestens einen Monat vor der Aufführung. Soweit der Verkaufsbeginn nach dieser Berechnung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, beginnt der Vorverkauf bereits am vorangehenden Werktag. Der genaue Vorverkaufsbeginn ergibt sich aus den jeweiligen Programmankündigungen.

5.2 Die Kartenabgabe kann gemäß Nr. 4.2 begrenzt werden. Es können jeweils kurz vor Öffnung des Schalterverkaufs Wartenummern ausgegeben werden. Die Vergabe der Wartenummern richtet sich nach der ununterbrochenen Wartedauer der Kaufinteressenten oder deren Stellvertreter. In der Reihenfolge dieser Nummern erfolgt die Abfertigung am Schalter.

5.3 Schwerbehinderte und Schwangere können bevorzugt behandelt werden.

6. **Telefonischer Verkauf**

6.1 Telefonische Bestellungen sind mit dem Beginn des Schalterverkaufs möglich.

6.2 Soweit bei der telefonischen Bestellung keine Kreditkartennummer oder Bankverbindung angegeben wird, werden die Bestellungen erst mit Zahlungseingang nach Rechnungsstellung verbindlich. Die Karten müssen zum angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Tag vor der Aufführung an der Tageskasse bezahlt werden. Nicht rechtzeitig bezahlte Karten können anderweitig vergeben werden.

6.3 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

7. **Online-Verkauf**

7.1 Online-Bestellungen sind mit dem Beginn des Schalterverkaufs möglich.

7.2 Die Bezahlung der online bestellten Karten kann nur mit Kreditkarte oder Bank-Einzugsermächtigung (nicht bei Erstbestellern) erfolgen. Eine Einlösung von Geschenkgutscheinen bzw. Abonnement-Wertgutscheinen und Kundenguthaben ist bei der Online-Bestellung nicht möglich.

7.3 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

8. **Datenschutzbestimmungen**

8.1 Die personenbezogenen Bestelldaten werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Anbahnung und Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.

8.2 Sofern der Kunde bei der Anmeldung die Einwilligung erteilt hat, werden persönliche Daten neben der Abwicklung der Bestellung auch zu Kundenbetreuungszwecken genutzt und der Kunde über weitere Angebote der Staatstheater informiert.

9. **Ermäßigte Eintrittspreise**

9.1 Ermäßigungen werden nach näherer Bestimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst insbesondere gewährt für Abonnenten, Besucherorganisationen, Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen, Schülergruppen (Schulklassen mit aufsichtsführenden Lehrkräften), Schwerkriegsbeschädigte, KZ-Schwerbeschädigte, Sehbehinderte mit Merkmal „Bl" und deren Begleitpersonen, Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkmal „B", Studenten bis zum 30. Lebensjahr, Schülern sowie Wehr- und Zivildienstleistenden.

9.2 Für Veranstaltungen, die im Programm als Familienvorstellungen gekennzeichnet sind, werden an Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres für alle Plätze ermäßigte Karten zu einem Einheitspreis abgegeben.

9.3 Im Übrigen gelten die Ermäßigungsbestimmungen des jeweiligen Staatstheaters. Darüber hinaus hat jedes Staatstheater die Möglichkeit, kurzfristige, vorstellungsbezogene Rabattaktionen durchzuführen.

9.4 Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit dem die Ermäßigung begründenden Ausweis gültig. Kann der Ausweis nicht vorgezeigt werden, ist der Unterschiedsbetrag zum vollen Eintrittspreis nach zu entrichten.

10. **Kartenrückgabe**

10.1 Verkaufte Eintrittskarten können grundsätzlich weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Für verfallene Karten wird kein Ersatz geleistet.

10.2 Besetzungsänderungen und sonstige Änderungen des Vorstellungsablaufs berechtigen nicht zur Rückgabe von Eintrittskarten.

10.3 Wird anstelle des Werkes, das beim Kauf der Eintrittskarte angekündigt war, ein anderes Werk gespielt, können die erworbenen Karten bis zum Aufführungsbeginn zurückgegeben werden; bei kurzfristiger Änderung oder Ausfall einer Vorstellung ist eine Rückgabe innerhalb von sieben Tagen nach dem ursprünglichen Vorstellungsdatum möglich.

10.4 Bei Vorstellungsabbruch wird das Eintrittsgeld nur dann erstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gezeigt war. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen fünf Tagen geltend gemacht wird.

10.5 In den Fällen von Nr. 10.3 und Nr. 10.4 sind weiter gehende Ansprüche ausgeschlossen.

11. **Kartenverlust**

11.1 Bei Verlust einer Eintrittskarte kann an der Abendkasse einmalig eine Ersatzkarte ausgestellt werden, wenn der Besucher unter genauer Platzangabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte gelöst wurde.

11.2 Werden sowohl die Originalkarte als auch eine Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besuchern vorgelegt, hat der Inhaber der Originalkarte Vorrang vor dem Besitzer der Ersatzkarte. Die Ersatzkarte begründet in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Platzes.

12. **Garderobe**

12.1 Die Garderobe (Mäntel, Schirme, große Taschen, Rucksäcke, vergleichbar sperrige Gegenstände und Bildaufzeichnungsgeräte) ist beim zuständigen Garderobenpersonal abzugeben.

12.2 Mit der Abgabe einer Garderobenmarke haften die Bayerischen Staatstheater für Verlust oder Beschädigung der aufbewahrten Gegenstände nur, soweit das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung beschränkt sich auf den Zeitwert aller auf eine Garderobenmarke abgegebener Gegenstände und beträgt höchstens 500 €.

12.3 Der Verlust oder die Beschädigung von Garderobengegenständen sowie der Verlust einer Garderobenmarke müssen unverzüglich beim Garderobenpersonal gemeldet werden. Garderobengegenstände dürfen ohne Garderobenmarke nur dann ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Besucher der berechtigte Empfänger ist. Bei Verlust der Garderobenmarke kann ein angemessener Geldersatz verlangt werden.

13. **Fundsachen**

13.1 Gegenstände aller Art, die in den Spielstätten der Staatstheater gefunden werden, sind beim Garderobenpersonal abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Garderobenpersonal anzuzeigen.

13.2 Die weitere Behandlung der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften der §§ 978 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14. **Hausrecht**

14.1 Die Bayerischen Staatstheater üben in allen ihren Spielstätten das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, Hausverweise und -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die

Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird. Eine Erstattung des Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

14.2 Der Besucher darf lediglich den auf seiner Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen. Hat er einen Platz eingenommen, für den er keine gültige Karte besitzt, können die Bayerischen Staatstheater den Differenzbetrag erheben oder den Besucher aus der Vorstellung verweisen. Nr. 14.1 Satz 4 gilt entsprechend.

14.3 Das private Anbieten und der Weiterverkauf von Eintrittskarten in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Bayerischen Staatstheater sind untersagt.

14.4 Mobilfunkgeräte, Pager und akustische Signalgeber aller Art dürfen nur im ausgeschalteten Zustand ins Zuschauerhaus mitgenommen werden.

14.5 Die Mitnahme von Speisen und Getränken ins Zuschauerhaus und der dortige Verzehr sind nicht gestattet.

15. **Verbot von Bild- und Tonaufnahmen**

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art im Zuschauerhaus ist untersagt. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche auslösen oder Maßnahmen nach Nr. 14.1 nach sich ziehen.

16. **Gewerbsmäßiger Weiterverkauf**

16.1 Der gewerbsmäßige Weiterverkauf von Eintrittskarten ist unzulässig, es sei denn, das betroffene Bayerische Staatstheater hat seine vorherige Zustimmung erteilt. Die Zutrittsberechtigung zu einer Vorstellung wird nur durch eine Karte begründet, die unmittelbar vom betroffenen Staatstheater, dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater oder von einem Dritten mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Staatstheaters erworben wird.

16.2 Unberührt von dieser Regelung bleibt der Weiterverkauf von Karten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Bayerischen Staatstheater und der Zentrale Dienst können die Abgabe von Karten an Personen verweigern, die ohne deren Zustimmung gewerbsmäßig mit Karten handeln oder die solchen Personen Karten zugänglich machen.

16.3 Die Bayerischen Staatstheater haften nicht für die Gültigkeit der Karten anderer Kartenanbieter oder für deren Leistungen oder Preise.

17. **Haftung**

Für Schäden, die ein Besucher in den Räumen oder auf dem Gelände der Bayerischen Staatstheater erleidet, haften die Staatstheater, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

18. **Besondere Regelungen**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelungen treffen.

19. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. April 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2009 treten die Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater vom 8. Juni 2006 (KWMBl I S. 135, StAnz Nr. 26) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2236.2.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. März 2009 Az.: VII.7-5 O 9181-7.17 189

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung (Formulare) vom 29. April 1998 (KWMBl I S. 223), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2004 (KWMBl I S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BSO wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie im Raum für Bemerkungen der Hinweis ‚Die Schülerin/Der Schüler konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.' eingetragen."

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Werden die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr.1, 2 oder 3 oder Satz 3 BSO beim Abschluss der Berufsschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlagen 6 und 7, Bemerkung gemäß Fußnote 2) durch den nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgenden Hinweis ‚Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note _____ im _____ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).' vermerkt."

3. Die bisherigen Anlagen 2 bis 7 und die bisherige Anlage 9 werden durch die Anlagen 2 bis 7 und die Anlage 9 dieser Bekanntmachung ersetzt.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 2

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

JAHRESZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

das Berufsgrundschuljahr, Klasse ....., Berufsfeld ..... besucht.

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1] .....

.....

Das Berufsgrundschuljahr wurde mit / ohne Erfolg abgeschlossen.

[2] .....

.....

[3] .....

.....

[4] .....

.....

....., den .....

Siegel

....

Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Kenntnis genommen:

.....

Erziehungsberechtigter

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:

[1] Raum für Bewertungen in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

[2] [3] Gegebenenfalls Aufnahme von Vermerken nach § 44 Abs. 3 und 4 BSO.

[4] Wurde das Berufsgrundschuljahr mit Erfolg abgeschlossen, ist folgende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:
„Die Schülerin/Der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die Auszubildende/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).“

Anlage 3

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

JAHRESZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse ..... besucht.

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1] .....

.....

Das Berufsvorbereitungsjahr wurde mit / ohne Erfolg abgeschlossen.

[2] .....

.....

[3] .....

.....

....., den .....

Siegel

....

Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Kenntnis genommen:

.....

Erziehungsberechtigter

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:

[1] Raum für Bewertungen in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

[2] Gegebenenfalls Aufnahme eines Vermerks nach § 45 Abs. 3 BSO.

[3] Wurde das Berufsgrundschuljahr mit Erfolg abgeschlossen, ist folgende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:
„Die Schülerin/Der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die Auszubildende/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).“

Anlage 4

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

ZWISCHENZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....

das Berufsgrundschuljahr, Klasse ....., Berufsfeld ..... .

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1)] .....

.....

.....

Der erfolgreiche Abschluss des Berufsgrundschuljahres ist ..... gefährdet.

....., den .....

....

Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Kenntnis genommen:

.....

Erziehungsberechtigter

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:

[1)] Raum für Bewertungen in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

Anlage 5

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

ZWISCHENZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....

das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse ..... .

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1)] .....

.....

.....

Der erfolgreiche Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres ist ..... gefährdet.

....., den .....

....
Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Kenntnis genommen:

.....
Erziehungsberechtigter

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:
[1)] Raum für Bewertungen in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

Anlage 6

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

die Klasse ....., Fachklasse für .....besucht

und die Berufsschule mit der

Durchschnittsnote .....

erfolgreich abgeschlossen.

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1] .....

.....

.....

[2] .....

.....

.....

....., den .....

Siegel

....

Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:

[1] Raum für Bewertung in Wahlfächern und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

[2] Gegebenenfalls Aufnahme von Vermerken nach § 48 Abs. 1 Satz 3 BSO und Eintragungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BSO; gegebenenfalls zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 oder Satz 3 BSO.

Anlage 7

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....,

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

die Klasse ....., Fachklasse für .....besucht

und die Berufsschule mit der

Durchschnittsnote .....

erfolgreich abgeschlossen.

Leistungen in Pflichtfächern

Religionslehre (.....)		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

Leistungen in den im Berufsgrundschuljahr abgeschlossenen Pflichtfächern

. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	
. . . . .		. . . . .	

[1] .....

.....

.....

[2] .....

.....

.....

....., den .....

Siegel

....

Schulleiter/-in Klassenleiter/-in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Ausfüllhinweise:

[1] Raum für Bewertung in Wahlfächern und gegebenenfalls über besondere Leistungen.

[2] Gegebenenfalls Aufnahme von Vermerken nach § 48 Abs. 1 Satz 3 BSO und Eintragungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BSO; gegebenenfalls zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 oder Satz 3 BSO.

Anlage 9

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

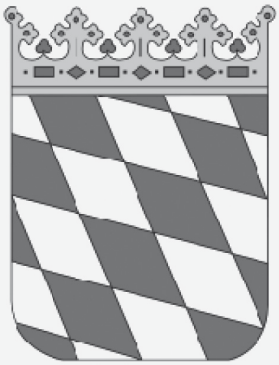

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 9

Amtliche Bezeichnung der Schule

.....

.....,

geboren am ..... in .....,

hat die oben genannte Berufsschule am ..... mit der Durchschnittsnote ..... (.....)

und die Berufsausbildung als .....

erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BSO), mit der Note ..... nachträglich durch das .....

.....[1)] nachgewiesen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wird ihr / ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.

....., den .....

Siegel

.....
Schulleiter/-in

Ausfüllhinweise:
[1)] Angabe des Zeugnisses mit Datum

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 19. März 2009 Az.: II.1-5 P 4012.4-6.135 568

Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ergeht folgende Regelung:

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen vom 26. Juni 2002 (KWMBl I S. 235, ber. S. 356), geändert mit Bekanntmachung vom 23. März 2006 (KWMBl I S. 86), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1.2 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

1.2 In Nr. 1.3 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

1.3 In Nr. 1.4 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

1.4 In Nr. 1.6 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „73“ ersetzt.

1.5 In Nr. 1.8 werden die Zahl „36“ durch die Zahl „59“, die Worte „§ 56 SVSO“ durch die Worte „§ 5 VSO-F“, der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 1.9 angefügt:

„1.9 Feststellungsprüfung am Studienkolleg für Externe gemäß § 36 Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München und § 36 Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg.“

1.6 In Nr. 2.1 werden die Worte „9. August 1991 (KWMBl I S. 249)“ durch die Worte „10. März 2003 (KWMBl I S. 190) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7 **München, den 12. Mai 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
16.02.2009	2210–1–1–12–WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	146
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	—
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2210–1–1–12–WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 16. Februar 2009 (GVBl S. 38)

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210–1–1–12–WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 2 (§§ 5 bis 7) eingefügt:

„Abschnitt 2

Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan

§ 5

Errichtung

(1) [1]Der Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan auf Grund des Art. 16 Abs. 3 BayHSchG errichtet. [2]Die beteiligten Hochschulen bündeln im Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan ihre Forschungstätigkeit auf dem Sektor der Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

(2) Die Organe des Lehr- und Forschungsverbunds sind:

1. die Kollegiale Leitung und
2. der Beirat.

(3) Ergänzende Regelungen, insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds, können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 6

Kollegiale Leitung

(1) [1]Die Leitung des Lehr- und Forschungsverbunds wird durch eine Kollegiale Leitung wahrgenommen. [2]Die Kollegiale Leitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Hans Eisenmann-Zentrums für Agrarwissenschaften und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München sowie zwei von der Fachhochschule Weihenstephan bestellten Vertretern.

(2) [1]Die Kollegiale Leitung setzt die wissenschaftliche Ziel- und Schwerpunktsetzung um und stimmt den Einsatz der von den beteiligten Hochschulen jeweils eigenverantwortlich in den Lehr- und Forschungsverbund eingebrachten Personal- und Sachmittel ab. [2]Sie initiiert und koordiniert die Aktivitäten des Lehr- und Forschungsverbunds.

(3) [1]Die Kollegiale Leitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds verantwortlich. [2]Sie erstattet dem Beirat einmal jährlich Bericht über die Arbeit im Lehr- und Forschungsverbund in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität oder einem von ihm oder ihr beauftragten Mitglied des Professorenkollegiums,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule Weihenstephan,
3. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) [1]Der Beirat legt die Leitlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen fest. [2]Er berät die Kollegiale Leitung des Lehr- und Forschungsverbunds in allen Angelegenheiten und überwacht deren Geschäftsführung. [3]Er nimmt den

Tätigkeitsbericht der Kollegialen Leitung entgegen. [4]Der Beirat hat ein umfassendes Informationsrecht.“

2. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

3. Der bisherige § 5 wird § 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 16. Februar 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 8 **München, den 27. Mai 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Rechtsvorschriften

20.04.2009 2210–2–13–WFK
Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München 150

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

16.03.2009 2236.5.2-UK
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 152

31.03.2009 2030.5.1-UK
Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen 167

02.04.2009 2230.1.1.0-UK
Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2011/2012 167

09.04.2009 2038.3.5-UK
Änderung der Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse 168

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . . —

I. Rechtsvorschriften

2210–2–13–WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 20. April 2009 (GVBl S. 122)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 361, BayRS 2210–2–13–WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hochschulleitung

[1]Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an. [2]Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vizepräsident oder Vizepräsidentin
für den Bereich der
Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 21 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 39 Satz 1 BayHSchG tritt an die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) [1]Die abweichend von Art. 23 Abs. 1 BayHSchG an die Stelle der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin tretende Bestellung zum hauptberuflichen Vizepräsidenten oder zur hauptberuflichen Vizepräsidentin nach Abs. 1 setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. [2]Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 1 wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin abweichend von Art. 22 Abs. 1 BayHSchG aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. [3]Art. 23 Abs. 2 BayHSchG findet keine Anwendung. [4]Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. [5]Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann die Grundordnung vorsehen, dass im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des hauptberuflichen Vizepräsidenten oder der hauptberuflichen Vizepräsidentin nach Abs. 1 eine Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt wird.

(3) Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 1 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind.

(4) Für die Vertretung gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

Satz 4 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.“

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Konvent der Fachschaften aus dem Kreis der Studentenvertreter und Studentenvertreterinnen der Fachschaften die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Abweichend von Satz 2 treten § 2 Satz 1 und § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 20. April 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.5.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. März 2009 Az.: VII.7-5 S 9610-4-7.17 190

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBl I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 17 bis 23 werden durch die Anlagen 17 bis 23 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 17

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

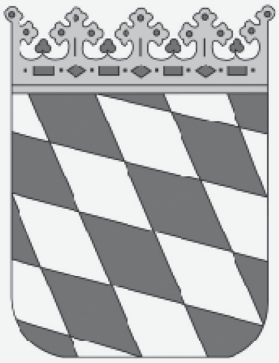

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 10[1)] der Abschlussprüfung der vierstufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe H unterzogen.

[2)].....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach

_____

[3)].....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/in

....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 18

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

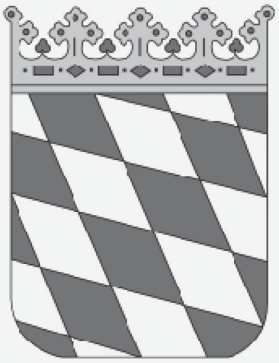

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 10[1)] der Abschlussprüfung der vierstufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe H unterzogen.

[1)] .....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach	im Wahlfach
_____	_____

[3)] .....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Schulleiter/in
(Siegel)	
.....	.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

---

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 19

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

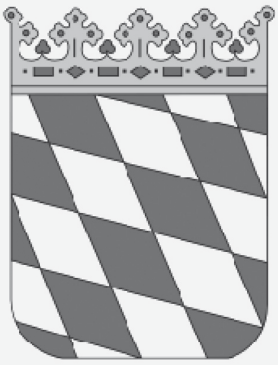

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 10[1)] der Abschlussprüfung der vierstufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe M unterzogen.

[2)].....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach

_____

[3)].....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/in

....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

---

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 20

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

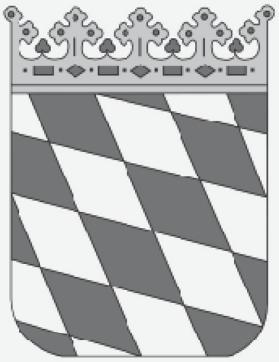

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 10[1)] der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

[2)].....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach

_____

[3)].....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/in

....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

---

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 21

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

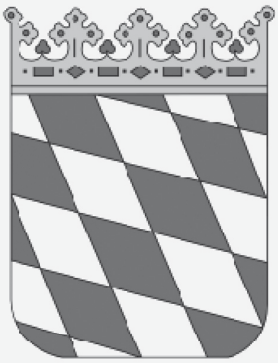

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 10[1)] der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

[2)].....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach	im Wahlfach
_____	_____

[3)].....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Schulleiter/in
(Siegel)	
.....	.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 22

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

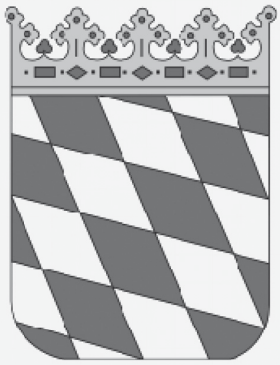

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 11[1)] der Abschlussprüfung der zweistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

[2)].....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach

[3)].....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

(Siegel)

....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4)]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

---

[1)] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 11“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2)] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3)] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4)] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 23

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

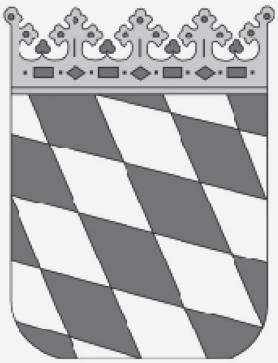

ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

.....,

geboren am .....19..... in .....,

hat sich als Schüler/in der Jahrgangsstufe 11[1] der Abschlussprüfung der zweistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

[2] .....
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

im Wahlpflichtfach	im Wahlfach
_____	_____

[3] .....
.....
.....
.....

Die Schülerin/Der Schüler hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

....., ...20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Schulleiter/in
(Siegel)	
.....	.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.[4]

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

[1] Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/in der Jahrgangsstufe 11“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.
[2] Raum für allgemeine Beurteilung.
[3] Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.
[4] Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

2030.5.1-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 31. März 2009 Az.: IV.5-5 P 7004-4.19 214

1. Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBl I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2007 (KWMBl I S. 184), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 3.4.1 wird die Zahl „195“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

1.2 Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:

„3.6 Für die Leitung eines Seminars werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

3.6.1 Seminar für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen: 21 Unterrichtsstunden

3.6.2 Seminar für die Ausbildung von Lehrern an Hauptschulen: 20 Unterrichtsstunden

3.6.3 Seminar für die Ausbildung von Fachlehrern: 20 Unterrichtsstunden

Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 vermindert sich die in den Nrn. 3.6.1 bis 3.6.3 genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde. Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 12 erhöht sich die in den Nrn. 3.6.1 bis 3.6.3 genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde; bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 14 Teilnehmern um eine weitere Anrechnungsstunde.“

1.3 In Nr. 3.8.4 wird folgender Satz angefügt:

„Systembetreuer an Grundschulen erhalten für die Betreuung von mehr als 25 PC-Arbeitsplätzen eine Anrechnungsstunde.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nr. 1.1 und Nr. 1.3 mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. April 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.19 399

1. **Ferien**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2011/2012 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	Erster Ferientag	**Letzter Ferientag**
Sommerferien 2011	30. Juli 2011	12. September 2011
Weihnachtsferien 2011/2012	27. Dezember 2011	5. Januar 2012
Frühjahrsferien 2012	20. Februar 2012	24. Februar 2012
Osterferien 2012	2. April 2012	14. April 2012
Pfingstferien 2012	29. Mai 2012	9. Juni 2012

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2011
31. Oktober 2011
bis 5. November 2011

Die Sommerferien 2012 beginnen am 1. August 2012 und enden am 12. September 2012.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

– dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

– dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung

anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. **Schulfreie Samstage**

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038.3.5-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. April 2009 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.602

1. Nrn. 3 bis 5 der Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15. Februar 2008 (KWMBl S. 36) erhalten folgende Fassung:

„3. **Fremdsprachliche Qualifikation (selbstständige Sprachverwendung) in Englisch (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)**

Selbstständige Sprachverwendung in Englisch wird nachgewiesen

a) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d. h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart),

b) durch eine Feststellungsprüfung im Fach Englisch an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 13 im Grundkurs (im G8: Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 12), in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

c) durch das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

d) durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

e) durch das Abschlusszeugnis des Telekollegs II oder des Telekollegs Multimedial mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

f) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

g) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),

h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. British Council),

i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

4. **Gesicherte Kenntnisse in Latein oder einer modernen Fremdsprache (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)**

Gesicherte Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2 oder 3,

b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer fortgeführten Fremdsprache (d. h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) oder in einer spät beginnenden Fremdsprache,

c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache, nach vier aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt;

d) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei der ersten, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 11 (im G8: 10) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 13 (im G8: 12) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

e) für Latein auch durch das Zeugnis über das Kleine Latinum (Bayerns oder eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland),

f) durch das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der zweiten Fremdsprache,

g) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch, im Fach Französisch oder im Fach Spanisch,

h) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Wirtschaftsschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

i) durch das Jahreszeugnis der Vorklasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

j) die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),

k) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Gesicherte Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

5. **Kenntnisse in Latein oder in einer modernen Fremdsprache (Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)**

Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3 oder 4,

b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache,

c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt,

d) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 7 bei der ersten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 8 bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 12 (im G8: 11) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

e) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

f) durch ein Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Französisch oder im Fach Spanisch bzw. durch ein Jahreszeugnis der 7. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

g) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),

h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),

i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, Texte, wie sie üblicherweise am Ende der Spracherwerbsphase in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9 **München, den 17. Juni 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	—
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
10.03.2009	2236.7.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	174
17.03.2009	2272-UK Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises	200
22.04.2009	2245-WFK Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	201
14.05.2009	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg	202
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.7.2-UK

Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. März 2009 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7.5 544

1. Die nach der der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-UK) zu erteilenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

   Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

   Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

   Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.1 In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie – ausgenommen bei Zwischenzeugnissen – ggf. weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.

1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei die Farbe Blau zu verwenden ist:

- Abschlusszeugnisse,
- die im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

1.3 Die nach der Stundentafel in der jeweiligen Beschulungsform und Jahrgangsstufe zu unterrichtenden Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel in das Zeugnis aufzunehmen. Die Leistung im Wahlpflichtfach Zweite Fremdsprache wird im Zeugnis der Fachhochschulreife nicht ausgewiesen.

1.4 Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.

1.5 Im Jahreszeugnis der Vorklasse (Anlage 12) ist bei „Bemerkungen“ folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

1.6 Im Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlagen 5 und 15) ist unterhalb der Auflistung der Leistungen in den einzelnen Fächern folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

1.7 Im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife (Anlagen 8 und 17) ist unterhalb der Note der Seminararbeit der folgende Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

1.8 Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlagen 9 und 18) ist in Punkt I am Ende folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in ...[1)] entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Zeugnismuster) vom 1. Dezember 2006 (KWMBl I S. 370) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

[1)] Die unter I genannte Sprache ist hier einzutragen.

Anlage 1

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

besucht im Schuljahr 20...../..... die Klasse ..... ,

Ausbildungsrichtung..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit ...../ohne Erfolg durchlaufen[2)].

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[3)]:

.....

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
[2)] Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Dieser Satz entfällt im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufen 12 und 13.
[3)] Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse ..... ,

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit ..... /ohne Erfolg durchlaufen[2)].

Bemerkungen:

Thema der Seminararbeit[3)]: .....

Note[3)] **Punkte[3)]**

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12/13 hat er/sie ..... erhalten[4)].

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[5)]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

---

1) Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
2) Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. In das Zeugnis der Jahrgangsstufe 12 und 13 ist dieser Satz nicht aufzunehmen.
3) Entfällt in den Jahrgangsstufen 11 und 12.
4) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 12 durch die Bemerkung ersetzt: “Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.” Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 13 durch die Bemerkung ersetzt: “Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.”
5) Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, ausgenommen das Jahreszeugnis gemäß § 68 Abs. 4 FOBOSO.

Anlage 3

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... den Vorkurs der Fachoberschule.

Leistungen:

Fach	Note	Punkte
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[1)]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... vom ..... bis ..... die Klasse ..... ,

Ausbildungsrichtung ..... ,

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Die fachpraktische Ausbildung wurde bis zum Tag des Austritts mit ..... /ohne Erfolg durchlaufen[2)].

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin:

.....

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			Ungenügend

[1)] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
[2)] Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Dieser Satz entfällt bei Bescheinigungen über den Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Anlage 5

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)[1)]

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

[1)] Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet
– staatlichen Schulen,
– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 5
Seite 2

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse .....[1] der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[2]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit ..... Erfolg durchlaufen[3].

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,.... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[4]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) ……

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1] Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – ".
[2] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach" oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen." aufzunehmen.
[3] Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
[4] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 6

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... [1] der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[2]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit ..... Erfolg durchlaufen[3].

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,.... (i.W.: .....,.....).
Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am ..... das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[4]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1] Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – ".
[2] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach" oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen." aufzunehmen.
[3] Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
[4] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 7

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1 und 12/2) oder der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[1)]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 8

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)[1)]

[1)] Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet
– staatlichen Schulen,
– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 8
Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen[1)]:

- Ausbildungsrichtung Technik
  a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2)]:
  Technologische Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2)]:
  Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2)]:
  Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit
  jeweils als berufliche Fachrichtung;
  c) Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2)]:
  Landwirtschaftliche Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2)]:
  Gestalterische Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

[1)] Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.
[2)] Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Anlage 8
Seite 2

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse .....[1] der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[2]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Thema der Seminararbeit:

.....

Note **Punkte**

Herr/Frau.....
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,.... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[3]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1] Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – ".
[2] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach" oder „Wahlpflichtfach" aufzunehmen.
[3] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 9

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

I

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

hat die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	**Note**	**Punkte**[1)]

II

Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

vom ..... die

allgemeine Hochschulreife

nachgewiesen.

III

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Unter Einbeziehung des in Abschnitt II genannten Zeugnisses errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,..... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[2)]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.
[2)] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 10

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(Vorname und Familienname)

besucht im Schuljahr 20...../..... die Klasse ..... [1],

Ausbildungsrichtung..... .

Leistungen:

Fach[2]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[3]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1] Das Wort „Klasse“ wird im Zwischenzeugnis der Vorklasse durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
[2] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
[3] Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin>“ ersetzt werden.

Anlage 11

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse .....,

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Bemerkungen:

Thema der Seminararbeit[2)]: .....

Note[2)] **Punkte[2)]**

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 13 hat er/sie .....erhalten[3) 4)].

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[5)]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

---

1) Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
2) Entfällt in der Jahrgangsstufe 12.
3) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 13 durch die Bemerkung ersetzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“
4) Bei Schülern der Jahrgangsstufe 12, die sich freiwillig der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ohne Erfolg unterzogen haben, wird dieser Satz durch folgende Bemerkung ergänzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.
5) Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, ausgenommen das Jahreszeugnis gemäß § 68 Abs. 4 FOBOSO.

Anlage 12

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Vorklasse .....,

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Bemerkungen:

Dieses Zeugnis verleiht den mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG[2)].

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[3)]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) …….....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

1) Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.
2) Dieser Satz entfällt, sofern nicht Leistungen nach § 58 Abs. 5 FOBOSO erzielt wurden.
3) Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, sofern kein mittlerer Schulabschluss erworben wurde.

Anlage 13

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... den Vorkurs der Berufsoberschule ..... .

Leistungen:

Fach	Note	Punkte
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin[1)]: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) …….....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 14

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... vom ..... bis ..... die Klasse .....[1)],

Ausbildungsrichtung ..... ,

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Fach[2)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin:

.....

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Das Wort „Klasse“ wird bei Bescheinigungen über den Besuch der Vorklasse durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
[2)] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

Anlage 15

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)[1)]

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

[1)] Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet
– staatlichen Schulen,
– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 15
Seite 2

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Abschlussprüfung zum Erwerb der.

Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote ....,... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[2)]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.
[2)] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 16

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule der Abschlussprüfung zum

Erwerb der Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[1)]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,.... (i.W.: .....,.....).
Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am ..... das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[2)]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.
[2)] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 17

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)[1)]

[1)] Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet
– staatlichen Schulen,
– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 17
Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen[1]:

- Ausbildungsrichtung Technik
  a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2]:
  Technologische Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Wirtschaft
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2]:
  Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2]:
  Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit
  jeweils als berufliche Fachrichtung;
  c) Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
  a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
  Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
  b) Lehramt an beruflichen Schulen[2]:
  Landwirtschaftliche Fächer
  jeweils als berufliche Fachrichtung

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

---

[1] Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.
[2] Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Anlage 17
Seite 2

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....[1] der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung ..... .

Leistungen:

Fach[2]	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte

Thema der Seminararbeit: .....

Note **Punkte**

Herr/Frau.....
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,.... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[3]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1] Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
[2] Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
[3] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 18

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

I

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

hat die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	**Note**	**Punkte**[1)]

II

Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

vom ..... die

allgemeine Hochschulreife

nachgewiesen.

III

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Unter Einbeziehung des in Abschnitt II genannten Zeugnisses errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,..... (i.W.: .....,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses[2)]: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.
[2)] Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 19

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau ..... ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse ..... ,

Ausbildungsrichtung ..... .

Er/Sie hat am Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufe 12 in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen und folgende Leistung erzielt:

	Sprache	**Note**	**Punkte**

Er/Sie hat die Voraussetzungen zum Besuch des Wahlpflichtfachs in der Jahrgangsstufe 13 nicht[1)] erfüllt.

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin: Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel) .....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend

[1)] nicht Zutreffendes streichen.

2272-UK

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2009 Az.: V.5-5 K 7050.2-3.107 527

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung

1.1 Der Bayerische Sportpreis wird für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports vergeben, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. Er zielt darauf ab, zur Weiterführung solcher Aktivitäten anzuspornen und die Sportentwicklung ideenreich mit zu gestalten.

1.2 Der Bayerische Sportpreis besteht aus einer Preisfigur, einer Urkunde sowie in der Regel einem Preisgeld nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Verleihung, Aushändigung

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet aufgrund der Empfehlungen der Jury über die Preisvergabe und händigt die Auszeichnung aus.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Für die Preisvergabe kommen Personen sowie gegebenenfalls Organisationen und Institutionen in Betracht, die eine besondere Verbundenheit mit Bayern aufweisen oder ihre mit der Preisvergabe gewürdigten Verdienste um den Sport im oder für den Freistaat Bayern erworben haben; hierbei können Verdienste in der ganzen Breite des Sports in die Würdigung eingeschlossen werden. Bei Vorliegen der für die einzelnen Kategorien (Nr. 4) geltenden Kriterien erfolgt bei der Auswahl der Preisträger keine Unterscheidung nach Alter, Geschlecht oder Behinderung. Soweit Preisgelder vergeben werden, sollen sie nicht für Maßnahmen oder Aktivitäten hingegeben werden, die Fördertatbestände anderer staatlicher Förderrichtlinien erfüllen. Ziel der Vergabe der Preisgelder ist, die mit der Preisvergabe ausgezeichnete Maßnahme bzw. Aktivität fortführen zu helfen; die Jury kann im Einzelfall festlegen, dass die Preisgelder ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.

4. Kategorien, Preisgelder, Dotierung

4.1 Die Preisvergabe kann nach Maßgabe der Regelungen nach Nr. 6.2 Satz 1 insbesondere in folgenden Kategorien erfolgen:

4.1.1 „Hochleistungssportler plus“ als Auszeichnung für Menschen, die neben sportlichen Höchstleistungen auch auf einem anderen Gebiet herausragende Leistungen erbringen;

4.1.2 „Innovation im Sport“ als Auszeichnung für zukunftsweisende Neuentwicklungen im Dienste des Sports;

4.1.3 „Herausragende(r) Nachwuchssportler/in“ als Ansporn und Unterstützung für jugendliche Hoffnungsträger;

4.1.4 „Herausragender Förderer des Sports“ als Auszeichnung für vorbildliche Fördermaßnahmen im Sport;

4.1.5 „Jetzt-erst-recht-Preis“ für die vorbildliche Überwindung eklatanter Schwierigkeiten im Sport;

4.1.6 „Herausragende Präsentation des Sports“ als Auszeichnung für Beispiele sachlicher, informativer und fairer Berichterstattung zum Sport in den Medien;

4.1.7 „Sportliches Lebenswerk“ als Auszeichnung für Persönlichkeiten, die sich im Sport oder um den Sport in nachhaltiger und herausragender Weise verdient gemacht haben;

4.1.8 „Botschafter des bayerischen Sports“ für besondere Sympathieträger aus dem Bereich des Sports in Bayern einschließlich traditionell bayerischer Sportarten.

4.2 Daneben kann ein „Persönlicher Preis des Bayerischen Ministerpräsidenten“ außerhalb der Kategorien und außerhalb der Empfehlungen der Jury vergeben werden.

4.3 Auf Empfehlung der Jury kann außerhalb der unter Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8 genannten Kategorien ein „Sonderpreis“ vergeben werden.

4.4 Nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel können gemäß Nr. 1.2 auf Beschluss der Jury auch Preisgelder als Förderpreise vergeben werden.

5. Vorschlagsverfahren

5.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Sportpreis erfolgt auf Empfehlung der Jury; die Regelung nach Nr. 4.2 bleibt unberührt.

5.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jury. Die Vorschläge der Mitglieder der Jury sollen bis spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Jury, in der die Beschlussfassung erfolgt, der Geschäftsstelle Bayerischer Sportpreis im Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

5.3 Anregungen von außerhalb, die vor Ablauf der in Nr. 5.2 Satz 2 genannten Frist bei Jurymitgliedern eingehen, können von ihnen aufgegriffen werden; gehen sie nach Ablauf dieser Frist ein, so können sie anlässlich der nächstfolgenden Preisverleihung gewürdigt werden.

6. Berufung, Aufgabe der Jury

6.1 Beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird eine Jury für den Bayerischen Sportpreis gebildet, deren Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. Wiederberufung ist möglich.

6.2 Die Jury beurteilt die für die Preisverleihung eingegangenen Vorschläge, beschließt über die Zahl der zu berücksichtigenden Kategorien, über die jeweiligen Preisträger sowie gegebenenfalls bezüglich der angemessenen Dotierung der Förderpreise und übermittelt seine Empfehlungen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dieses legt die Empfehlungen dem Bayerischen Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jury

7.1 Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

7.2 Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

7.3 Mitglieder der Jury nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil, wenn ein naher Angehöriger oder die Organisation, der sie angehören, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind. Eine Auszeichnung eines Mitglieds der Jury während seiner Amtszeit ist nicht möglich.

8. Zusammensetzung der Jury

8.1 Die Jury besteht aus bis zu dreizehn fachkundigen Persönlichkeiten, vorzugsweise aus dem Bereich des Sports, der Wirtschaft, der Medien, der Sportwissenschaft, des Bayerischen Landessportbeirats, der Bayerischen Staatskanzlei sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; sie wird vom Bayerischen Ministerpräsidenten berufen.

8.2 Die Mitgliedschaft in der Jury ist höchstpersönlich, eine Vertretung mit Stimmrecht im Fall der Verhinderung ist nicht möglich; abweichend hiervon übt im Fall der Nr. 8.3 Satz 2 der Vertreter im Amt das Stimmrecht aus.

8.3 Den Vorsitz in der Jury führt der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus. Bei Abwesenheit nimmt sein Vertreter im Amt den Vorsitz wahr.

9. Beschlussfassung der Jury

9.1 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Jury nicht beschlussfähig, können die anwesenden Mitglieder beschließen, dass die von ihnen erarbeiteten Beschlüsse den nicht anwesenden Mitgliedern zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugesandt werden.

9.2 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, im Falle nach Nr. 9.1 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Jurymitglieds.

10. Sitzungen der Jury

10.1 Die Sitzungen der Jury werden von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen.

10.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

10.3 Über die Sitzungen der Jury sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen.

Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse anzugeben.

11. Aufwendungen der Jury

11.1 Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich.

11.2 Die für die Teilnahme an den Sitzungen der Jury entstandenen und belegten Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaats Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

12. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Geschäftsstelle

Beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist die „Geschäftsstelle Bayerischer Sportpreis“ eingerichtet. Zu ihren Aufgabenschwerpunkten gehört neben der Vorbereitung und Organisation der Jurysitzungen und Pressekonferenzen auch die Vorbereitung und Durchführung der Verleihungsgala. Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle umfasst die Ideenentwicklung und Konzeptionierung der Veranstaltung, Kontaktaufnahme mit den zu ehrenden Persönlichkeiten und Laudatoren, Zusammenarbeit und Absprachen mit den Sponsoren, Buchung der auftretenden Künstler, Zeitplanung, gestalterische Planung und Umsetzungskontrolle der Ehrungs- und Bühnenabläufe, Gäste-, Sportler- und Künstlerbetreuung, Projekt- und PR-Management, Information des beteiligten TV-Senders und Gespräche über die Möglichkeiten der Übertragung, Veranstaltungsevaluation.

14. Zweifelsfragen, Ausnahmen

14.1 In Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

14.2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. Dies gilt nicht für Nr. 11.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2245-WFK

Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 22. April 2009 Az.: B 7-K1620.5.1-12b/2 671

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Vollzug der Richtlinien wird die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH beauftragt.

1. Zweck der Förderung

Förderung der Präsentation bayerischer Laienmusikensembles im Ausland sowie von internationalen Begegnungen im Interesse der Völkerverständigung.

2. Gegenstand der Förderung

   Gefördert werden können Auslandsreisen mit Teilnahme an einem bedeutenden internationalen musikalischen Wettbewerb sowie Konzertreisen ins Ausland, die Begegnungscharakter haben, und für welche jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können. Der musikalische Aspekt der Veranstaltung muss jeweils im Vordergrund stehen (keine Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter, wie z. B. Weinfeste). Nicht gefördert werden Reisen im Rahmen von Städtepartnerschaften sowie kommerzielle Veranstaltungen.

   Ausnahmsweise gefördert werden können Besuche ausländischer Laienmusikensembles bei einem bayerischen Ensemble, wenn der Besuch besonders förderwürdig ist und der Begegnungscharakter im Vordergrund steht, und wenn jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können.

   Reisen in Länder bzw. Besuche aus Ländern, zu denen noch kein oder nur ein geringer Kontakt besteht, werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

   Die Förderung wird gemeinnützigen Laienmusikensembles mit Sitz in Bayern gewährt, die in einem bayerischen Laienmusikverband mit landesweiter Bedeutung Mitglied sind. Ensembles von Schulen und Hochschulen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

   Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

   Förderfähig sind die den aktiven Musikern und Sängern tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrt sowie die Unterbringung für zuschussfähige Reisetage.

   Bei Reisen innerhalb Europas mit einem Auftritt des Ensembles sind maximal drei Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal fünf Reisetage zuschussfähig. Bei Reisen in das außereuropäische Ausland mit einem Auftritt sind maximal fünf Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal zehn Reisetage zuschussfähig. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 € betragen. Die Förderung darf 50% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 €.

   Entsprechendes gilt für die Bezuschussung von Besuchen von Gastensembles.

5. Verfahren

   Das Laienmusikensemble reicht bei dem Laienmusikverband, bei dem es Mitglied ist, einen Antrag über die Bewilligung eines Zuschusses ein. Dem Antrag sind ein Programm der Reise, ein Zeitplan sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Der Antrag ist von dem Verband mit einer Bestätigung der Mitgliedschaft des Ensembles und einer Stellungnahme zum Antrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH weiterzuleiten.

6. Inkrafttreten

   Die Richtlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie sind befristet bis 31. Dezember 2012.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 14. Mai 2009 Az.: VI.9-5 O 5210 A 19-6.41 158

Die Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg vom 23. Mai 2007 (KWMBl I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

      „Abweichend hiervon sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im ersten Halbjahr mindestens sechs, in den übrigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert werden. Am Ende des ersten Halbjahres ist in jedem Fach eine Abschlussprüfung über den gesamten Stoff zu halten. Die Halbjahresfortgangsnote des ersten Halbjahres wird aus der Note der Abschlussprüfung und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. Die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise stehen im Verhältnis 1:1."

2. In Nr. 7 werden die Worte „2008/2009" durch die Worte „2011/2012" ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10 **München, den 30. Juni 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
08.05.2009	2230–7–1–1–UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	206
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
20.05.2009	2038.3.5-UK Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	208
28.05.2009	2230.1.3-UK Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“	209
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2230–7–1–1–UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208)

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230–7–1–UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230–7–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl S. 779), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Zum Hauspersonal gehören insbesondere Hausmeister und Reinigungspersonal.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird der Betrag „1100 €“ durch den Betrag „1200 €“ und der Betrag „975 €“ durch den Betrag „1050 €“ ersetzt.

   b) In Satz 4 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „475 €“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

4 . In § 15 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Schrägstrich und die Worte „für Sonderpädagogik“ eingefügt.

   b) In Abs. 7 werden die Worte „Vergütungsgruppen des BAT des vergleichbaren staatlichen Personals, berechnet für das 39. Lebensjahr, Ortszuschlag Stufe 2“ durch die Worte „für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des TV-L, berechnet nach Stufe 4“ ersetzt.

   c) In Abs. 10 werden die Worte „Angestellten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung“ durch die Worte „Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherung“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Der Ersatz der Kosten für Hauspersonal richtet sich nach den Entgeltgruppen des TV-L; hierzu werden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder).

      (2) [1]Betreut das Hauspersonal auch nichtschulische Anlagen (Heim, Tagesstätte), so wird nur eine anteilige Vergütung gezahlt. [2]Bei nicht hauptberuflichen Kräften wird der ortsübliche Stundensatz bis zur Höhe des anteiligen Entgelts einer teilzeitbeschäftigten Kraft nach TV-L ersetzt. [3]Für die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für das Reinigungspersonal gelten als Richtzahlen in der Regel 160 m^2 für Schulen und 200 m^2 für Sporthallen je Stunde und Arbeitskraft.“

   b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 2.10 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt.

   b) In Nr. 3 wird Nr. „2.18“ durch Nr. „2.19“ ersetzt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

   b) Nr. 1.1.2.2 erhält folgende Fassung:

      „1.1.2.2 Lehrkräfte mit dem Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule, Kunsthochschule oder mit dem Abschluss eines akkreditierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach unterrichten,“

c) In Nr. 1.2 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „ Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 8. Mai 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Mai 2009 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.605

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Basisqualifikationen

   Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2009 (GVBl S. 180) sieht für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule den Nachweis von Basisqualifikationen in den Fächern Musik, Kunst und Sport (§ 36 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 LPO I) und für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I) vor.

   Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Basisqualifikationen

   Wird der Nachweis der Basisqualifikationen im Rahmen universitärer Angebote erbracht, kann die Universität dafür Leistungspunkte ausweisen, die auf die in § 22 LPO I genannten Bereiche angerechnet werden können; für universitäre Angebote genügen Veranstaltungen im Umfang von zwei bis drei Semesterwochenstunden pro Fach. Die Basisqualifikationen können für die Fächer Musik und Sport auch durch außeruniversitär erworbene Qualifikationen nachgewiesen werden.

2.1 Musik

   Im Zentrum der „Basisqualifikationen Musik" stehen grundlegende Kompetenzen im Umgang mit der Stimme und im Liedvortrag sowie basale instrumentale Fertigkeiten zur Melodiebegleitung.

   Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

   Werden die Kompetenzen außeruniversitär erworben, gelten folgende Qualifikationen als Nachweise:

   – Bestätigung eines mindestens dreijährigen Instrumentalunterrichts, dessen Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

     oder

   – Bestätigung eines mindestens zweijährigen Gesangsunterrichts mit instrumentaler Begleitung, dessen Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

     oder

   – Bestätigung einer mindestens dreijährigen Zugehörigkeit zu einem Instrumental- oder Gesangsensemble.

   Bestätigungen über die geforderten Qualifikationen können formlos von den Musiklehrkräften an staatlichen Schulen sowie Instrumental- und Gesangslehrkräften im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. oder im Landesverband Bayerischer Tonkünstler ausgestellt werden.

   Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Unfähigkeit zum Spielen eines Instruments ist die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert.

2.2 Kunst

   Im Zentrum der „Basisqualifikationen Kunst" steht die Vermittlung grundlegender Techniken in der zwei- und dreidimensionalen Darstellung. Nachgewiesen werden grundlegende Kompetenzen in der ästhetischen Gestaltung des Lebensbereichs sowie manuelle Fertigkeiten und Techniken im Umgang mit Farbe und Materialien.

   Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

2.3 Sport

   Durch die „Basisqualifikationen Sport" weisen die Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen grundlegende Kompetenzen in folgenden didaktischen Handlungsfeldern nach:

   – Gesundheit fördern,
   – Bewegung gestalten,
   – mit- und gegeneinander spielen.

   Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

   Werden die Kompetenzen außeruniversitär erworben, gelten folgende Qualifikationen als Nachweise:

   – Nachweis des Übungsleiter C „Breitensport Profil Erwachsene und Ältere" (bisher Übungsleiter A)

     oder

   – Nachweis des Übungsleiter C „Breitensport Profil Kinder und Jugendliche" (bisher Übungsleiter J).

   Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Sportunfähigkeit ist die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert, insoweit diese Veranstaltung sportdidaktische Kenntnisse vermittelt.

3. Inkrafttreten

   Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2009 Az.: III.3-5 S 4640-6.42 523

Der Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2002 (KWMBl I S. 295), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 318)), an dem 44 bayerische Schulen aller Schularten teilnehmen, erprobt eine erweiterte Eigenverantwortung von Schulen aller Schularten als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

Der Modellversuch hat bereits Ergebnisse erbracht, die an allen bayerischen Schulen umgesetzt werden können („60 Maßnahmen“; freigegeben durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 2005 (KWMBl I S. 329) und 13. Dezember 2005 (KWMBl I 2006 S. 6)). MODUS21 setzt Meilensteine zur stärkeren Eigen- und Ergebnisverantwortung an bayerischen Schulen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlängert den Modellversuch MODUS21 um ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2009/10.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft. Die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 2003 (KWMBl I S. 485) und vom 23. August 2007 (KWMBl I S. 350) treten am 31. Juli 2009 außer Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2002 (KWMBl I S. 295), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 318), tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11 **München, den 14. Juli 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
18.05.2009	2210–1–1–11–WFK , 2210–2–5–3–WFK Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München	214
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
08.06.2009	2230.1.1.1.3.2-UK Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	216
10.06.2009	2230.1.1.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen	222
10.06.2009	2235.1.1.5-UK Änderung der Bekanntmachung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick	222
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2210–1–1–11–WFK , 2210–2–5–3–WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München

Vom 18. Mai 2009 (GVBl S. 219)

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210–1–1–11–WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2008 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 5 wird nach dem Klammerzusatz „(Catholic Theology)“ das Fußnotenzeichen „[1)]“ eingefügt.

   b) Es wird dazu folgender Fußnotenhinweis ausgebracht:

      „[1)] Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

   b) Es wird folgende Nr. 13 angefügt:

      „13. TUM School of Education“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ das Fußnotenzeichen „[2)]“ eingefügt.

   b) Es wird dazu folgender Fußnotenhinweis ausgebracht:

      „[2)] Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

      „5. Philosophische Fakultät I - Philosophie, Kunst- und Gesellschaftswissenschaften,“

   b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Philosophische Fakultät III - Sprach- und Literaturwissenschaften,“

   c) Nr. 8 wird gestrichen.

   d) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 8 bis 11.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„ § 16

Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof gliedert sich in die Abteilungen Hof und Münchberg sowie die Fakultäten

1. Informatik (Abteilung Hof)
2. Ingenieurwissenschaften (Abteilungen Hof und Münchberg)
3. Wirtschaftswissenschaften (Abteilung Hof).“

6. In § 18 Nr. 1 werden die Worte „Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft“ durch die Worte „Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft“ ersetzt.

7. In § 20 Nr. 11 wird das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Holztechnik“ die Worte „und Bau“ eingefügt.

   b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

      „Ingenieurwissenschaften,“

§ 2

Die Verordnung über die gemeinsame Nutzung des

Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München (BayRS 2210–2–5–3–WK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1987 (GVBl S. 419) wird aufgehoben.

§ 3

Übergangsvorschriften

[1]Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2009 sind unter Berücksichtigung der ab 1. Oktober 2009 geltenden Gliederung durchzuführen. [2]Weicht die Gliederung von der bisher geltenden ab, werden die neu gewählten Fakultätsräte der betreffenden Fakultäten im Sommersemester 2009 zu konstituierenden Sitzungen zusammengerufen, deren einziger Tagesordnungspunkt vorbehaltlich des Art. 28 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG die Wahl eines Dekans oder einer Dekanin, eines Prodekans oder einer Prodekanin sowie eines Studiendekans oder einer Studiendekanin ist. [3]Studierende, die an der Technischen Universität München in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, sind für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG sowie für die Wahl der Dekane und Dekaninnen nach Art. 28 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG in Verbindung mit § 10 Abs.4 der Grundordnung der Technischen Universität München auch in der nach § 1 Nr. 2 errichteten TUM School of Education wahlberechtigt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 18. Mai 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.3.2-UK

Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juni 2009 Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.11 323

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an staatlichen Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Sie gelten sinngemäß für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Funktion als Vorstufe für eine spätere Beförderung. Für Berufsschullehrer, Realschullehrer und Gymnasiallehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke gelten die Beförderungsrichtlinien der jeweiligen Schulart. Den Kommunen wird hinsichtlich ihrer Förderschulen empfohlen, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Diese Richtlinien berücksichtigen die sich aus dem Haushaltsgesetz für die Jahre 2009 und 2010 im Vorgriff auf das Neue Dienstrecht in Bayern ergebenden Beförderungsmöglichkeiten.

1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LbV).

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Beförderung sind die Regierungen als Ernennungsbehörden nach Maßgabe der ZustV-KM in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Grundsätze für Beförderungen

1.4.1 Beamten- und laufbahnrechtliche Grundsätze

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 9 BeamtStG und Art. 28 BayBG sowie § 10 LbV) vorzunehmen. Die Berechnung von Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

1.4.2 Haushaltsrechtliche Grundsätze

Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen und freien Planstellen vorgenommen werden. Sie sind mit der Einweisung in die entsprechende Planstelle zu verbinden. Die jeweilige haushaltsrechtliche Wiederbesetzungssperre von Beförderungsstellen ist zu beachten.

1.5 Amtsbezeichnung

Die Beförderungsämter ergeben sich aus der Bundesbesoldungsordnung A und der Bayerischen Besoldungsordnung A sowie der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. August 1998 (KWMBl I S. 482), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (Beilage zum StAnz 2001 Nr. 50) oder sonstigen Regelungen der Staatsregierung nach Art. 76 Abs. 2 BayBG.

1.6 Beförderungszeitpunkt

Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Lehrerwechsel in der Klassenleitung zur Folge haben, sollen zu Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

Bei Auswahlentscheidungen ist die Beförderung bzw. die Funktionsübertragung frühestens zwei Wochen nach Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerber zulässig. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz darf nicht vorliegen.

Während einer Beurlaubung nach Art. 89 oder Art. 90 BayBG sowie einer Elternzeit ist eine Beförderung nicht vorzunehmen; dies gilt nicht in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG.

2. Stellenausschreibung

2.1 Ausschreibungspflicht

Die zu besetzenden Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind im amtlichen Schulanzeiger der Regierung auszuschreiben, die für die Besetzung der Funktionsstelle zuständig ist. Die Stellenausschreibung ist zu wiederholen, wenn auf die erste Ausschreibung keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingegangen sind.

2.2 Inhalt der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung sind die Funktionsstelle (Amt und Besoldungsgruppe), die Schule oder der Zuständigkeitsbereich sowie gegebenenfalls Besonderheiten der Schule anzugeben. Die Stellenausschreibung soll einen Hinweis auf den in erster Linie angesprochenen Personenkreis enthalten. Ein besonderes Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist aufzunehmen, wenn es ein wesentliches Qualifikationsmerkmal darstellt, das sich nicht bereits aus dem Amt selbst oder aus anderweitigen Regelungen ergibt. In die Stellenausschreibung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter zur Qualifikation als Führungskraft das Modul A des Ausbildungs-

curriculums abzulegen haben (Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 7)).

Die Ausschreibung ist geschlechtsneutral zu formulieren. Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, ob die jeweilige Stelle teilzeitfähig oder nicht teilzeitfähig ist (Art. 7 Abs. 2 BayGlG). In Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Zudem ist zu vermerken, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung muss mindestens zwei Wochen betragen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 LbV).

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

2.4 Privatschulen

Den Trägern privater Volksschulen oder privater Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Ausschreibung von Funktionsstellen entsprechend Nr. 2.2 der Richtlinien empfohlen, wenn die Funktionen von staatlichen Lehrkräften wahrgenommen werden sollen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Schulanzeiger als Hinweis auf eine zu besetzende Funktionsstelle und wird im nichtamtlichen Teil abgedruckt.

3. Auswahlverfahren

3.1 Grundsatz

Die Auswahl unter mehreren Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu treffen (Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamtStG).

3.2 Angehörigeneigenschaft

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter, ständiger Vertreter und weiterer Vertreter der Schulleitung) ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn der Angehörige sich für den Fall der Auswahl des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

3.3 Auswahlentscheidung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber sind an den Anforderungen des zu übertragenden Amtes zu messen. Der dienstlichen Beurteilung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist damit grundsätzlich das Vorliegen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, insbesondere, weil sie älter als vier Jahre ist oder sich die Besoldungsgruppe des Bewerbers infolge einer Beförderung (vgl. § 3 Abs. 2 LbV) zwischenzeitlich geändert hat, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen.

In den Fällen, in denen die in Betracht kommenden Bewerber nach den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen gleich geeignet sind, können weitere Kriterien ergänzend herangezogen werden. Dies können z.B. frühere Beurteilungen, insbesondere die vorletzte, die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen, berufliche Erfahrungen oder Fortbildungen einschließlich einschlägiger Qualifizierungskurse sein.

Die Ernennungsbehörde soll mit geeigneten Bewerbern Vorstellungsgespräche führen. Ein Vorstellungsgespräch ersetzt nicht den auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen vorzunehmenden Vergleich der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es muss so ausgestaltet sein, dass die Bewerber die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen (gleicher und ausreichend bemessener Zeitraum, vergleichbare Themenbereiche).

3.4 Schriftform

Die wesentlichen Auswahlerwägungen (einschließlich der Erkenntnisse aus einem Vorstellungsgespräch) sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein.

3.5 Verfahren

Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktionsstelle sind bei der zuständigen Regierung – im Volksschulbereich gesammelt über das jeweilige Staatliche Schulamt – einzureichen. Für jeden Bewerber ist – im Volksschulbereich durch das Staatliche Schulamt und im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke durch den Schulleiter – grundsätzlich eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung abzugeben. Die Regierung trifft die Auswahlentscheidung, führt die erforderlichen Beteiligungsverfahren durch und informiert die Bewerber.

3.6 Beteiligung der Personalvertretung

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG. Unabhängig davon ist bei schwerbehinderten Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Abs. 2 SGB

IX). Eine eventuelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 BayGlG.

3.7 Benachrichtigung der Bewerber von der Auswahlentscheidung

Die Bewerber sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens einschließlich aller Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Die erfolgreichen Bewerber sind davon zu unterrichten, dass die Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt ist, die Ernennung oder die Bestellung aber gesondert erfolgt.

Die nicht berücksichtigten Bewerber sind davon zu verständigen, dass unter Anwendung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ein anderer Bewerber bevorzugt wurde. Der Name, die Funktion und der Dienstort des erfolgreichen Bewerbers ist den nicht berücksichtigten Bewerbern bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt nicht.

4. Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LbV)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (Abschnitt E ARLPA), dass zu den nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören:

4.1 In der Laufbahn der Lehrer:

4.1.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zum Konrektor der BesGr. A 13

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ;

4.1.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 oder einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zum Seminarrektor als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und A 13 bzw. die Ämter der BesGr. A 13;

4.1.4 bei der Beförderung eines Lehrers, der das Amt des Leiters einer Volksschule (BesGr. A 12 + AZ) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG erhält, in ein Amt der BesGr. A 13 + AZ oder der BesGr. A 14

das Amt der BesGr. A 13 bzw. die Ämter der BesGr. A 13 und A 13 + AZ;

4.1.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 13;

4.1.6 bei der Beförderung eines Konrektors der BesGr. A 12 + AZ oder eines Zweiten Konrektors der BesGr. A 12 + AZ oder von einem Amt der BesGr. A 13 zum Rektor der BesGr. A 14

die Ämter der BesGr. A 13 und A 13 + AZ bzw. die Ämter der BesGr. A 13 + AZ.

Es können damit beispielsweise unmittelbar

- Lehrer der BesGr. A 12 zu Konrektoren der BesGr. A 13,
- Lehrer der BesGr. A 12 sowie Lehrer, Konrektoren oder Zweite Konrektoren der BesGr. A 12 + AZ zu Seminarrektoren der BesGr. A 13 + AZ,
- Lehrer der BesGr. A 12 oder Lehrer der BesGr. A 12 + AZ zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ,
- Konrektoren oder Zweite Konrektoren der BesGr. A 12 + AZ sowie Konrektoren der BesGr. A 13 zu Rektoren der BesGr. A 13 + AZ oder der BesGr. A 14 befördert werden.

4.2 In der Laufbahn der Sonderschullehrer:

4.2.1 Bei der Beförderung eines Sonderschullehrers oder Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 in Ämter der BesGr. A 14 das Amt eines Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ.

4.2.2 Bei der Beförderung eines Sonderschullehrers oder Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ die Ämter der BesGr. A 13 + AZ und A 14.

4.2.3 Bei der Beförderung eines Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ die Ämter der BesGr. A 14.

4.2.4 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 in ein Amt der BesGr. A 15 die Ämter der BesGr. A 14 + AZ.

4.2.5 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 + AZ in ein Amt der BesGr. A 15 + AZ ein Amt der BesGr. A 15.

Es können damit beispielsweise unmittelbar

- Sonderschullehrer und Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 zu Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren oder Zweiten Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14,
- Sonderschullehrer und Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 bzw. Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 + AZ zu Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren und Seminarrektoren der BesGr. A 14 + AZ,
- Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren oder Zweite Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 zu Sonderschulrektoren der BesGr. A 15,
- Sonderschulrektoren und Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 + AZ zu Direktoren der Landesschulen der BesGr. A 15 + AZ befördert werden.

5. Beförderungen in Ämter für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter

5.1 Grundsatz

Die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern an Volksschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke ist

besoldungsrechtlich an eine bestimmte Schülerzahl geknüpft. Die Planstellen für diese Ämter werden im Haushalt nach den Schülerzahlen ausgebracht, die zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres voraussichtlich erreicht werden (Art. 14 Abs. 1 BayBesG). Beförderungen sind aber nur entsprechend den am 1. Oktober tatsächlich erreichten Schülerzahlen möglich. Die Übertragung der Funktion soll dessen ungeachtet bereits zu Schuljahresbeginn erfolgen.

5.2 Ermittlung der Schülerzahl

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

An einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer (vgl. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden, und Schüler in Schulen bzw. Klassen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt (vgl. Nr. 8 Sätze 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinen Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet (vgl. Nr. 8 Satz 4 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

5.3 Nachhaltige Sicherung der Schülerzahl

Die für die Beförderung erforderliche Schülerzahl muss nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt. Bei einer Beförderung infolge gestiegener Schülerzahlen muss die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren einschließlich des aktuellen Schuljahres gesichert sein. Als Grundlage für diese Prognose sind insbesondere die Geburtenzahlen, die sonstige Bevölkerungsentwicklung, die Erfahrungsquote aus den Schullaufbahnentscheidungen sowie schulorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.4 Erforderliche Qualifikation von Führungskräften

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter ist Voraussetzung, dass zur Qualifikation dieser Führungskräfte das Modul A des Ausbildungscurriculums belegt wurde (Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 7)) oder der Bewerber/die Bewerberin sich in einer bereits übertragenen Funktion bewährt hat.

5.5 Erforderliche dienstliche Beurteilungen

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter ist Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) jeweils im genannten Amt **mindestens folgende Bewertungsstufe** erreicht wurde. Sofern einzelne Ämter nicht genannt sind, wird bei Bewerbern aus diesen Ämtern kein Mindestprädikat verlangt.

5.5.1 Volksschule

5.5.1.1 Beförderung zum

– Konrektor der BesGr. A 12 + AZ
– Zweiten Konrektor der BesGr. A 12 + AZ

für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN)

5.5.1.2 Beförderung zum

– Konrektor der BesGr. A 13

für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

5.5.1.3 Beförderung zum

– Rektor der BesGr. A 13 + AZ

für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

5.5.1.4 Beförderung zum

– Rektor der BesGr. A 14

mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

5.5.2 Förderschule und Schule für Kranke

5.5.2.1 Beförderung zum

– Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14
– Zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14

für Sonderschullehrer der BesGr. A 13 mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

5.5.2.2 Beförderung zum

– Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 +AZ
– Sonderschulrektor der BesGr. A 14
– Sonderschulrektor der BesGr. A 14 + AZ

für Sonderschullehrer der BesGr. A 13 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB)

für Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 + AZ, in der letzten periodischen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB)

5.5.2.3 Beförderung zum

Sonderschulrektor der BesGr. A 15

für Sonderschulrektoren der BesGr. A 14, Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 oder Zweite Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 mindestens die Bewertungsstufe

„Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB)

sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer entsprechenden Funktion.

6. Beförderung in Ämter für Seminarleiter

6.1 Lehramt Grundschule und Lehramt Hauptschule

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt des **Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ** als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe

– „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt" (BG) als Lehrer der BesGr. A 12 oder
– „Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB) in einem Amt der BesGr. A 12 + AZ.
– Bei Bewerbern aus einem Amt der BesGr. A 13 wird kein Mindestprädikat vorausgesetzt.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Seminarrektor der BesGr. A 14** als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB).

6.2 Lehramt Sonderschule

Voraussetzung für eine **Bestellung zum Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Sonderschullehrern ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe

– „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt" (BG) als Sonderschullehrer der BesGr. A 13 oder Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 + AZ oder
– „Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 14.

Die Reihenfolge von Beförderungen in das Amt des **Seminarrektors der BesGr. A 14 + AZ** wird unbeschadet der Zuständigkeit der Regierungen als Ernennungsbehörde vom Staatsministerium festgelegt.

6.3 Fachlehrer

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Fachlehrer der BesGr. A 12 als Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Fachlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 11 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt" (BG).

6.4 Förderlehrer

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Förderlehrer der BesGr. A 12 als Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Förderlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 10 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt" (BG).

7. Beförderung in Ämter für Schulpsychologen

7.1 Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums

In das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ** können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.

Voraussetzung für die Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ an Grundschulen und an Hauptschulen ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht" (EN).

Zur Übertragung des Amtes **Beratungsrektor der BesGr. A 13 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen** bedarf es einer

aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektor der BesGr. A 12 + AZ mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

7.2 Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und Hauptschulen** sowie in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 14 an Förderschulen und Schulen für Kranke** ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt als Lehrer der BesGr. A 12 bzw. im Amt als Sonderschullehrer der BesGr. A 13.

Zur Übertragung des Amtes des **Beratungsrektors der BesGr. A 14 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen** bedarf es einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektor der BesGr. A 13 mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

8. Beförderung in ein Amt für qualifizierte Beratungslehrer

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 als qualifizierter Beratungslehrer an Grundschulen und Hauptschulen** ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung grundsätzlich eine Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 109 LPO I im Fach Beratungslehrkraft sowie für Lehrer der BesGr. A 12 in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

9. Beförderung in ein Amt für Systembetreuer

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuer an Volksschulen** ist neben der Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen für Lehrer der BesGr. A 12 in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

10. Beförderung zum Lehrer der BesGr. A 12 + AZ

Das Amt des Lehrers der BesGr. A 12 + AZ kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

11. Beförderung zum Sonderschuloberlehrer

Das Amt des Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ darf nach Fußnote 6 zur BesGr. A 13 BayBesO frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden. Es kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

12. Übertragung des Amtes Fachlehrer der BesGr. A 11

Das Amt des Fachlehrers der BesGr. A 11 darf nach Fußnote 2 zur BesGr. A 11 BayBesO frühestens nach einer achtjährigen Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder einer Dienstzeit von vier Jahren seit der Anstellung als Fachlehrer übertragen werden. Es kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

13. Übertragung des Amtes Fachlehrer der BesGr. A 12 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Für die Beförderung von gewerblichen Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in die BesGr. A 12 gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der beruflichen Schulen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

14. Übertragung des Amtes Förderlehrer der BesGr. A 10

Das Amt des Förderlehrers der BesGr. A 10 kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

15. Übertragung des Amtes Förderlehrer der BesGr. A 11

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

16. Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrer an privaten Volksschulen sowie privaten Förderschulen und Schulen für Kranke

16.1 Grundsatz

Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrer, die privaten Volksschulen oder privaten Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen befördert wie die Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Volksschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke.

16.2 Schulleiter und Schulleiterstellvertreter

Bestellt ein Träger einer privaten Volksschule, einer privaten Förderschule oder Schule für Kranke eine

staatliche Lehrkraft im Beamtenverhältnis zum Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter, kann diese unter folgenden Voraussetzungen in ein entsprechendes Amt befördert werden:

– Die Funktionsstelle war im nichtamtlichen Teil des amtlichen Schulanzeigers ausgeschrieben (Nr. 2.4 der Richtlinien).

– Der Schulträger hat ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem in Nrn. 3.1 bis 3.4 der Richtlinien festgelegten Verfahren entspricht; dabei kann der private Schulträger Bewerber ablehnen, die nach seinen allgemein festgelegten Grundsätzen bei ihm nicht als Lehrkraft beschäftigt werden können.

Der Schulträger legt der Ernennungsbehörde die Stellenausschreibung, die eingegangenen Bewerbungen sowie die Aufzeichnungen über die maßgeblichen Auswahlerwägungen vor. Stellt die Ernennungsbehörde fest, dass die Auswahlentscheidung entsprechend den vorstehenden Grundsätzen erfolgt ist und die Beförderungsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind, ist die Beförderung vorzunehmen.

17. Lehrkräfte und Förderlehrer im Arbeitsverhältnis

Lehrkräfte und Förderlehrer im Arbeitsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamtenverhältnis mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragt werden.

Bei funktionslosen Beförderungen ist eine Höhergruppierung der Lehrkräfte und Förderlehrer im Arbeitsverhältnis zu den maßgebenden Beförderungszeitpunkten für vergleichbare Beamte möglich. Für die Berechnung der erforderlichen „Dienstzeit" gelten die laufbahnrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

18. Ausnahmen

Die Regierungen können Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

19. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Gleichlautende und entgegenstehende Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere tritt außer Kraft die KMBek vom 15. März 2006 (KWMBl I S. 74).

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.1-UK

Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Juni 2009 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.32 144

1. In Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBl I S. 56) erhält Satz 3 folgende Fassung:

   „Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden."

2. In Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBl I S. 58) erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden."

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2235.1.1.5-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Juni 2009 Az.: VI.3-5 S 5510-6.58 154

Die Bekanntmachung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick vom 16. März 2007 (KWMBl I S. 150) wird wie folgt geändert:

Bei Nr. 2.1.2 wird nach den Worten „An der Feststellungsprüfung, die in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) oder 10 (neunjähriges Gymnasium) abgehalten wird, können teilnehmen:" folgender vierter Spiegelstrich eingefügt:

„– Ausgeschlossen sind Schüler des achtjährigen Gymnasiums, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend" erzielt haben."

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 12 **München, den 27. Juli 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	—
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
28.05.2009	2230.1.3-UK Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau	226
16.06.2009	2236.1-UK Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	226
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2009 Az.: VII.8-5 O 9210W52-3-7.52 984

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 2006 (KWMBl I S. 103), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juni 2007 (KWMBl I S. 221), über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.1-UK

Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. Juni 2009 Az.: III.3-5 S 9641-7.59 847

Der Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006 (KWMBl I S. 102)), an dem 18 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt eine weitgehende Eigenverantwortung von beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden. Die erweiterte Selbstständigkeit verlangt aber auch eine höhere Qualitätsverantwortung und eine kontinuierliche Qualitätsarbeit der Schulen. Wesentlich ist dabei, dass die gestellten Qualitätsansprüche nachweisbar erfüllt werden. Deshalb wurde im Rahmen des Schulversuches „Profil 21“ ein „Qualitätsmanagementsystem an beruflichen Schulen (QmbS)“ unter Einbeziehung der bayerischen externen und internen Evaluation entwickelt und an den in der Anlage genannten Schulen erprobt.

QmbS kann ab dem Schuljahr 2009/10 von allen beruflichen Schulen eingeführt werden. Eine Kurzbeschreibung von QmbS und Hinweise auf die Einführungsmodalitäten finden sich in der Anlage.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage

Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen in Bayern – QmbS	
Arbeitsfeld: **Organisationsentwicklung**	
Kontakt:	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung – Grundsatzabteilung –
Inhalte und Ziele:	QmbS ist ein speziell auf schulische Belange zugeschnittenes Qualitätsmanagementsystem, das insbesondere den Unterricht in den Fokus nimmt. QmbS besteht aus fünf Bestandteilen. Zentrales Element ist ein von den Betroffenen selbst zu erarbeitendes „schulspezifisches Qualitätsverständnis“, das für alle folgenden Qualitätsmaßnahmen handlungsleitend ist. Das „Individualfeedback“ und die integrierte bayerische „interne Evaluation“ sind zwei weitere Teilbereiche von QmbS. Beide beziehen sich auf das „schulspezifische Qualitätsverständnis“. Über das „Individualfeedback“, das beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern eingeholt wird, erhalten die Lehrkräfte persönliche Hinweise auf ihre unterrichtliche Arbeit. Die „interne Evaluation“ betrachtet die Schule indessen als Ganzes und ermittelt, wo Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die schulische Arbeit insgesamt zu verbessern. Zur professionellen Steuerung der oben genannten Bestandteile wurde das Element „Steuerung des Qualitätsprozesses“ entwickelt, das Prinzipien des Prozessmanagements berücksichtigt. QmbS wird vervollständigt durch die bayerische „externe Evaluation“. Die Ergebnisse der „externen Evaluation“ beeinflussen das „schulspezifische Qualitätsverständnis“. Mit einem systematischen Qualitätsmanagement können alle Qualitätsbereiche schulischer Arbeit kontinuierlich erfasst, verbessert und gesteuert werden.
Materialien:	Beispiele hierzu finden Sie auf der QmbS-Homepage http://www.qmbs-bayern.de.
Kosten:	Für die QmbS-Materialien fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den folgenden Schulen erprobt: Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg, Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach, Staatliche Berufsschule II Bayreuth, Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding, Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg, Staatliche Berufsschule II Kempten und Staatliche Wirtschaftsschule Kempten, Staatliche Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel, Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. Opf., Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß, Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburg, Staatliche Berufsschule Weiden i. d. Obf., Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Leitfaden für die Umsetzung: Anleitung und Material zur Umsetzung finden sich auf oben genannter Homepage.	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen: Es zeigt sich, dass ein systematisch durchgeführtes Qualitätsmanagement – den Erfolg und die Nachhaltigkeit der schulischen Arbeit von Kollegium und Schulleitung erhöht, – das pädagogische und organisatorische Profil einer Schule stärkt, – Freiräume für eine Weiterentwicklung der Schule und der Arbeitsumgebung schafft, – die Zufriedenheit von allen Beteiligten erhöht, allen voran von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Mittels QmbS gelingt es, an den beteiligten Schulen eine Evaluationskultur zu entwickeln und die Ergebnisse der externen und internen Evaluation zielgerichtet umzusetzen.	

Anmerkungen:

Um den Einführungsprozess von QmbS an staatlichen beruflichen Schulen zu erleichtern, wurde ein umfassendes Unterstützungssystem konzipiert, für das sich ab dem Schuljahr 2009/10 jährlich eine Staffel von 21 staatlichen beruflichen Schulen bewerben kann. Dabei beträgt die Einführungsphase je Staffel zwei Jahre.
Neben Informationen und Fortbildungen zu QmbS sind wesentlicher Kern des Unterstützungssystems sogenannte QmbS-Berater-Tandems, die die Schulen bei der Einführung von QmbS vor Ort begleiten.

Auf das Verfahren zur Bewerbung wird rechtzeitig per KMS hingewiesen.

Um die Einführung von QmbS an der Schule zu erleichtern, wird allen staatlichen beruflichen Schulen empfohlen, QmbS unter Inanspruchnahme des obigen Unterstützungssystems einzuführen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13 **München, den 17. August 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
24.06.2009	2236–9–2–UK Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	230
06.07.2009	2233–6–UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)	231
08.07.2009	2038–3–4–8–7–UK Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	234
08.07.2009	2038–3–4–9–1–UK Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung	236
16.07.2009	2210–1–1–3–UK/WFK Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	237
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
26.06.2009	2038.3.5-UK Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I	242
03.07.2009	2236.4.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	249
22.07.2009	2230.1.1.1.0-UK Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase	263
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2236–9–2–UK

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 24. Juni 2009 (GVBl S. 264)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236–9–2–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden Nrn. 5 bis 8.
3. Nr. 10 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2

[1]Ab dem Schuljahr 2009/10 dürfen Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral und Restauratorenausbildung nicht mehr errichtet werden. [2]In die Fachakademie für Gemeindepastoral und für Restauratoren für Archiv- und Bibliotheksgut dürfen ab dem Schuljahr 2009/10, in die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte ab dem Schuljahr 2010/11 keine Studierenden mehr aufgenommen werden.

§ 3

[1]Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 24. Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2233–6–UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)

Vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 312)

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300–12–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233–6–UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „, Berufsbezeichnung“ eingefügt.

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

   „(2) Nach Bestehen der Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher“ zuerkannt.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind dazu verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) [1]Zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Staatsministerium eine Prüfungsstelle eingerichtet. [2]Das Staatsministerium beauftragt eine Person mit der Leitung der Prüfungsstelle.

(2) [1]Für den Zeitraum von drei Jahren wird eine Prüfungskommission gebildet. [2]Diese besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, welche bzw. welcher Kenntnisse in der Prüfungssprache besitzt als vorsitzendem Mitglied der Prüfungskommission,

2. zwei hörenden Personen, welche die Prüfungssprache beherrschen und eine Staatliche Gebärdensprachdolmetscherprüfung abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und

3. einer gehörlosen Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachdozentin oder Gebärdensprachdozent verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann.

[3]Die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die mit der Leitung der Prüfungsstelle beauftragte Person; das vorsitzende Mitglied ist zugleich Mitglied der Prüfungsstelle. [4]Die Bestimmung der übrigen Mitglieder erfolgt durch die Prüfungsstelle. [5]Der in Satz 2 Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikation steht eine entsprechende Lehr- und Prüfungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule gleich.

(3) [1]Nach Möglichkeit wird für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. [2]Die Vertreterin oder der Vertreter übernimmt im Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds dessen Aufgaben.

(4) Für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission nach Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 einschließlich deren Vertretungspersonen steht anerkannten Vereinigungen für Gehörlose in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) [1]Der Prüfungsstelle obliegt die organisatori-

sche Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit durch diese Verordnung keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist. [2]Zur Vorbereitung gehört auch die Auswahl der Aufgaben für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung. [3]Die Prüfungsstelle gibt Ort und Zeit der Prüfung öffentlich bekannt und bearbeitet Beschwerden und Einwendungen.

(2) [1]Die Prüfungsstelle kann einzelne Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Prüfungskommission oder deren vorsitzendem Mitglied zugewiesen sind, an sich ziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Das Staatsministerium kann zur Erfüllung von Aufgaben, die der Prüfungsstelle nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesen sind, eine geeignete Einrichtung heranziehen."

6. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) [1]Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt; die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, sind Prüferinnen und Prüfer für den praktischen Teil der Prüfung. [2]Für das gehörlose Mitglied der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt geeignete Prüferinnen und Prüfer für den schriftlichen Teil der Prüfung. [2]Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden, sofern sie sich beruflich mit der Lebenswelt hörgeschädigter Menschen auseinandersetzen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Lehrbeauftragte,
5. sonstige nebenberuflich wissenschaftlich Tätige,
6. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen,
8. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamtinnen und Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

[3]Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2 hinaus verlängert werden."

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „18" durch das Wort „17" ersetzt sowie nach „Abs. 1" „Satz 1" eingefügt.

   b) In Abs. 2 wird nach „Abs. 1" „Satz 1" eingefügt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

   In Satz 2 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses" durch die Worte „die Prüfungsstelle" ersetzt.

9. Der bisherige § 9 wird § 8.

10. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Abs. 3 wie folgt geändert:

    Die Worte „vom Prüfungsausschuss" werden durch die Worte „von der Prüfungskommission" sowie die Worte „des Prüfungsausschusses" durch die Worte „der Prüfungskommission" ersetzt.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zwei" die Worte „der nach § 5 Abs. 3 eingesetzten" eingefügt sowie das Wort „Prüfern" durch das Wort „Prüfer" ersetzt.

    b) In Satz 3 werden die Worte „des Prüfungsausschusses oder eine weitere damit beauftragte Person" durch die Worte „der Prüfungskommission" ersetzt.

    c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

    „[4]Besondere Vorkommnisse sind in Schriftform festzuhalten und den Prüfungsakten beizufügen."

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

       aa) Im 1. Halbsatz wird das Wort „ca." durch die Worte „insgesamt mindestens" ersetzt.

       bb) In Nr. 6 wird das Wort „9" durch das Wort „8" ersetzt.

    b) In Abs. 2 werden die Worte „Jede praktische Aufgabe" durch die Worte „Jeder Prüfungsabschnitt" ersetzt sowie nach dem Wort „die" das Wort „einzelne" eingefügt.

    c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

    „(3) [1]Über den praktischen Teil der Prüfung ist von einem der Prüferinnen und Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Antworten sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sol-

len. [2]Die Niederschrift verbleibt bei den Prüfungsakten.“

13. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausurarbeiten“ die Worte „nach § 10 Abs. 1“ eingefügt sowie die Worte „praktischen Leistungen“ durch die Worte „Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

14. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer 2. Halbsatz eingefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Prüfungsstelle nach § 17 Abs. 1 Satz 2 eine gesonderte Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung genehmigt.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden, wer in insgesamt höchstens einer der Klausurarbeiten nach § 10 Abs. 1 und der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1 eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat; die schlechtere Note als ausreichend (4) darf nicht in einem Prüfungsabschnitt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erreicht worden sein.“

15. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „sowie der Prüfungsnoten der praktischen Prüfungen“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 sowie die Noten der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zuerkannte“ gestrichen und werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Worte „nach § 1 Abs. 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der schriftlichen“ durch die Worte „des schriftlichen Teils der“ und das Wort „11“ jeweils durch das Wort „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ sowie das Wort „Prüfungsteil“ durch das Wort „Prüfungsabschnitt“ ersetzt.

16. Der bisherige § 16 wird § 15 und in Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz wie folgt geändert:

Die Worte „die praktische“ werden durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie das Wort „14“ durch das Wort „13“ ersetzt.

17. Der bisherige § 17 wird § 16.

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden; das Staatsministerium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. [2]Die Wiederholung kann im Ganzen erfolgen oder sich auf den schriftlichen oder den praktischen Teil beschränken, sofern nur dieser Teil der Prüfung für ein Bestehen nicht ausreichend war; die Entscheidung trifft die Prüfungsstelle jeweils unmittelbar nach Festsetzung der Prüfungsnoten des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Die Prüfung kann dabei nur im Ganzen wiederholt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

19. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „350,00“ durch das Wort „390,00“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „16“ jeweils durch das Wort „15“, die Worte „die praktische“ durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

20. Der bisherige § 20 wird § 19.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 6. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038–3–4–8–7–UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030–1–1–F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038–3–4–8–7–UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift zu § 23 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

   b) In der Überschrift zu § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.

   c) In der Überschrift § 37 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „den“ wird durch das Wort „einen“ ersetzt.

   b) Nach dem Wort „Hauswirtschafterin“ werden die Worte „oder in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt in den Bereichen Mode, Keramik-, Holz- oder Flechtwerkgestaltung“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „sportärztliche“ wird durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

   b) Nach dem Wort „Bescheinigung“ werden die Worte „über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit“ eingefügt.

   c) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

   d) Nach dem Strichpunkt werden die Worte „die Bescheinigung ist spätestens am Tag des Eignungstests vorzulegen.“ angefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach den Worten „beziehen sich“ werden die Worte „bei einem Berufsabschluss als Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ eingefügt.

      bb) Nach dem Wort „Fähigkeiten“ werden ein Komma und die Worte „bei einem Berufsabschluss in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt zusätzlich auf Grundkenntnisse in Ernährung und Hauswirtschaft“ angefügt.

   b) In Abs. 5 werden die Worte „sportpraktische Fähigkeiten“ durch die Worte „die sportpraktische Eignung“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit

      a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

      b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

      c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen“.

6. In § 13 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

   b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) [1]Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. [2]Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 4 Sätze 1 und 2) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. [3]Die Leitung der Abteilung bestimmt den Ablauf der Einsichtnahme, insbesondere Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme.“

8. In der Überschrift von § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „(Erste Lehramtsprüfung)“ eingefügt.

   b) In Satz 3 wird die Zahl „115“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „ Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

   b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

   „(6) [1]Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. [2]Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 5 Satz 1) bzw. der Bescheinigung (vgl. Abs. 5 Satz 3) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. [3]§ 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. In § 52 werden die Abs. 3 bis 8 aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2009 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

München, den 8. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038–3–4–9–1–UK

Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331)

Aufgrund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030–1–1–F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038–3–4–9–1–UK) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben besitzen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 8. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2210–1–1–3–UK/WFK

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335)

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

   das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

   das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2008 (GVBl S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.

   b) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(*aufgehoben*)“ ersetzt.

   c) In der Überschrift zu § 26 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Inland innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(*aufgehoben*)“ ersetzt.

   d) Die Überschrift zu § 30 wird aufgehoben.

   e) In der Überschrift zu § 31 werden die Worte „§ 31“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.

   f) Nach der Überschrift zu § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und Überschriften zu §§ 31 bis 31d eingefügt:

   „Abschnitt 4

   Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

   § 31 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

   § 31a Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

   § 31b Hochschulzugangsprüfung

   § 31c Probestudium

   § 31d Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule“.

   g) Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden Abschnitte 5 bis 8.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.

   b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

   c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „[2]Die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a erworben.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

      „[3]Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a berechtigen nur

zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten."

d) In Abs. 3 werden die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt" durch die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a für einen Lehramtsstudiengang berechtigen" und die Worte „vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038–3–4–1–1–UK)" durch die Worte „vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038–3–4–1–1–UK)" ersetzt.

e) In Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Hochschulreife" die Worte „oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a" eingefügt.

3. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist."

4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik für einen eng verwandten Studiengang, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist;".

5. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, soweit die Ausbildung vollständig an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung absolviert worden ist,".

6. In § 9 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 5 Nr. 1 Halbsatz 3 findet entsprechende Anwendung."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 61 und 88 LPO I)" durch den Klammerzusatz „(§§ 57 und 83 LPO I)" ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sportarten" durch das Wort „Prüfungsgebieten" ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 4 eingefügt:

„(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungsgebieten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 werden im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	(6)	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) [1]Messbare Leistungen werden anhand von Wertungstabellen bewertet; diese werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. [2]Nicht messbare Leistungen werden von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfer und Prüferinnen) bewertet. [3]Können sich die Prüfer und Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) [1]Wenn innerhalb eines Prüfungsgebiets nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Teilprüfungen durchgeführt werden, wird die Endnote dieses Prüfungsgebiets aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen gebildet. [2]Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Endnoten der fünf Prüfungsgebiete gebildet. [3]Endnoten und Prüfungsgesamtnote werden auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) [1]Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend" (bis 4,50) erreicht wurde oder

2. in bestimmten Teilprüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend" (bis 4) erreicht wurde; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

[2]Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend" (bis 4,50) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens

„befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit können Prüfungsgebiete oder Teilprüfungen ausgenommen werden; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. [3]Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 5 bis 8.

9. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31“ eingefügt.

11. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

12. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a.“

b) In Satz 2 werden die Worte „der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für qualifizierte Berufstätige“ durch die Worte „die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ ersetzt.

13. § 22 wird aufgehoben.

14. In § 23 Nr. 1 werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik zusätzlich für den Fachhochschulstudiengang Heilpädagogik;“.

15. § 26 wird aufgehoben.

16. § 30 wird aufgehoben.

17. Der bisherige § 31 wird § 30.

18. Nach § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und §§ 31 bis 31d eingefügt:

„Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 31

Allgemeiner Hochschulzugang
für Absolventen und Absolventinnen
einer beruflichen Fortbildungsprüfung

(1) [1]Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder

2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder

3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

[2]Der allgemeine Zugang nach Satz 1 setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll; die Hochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. [3]Zusätzlich sind die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung zu bescheinigen. [4]Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(2) Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise

1. im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gilt Abs. 1 entsprechend,

2. im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) [1]Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1

BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. [2]Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(4) [1]Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG kann auch nachgewiesen werden durch

1. eine Abs. 1 Nr. 1 gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder

2. einen Abs. 1 Nr. 1 gleichwertigen Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

[2]Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(5) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG.

§ 31a

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) [1]Für qualifizierte Berufstätige wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,

2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,

3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und

4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.

[2]Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, anerkannt, wenn sie gleichwertig im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. [3]Abweichend von Satz 1 Nr. 2 genügt eine zweijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. [4]Die Hochschule, an der das Beratungsgespräch gemäß Satz 1 Nr. 3 stattgefunden hat, stellt hierüber eine Bescheinigung aus. [5]§ 31 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG.

(3) [1]Ein fachlich verwandter Bereich im Sinn von Abs. 1 ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. [2]Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll; für den Zugang zu Lehramtsstudiengängen und zu Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufs- und Wirtschaftspädagogen legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Studiengänge als fachlich verwandt gelten. [3]Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis im Sinn von Abs. 1.

§ 31b

Hochschulzugangsprüfung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. [2]Sie muss aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen sowie die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen umfassen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. [3]Die Hochschulen legen die Einzelheiten der Prüfung durch Satzung fest, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Form der Anträge für die Bewerbung und die dabei einzuhaltenden Fristen,

2. die Prüfungsorgane und deren Zusammensetzung,

3. Gegenstand, Dauer, Kriterien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen der Prüfung,

4. die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung,

5. die Bekanntgabe der einzelnen Prüfungsteile und des Prüfungsgesamtergebnisses,

6. die Wiederholungsmöglichkeit,

7. die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin, bei Rücktritt von der Prüfung und bei Täuschung,

8. der Nachteilsausgleich.

(2) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.

§ 31c

Probestudium

(1) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 fest, bescheinigt sie die Berechtigung zum Probestudium für den beantragten Studiengang.

(2) Das Probestudium nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dauert mindestens zwei und höchstens drei Semester, in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren höchstens vier Semester.

(3) Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

(4) Die Hochschule legt die Einzelheiten des Probestudiums durch Satzung fest, in der auch die Dauer des Probestudiums und der Umfang der pro Probesemester mindestens nachzuweisenden Leistungspunkte zu regeln sind.

§ 31d

Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule

[1]Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang an einer bayerischen Hochschule anerkannt. [2]Ein Probestudium an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland, zu dem abweichend von den in § 31a Abs. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.“

19. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

20. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.

21. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden Abschnitte 6 und 7.

22. In § 34 Abs. 1 werden die Zahlen „5“ und „7“ durch die Zahlen „6“ und „8“ ersetzt.

23. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

24. In § 36 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „abgesehen von den in den §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 71a genannten Zeugnissen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

München, den 16. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Juni 2009 Az.: V.7-K 7203-3.43 507

Für die Durchführung der sportpraktischen Prüfungen

in der Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der Grundschule,

in der Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,

im Unterrichtsfach Sport sowie

im vertieft studierten Fach Sport

werden gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 c, § 38 Abs. 3 Nr. 2 c, § 57 Abs. 3 Nr. 2 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2009 (GVBl S. 180) die folgenden Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen bekanntgemacht:

1. **Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

In der praktischen Prüfung nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 c sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

1.1 Sportspiele

Demonstration von Grundtechniken in je einer spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele

Basketball,

Fußball,

Handball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

1.2 Gymnastik und Tanz

Demonstration grundschulspezifischer Variationen und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) in

Gymnastik mit Handgerät und

Tanz.

1.3 Leichtathletik

Demonstration der Techniken aus den Bereichen

Sprung (Weit- oder Hochsprung nach Wahl des Prüfungsteilnehmers) und

Wurf (Ball oder Schleuderball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

1.4 Schwimmen

Demonstration der Techniken

des Brustschwimmens und

einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

über 50 m einschließlich Start und Wende.

1.5 Turnen an Geräten

Demonstration turnerischer Grundformen (von den Prüfern vorgegeben)

am Boden und

am Reck (Studenten) bzw. am Stufenbarren (Studentinnen).

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration der geforderten sportartspezifischen Techniken unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für die Errechnung der Note der praktischen Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet und durch zehn geteilt.

2. **Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule**

In der praktischen Prüfung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 c sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

2.1 Sportspiele

Demonstration von Grundtechniken in je einer spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele:

Basketball,

Fußball,

Handball,

Volleyball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.2 Gymnastik und Tanz

Demonstration hauptschulspezifischer Variationen und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) in

Gymnastik mit Handgerät und

Tanz.

2.3 Bewegungskünste

Einzel- oder Partnerdemonstration verschiedener Techniken und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) aus

Akrobatik oder

Jonglieren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.4 Leichtathletik

Demonstration der Techniken aus den Bereichen

Weitsprung,

Hochsprung,

Wurf oder Stoß (Ball oder Schleuderball oder Kugel nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

2.5 Schwimmen

Demonstration der Techniken

des Brustschwimmens und

einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

über 50 m einschließlich Start und Wende.

2.6 Turnen an Geräten

Demonstration turnerischer Grundformen (von den Prüfern vorgegeben)

am Boden und

am Reck (Studenten) bzw. am Stufenbarren (Studentinnen).

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration der geforderten sportartspezifischen Techniken unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für die Errechnung der Note der praktischen Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet und durch zwölf geteilt.

3. **Unterrichtsfach Sport**

3.1 In der praktischen Prüfung nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

3.1.1 Sportspiel I

aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

3.1.1.1 Leistungsprüfung

Spielleistung von ca. 2 x 15 Minuten. Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungserfolgs beurteilungsgerechte Situationen arrangieren. Als Bewertungskriterien werden die spielgerechte Anwendung der sportartspezifischen Techniken sowie das spielgerechte individual- und mannschaftstaktische Verhalten in Angriff und Abwehr herangezogen.

3.1.1.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– gegebenenfalls situationsgerechtes taktisches Verhalten.

Die Einzelleistung nach Nr. 3.1.1.1 wird zweifach, die Einzelleistung nach Nr. 3.1.1.2 wird einfach gewertet.

3.1.2 Sportspiel II

aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers, ausgenommen das unter Nr. 3.1.1 gewählte Sportspiel

Es gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.1 sinngemäß.

3.1.3 Leichtathletik

3.1.3.1 Leistungsprüfung

Je eine Prüfung aus

Lauf (100 m-Lauf oder 3000 m-Lauf),

Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),

Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).

Wertungstabellen siehe **Anhang 1**.

3.1.3.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration einer Technik aus einem der Bereiche

Hürdenlauf,

Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),

Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).

Die unter Nr. 3.1.3.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählten Disziplinen dürfen unter Nr. 3.1.3.2 nicht erneut gewählt werden.

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

3.1.4 Schwimmen

3.1.4.1 Leistungsprüfung

100 m nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmarten.

Wertungstabellen siehe **Anhang 2**.

3.1.4.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration der Technik einer der vier international zugelassenen Schwimmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.

Die unter Nr. 3.1.4.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählte Schwimmart darf unter Nr. 3.1.4.2 nicht erneut herangezogen werden.

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

3.1.5 Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste

3.1.5.1 Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit mindestens zwei Pflichtteilen (von den Prüfern vorgegeben) an den Geräten

Boden und

Reck (Studenten) bzw. Stufenbarren (Studentinnen).

3.1.5.2 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in einem der Bereiche

Akrobatik,

Jonglieren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer)

zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).

Wesentliche Bewertungskriterien sind

– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,

– räumliche Gestaltung,

– Ausführung (Präzision, Rhythmus),

– Ausdruck und Originalität,

– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.

3.1.6 Gymnastik und Tanz

3.1.6.1 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).

3.1.6.2 Demonstration einer mehrteiligen Komplexübung in Gymnastik mit Handgerät (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Musikinterpretation,

– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,

– räumliche Gestaltung,

– Ausführung (Präzision, Rhythmus),

– Gesamteindruck (Ausdruck und Originalität),

– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.

3.1.7 Schneesport

(Ski alpin oder Snowboard oder Skilanglauf)

3.1.7.1 Leistungsprüfung

Freies, geländeangepasstes Fahren mit Alpinski oder Snowboard (ggf. auf mehreren Teilstrecken) oder geländeangepasstes Laufen über eine Strecke mittlerer Schwierigkeit von etwa fünf Kilometern (ggf. auf mehreren Teilstrecken).

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– variable, geländeangepasste Anwendung verschiedener Techniken,

– Bewegungspräzision und Bewegungsrhythmus.

3.1.7.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

3.2 Mündlich-theoretische Prüfungen nach § 57 Abs. 3 Nr. 2:

In jedem Prüfungsgebiet findet eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa zehn Minuten statt.

4. **Vertieft studiertes Fach**

4.1 In der praktischen Prüfung nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

4.1.1 Sportspiel I

aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

4.1.1.1 Leistungsprüfung

Spielleistung von ca. 2 x 15 Minuten. Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungserfolgs beurteilungsgerechte Situationen arrangieren. Als Bewertungskriterien werden die spielgerechte Anwendung der sportartspezifischen Techniken sowie das spielgerechte individual- und mannschaftstaktische Verhalten in Angriff und Abwehr herangezogen.

4.1.1.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– gegebenenfalls situationsgerechtes taktisches Verhalten.

Die Leistung nach Nr. 4.1.1.1 wird zweifach, die Einzelleistungen nach Nr. 4.1.1.2 werden je einfach gewertet.

4.1.2 Sportspiel II

aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers, ausgenommen das unter Nr. 4.1.1 gewählte Sportspiel

Es gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.1 sinngemäß.

4.1.3 Leichtathletik

4.1.3.1 Leistungsprüfung

Je eine Prüfung aus

Lauf (100 m-Lauf oder 3000 m-Lauf),

Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),

Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).

Wertungstabellen siehe **Anhang 1**.

4.1.3.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration je einer Technik aus zwei der Bereiche

Hürdenlauf,

Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),

Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).

Die unter Nr. 4.1.3.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählten Disziplinen dürfen unter Nr. 4.1.3.2 nicht erneut gewählt werden.

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

4.1.4 Schwimmen

4.1.4.1 Leistungsprüfung

100-m-Schwimmen nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmarten,

Wertungstabellen siehe **Anhang 2**.

4.1.4.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration der Technik von zwei der vier international zugelassenen Schwimmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Die unter Nr. 4.1.4.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählte Schwimmart darf unter Nr. 4.1.4.2 nicht erneut herangezogen werden.

Die Leistung nach Nr. 4.1.4.1 wird zweifach, die Einzelleistungen nach Nr. 4.1.4.2 werden je einfach gewertet.

4.1.5 Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste

4.1.5.1 Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit mindestens zwei Pflichtteilen (von den Prüfern vorgegeben) an den Geräten

Boden,

Reck (Studenten),

Barren (Studenten),

Stufenbarren (Studentinnen),

Schwebebalken (Studentinnen).

4.1.5.2 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in einem der Bereiche

Akrobatik,

Jonglieren,

Einradfahren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,

– räumliche Gestaltung,

– Ausführung (Präzision, Rhythmus),

– Ausdruck und Originalität,

– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.

4.1.6 Gymnastik und Tanz

4.1.6.1 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).

4.1.6.2 Demonstration einer mehrteiligen Komplexübung in Gymnastik mit Handgerät (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Musikinterpretation,

– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,

– räumliche Gestaltung,

– Ausführung (Präzision, Rhythmus),

– Gesamteindruck (Ausdruck und Originalität),

– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.

Die Einzelleistung nach Nr. 4.1.6.1 wird zweifach gewertet.

4.1.7 Schneesport

(Ski alpin oder Snowboard oder Skilanglauf)

4.1.7.1 Leistungsprüfung

Freies, geländeangepasstes Fahren mit Alpinski oder Snowboard (ggf. auf mehreren Teilstrecken) oder geländeangepasstes Laufen über eine Strecke mittlerer Schwierigkeit von etwa fünf Kilometern (ggf. auf mehreren Teilstrecken)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– variable, geländeangepasste Anwendung verschiedener Techniken,

– Bewegungspräzision und Bewegungsrhythmus.

4.1.7.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),

– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Die Leistung nach Nr. 4.1.7.1 wird zweifach, die Leistung nach Nr. 4.1.7.2 wird einfach gewertet.

4.2 Mündlich-theoretische Prüfungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2:

In jedem Prüfungsgebiet findet eine mündliche Prüfung im Umfang von zehn Minuten statt.

5. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 12. November 1997 (KWMBl I S. 387) außer Kraft. Sie bleibt jedoch weiterhin anwendbar für Studierende, die ihre Erste Staatsprüfung noch nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) ablegen.

Erhard
Ministerialdirektor

Anhang 1
Wertungstabellen in der Leichtathletik

Studenten:

Note	100 m-Lauf (s)	3000 m-Lauf (min : s)	Hochsprung (m)	Weitsprung (m)
1	bis 11,80	bis 10:30,00	ab 1,72	ab 6,00
2	11,81 – 12,20	10:30,01 – 11:00,00	1,71 – 1,66	5,99 – 5,70
3	12,21 – 12,60	11:00,01 – 11:30,00	1,65 – 1,60	5,69 – 5,40
4	12,61 – 13,00	11:30,01 – 12:00,00	1,59 – 1,54	5,39 – 5,10
5	13,01 – 13,40	12:00,01 – 12:30,00	1,53 – 1,48	5,09 – 4,80
6	ab 13,41	ab 12:30,01	bis 1,47	bis 4,79

Note	Schleuderball (1,5 kg) (m)	Kugel (7,25 kg) (m)	Speer (800 g) (m)
1	ab 48,00	ab 10,20	ab 41,00
2	47,99 – 44,00	10,19 – 9,60	40,99 – 36,50
3	43,99 – 40,00	9,59 – 9,00	36,49 – 32,00
4	39,99 – 36,00	8,99 – 8,40	31,99 – 27,50
5	35,99 – 32,00	8,39 – 7,80	27,49 – 23,00
6	bis 31,99	bis 7,79	bis 22,99

Studentinnen:

Note	100 m-Lauf (s)	3000 m-Lauf (min : s)	Hochsprung (m)	Weitsprung (m)
1	bis 13,30	bis 12:15,00	ab 1,50	ab 4,70
2	13,31 – 13,70	12:15,01 – 12:45,00	1,49 – 1,44	4,69 – 4,40
3	13,71 – 14,10	12:45,01 – 13:15,00	1,43 – 1,38	4,39 – 4,10
4	14,11 – 14,50	13:15,01 – 13:45,00	1,37 – 1,32	4,09 – 3,80
5	14,51 – 14,90	13:45,01 – 14:15,00	1,31 – 1,26	3,79 – 3,50
6	ab 14,91	ab 14:15,01	bis 1,25	bis 3,49

Note	Schleuderball (1 kg) (m)	Kugel (4 kg) (m)	Speer (600 g) (m)
1	ab 37,00	ab 8,90	ab 28,00
2	36,99 – 34,00	8,89 – 8,30	27,99 – 25,00
3	33,99 – 31,00	8,29 – 7,70	24,99 – 22,00
4	30,99 – 28,00	7,69 – 7,10	21,99 – 19,00
5	27,99 – 25,00	7,09 – 6,50	18,99 – 16,00
6	bis 24,99	bis 6,49	bis 15,99

Anhang 2
Wertungstabellen im Schwimmen

Studenten:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/ Delphin (min : s)
1	bis 1:31,00	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2	1:31,01 – 1:37,00	1:09,01 – 1:15,00	1:19,01 – 1,25,00
3	1:37,01 – 1:43,00	1:15,01 – 1:21,00	1:25,01 – 1:31,00
4	1:43,01 – 1:49,00	1:21,01 – 1:27,00	1:31,01 – 1:37,00
5	1:49,01 – 1:55,00	1:27,01 – 1:33,00	1:37,01 – 1:43,00
6	ab 1:55,01	ab 1:33,01	ab 1:43,01

Studentinnen:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/ Delphin (min : s)
1	bis 1:35,00	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2	1:35,01 – 1:41,00	1:19,01 – 1:25,00	1:29,01 – 1:35,00
3	1:41,01 – 1:47,00	1:25,01 – 1:31,00	1:35,01 – 1:41,00
4	1:47,01 – 1:53,00	1:31,01 – 1:37,00	1:41,01 – 1:47,00
5	1:53,01 – 1:59,00	1:37,01 – 1:43,00	1:47,01 – 1:53,00
6	ab 1:59,01	ab 1:43,01	ab 1:53,01

2236.4.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. Juli 2009 Az.: VII.8-5 S 9610-9-7.63 398

1. Die Anlagen 2 bis 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2009 (KWMBl S. 84) zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster, erhalten die anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 2
(Seite 1)

…….
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ……..... ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……...……. ,

hat die oben genannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe besucht und sich der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der/den Ersten Fremdsprache/n ……....

mit dem Fachgebiet ……..……..……. und

in der Zweiten Fremdsprache …….. …….

unterzogen.

Anlage 2
(Seite 2)

I.

Im zweiten Schuljahr hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Allgemeine Sprachgrundlagen			Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen			Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)			**Jahresnote:**	
Auslandskunde (fremdsprachig)			Allgemeinbildende Fächer:	
Fachgebiet: ……..			Deutsch	
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)			Textverarbeitung	
Jahresnote:				

Am Wahlunterricht hat er/sie

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

teilgenommen.

Anlage 2
(Seite 3)

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:				Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache				Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache				Mündlicher Teil:	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache				Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch in einer berufsbezogenen Situation	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache				**Gesamtnote**	
Mündlicher Teil:					
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen					
Dolmetschen eines Gesprächs					
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache					
Gesamtnote					

Anlage 2
(Seite 4)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau ……..... berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

…… (Siegel) …….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Abschlusszeugnis für andere Bewerber) **Anlage 3**
(Seite 1)

……..……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ……..…….. ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……..……. ,

hat sich am …….....

als Nichtschüler/Schüler einer staatlich genehmigten Privatschule der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

in der/den Ersten Fremdsprache/n ……..……..

mit dem Fachgebiet ……..…….…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……..…….

unterzogen.

Anlage 3
(Seite 2)

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:			Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache			Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache			Mündlicher Teil:	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache			Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch in einer berufsbezogenen Situation	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache			**Gesamtnote**	
Mündlicher Teil:			Textverarbeitung	
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen				
Dolmetschen eines Gesprächs				
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache				
Gesamtnote				

Anlage 3
(Seite 3)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau …….…….. berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

zu führen.

……...
(Ort, Datum)

…….. (Siegel) ……...…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses — Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 4
(Seite 1)

……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS
für das zweite Schuljahr

Herr/Frau ……..... ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..……..…… ,

besuchte im Schuljahr ……..... das zweite Schuljahr .....

der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

I. Pflichtfächer

Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Erste Fremdsprache: ……..	Zweite Fremdsprache: ……..	
Allgemeine Sprachgrundlagen			Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen			Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)			Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)			**Jahresnote:**	
Auslandskunde (fremdsprachig)			Allgemeinbildende Fächer:	

Anlage 4
(Seite 2)

Fachgebiet:				
……..			Deutsch	
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)			Textverarbeitung	
Jahresnote:				

II. Wahlfächer

Am Wahlunterricht hat Herr/Frau

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

in ……mit……Erfolg

teilgenommen.

Bemerkungen:

……

……

Herr/Frau ..... hat die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten nicht bestanden. Die Abschlussprüfung kann gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG einmal/nicht mehr wiederholt werden.

……..
(Ort, Datum)

…….. (Siegel) …….
Schulleiter/Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 5
(Seite 1)

……
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS
über den Abschluss des
Aufbau-Ausbildungsgangs

Herr/Frau ……. ,
(Vorname und Familienname)

geboren am ……..…. in ……..…… ,

hat am …….....

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache ……...……..……..

mit dem Fachgebiet …….…….…….…… und

in der Zweiten Fremdsprache ……...……..mit Erfolg abgelegt.

In einem Aufbau-Ausbildungsgang hat er/sie sich am Ende des Schuljahres …….……..einer

Prüfung in der weiteren Ersten Fremdsprache …….....unterzogen.

Anlage 5
(Seite 2)

I.

Im Aufbau-Ausbildungsgang hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Zweite Fremdsprache [1]: ……..
Allgemeine Sprachgrundlagen		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		
Korrespondenz (zweisprachig)		
Auslandskunde (fremdsprachig)		
Fachgebiet: ……..		
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)		
Jahresnote:		

Am Wahlunterricht hat er/sie

in …… mit …… Erfolg

in …… mit …… Erfolg

in …… mit …… Erfolg

teilgenommen.

[1] Wird nach der Schulordnung nicht gefordert, kann jedoch zusätzlich belegt und geprüft werden.

Anlage 5
(Seite 3)

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau ..... folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache: ……..		Weitere Zweite Fremdsprache: ……..	
Schriftlicher Teil:		Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache		Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes aus der Fremdsprache		Mündlicher Teil:	
Übersetzen eines dem Fachgebiet …… entnommenen Textes in die Fremdsprache		Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch in einer berufsbezogenen Situation	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache, Zusammenfassen eines Korrespondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremdsprache		**Gesamtnote**	
Mündlicher Teil:			
Gespräch in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen			
Dolmetschen eines Gesprächs			
Fragen zur Fachkunde im Fachgebiet …… und zur Fachterminologie in der Fremdsprache			
Gesamtnote			

Anlage 5
(Seite 4)

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe für Herrn/Frau ..... vom …….....……

……...
(Ort, Datum)

……... (Siegel) ……...…….
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

2230.1.1.1.0-UK

Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. Juli 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.64 320

Ergänzend zu den §§ 29 und 43 der VSO, §§ 26 bis 31 der RSO sowie §§ 26 bis 31 der GSO für das Übertrittsverfahren, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgenden Richtlinien.

1. Zielsetzung

Die Weiterentwicklung der kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase beinhaltet eine stärkere Elternmitwirkung bei der Übertrittsentscheidung. Damit Eltern diese Möglichkeit verantwortlich wahrnehmen können, soll die Information erweitert und intensiviert werden.

Außerdem werden durch ergänzende Regelungen die Leistungserhebung und -bewertung in Jahrgangsstufe 4 für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern transparenter gemacht.

2. Verstärkte Elternberatung

2.1 Informationsveranstaltungen

Die bestehenden Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren in den Jahrgangsstufen 4 der Grundschule und 6 der Hauptschule werden durch eine weitere Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 3 der Grundschule ergänzt.

Es gehört zu den Aufgaben der Beratungslehrkräfte, diese Veranstaltungen durchzuführen. Dabei sollen auch Vertreter anderer Schularten, insbesondere auch aus dem beruflichen Schulwesen, eingeladen werden.

Für die Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Jahrgangsstufen gilt Folgendes:

2.1.1 Jahrgangsstufe 3

Thema: Das vielfältig gegliederte bayerische Schulsystem

Durchführungszeitraum: Im Anschluss an die Aushändigung der Zwischenzeugnisse

Die Informationsveranstaltung wird von Beratungslehrkräften durchgeführt. Sie soll durch die Darstellung der vielfältigen Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten („Kein Abschluss ohne Anschluss“) den Eltern einen Überblick über das bayerische Schulsystem vermitteln und dessen Durchlässigkeit aufzeigen.

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 3 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.1.2 Jahrgangsstufe 4

Thema des Informationsabends: Die Übertrittsphase

Durchführungszeitraum: Beginn des Schuljahres

Schwerpunkt dieses Informationsabends, der in der Regel von den Beratungslehrkräften unter Einbindung von Lehrkräften weiterführender Schulen durchgeführt wird, bilden die Übertrittsregelungen nach den Jahrgangsstufen 4 und 5. Dabei sind die Anforderungsprofile der Schularten und die erforderlichen Lernvoraussetzungen deutlich darzustellen. Auch auf die späteren Möglichkeiten eines Schulartwechsels ist hinzuweisen.

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 4 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.1.3 Jahrgangsstufe 6 (Hauptschule)

Themen des Informationsabends:

- Perspektiven für weitere schulische und/ oder duale Ausbildung
- Mittlere-Reife-Zug
- Wirtschaftsschule

Durchführungszeitraum: Beginn des Schuljahres

Schwerpunkt ist die Darstellung weiterer möglicher Ausbildungswege sowie deren Voraussetzungen und Chancen (M-Zug, berufliche Schulen, duale Ausbildung, FOS)

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 6 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.2 Individualberatung

Damit Eltern die Schullaufbahnentscheidung für ihr Kind erfolgreich treffen können, ist die Individualberatung von zentraler Bedeutung.

Für die einzelnen Jahrgangsstufen gilt Folgendes:

2.2.1 Jahrgangsstufe 3

An den Elternsprechtagen und in den Elternsprechstunden wird der Leistungsstand des Kindes thematisiert. Die im Frühjahr stattfindenden Vergleichsarbeiten (VERA 3) bieten hierzu eine valide Basis, da diese Leistungserhebung sich an allgemein gültigen Standards orientiert. Die ermittelten Kompetenzstufen des Kindes stellen eine objektive Grundlage für ein Elterngespräch dar. Um diese Möglichkeit zu nutzen, soll der zweite Elternsprechtag in Jahrgangsstufe 3 erst nach der Rückmeldung der VERA-Ergebnisse, also gegen Ende des Schuljahres stattfinden.

Auf der Basis der Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 3 in Kombination mit den Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler in den Vergleichsarbeiten und den Jahresfortgangsnoten können mögliche Bildungswege für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bereits am Ende der Jahrgangsstufe 3 reflektiert werden. Eine Einbeziehung der VERA-Ergebnisse in die Jahresfortgangsnoten ist nicht zulässig, da derartige Testverfahren anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen als Probearbeiten.

2.2.2 Jahrgangsstufe 4

Insbesondere Eltern, die eine Teilnahme ihres Kindes am Probeunterricht erwägen, wünschen eine Beratung durch eine weitere Fachkraft. Für diese ergänzende Beratung kommen Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Lehrkräfte aufnehmender Schularten und die „Lotsen im Übertrittsverfahren“ (Grundschullehrkräfte, die an Realschulen und

Gymnasien im Einsatz sind) in Frage. Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Organisation eines solchen Beratungsgesprächs:

1. Die Eltern wenden sich an die Schulleitung der Grundschule, wenn sie eine Beratung durch eine Beratungslehrkraft der Grundschule, einen Schulpsychologen oder eine an einer weiterführenden Schule eingesetzte Grundschullehrkraft wünschen. Auch über das Staatliche Schulamt oder die staatliche Schulberatungsstelle kann ein entsprechender Kontakt vermittelt werden.
2. Die Eltern bitten bei der Anmeldung an der aufnehmenden Schule um die Vermittlung eines Beratungsgesprächs mit der Beratungslehrkraft dieser Schule oder der an dieser Schule eingesetzten Grundschullehrkraft.

2.2.3 Jahrgangsstufe 5

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5, die eine nochmalige Überprüfung der schulischen Entwicklung ihres Kindes und eine Beratung für die weitere Schullaufbahn wünschen, bestehen Möglichkeiten einer Einzelfallberatung vor allem durch

- die in der Klasse unterrichtende Lehrkraft,
- Beratungsfachkräfte,
- Lehrkräfte anderer weiterführender Schulen,
- die staatliche Schulberatungsstelle und
- sonstige pädagogische Fachkräfte.

Bei Bedarf vermittelt die Schulleitung einen entsprechenden Termin.

2.2.4 Jahrgangsstufe 6

Auch in Jahrgangsstufe 6 steht die Beratung über die weitere schulische und berufliche Laufbahn im zentralen Interesse der Eltern. Hier sollen zunehmend auf die Arbeitswelt bezogene Aspekte thematisiert werden, um individuelle Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler gezielt fördern zu können.

Wie in Jahrgangsstufe 5 steht eine Reihe pädagogischer Fachkräfte zur Verfügung. Ergänzend hierzu ermöglichen erste Kontakte zur Arbeits- und Berufswelt auf Berufsinformationsmessen und bei Besuchen in Berufsinformationszentren Eltern sowie Schülern zielgerichtete Gespräche auch mit Fachkräften der Berufsberatung.

3. Erhöhung der Transparenz

Am allgemeinen Elternabend der Jahrgangsstufe 4 sind die Eltern über die folgenden Regelungen zu informieren.

3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise

Die Volksschulordnung (VSO) nennt für die Jahrgangsstufe 4 bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den für den Übertritt relevanten Fächern einen Richtwert für eine angemessene Zahl an Probearbeiten. Für das Fach Deutsch gilt der Richtwert zwölf, für die Fächer Mathematik und Heimat- und Sachunterricht gelten als Richtwert jeweils fünf bewertete Probearbeiten. Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.

3.2 Ankündigung von Probearbeiten

Leistungserhebungen sollen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 kalkulierbar sein. Durch die Ansage von Probearbeiten in Jahrgangsstufe 4 spätestens eine Woche vor deren Durchführung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, sich sinnvoll vorzubereiten. Dies schult Arbeitstechniken, die in Jahrgangsstufe 5 vorausgesetzt werden, und reduziert den Leistungsdruck.

3.3 Stärkere Ausweisung von Lernphasen

Der Transparenz bei der Leistungsbewertung soll auch durch die Ausweisung von Zeiträumen, in denen keine bewerteten Probearbeiten stattfinden, Rechnung getragen werden. Die Lehrerkonferenz trifft zu Schuljahresbeginn für alle Jahrgangsstufen grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen, die den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben sind (§ 43 Abs. 1 VSO). Für die Jahrgangsstufe 4 gilt ergänzend, dass in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden sollen (VSO § 43 Abs.1 Satz 2). Diese Zeiträume können für jedes der genannten Fächer individuell festgelegt werden und sind den Eltern mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14 **München, den 1. September 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
06.07.2009	2232–2–UK, 2234–2–UK, 2235–1–1–1–UK Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung	266
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
01.07.2009	2230.1.1.1.2.4-UK Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	270
23.07.2009	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	277
10.07.2009	2032.3-UK Berichtigung	278
	2210.2-WFK Druckfehlerberichtigung	278
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2232–2–UK, 2234–2–UK, 2235–1–1–1–UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308)

Auf Grund von Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 89, Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232–2–UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „auch“ eingefügt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „In den Jahrgangstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden.“

      bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.“

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 dieser Schulen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen, erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis.“

      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

      Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr“ angefügt.

   c) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

   d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.“

      bb) Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

   e) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

      „[1]In der Jahrgangsstufe 5 wird die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg im Jahreszeugnis festgestellt. [2]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. [3]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. [4]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. [5]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.“

   f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

   g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Leistungsnachweisen“ werden die Worte „einschließlich prüfungsfreier Lernphasen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]In der Jahrgangstufe 4 sollen in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht rhythmisiert mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]In der Grundschule müssen sie sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangstufe 4 angekündigt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„[4]Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

c) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]In der Jahrgangstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden; als Richtwerte gelten im Fach Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten.“

4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „zum Schulhalbjahr“ ersetzt.

§ 2

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585; BayRS 2234–2–UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 werden das Wort „Lehrkräfte“ sowie das Komma gestrichen.

b) Nach der Überschrift zu § 34 wird folgende Überschrift zu § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Übertritt an ein Gymnasium“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Lehrkräfte“ sowie das Komma gestrichen.

b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule“ eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die

1. ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,

2. ohne Erfolg und ohne die nach Nr. 1 erforderlichen Noten zu erreichen am Probeunterricht des Gymnasiums und erfolgreich am Nachholtermin des Probeunterrichts an der Realschule teilgenommen haben oder daran ohne Erfolg teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,

und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „3, 4 und Abs. 4 Nr. 1“ durch die Worte „3 und 4“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule angehören“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder ob für die Aufnahme noch eine Beratung nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 erforderlich ist“ gestrichen.

5. Es wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

„§ 34 a
Übertritt an ein Gymnasium

[1]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Gesamtdurchschnittsnote in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. [2]Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 1 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z. B. Krankheit) und für die Schülerin oder den Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, ein Gymnasium mit Erfolg zu besuchen.“

§ 3

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235–1–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2008 (GVBl S. 586), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haupt- oder Realschule, die im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind.“

b) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Es werden auch die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen."

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 5 bis 8.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haupt- oder Realschule angehören“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird," gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück."

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 2 b) aa), e), § 2 Nrn. 1 b), 3 a), 4 a), 5, § 3 Nr. 2 a) mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(3) Für das Schuljahr 2009/2010 gilt § 29 VSO in folgender Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium,
an eine Realschule
oder an eine Wirtschaftsschule

(1) [1]In den Jahrgangstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. [2]Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. [3]Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) [1]Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 dieser Schulen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen, erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. [2]Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. [3]Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) [1]Das Übertrittszeugnis enthält

1. in der Jahrgangsstufe 4 die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3,

2. in der Jahrgangsstufe 5 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung,

3. ab der Jahrgangsstufe 6 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.

[2]Im Fall des Abs. 2 Satz 2 gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten.

(4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt:

1. In der Jahrgangsstufe 4 liegt die Eignung für den Bildungsweg Gymnasium vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

2. In der Jahrgangsstufe 5 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

3. Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt.

(5) [1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. [2]Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. [3]Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann."

München, den 6. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Juli 2009 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.51 700

Die offene Ganztagsschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagsschule wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsschule.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsschulen ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu folgende Bestimmungen:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Begriffsbestimmung

1.1.1 Eine offene Ganztagsschule setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

1.1.2 Die offene Ganztagsschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

1.1.3 Die offene Ganztagsschule wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

1.1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsschulen im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.1.5 Eine offene Ganztagsschule kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 und 107 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Eine offene Ganztagsschule im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

1.2.2 Die offene Ganztagsschule stellt grundsätzlich ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an staatlichen Schulen in eine offene Ganztagsschule an der Hauptschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vorhanden ist und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegenden Muster vom Sachaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.

1.2.3 Offene Ganztagsschulen an staatlichen Schulen können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Sachaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener staatlicher Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 aufnehmen. Die Schulleitung der aufnehmenden offenen Ganztagsschule übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

an der offenen Ganztagsschule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Abschnitt: Offene Ganztagsschule an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Offene Ganztagsschulen werden auf Antrag (s. Nr. 2.10) des jeweiligen Sachaufwandsträgers der Schule jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine offene Ganztagsschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.2.1 Die offene Ganztagsschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Bei Bedarf ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

2.1.2.2 Die offene Ganztagsschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

2.1.2.3 Die offene Ganztagsschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

2.1.2.4 Der offenen Ganztagsschule liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagsschule zu verwirklichen.

2.1.2.5 Die offene Ganztagsschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.

2.1.2.6 Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsschule anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 Personal

2.2.1 Das in der offenen Ganztagsschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Der Schulleiter legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in der offenen Ganztagsschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagsschule nicht in Betracht.

2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagsschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in den Anlagen beigefügte Mustervertrag zu verwenden (**ANLAGE 2**). Für jede offene Ganztagsschule soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.

2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagsschule nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen insbesondere auch aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in

der offenen Ganztagsschule einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten. Wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwandes soll von der Möglichkeit Einzelverträge zu schließen, grundsätzlich nachrangig und nur im begrenzten Umfang Gebrauch gemacht werden.

2.3 Budget

2.3.1 Mit Genehmigung der offenen Ganztagsschule stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt im Schuljahr 2009/2010 für die offene Ganztagsschule an

Hauptschulen	**26.500 €**
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	**30.000 €**
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	**23.000 €.**

2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung.

2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsschule einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagsschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Sachaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Sachaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit für den Sachaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote vorzusehen. Solche zusätzlichen Betreuungsangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Sachaufwandsträger sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Sachaufwandsträger mit dem jeweiligen freien gemeinnützigen Kooperationspartner der staatlichen offenen Ganztagsschule ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.3.6 Ist der Sachaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Betreuungsangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagsschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.

2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagsschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen.

2.5 Schüler und Gruppen

2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagsschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagsschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagsschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

2.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagsschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagsschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in die offene Ganztagsschule aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

2.6.1 Für die Teilnahme in der offenen Ganztagsschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBl I S. 285), die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen vom 15. März 1989 (KWMBl I S. 72), geändert mit Bekanntmachung vom 30. August 1989 (KWMBl I S. 265), die Richtlinien

zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBl I S. 303), geändert mit Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBl I S. 214), und die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22. Januar 2003 (KWMBl I S. 61).

2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBl I S. 473) vertraut gemacht hat.

2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBl I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBl I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBl I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBl I S. 406), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schulskikursen vom 21. November 2002 (KWMBl I S. 406), die Bekanntmachung zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBl I S. 76) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl I 2003 S. 4, ber. KWMBl I 2003 S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 Die Angebote der offenen Ganztagsschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.

2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung des Schulforums – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Sachaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009 (AllMBl S. 155) gefördert.

2.9 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagsschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagsschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagsschule ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger für das Schuljahr 2009/2010 bis zum **10. Juli 2009** – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

2.10.2 Die Genehmigung der offenen Ganztagsschule und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres tatsächlich an der offenen Ganztagsschule teilnimmt. Die Genehmigung kann bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.

2.10.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förde-

rung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung der offenen Ganztagsschule als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Abschnitt: Offene Ganztagsschule an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagsschulen an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass eine offene Ganztagsschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Die offene Ganztagsschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Bei Bedarf ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Die offene Ganztagsschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Die offene Ganztagsschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

3.1.2.4 Der offenen Ganztagsschule liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagsschule zu verwirklichen.

3.1.2.5 Die offene Ganztagsschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation der offenen Ganztagsschule und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagsschulen in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Förderung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt im Schuljahr 2009/2010 für die offene Ganztagsschule an

Hauptschulen	**21.500 €**
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	**25.000 €**
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	**18.000 €.**

3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsschule anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsschule eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um

2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagsschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagsschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.

3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagsschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.

3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schüler und Gruppen

3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagsschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagsschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagsschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Förderung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

3.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagsschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagsschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für die Angebote der offenen Ganztagsschule können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagsschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagsschule findet

in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

3.8.1 Der Antrag auf Förderung einer offenen Ganztagsschule ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger für das Schuljahr 2009/2010 bis zum **10. Juli 2009** – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

3.8.2 Die Förderung der offenen Ganztagsschule wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres tatsächlich an der offenen Ganztagsschule teilnimmt. Der Bewilligungsbescheid kann bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.

3.8.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Sie gilt für das Schuljahr 2009/2010 und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Förderung der offenen Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 28. Oktober 2008 (KWMBl S. 562) außer Kraft.

4.3 Anlagen

Die genannten Anlagen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de → Schule → Ganztagsschule → offene Ganztagsschule verfügbar.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2009 Az.: VII.8-5 S 9202.15-3-7.70 710

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Oktober 2005 (KWMBl I S. 383) über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, geändert durch Bekanntmachung vom 21. September 2006 (KWMBl I S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 10.1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei denjenigen Schülern, deren Teilnahme am Schulversuch im ersten oder zweiten Schuljahr endet, weil

   – das Jahreszeugnis in mindestens einem Fach des Zusatzunterrichts die Note 5 oder schlechter ausweisen würde, oder

   – der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten schriftlich die Beendigung der Teilnahme am Schulversuch erklären,

   sind im Jahreszeugnis des ersten bzw. zweiten Schuljahres die Fächer des Zusatzunterrichts und die darin erzielten Leistungen auf Wunsch des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten nicht aufzunehmen.“

2. Der Nr. 10.2 wird folgender Satz angefügt:

   „Für den Fall, dass die Zusatzfächer nicht im Jahreszeugnis vermerkt werden, wird auch die Bemerkung über die Teilnahme des Schülers am Schulversuch Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife nicht in das Jahres- und das Abschlusszeugnis aufgenommen.“

3. In Nr. 13.2 werden die Worte „2010/11“ durch die Worte „2012/13“ und die Worte „2008/09“ durch die Worte „2010/11“ ersetzt.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2032.3-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. März 2009 (KWMBl S. 142) zur Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 1.5 werden die Worte „§ 5 VSO-F" durch die Worte „§ 65 VSO-F" ersetzt.

München, den 10. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

E r h a r d
Ministerialdirektor

2210.2-WFK

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 4. Dezember 2008 (KWMBl 2009 S. 21) wird wie folgt berichtigt:

Die Gliederungsnummer muss richtig lauten:
2210.2-WFK

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15 **München, den 14. September 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
03.08.2009	2030–2–1–5–WFK Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)	282
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
15.07.2009	2030.2.3-UK Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern	283
30.07.2009	2230.1.1.1.2.0-UK Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	283
07.08.2009	2235.1.1.1-UK Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	284
12.08.2009	2220.3-UK Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	285
18.08.2009	2230.1.3-UK Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen	285
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2030–2–1–5–WFK

Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)

Vom 3. August 2009 (GVBl S. 409)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030–1–2–WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft von Art. 18 Abs. 5, 6 und 8 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) abweichende Regelungen für

1. die Universität Augsburg, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Passau, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

2. die Hochschule für Musik Nürnberg, die Hochschule für Musik Würzburg und

3. die Fachhochschule Amberg-Weiden, die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Deggendorf, die Fachhochschule Hof, die Fachhochschule Ingolstadt, die Fachhochschule Kempten, die Fachhochschule Landshut, die Fachhochschule München, die Fachhochschule Neu-Ulm, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Rosenheim, die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf, die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

§ 2

Entscheidung über die Berufung

(1) [1]Abweichend von Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) übertragen. [2]Der Präsident oder die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. [3]Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.

(2) In Art. 18 Abs. 8 Satz 2 BayHSchPG tritt an die Stelle des Staatsministeriums der Präsident oder die Präsidentin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 19. August 2009 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 3. August 2009

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.3-UK

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Juli 2009 Az.: II.5-5 P 4010.2-6.53 125

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), § 61 Abs. 6, § 66 der Laufbahnverordnung (LbV) werden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 11. April 2005 (KWMBl I S. 132), geändert durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 2008 (KWMBl S. 437), im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 2.1 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 LbV“ durch die Worte „§ 57 Abs. 1 Satz 1 LbV“ ersetzt.

1.2 In Nr. 2.2 werden die Worte „§ 51 Abs. 1 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 LbV“ ersetzt.

1.3 In Nr. 2.3 werden die Worte „§ 51 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 LbV“ ersetzt.

1.4 In Nr. 2.4.1 werden die Worte „§ 51 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 LbV“ ersetzt.

1.5 In Nr. 2.4.2.1 werden im letzten Absatz nach den Worten „Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen“ die Worte „sowie bei der dienstlichen Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen“ eingefügt.

1.6 In Nr. 2.4.3 werden nach den Worten „Anlassbeurteilung 2009“ die Worte „und der dienstlichen Beurteilung 2009/2010“ eingefügt.

1.7 In Nr. 2.4.5 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 LbV“ ersetzt.

2. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 4.1.3 werden die Worte „Art. 64 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 35 BeamtStG“ ersetzt.

2.2 In Nr. 4.2.1 Buchst. b wird folgender Satz angefügt:

„Der Beurteilungszeitraum für die dienstliche Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen beginnt am 1. April 2009 und endet am 31. Dezember 2010.“

2.3 In Nr. 4.2.2 Buchst. b wird im ersten Absatz nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der dienstlichen Beurteilung 2009/2010 sind alle Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen zu beurteilen.“

2.4 In Nr. 4.3 werden die Worte „§ 50 LbV“ durch die Worte „§ 60 LbV“ ersetzt.

2.5 In Nr. 4.5.1 Buchst. c werden die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 4 LbV“ durch die Worte „§ 63 Abs. 1 Satz 4 LbV“ ersetzt.

2.6 In Nr. 4.5.2 Buchst. a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die dienstliche Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen werden auf Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die fachliche Leitung des Schulamts erstellt und unterzeichnet. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestätigen durch Unterschrift ihre Mitwirkung bei der Erstellung und nehmen von der Beurteilung Kenntnis.“

2.7 In Nr. 4.7 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 2 LbV“ durch die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 2 LbV“ ersetzt.

2.8 In Nr. 4.9 Buchst. b werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 5 LbV“ durch die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 5 LbV“ ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.0-UK

Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Juli 2009 Az.: V.8-5 K 6420-3.68 543

Durch die Überarbeitung und Neugestaltung der Schulordnungen für die verschiedenen Schularten in Bayern wurde die Eigenverantwortung der einzelnen Schulen gestärkt. Dazu gehört auch die selbstständige Entscheidung in pädagogischen Einzelfragen. In diesem Zusammenhang entfällt künftig bei der Regelung über Sammelbestellungen die gesonderte Genehmigung von Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das Staatsministerium sichtet aber weiterhin die ihm angebotenen Zeitschriften und stellt sicher, dass sie nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

Dies trifft momentan für folgende dem Staatsministerium vorgelegten Zeitschriften zu:

1. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler im Grundschulalter geeignet sind:

   Benni (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

   Bimbo (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

floh (3./4. Klasse; Domino-Verlag, München)
Flohkiste (1. Klasse; Domino-Verlag, München)
Flohkiste (2. Klasse; Domino-Verlag, München)
ich TU WAS (Domino-Verlag, München)
mach mit (Family Media, Freiburg)
O!KaY! (Domino-Verlag, München)
Olli und Molli (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
Pico (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

2. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler höherer Jahrgangsstufen geeignet sind:
floh (ab 5. Klasse; Domino-Verlag)
G/Geschichte (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
Read on (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
Revista de la prensa (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
Revue de la presse (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
Stafette (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
Tierfreund (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
Treff (Family Media, Freiburg)
Weite Welt (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)
World and press (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung weder eine Genehmigung noch eine Empfehlung zur Sammelbestellung darstellt. Es liegt allein in der Entscheidung und pädagogischen Beurteilung der einzelnen Schule, ob und für welche der genannten Zeitschriften und in welchen Klassen sie Sammelbestellungen zulassen oder durchführen will.

Zur Entgegennahme von Sammelbestellungen sind nur Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule befugt. Eine Werbung durch Verlagsvertreter vor den Klassen ist nicht zulässig.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft und am 31. August 2011 außer Kraft. Die Bekanntmachung vom 7. Januar 2009 (KWMBl S. 26) tritt am 31. August 2009 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. August 2009 Az.: VI.9-5 O 5120-6.80 146

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG – BayRS 2230-1-1-UK) sind nach dem Stand zum 1. August 2009 zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Bernd Zinner Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Leitender Oberstudiendirektor Klaus Drauschke Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof
Mittelfranken	Leitender Oberstudiendirektor Joachim Leisgang Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg
Unterfranken	Leitender Oberstudiendirektor Rudolf Schmitt Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg
Schwaben	Leitender Oberstudiendirektor Hubert Lepperdinger Hallstraße 10 86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 2004 (KWMBl I S. 36).

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2005 (KWMBl I S. 94).

Die Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (KWMBl I S. 311) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2220.3-UK

Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. August 2009 Az.: I.4-5 K 5000-5.88 448

1. In Bayern besitzen auf Landesebene derzeit nachstehende Gemeinschaften die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts:
   1. die Römisch-Katholische Kirche,
   2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
   3. die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern,
   4. die Alt-Katholische Kirche im Freistaat Bayern,
   5. die Evangelisch-methodistische Kirche,
   6. die Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden,
   7. die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland,
   8. der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
   9. der Bund für Geistesfreiheit Bayern,
   10. die Christian Science in Bayern,
   11. die Neuapostolische Kirche Süddeutschland,
   12. die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern,
   13. die Christengemeinschaft in Bayern,
   14. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
   15. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
   16. der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden,
   17. die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa,
   18. Jehovas Zeugen in Deutschland.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis erfolgt durch interne Belege der jeweiligen Gemeinschaft. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaften.
3. Die Bekanntmachung über Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 23. Mai 2006 (KWMBl I S. 129, StAnz Nr. 24) wird aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. August 2009 Az.: VII.8-5 O 9210N9-5-7.85 582

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Januar 2006 (KWMBl I S. 54) über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16 **München, den 28. September 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
07.07.2009	2235–1–1–1–UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	290
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
01.09.2009	2230.1.1.1.1.4-UK Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	301
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2235–1–1–1–UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 318)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235–1–1–1–UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift zu § 14 wird der Klammerzusatz „*(aufgehoben)*“ durch die Worte „Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung“ ersetzt.

   b) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

      „§ 15 Schülerfirma“.

   c) In der Überschrift zu § 31 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

   d) In der Überschrift zu § 31a werden die Worte „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „*(aufgehoben)*“ ersetzt.

   e) Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Überschrift zu § 32a eingefügt:

      „Abschnitt 4

      Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

      § 32a Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg“.

   f) In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 **Schulwechsel**“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

   g) In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

   h) In der Überschrift zu § 33a werden die Worte „Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ durch den Klammerzusatz „*(aufgehoben)*“ ersetzt.

   i) In der Überschrift zu § 44 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

   j) In der Überschrift zu § 60 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

   k) Die Übersicht „**Anlagen zur GSO**“ wird wie folgt geändert:

      aa) In der Überschrift zu Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

      bb) Die Überschrift zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:

         „Anlage 3 Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)“.

      cc) Nach der Überschrift zu Anlage 6a wird folgende Überschrift zu Anlage 6b eingefügt:

         „Anlage 6b Belegverpflichtung (Abendgymnasium)“.

      dd) In der Überschrift zu Anlage 7 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

      ee) In der Überschrift zu Anlage 7a werden die Worte „Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „*(aufgehoben)*“ ersetzt.

      ff) Nach der Überschrift zu Anlage 10a wird folgende Überschrift zu Anlage 10b eingefügt:

         „Anlage 10b Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „Abendgymnasien und Kollegs“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Am Abendgymnasium und am Kolleg nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.“

4. In § 14 wird der Klammerzusatz „*(aufgehoben)*“ gestrichen.

5. Der bisherige § 15 wird § 14.

6. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Schülerfirma

[1]Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma teilnehmen. [2]Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Schülerfirma ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. [3]Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. [4]Diese haben die Beiträge für die Haftpflichtversicherung zu entrichten.“

7. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Zahl „6“ die Worte „bzw. 6b“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Worte „sowie das Bestehen der Probezeit“ gestrichen.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]§ 26 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.“

c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„[3]Die zweite Fremdsprache kann durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 mit insgesamt mindestens 12 Wochenstunden belegt wird. [4]Für das Fach Chemie gilt § 33 Abs. 2 entsprechend. [5]Bleiben die Fächer Informatik und Wirtschaftsinformatik auf Antrag unbenotet, können sie nicht in der Qualifikationsphase belegt werden.“

9. § 31a wird aufgehoben.

10. Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 32a eingefügt:

„Abschnitt 4:

Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 32a

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg (vgl. Art. 10 BayEUG)

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt voraus

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,

2. im Schuljahr der Anmeldung ein Mindestalter von 18 Jahren,

3. einen mittleren Schulabschluss oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses oder das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 und

4. das Bestehen einer Probezeit; § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ablauf der Probezeit aus, gilt sie als nicht bestanden.

(2) [1]Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe II des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt zusätzlich zu Abs. 1 Nrn. 1 und 2 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. [2]Für die Aufnahmeprüfung und die Probezeit gelten § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) [1]In den Vorkurs des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2) können insbesondere Bewerberinnen und Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und ein Mindestalter von 17 Jahren aufweisen, aufgenommen werden. [2]Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen einer Probezeit voraus; § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 gelten entsprechend. [3]Für die Entscheidung über das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses finden die Vorrückungsbestimmungen Anwendung.

(4) Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe III des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs ist nicht möglich.

(5) [1]Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten. [2]Berücksichtigt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes und des Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. [3]Berücksichtigt werden kann eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit. [4]Art. 10 Abs. 4 BayEUG bleibt unberührt.

(6) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die bereits

die allgemeine Hochschulreife besitzen, bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben oder vom Besuch aller Kollegs, Gymnasien bzw. Fachoberschulen ausgeschlossen worden sind, können nicht aufgenommen werden. [2]Am Kolleg sind auch die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die einen Vorkurs nicht bestanden haben.

(7) [1]Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können ohne Aufnahmeprüfung zu Beginn eines späteren Schuljahres erneut in die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe eintreten. [2]Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt; die Probezeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) [1]Am Abendgymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. [2]Am Kolleg sollen die Schülerinnen und Schüler während des Kollegbesuchs nicht berufstätig sein."

11. In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 **Schulwechsel**" wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

12. In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11" gestrichen.

13. § 33a wird aufgehoben.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium" gestrichen.

    b) Die Sätze 1 bis 3 werden Abs. 1.

    c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

    „(2) [1]Am Abendgymnasium und am Kolleg ist die Jahrgangsstufe I die Einführungsphase; die Jahrgangsstufen II und III bilden die Qualifikationsphase. [2]Am Abendgymnasium wird ein einjähriger Vorkurs eingerichtet; am Kolleg kann ein einjähriger Vorkurs eingerichtet werden. [3]Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des Gymnasiums gelten auch für die Jahrgangsstufen I bis III des Abendgymnasiums bzw. Kollegs, soweit nichts Abweichendes geregelt ist."

15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „durchgeführt" ein Strichpunkt und die Worte „hiervon abweichend werden am Abendgymnasium keine Seminare eingerichtet" eingefügt.

16. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Am Abendgymnasium und am Kolleg besteht keine Bindung an die Altersgrenze, jedoch erfolgt die Wiederaufnahme auf Probe, wenn der Zeitraum zwischen dem Austritt und dem erneuten Besuch größer als zwei Kalenderjahre ist."

17. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

    „(6) [1]Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim Abendgymnasium bzw. Kolleg vier Schuljahre. [2]Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasien bzw. Kollegs verbrachten Schuljahre; der Besuch eines Vorkurses bleibt insoweit unberücksichtigt."

    b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Worte „bzw. 11" werden gestrichen.

    bb) Die Worte „Anlagen 2 und 3" werden durch die Worte „**Anlage 2**" ersetzt.

    b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden die Worte „7, 8, 9, 10 bzw. 11" durch die Worte „7, 8, 9 oder 10" ersetzt.

    bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 11" gestrichen.

    c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

    „(4) Am Abendgymnasium und am Kolleg gelten für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I die Stundentafeln nach **Anlage 3** und für die Jahrgangsstufen II und III das in den **Anlagen 4** und **5** festgelegte Unterrichtsangebot."

19. § 44 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift und in Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „bzw. 11" gestrichen.

    b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

    „(3) [1]Am Abendgymnasium und am Kolleg sind im Vorkurs und in der Jahrgangsstufe I alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln Vorrückungsfächer. [2]Kernfächer sind in der Jahrgangsstufe I Deutsch und Mathematik, ferner am

    1. Sprachlichen Abendgymnasium (SAG) Englisch und eine weitere Fremdsprache,

    2. Naturwissenschaftlich-technologischen Abendgymnasium (NTAG) Englisch und Physik oder Chemie,

    3. Wirtschaftswissenschaftlichen Abendgymnasium (WWAG) Englisch und Wirtschaft und Recht,

    4. Altsprachlichen Kolleg (ASK) Physik und Latein, Griechisch oder Englisch,

    5. Neusprachlichen Kolleg (NSK) Physik und Englisch und Französisch, Latein, Italienisch, Russisch oder Spanisch."

    c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. In Satz 1 wer-

den nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Kollegs“ eingefügt.

20. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „11/1“ die Worte „sowie zum Ausbildungsabschnitt 12/1“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 10b** maßgebend“ eingefügt.

21. In § 47a Abs. 2 werden die Worte „zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „zu einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

22. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“

23. In § 49a Abs. 3 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote [19)] oder Anlage 7 Fußnote [3)]“ gestrichen.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ die Worte „bzw. in der Einführungsklasse nach **Anlage 7** Fußnote [3)] Unterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache erteilt“ eingefügt.

c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Am Abendgymnasium und am Kolleg kann als fortgeführte Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 2 von Schülerinnen und Schülern, die ohne Fremdsprachenkenntnisse über den Vorkurs eingetreten sind, nur die erste Fremdsprache, am Sprachlichen Abendgymnasium auch die zweite Fremdsprache gewählt werden.

(6) [1]Am Kolleg ist die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe II zu belegen. [2]Wird diese Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt, so ist diese Fremdsprache auch in Jahrgangsstufe III zu belegen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an versetzungsrelevantem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemein bildenden Schule teilgenommen wurde und im Jahreszeugnis der zehnten oder einer höheren Jahrgangsstufe bzw. in einem in diesen Jahrgangsstufen erteilten Abschlusszeugnis die zweite Fremdsprache mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. [4]Wird eine zweite Fremdsprache am Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.“

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 7 bis 10.

e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „aus dem Wahlpflichtangebot“ gestrichen.

f) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

25. In § 50a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote [19)] oder Anlage 7 Fußnote [3)]“ gestrichen.

26. Dem § 51 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Am Abendgymnasium werden die in Satz 1 genannten Seminare nicht angeboten; die in Satz 2 genannte Seminararbeit wird nicht gefordert.“

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3a Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Hiervon abweichend wird im Schuljahr 2010/2011 im Ausbildungsabschnitt 13/1 für jedes Leistungskursfach (mit Ausnahme von Musik) nur je eine Schulaufgabe gefordert; § 61a Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.“

b) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

28. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

29. In § 56 Abs. 3 wird nach dem Wort „gleichwertigen“ das Wort „fachbezogenen“ eingefügt.

30. In § 56a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „an einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

31. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Oberstufe“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12“ ersetzt.

32. In § 58 Abs. 5 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

33. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden das Wort „Schul-“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt und nach

dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „oder in vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben“ eingefügt.

34. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

35. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. 10 und 11“ und „bzw. 11“ gestrichen.

36. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „des Ausbildungsabschnitts“ gestrichen.

37. Dem § 68 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am Kolleg kann der Vorkurs nicht wiederholt werden.“

38. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg“ eingefügt.

c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

d) In Abs. 8 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

39. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg.“

40. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Am Abendgymnasium sind dies die einzubringenden 23 Halbjahresleistungen.“

41. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „5 Punkte“ die Worte „bzw. je mindestens 9 Punkte (zwei Halbjahresleistungen) in der Seminararbeit bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Am Abendgymnasium ist die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts III/2 zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.

2. Aus Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden (ohne den Faktor 1,74).

3. In der Punktsumme aus den 23 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 115 Punkte erreicht worden, davon in 18 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte (ohne den Faktor 1,74).

4. Jede einzubringende Halbjahresleistung wurde mit mindestens 1 Punkt bewertet.

5. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts III/2 mindestens die gemäß Anlage 6b vorgeschriebenen 80 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer als belegt nachgewiesen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) In Abs. 4 Satz 1 und in Abs. 5 werden jeweils nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „bzw. Abs. 3“ eingefügt.

42. § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Biophysik kann Physik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“

43. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.

bb) In Nr. 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

44. In § 80a Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „8a“ ersetzt.

45. In § 81a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

46. § 83 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

47. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Am Abendgymnasium gilt abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage 10b**; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

48. In § 84a Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahlen „5“ und „10“ durch die Zahlen „5a“ und „10a“ ersetzt.

49. § 85a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „10a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „12a“ ersetzt.

50. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.

51. In § 90a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.

52. In § 91a Abs. 1 werden die Worte „15. Januar“ durch die Worte „1. Dezember“ ersetzt.

53. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„[5]Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

54. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5a“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„[7]Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 8 bis 10.

55. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche“ durch das Wort „Sprachmittlungsaufgabe“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.“

56. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Den Fußnoten [13)] und [14)] wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.“

c) In Fußnote [16)] wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „flexible“ ersetzt.

57. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I

(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

Pflichtfächer	**Vorkurs**	**SAG**	**NTAG**	**WWAG**
		Jahrgangsstufe I	**Jahrgangsstufe I**	**Jahrgangsstufe I**
Religionslehre/Ethik	1	1	1	1
Deutsch	3	3	3	3
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4
Französisch/Latein/Italienisch /Russisch/Spanisch (2. Fremdsprache)	4 (im SAG) bzw. 3 (im NTAG+WWAG)	4	3	3
Mathematik	5	5	5	5
Physik	1 (im SAG) bzw. 2 (im NTAG)	1	2	1
Biologie (mit Chemie)	1	1	1	1
Geschichte (mit Sozialkunde)	1	1	1	1
Wirtschaft und Recht	2 (im WWAG)	–	–	1
Summe	**20**	**20**	**20**	**20**

B. Kolleg

Pflichtfächer	**NSK**	**NSK**	**ASK**
	Vorkurs	**Jahrgangsstufe I**	**Jahrgangsstufe I**
Religionslehre/Ethik	–	1	1
Deutsch	6	4	4
Englisch (1. Fremdsprache)	6	4	–
Latein (1. Fremdsprache)	–	–	5
Französisch/Italienisch/Latein/Russisch/ Spanisch (2. Fremdsprache)	–	6	–
Englisch/Griechisch (2. Fremdsprache)	–	–	6
Mathematik	6	6	6
Physik	2	3	2
Chemie	2	3	3
Biologie	1	2	2
Geschichte + Sozialkunde	3+0	2+1	2+1
Geographie	1	1	1
Wirtschaft und Recht	–	1	1
Summe	**27**	**34**[1)]	**34**[1)]

[1)] Am Kolleg können mit Zustimmung des Schulträgers zudem bis zu zwei fakultative Intensivierungsstunden angeboten werden.“

58. In Anlage 4 wird das Wort „MNT“ durch das Wort „MINT“ ersetzt.

59. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Astrophysik und Informatik“ durch die Worte „Informatik, Astrophysik bzw. Biophysik (sofern nicht schon als Lehrplanalternative zu Physik belegt)“ ersetzt.

b) In Nr. 2.3 wird nach den Worten „Angewandte Informatik“ der Klammerzusatz „(Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die am Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums teilgenommen haben oder das Fach Wirtschaftsinformatik belegen)“ eingefügt.

60. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 12 „Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ wird in der Spalte 12/1 nach der Zahl „2“ die Zahl „6)“ eingefügt.

b) In der Zeile 13 „individuelle Profilbelegung“ wird die Zahl „6)“ durch die Zahl „7)“ ersetzt.

c) Der Fußnote 2) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, das Fach Sport zu belegen.“

d) Der Fußnote 4) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.“

e) Der Fußnote 5) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, die Fächer Kunst und Musik zu belegen.“

f) Es wird folgende neue Fußnote 6) eingefügt:

„6) Am Kolleg sind die im Ausbildungsabschnitt 12/1 für das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung vorgesehenen zwei Wochenstunden bei der individuellen Profilbelegung zu berücksichtigen.“

g) Die bisherige Fußnote 6) wird Fußnote 7).

61. Nach Anlage 6a wird folgende Anlage 6b eingefügt:

„Anlage 6b

Belegverpflichtung
(Abendgymnasium)

	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
Fach bzw. Fächergruppe	**II/1**	**II/2**	**III/1**	**III/2**
Pflichtbereich				
1 Deutsch	4	4	4	4
2 Mathematik	4	4	4	4
3 Geschichte + Sozialkunde	3	3	3	3
Wahlpflichtbereich				
4 Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	4	4	4	4
5 Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3
6 Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
7 gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80			
8 Profil (schulspezifisch)	8			

“

62. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Französisch“ werden nach dem Wort „Französisch“ der Klammerzusatz „(bzw. spät beginnende Fremdsprache)“ eingefügt und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Profilstunden“ wird nach der Zahl „4“ der Klammerzusatz „(+2)“ eingefügt.

c) Die Fußnote [3)] erhält folgende Fassung:

„[3)] Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, erhalten 6 WS Unterricht (4+2 Profilstunden) in Französisch bzw. in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache. Schülerinnen und Schülern, die Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, wird, sofern diese nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Fremdsprachenunterricht erteilt.“

d) In der Fußnote [4)] werden das Komma nach dem Wort „Oberstufe“ und die Worte „z.B.: bei Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache an der Realschule können die Profilstunden auf Chemie, Wirtschaft und Recht und/oder Informatik verteilt werden“ gestrichen.

63. Anlage 7a wird aufgehoben.

64. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „zwei Aufgaben“ durch die Worte „eine Aufgabe“ ersetzt.

b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Physik	In der schriftlichen Prüfung aus der Physik werden dem Prüfling zwei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.
	Arbeitszeit: 180 Minuten.“

65. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote [1)] wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nach § 50 Abs. 3 Satz 1 zur Belegung einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind, können in zwei Fächern jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen (Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde) streichen, wenn dadurch eine nach § 47 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird.“

b) In der Fußnote [9)] Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Worte „bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder)“ eingefügt.

66. Nach Anlage 10a wird folgende Anlage 10b eingefügt:

„Anlage 10b

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation
(Abendgymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE

	Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Fremdsprache	4
Geschichte + Sozialkunde	3/4[1)2)]
Religionslehre (bzw. Ethik), Geographie, Wirtschaft und Recht	3/4[2)]
Biologie, Chemie, Physik	4
	23
23 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte * 1,74 = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG

1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter die gewählte fortgeführte Fremdsprache, genau ein GPR-Fach sowie die gewählte Naturwissenschaft
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

1) Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 3.
2) Nur in dem als Abiturprüfungsfach gewählten GPR-Fach sind 4 Halbjahresleistungen einzubringen.“

67. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung

(vierfache Wertung)

Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \times 4$$

Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) [1]Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten die Schulordnung für die Kollegs in Bayern (KSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235–1–4–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern (AGSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235–1–3–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), außer Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 gilt im Schuljahr 2009/2010 die Schulordnung für die Kollegs in Bayern für die Jahrgangsstufe III und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern für die Jahrgangsstufe IV in der bisherigen Fassung weiter.

München, den 7. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.4-UK

Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. September 2009 Az.: II.1-5 S 1320-5.52 750

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Art. 51 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, BayRS 2230-1-1-UK), der Art. 21, 22 und 46 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-UK) und der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV, BayRS 2230-3-1-1-UK) folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Lernmittel

[1]Lernmittel sind für den Gebrauch durch die Schülerinnen und Schüler bestimmte Hilfsmittel. [2]Sie werden im Unterricht, bei Hausaufgaben oder bei der sonstigen häuslichen Unterrichtsvorbereitung benutzt. [3]Hierzu zählen u.a. Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sowie übrige Lernmittel (z. B. Lektüren, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner).

1.2 Zulassungspflichtige Lernmittel

[1]Für bestimmte Lernmittel besteht eine Zulassungspflicht, d. h. das Lernmittel muss vor seiner Verwendung im Unterricht ein schulaufsichtliches Zulassungsverfahren durchlaufen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). [2]Ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Lernmittel darf auch dann nicht im Unterricht eingesetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen bzw. Schüler damit einverstanden und gegebenenfalls bereit sind, es selbst zu erwerben. [3]Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsverordnung (ZLV) geregelt (Art. 51 Abs. 2 BayEUG). [4]Zulassungspflichtig sind Schulbücher sowie von Verlagen hergestellte Arbeitshefte und Arbeitsblätter (Art. 51 Abs. 1 BayEUG, §§ 1 Abs. 1, 2 ZLV). [5]Schulbücher sind Druckerzeugnisse, die eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind, die zum Lernergebnis führende Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen, als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern (§ 1 Abs. 1 ZLV). [6]Zu den zulassungspflichtigen Schulbüchern zählen auch insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen, eigens für den Unterricht herausgegebene Lesebücher, Atlanten, Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung (§ 1 Abs. 2 ZLV). [7]Als Schulbücher gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums beinhalten sowie fototechnische Umdrucke aus zugelassenen Schulbüchern bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind (§ 1 Abs. 3 und 4 ZLV).

1.3 Nicht zulassungspflichtige Lernmittel

[1]Für Lernmittel wie Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner und digitale Medien sowie von den Lehrkräften hergestellte Unterrichtsmaterialien in Papierform wie z. B. Arbeits- und Übungsblätter findet kein Zulassungsverfahren statt. [2]Bei der Verwendung der nicht zulassungspflichtigen Lernmittel im Unterricht sind die Anforderungen zu beachten, denen jeder Unterricht zu genügen hat. [3]Diese Lernmittel müssen deshalb insbesondere mit den Bildungszielen des Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern und dem geltenden Recht vereinbar sein und den Erfordernissen der Lehrpläne entsprechen. [4]Keiner Zulassungspflicht unterliegen ferner die Lernmittel der Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen, wobei aber auch bei diesen Lernmitteln auf die alters- und lehrplangemäße Verwendung in der Schule zu achten ist (Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

1.4 Lernmittelfreie Lernmittel

Die Eigenschaft eines Lernmittels als lernmittelfrei bedeutet unabhängig von der Frage seiner Zulassungspflichtigkeit, dass der Träger des Schulaufwands die Kosten für die Beschaffung der Lernmittel trägt.

2. Geltungsbereich der Lernmittelfreiheit

2.1 Öffentliche Schulen

[1]Lernmittelfreiheit besteht an allen öffentlichen Schulen (Art. 21 Abs. 1 BaySchFG) und wird für Schulbücher gewährt. [2]Sie wird für den Unterricht in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern gewährt. [3]Für den Unterricht im Fach Religionslehre besteht Lernmittelfreiheit, wenn es ordentliches Lehrfach an den Schulen in Sinn des Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern ist.

2.2 Ersatzschulen

[1]In Art. 46 BaySchFG wird es den Trägern privater Ersatzschulen freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler „gemäß Art. 21 BaySchFG zu gewähren". [2]Die Lernmittelfreiheit muss, um mit den Regelungen des Gesetzes übereinzustimmen, in vollem Umfang eingeführt werden.

[3]Sie darf deshalb nicht auf einzelne Jahrgangsstufen, Schülergruppen oder auf bestimmte Schulbücher beschränkt sein und umfasst die an öffentlichen Schulen zugelassenen Schulbücher sowie die nicht zulassungspflichtigen Schulbücher für den fachlichen Unterricht an öffentlichen beruflichen Schulen. [4]Den Trägern von Ersatzschulen dürfen die staatlichen Zuschüsse für die Lernmittelfreiheit nur gewährt werden, wenn an ihren Ersatzschulen die Lernmittelfreiheit gemäß den Sätzen 2 und 3 vollzogen wird. [5]Ersatzschulen können unter Beachtung der in Nr. 1.3 festgelegten Anforderungen über die für die öffentlichen Schulen zugelassenen Lernmittel hinaus andere Lernmittel verwenden, die jedoch nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen.

2.3 Von den Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffende Lernmittel

[1]Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. [2]Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden bestimmte Personengruppen auf Antrag befreit (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG). [3]Damit die Kosten der Lernmittelfreiheit nicht auf die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler übertragen werden können, dürfen Gegenstände nicht als übrige Lernmittel im Unterricht verwendet werden, welche die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

2.4 Textausgaben der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

[1]Textausgaben der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind übrige Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 BaySchFG. [2]Sie werden jedoch nicht von den Erziehungsberechtigten beschafft, sondern aufgrund eines entsprechenden Landtagsbeschlusses von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Praterinsel 2, 80538 München, den Schulen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. [3]Die Versandkosten sind vom Empfänger zu tragen. [4]Die Textausgaben werden in der Regel den Schülerinnen und Schülern der Hauptschulen und Förderschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 7, den Schülerinnen und Schülern der Gymnasien, Realschulen, Schulen besonderer Art und Wirtschaftsschulen am Ende der Jahrgangsstufe 9 ausgehändigt.

3. Einführung der Lernmittel an den Schulen

3.1 Zuständigkeit zur Auswahl der einzuführenden Lernmittel

Über die Einführung zugelassener oder nach Abs. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat (Art. 51 Abs. 3 BayEUG).

3.2 Auswahlgrundsätze

3.2.1 [1]Die Schulen haben bei der Einführung von Lernmitteln, insbesondere bei der Neuauswahl, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und der sachgemäßen Kontinuität zu beachten. [2]Unterscheidet sich ein Lernmittel der Art, dem Inhalt und der Methode der Stoffdarbietung nach nicht wesentlich von einem anderen, so ist das billigste dieser Lernmittel auszuwählen. [3]Ein teureres Lernmittel darf nur gewählt werden, wenn es erhebliche pädagogische Vorteile insbesondere in methodisch-didaktischer Hinsicht bietet. [4]In diesem Fall ist es dann als das preiswertere Lernmittel anzusehen.

3.2.2 [1]Außer im Fall des Fehlbedarfs, insbesondere wegen des Verbrauchs der bisher verwendeten Lernmittel, dürfen neue Lernmittel in der Regel nicht ausgewählt werden, es sei denn, zwingende pädagogische Gründe erfordern den Wechsel. [2]Der Wunsch nach einem Wechsel der Lehrmethode allein kann grundsätzlich nicht als zwingender pädagogischer Grund für die Auswahl neuer Lernmittel angesehen werden. [3]Im Fall eines Fehlbedarfs ist daher in der Regel die Ersatzbeschaffung weniger fehlender Lernmittel der Beschaffung eines neuen Klassensatzes eines neuen Lernmittels vorzuziehen.

3.2.3 [1]Innerhalb einer Klasse oder einer sonstigen zusammengehörigen nach den gleichen Lehrplänen unterrichteten Gruppe ist jeweils die gleiche Ausgabe oder das gleiche Exemplar eines Lernmittels zu verwenden. [2]Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält für denselben Lehrstoff nur ein einziges Unterrichtswerk. [3]Für denselben Lehrstoff dürfen mehrere Lernmittel verwendet werden, wenn es aus pädagogischen Gründen notwendig ist, neben dem eigentlichen Lehrbuch ein ergänzendes oder begleitendes Lernmittel einzusetzen (z. B. Lehrbuch und Grammatik oder Lehrbuch und Atlas oder Lehrbuch und Formelsammlung oder Lehrbuch und Arbeitsheft). [4]Die Einführung eines Arbeitshefts ist nur zulässig, wenn es im Unterricht inhaltlich nicht teilweise, sondern in vollem Umfang benützt werden soll.

3.2.4 In Parallelklassen oder Parallelgruppen einer Schule, die gleichen Lehrplänen folgen, müssen von den zugelassenen Lernmitteln die gleichen Ausgaben oder Arten verwendet werden, es sei denn, ein neues Lernmittel soll an der Schule eingeführt werden und der Restbestand an vorhandenen Lernmitteln reicht nur noch zur Ausstattung einer Klasse oder sonst zusammengehörigen Gruppe aus.

3.2.5 An Schulen, die sich in räumlicher Nähe befinden und die denselben Lehrplänen folgen, sowie an Schulen, von denen erfahrungsgemäß eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern üblicherweise an eine bestimmte andere Schule übertritt, ist anzustreben, nach gemeinsamer Absprache auf

Anregung der Schule, die ein Lernmittel einführen will, jeweils die gleichen Ausgaben oder Arten von Lernmitteln einzuführen, soweit pädagogische, sachliche oder wirtschaftliche Erfordernisse des Lehrbetriebs dem nicht entgegenstehen.

3.2.6 [1]Soweit an einer Schule vorhandene Lernmittel im Schuljahr nicht benötigt werden, sollen diese Lernmittel im Bedarfsfall an Schulen ausgeliehen werden, die denselben Lehrplänen folgen. [2]Eine solche Ausleihe soll vor allem zwischen Schulen des gleichen Aufwandsträgers erfolgen.

3.3 Beschaffung übriger Lernmittel

[1]Nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG kann die Schule in Abstimmung mit dem Elternbeirat, bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat, die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel für den Unterricht anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen. [2]Eine solche Anordnung darf nur getroffen werden, wenn dies für die Erreichung des Unterrichtsziels geboten ist und der voraussichtliche Gebrauch im Unterricht die Beschaffung der betreffenden Lernmittel rechtfertigt. [3]Dabei sind die Fülle des Lehrstoffs und die Arbeitsbewältigung durch die Klasse oder durch die sonstige zusammengehörige nach den gleichen Lehrplänen unterrichtete Gruppe (Häufigkeit der Verwendung) zu berücksichtigen. [4]Bei Auswahl und Festlegung der Anzahl der zu beschaffenden Lernmittel ist darauf zu achten, dass die entstehenden Auslagen allen Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten zumutbar sind. [5]Die Anordnung gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG berührt jedoch nicht die aus Art. 76 BayEUG resultierende Pflicht der Erziehungsberechtigten, die erforderliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit den übrigen Lernmitteln sicherzustellen.

4. Selbsterwerb von Lernmitteln

4.1 Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, des Elternbeirats, des Berufsschulbeirats und der Schülermitverantwortung

[1]Der Schulleiter teilt dem Elternbeirat (beziehungsweise dem Berufsschulbeirat) und der Schülermitverantwortung grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr oder sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums in einer Gesamtübersicht mit, welche zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassenen Lernmittel an der Schule allgemein oder für einzelne Klassen oder Gruppen eingeführt sind oder eingeführt werden. [2]Er unterrichtet den Elternbeirat (beziehungsweise den Berufsschulbeirat) und die Schülermitverantwortung ferner, welche von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffenden Lernmittel für die einzelnen Jahrgangsstufen und Ausbildungszeiträume spezifisch sind und im bevorstehenden Schuljahr oder Ausbildungszeitraum allgemein oder für einzelne Klassen oder Gruppen benötigt werden. [3]Die übrigen Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung, die auf die bevorstehende Jahrgangsstufe oder den kommenden Ausbildungszeitraum abgestimmt ist.

4.2 Nichtinanspruchnahme der Lernmittelfreiheit

[1]Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler können die lernmittelfrei zur Verfügung zu stellenden Lernmittel auch selbst erwerben. [2]Die Schulen weisen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler sachlich auf die Möglichkeit und die Vorteile des Erwerbs von Eigentum an Lernmitteln hin.

5. Beschaffung der lernmittelfrei auszugebenden Lernmittel, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung

[1]Die Schule stellt den Gesamtbedarf an Lernmitteln und die Anzahl der vorhandenen Lernmittel der jeweils benötigten Art fest. [2]Decken die vorhandenen Lernmittel den so ermittelten Bedarf nicht, beschaffen Schulen, für die der Staat den Sachaufwand trägt, die fehlenden Lernmittel entweder selbst oder fordern sie beim Aufwandsträger an. [3]Für Schulen, deren Sachaufwand eine kommunale Körperschaft trägt, bestimmt die Körperschaft die Art der Beschaffung und Bewirtschaftung der Lernmittel.

6. Ausgabe der lernmittelfreien Lernmittel

6.1 Registrierung der Lernmittel

[1]Die Schulen führen über die vorhandenen Lernmittel ein Bestandsverzeichnis. [2]Alle Lernmittel werden mit einem Stempel der Schule versehen. [3]Lernmittel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht mehr gebrauchsfähig sind, sind auszusondern und aus der Liste zu streichen.

6.2 Vermerk der Ausgabe der Lernmittel

Die Ausgabe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler wird in einem Verzeichnis mit Datumsangabe vermerkt.

6.3 Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht – Befreiungsanträge

[1]Der Nachweis der Befreiung von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und die Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht selbst zu beschaffen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) kann nach Wahl der nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler durch Vorlage eines Bescheids der zuständigen Behörde, eines anderweitigen Belegs über eingegangene Zahlungen insbesondere des Kindergelds oder durch schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde geführt werden. [2]Das Sekretariat der Schule vermerkt die Vorlage des Nachweises, gibt den Nachweis an die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler zurück und benachrichtigt den für die Ausgabe der Lernmittel Zuständigen, welchen Schülerinnen bzw. Schülern Lernmittelfreiheit für Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht gewährt wird. [3]Der Vermerk ist ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Einsicht unbefugter Dritter zu sichern. [4]Die mit der

Behandlung von Anträgen auf Lernmittelfreiheit befassten Bediensteten der Schule haben hierüber sowie über die einzelnen Angaben Stillschweigen zu bewahren. [5]Es ist darauf zu achten, dass insbesondere bei der Ausgabe der Lernmittel die Anspruchsberechtigten bzw. minderjährigen Schülerinnen oder Schüler nicht diskriminiert werden.

6.4 Rückgabe der Lernmittel

6.4.1 Die ausgegebenen Lernmittel sind in der Regel zum Ende des Schuljahres oder des sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums zurückzugeben.

6.4.2 [1]Werden Lernmittel länger als für ein Schuljahr oder einen sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraum benötigt, werden sie erst nach Beendigung des Gebrauchs zurückgegeben. [2]Der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall die Rückgabe nach Beendigung des Schuljahrs oder eines sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums anordnen, wenn dies zur Wahrung und Pflege des Bestands an Lernmitteln für notwendig und gegenüber dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler an häuslicher Vorbereitung während der Ferienzeit als berechtigt erachtet wird.

6.4.3 Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig aus der Schule aus, so hat sie bzw. er die Lernmittel zurückzugeben.

7. Haftung für Lernmittel

7.1 Haftung für Beschädigung und Verlust

[1]Die Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, die Lernmittel pfleglich zu behandeln. [2]Für Beschädigungen, die über die bei ordnungsgemäßem Gebrauch üblichen Veränderungen und Verschlechterungen hinausgehen, sowie für den Verlust von Lernmitteln kann von über sieben Jahre alten Schülerinnen und Schülern, sofern sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die ihnen ausgehändigten Schulbücher notwendige Einsicht haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Schadenersatz verlangt werden. [3]Die Haftung der Erziehungsberechtigten für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

7.2 Haftung bei Verweigerung der Rückgabe des Lernmittels

Werden Lernmittel, die von der Schülerin bzw. vom Schüler zurückzugeben sind, trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Herausgabe nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen durchzusetzen.

8. Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG

8.1 Antragstellung

[1]Antragsberechtigt sind die Aufwandsträger der Ersatzschulen. [2]Sie reichen die Anträge nach dem in der Anlage aufgeführten Muster in zweifacher Fertigung bis zum 1. Juni eines jeden Jahres bei der Regierung ein, in deren Bereich die Schule liegt.

8.2 Prüfung der Anträge

[1]Die Regierungen prüfen die eingereichten Anträge sachlich und rechnerisch. [2]Sie versehen sie nach abgeschlossener Prüfung mit einem Prüfungsvermerk und nehmen die erforderlichen Berichtigungen vor. [3]Durch die von den Regierungen vorgenommenen Prüfungen wird das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nicht berührt.

8.3 Zusammenfassung und Vorlage der Anträge

[1]Die Regierungen fertigen über die Anträge nach der Gliederung des Antragsmusters (siehe Anlage) eine Zusammenstellung und legen diese bis zum 1. August eines jeden Jahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. [2]Bei privaten Volksschulen und privaten Förderschulen werden die Zuschüsse nach Art. 46 BaySchFG im Rahmen der Leistungen für den Schulaufwand (Art. 32 bzw. 34 BaySchFG) mit abgerechnet; die Vorlage der Zusammenstellungen nach Satz 1 entfällt für diese Schulen.

8.4 Zuweisung der Haushaltsmittel nach Art. 46 BaySchFG

[1]Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist den Regierungen die erforderlichen Haushaltsmittel mit der Maßgabe zu, dass zwei Drittel der Zuschüsse zu Beginn des Schuljahres und das verbleibende Drittel im Laufe des zweiten Schulhalbjahres an die Aufwandsträger der privaten Schulen ausgezahlt werden. [2]Die Regierungen setzen die Höhe der Staatszuschüsse nach Art. 46 BaySchFG für die einzelnen Antragssteller fest. [3]Sie erteilen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den zuständigen Kassen Auszahlungsanordnung. [4]Die Regierungen teilen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, ob sich hinsichtlich der Auszahlung des verbleibenden Drittels Änderungen ergeben haben und melden bei Unrichtigkeiten infolge unzutreffender Angaben zu den Amtlichen Schuldaten (§ 13 b Abs. 1 Satz 4 AVBaySchFG) den maßgeblichen Mittelbedarf; die Mitteilung entfällt für private Volksschulen und private Förderschulen.

9. Schlussbestimmungen

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (KWMBl I S. 87), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2006 (KWMBl I S. 360), außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Anlage

Antrag auf Gewährung eines Staatszuschusses nach Art. 46 BaySchFG je Schülerin/je Schüler

der/des

_____

(privater Schulträger)

für das Schuljahr 20___/___

Schulart	**Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres** (bei Beantragung z.B. für das Schuljahr 2010/2011 somit Schülerzahl des Schuljahres 2009/2010, Stichtag 01. bzw. 20.10.)	**Zuschussbetrag** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Satz 3 BaySchFG)[1)] – 12 € im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen sowie in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen – 18 € an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung – 40 € an Hauptschulen und sonstigen Förderschulen (z.B. Hauptschulstufe, Realschule) – im Übrigen 26,67 € je Schülerin/Schüler
Grundschule		€
Hauptschule		€
Förderschule (Fallgruppe 18 €)		€
Förderschule (Fallgruppe 40 €)		€
		Summe: €
Realschule		€
Gymnasium		€
Berufsschule		€
Berufsfachschule		€
Wirtschaftsschule		€
Fachschule		€
Fachoberschule		€
Berufsoberschule		€
Fachakademie		€
		Summe: €

[1)] Davon werden zwei Drittel zu Beginn des Schuljahres, das verbleibende Drittel im Laufe des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt (s. §§ 13 b Abs. 1 Satz 3, 19 a Satz 3 AVBaySchFG).

2

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, insbesondere dass die Lernmittelfreiheit an den betreffenden Schulen nach Maßgabe der Nr. 2.2 der Bekanntmachung zum Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung eingeführt ist. Ferner wird bestätigt, dass die genannten Gegenstände, zu deren Beschaffung Staatszuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit gewährt wurden oder vorstehend beantragt werden, nicht gegen Entgelt an Schüler oder Erziehungsberechtigte abgegeben werden.

_____, den_____ 20___

_____
(Aufwandsträger)

Prüfungsvermerk der Schulaufsichtsbehörde
(Nr. 8.2 der Bekanntmachung):

_____

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17 **München, den 13. Oktober 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
19.08.2009	2230–1–1–5–UK Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	310
22.07.2009	2232–2–UK , 2234–2–UK , 2235–1–1–1–UK Berichtigung	313
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
12.08.2009	2033-UK Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis	314
11.09.2009	2235.1.1.5-UK Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	314
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	316
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	317
15.09.2009	2235.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien	319
15.09.2009	2230.1.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen	319
16.09.2009	2230.1.3-UK Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	319
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2230–1–1–5–UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 19. August 2009 (GVBl S. 483)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230–1–1–5–UK), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) [1]Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. [2]Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

   b) In Abs. 5 werden die Worte „Nrn. 2.4, 4.2 und 4.3“ durch die Worte „Nrn. 2.3, 4.2 und 4.4“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgende neue Nr. 7.22 eingefügt:

      „7.22 Staatliche Realschule Memmingen“.

   b) Die bisherigen Nrn. 7.22 bis 7.34 werden Nrn. 7.23 bis 7.35.

3. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.17 wird in Spalte 3 nach dem Wort „Starnberg“ ein Komma und werden die Worte „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg“ angefügt.

   b) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

„1.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land“.

   c) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.21 werden Nrn. 1.2 bis 1.22.

   d) In Nr. 1.5 werden in Spalte 2 die Worte „Geigenbau und Zupfinstrumentenmacher“ durch das Wort „Musikinstrumentenbau“ ersetzt.

   e) In Nr. 2.7 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

   f) In Nr. 2.8 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

   g) In Nr. 2.11 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels“ ersetzt.

   h) In Nr. 2.12 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

   i) In Nr. 2.13 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

   j) Die bisherige Nr. 3.12 wird neue Nr. 3.13 und die bisherige Nr. 3.13 wird Nr. 3.12.

   k) Es wird folgende Nr. 3.14 eingefügt:

„3.14	Staatliche Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau	Staatliche Berufsschule Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Wiesau“.

   l) Es wird folgende neue Nr. 4.7 eingefügt:

„4.7	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“.

m) Die bisherigen Nrn. 4.7 bis 4.18 werden Nrn. 4.8 bis 4.19.

n) In Nr. 7.1 wird in Spalte 2 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.

o) Nr. 7.5 wird gestrichen.

p) Die bisherigen Nrn. 7.6 bis 7.18 werden Nrn. 7.5 bis 7.17.

q) Es wird folgende Nr. 7.18 eingefügt:

„7.18	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Krumbach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg“.

r) Es wird folgende Nr. 7.28 angefügt:

„7.28	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten Schwabmünchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“.

4. Anlage 3 Teil 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden Nrn. 1.1 und 1.2.

c) Nr. 3.4 wird gestrichen.

d) In Nr. 4.1 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule I Bamberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“ ersetzt.

e) Nr. 4.2 wird gestrichen.

f) Die bisherige Nr. 4.3 wird Nr. 4.2.

g) Nr. 7.3 wird gestrichen.

5. In Anlage 4 Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ eingefügt.

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

„1.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting	Staatliche Berufsschule Altötting“.

b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.3.

c) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule I Straubing“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 2.3 eingefügt:

„2.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Passau	Staatliche Berufsschule I Passau“.

e) Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.5 werden Nrn. 2.4 bis 2.6.

f) In Nr. 2.5 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

g) Es wird folgende Nr. 3.1 eingefügt:

„3.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Amberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“.

h) Es wird folgende neue Nr. 4.1 eingefügt:

„4.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Bamberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“.

i) Die bisherigen Nrn. 4.1 bis 4.9 werden Nrn. 4.2 bis 4.10.

j) Es wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:

„6.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Bad Neustadt a.d. Saale	Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d. Saale“.

k) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.

l) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:

„7.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Memmingen	Staatliche Berufsschule I Memmingen“.

m) Die bisherige Nr. 7.1 wird Nr. 7.2 und in Spalte 2 werden die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „, Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „[2)]“ gestrichen.

b) In Fußnote [2)] werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstenfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(*aufgehoben*)“ ersetzt.

c) Fußnote [3)] erhält folgende Fassung:

„[3] Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „[2]“ gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nr. 1.7 eingefügt:

„1.7 Staatliche Berufsoberschule Landsberg [2]“.

c) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.14 werden Nrn. 1.8 bis 1.15.

d) In Fußnote [2] werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstenfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(*aufgehoben*)“ ersetzt.

e) Fußnote [2] erhält folgende Fassung:

„[2] Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Fachoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 1.3 angefügt:

„1.3 Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg [2]“.

b) Es wird folgende Fußnote [2] angefügt:

„[2] Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Starnberg und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg verbunden.“

c) Nr. 1.2 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.2.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.7 werden Nrn. 1.2 bis 1.6.

c) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau	Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“.

d) In Nr. 3.1 werden in Spalte 3 nach den Worten „Assistenten Amberg,“ die Worte

„Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Amberg,“

eingefügt.

e) Es wird folgende neue Nr. 4.2 eingefügt:

„4.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg	Staatliche Berufsschule I Bamberg, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg *, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Bamberg“.

f) Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.6 werden Nrn. 4.3 bis 4.7.

g) In Nr. 7.6 werden in Spalte 3 die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „, Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.

h) In Nr. 7.7 wird in Spalte 3 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a und e bis g, Nrn. 5, 6 Buchst. c und Nr. 9 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. August 2008, § 1 Nr. 7 Buchst. a und b, Nr. 8 Buchst. a und d und Nr. 10 Buchst. a und b mit Wirkung vom 16. Februar 2009 in Kraft. [3]Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Straubing wird mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgelöst.

München, den 19. August 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2232–2–UK , 2234–2–UK , 2235–1–1–1–UK

Berichtigung (GVBl S. 346)

In § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, BayRS 2232–2–UK , 2234–2–UK , 2235–1–1–1–UK) muss es anstelle von „§ 3 Nr. 2 a) mit Wirkung vom“ richtig „§ 3 Nr. 2 a) und b) am“ lauten.

München, den 22. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Josef Erhard
Ministerialdirektor

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2033-UK

Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. August 2009 Az.: II.5-5 P 4013.3-6.63 718

1. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren eingestellten und an staatlichen Schulen im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräften, denen im Arbeitsvertrag zugesichert wurde, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach der Einstellung bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen in das Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern berufen werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß § 5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

2. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren für eine Ernennung zu Beamten auf Probe vorgesehenen Lehrkräften, denen die Ernennungsurkunde am Tage ihres Dienstantritts nicht ausgehändigt werden konnte, weil noch nicht alle Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgelegen haben, und die deshalb zunächst im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß § 5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

   Diese Gewährleistung endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Arbeitgebers, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis wegen des Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen nicht erfolgen kann.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-UK

Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. September 2009 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.75 692

Additum im Fach Musik sowie Kurse „Vokalensemble“ und „Instrumentalensemble“ in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

1. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung des Additums in Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:

1.1 Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Musik wird bereits in Jahrgangsstufe 10 getroffen (§ 47 Abs. 3 Satz 3 GSO). Im Hinblick auf die veränderte Berechnung der Halbjahresleistungen im Fach Musik (§ 61 Abs. 5 GSO) ist eine getroffene Entscheidung verbindlich.

1.2 Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 GSO hat die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu mindestens befriedigenden Leistungen im Fach Musik im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachzuweisen. Der Nachweis wird für alle Instrumente und Gesang gegenüber der Fachschaft Musik an der jeweiligen Schule erbracht, wobei die Prüfung so rechtzeitig vor dem 15. April durchzuführen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Falle des Nichtbestehens noch rechtzeitig eine andere Wahl der Abiturfächer vornehmen kann.

1.2.1 Anerkannte Musikinstrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, Tuba, klassische Gitarre, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MIII), Hackbrett, Zither sowie Gesang.

Ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 sind folgende weitere Instrumente wählbar: Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Mandoline.

1.2.2 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss für genau ein Instrument erfolgen (Ausnahmen siehe unter 1.2.4), ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist nicht möglich. Die Belegung des Additums kann durch Instrumental- bzw. Gesangsunterricht an der Schule selbst oder auf Antrag extern erfolgen. Im zweiten Fall muss die Schülerin oder der Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für den Unterricht (z. B. bei Musikschullehrkräften oder Privatmusiklehrern) sowie dessen Organisation und Finanzierung sorgen. Die Wahl eines bestimmten Instru-

ments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument an der Schule.

1.2.3 Die instrumentalen bzw. vokalen Eingangsvoraussetzungen in die Oberstufe ergeben sich ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 aus Literaturlisten für die einzelnen Instrumente bzw. für Gesang, die unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne" unter der Internetadresse http://www.isb-gym8-lehrplan.de heruntergeladen werden können.

1.2.4 Bei der Wahl des Instruments klassische Gitarre ist es in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung möglich, jeweils ein Stück mit dem Instrument E-Gitarre zu spielen. Ebenso kann bei Wahl des Instruments Kontrabass jeweils ein Stück auf dem E-Bass vorgetragen werden. Existieren Instrumente einer Instrumentenfamilie in mehreren Größen (z. B. Blockflöte, Oboe, Saxophon) ist das Vorspiel auf verschiedenen Größen der Instrumentenfamilie möglich. Bei Perkussion kann das Vorspiel auch ausschließlich auf Mallet-Instrumenten erfolgen (jedoch in keinem Fall ohne Mallet-Instrumente).

1.3 Die Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen. Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 GSO) werden auch für die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.

1.3.1 Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.

1.3.2 Das jeweilige Pflichtstück wird in den vier Ausbildungsabschnitten vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.

1.3.3 Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.

1.3.4 Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden. Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.

1.3.5 Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den vier Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen. Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.

1.3.6 Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik- bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend.

2. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung und zu den Leistungserhebungen in den Kursen „Vokalensemble" und „Instrumentalensemble" in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:

2.1 Durchführung

2.1.1 Die Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble können von den Schülerinnen und Schülern als jeweils zweistündige Fächer des Zusatzprogramms im Profilbereich belegt werden.

2.1.2 Von den zwei Stunden eines Kurses Vokalensemble findet eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Ebenso findet von den zwei Stunden eines Kurses Instrumentalensemble eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Dabei darf die Basisstunde des Kurses Vokalensemble nicht mit der Basisstunde des Kurses Instrumentalensemble zusammengelegt werden.

2.1.3 Hinsichtlich der Basisstunde ist eine wöchentliche Durchführung ebenso denkbar wie eine Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsstunden zu einem größeren Block, wenn sichergestellt ist, dass der Unterricht im Umfang einer Wochenstunde auch tatsächlich erteilt wird.

2.1.4 Die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Vokalensemble können ggf. an verschiedenen Chören bzw. Gesangsensembles der Schule teilnehmen. Ebenso können die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Instrumentalensemble an verschiedenen Orchestern bzw. Instrumentalgruppen der Schule teilnehmen. Die Mindestgröße für ein Ensemble besteht in beiden Fällen aus drei Teilnehmern.

2.1.5 Der Besuch der Kursteilnehmer an einem Musikensemble im Umfang einer Wochenstunde kann, entsprechend der jeweiligen Probensituation, flexibel gestaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt im Durchschnitt mindestens an einer Wochenstunde teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, dass die Schülerinnen und Schüler am ggf. zweistündigen Musikensemble in der Regel freiwillig auch an der jeweils zweiten Stunde teilnehmen.

2.1.6 Für Vokalensemble und Instrumentalensemble existiert jeweils ein gültiger Lehrplan, der unter der Internetadresse http://www.isb-gym8-lehrplan.de unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne" eingesehen und ausgedruckt werden kann.

2.1.7 Zulassungsbedingungen sind „eine gesunde Stimme sowie sängerische Erfahrung" (im Fall der Wahl von Vokalensemble, vgl. Lehrplan Vokalensemble) sowie „der Nachweis angemessener Fertigkeiten im

Spiel eines Musikinstruments, das im jeweiligen Ensemble Verwendung findet" (im Fall der Wahl von Instrumentalensemble, vgl. Lehrplan Instrumentalensemble).
Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Kursleiterin oder der jeweilige Kursleiter.

2.2 Leistungserhebungen

2.2.1 Große Leistungsnachweise

Die GSO legt in § 54 Abs. 3 Nr. 3e fest, dass „in den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble (…) an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung tritt, die ein Prüfungsgespräch einschließt."

2.2.2 Für die Durchführung der praktischen Prüfung wird Folgendes festgelegt:

Vokalensemble:

- Vorsingen von zwei Chorstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattsingen einer leichteren tonalen Melodie
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Vokalensemble

Instrumentalensemble:

- Vorspiel von zwei Instrumentalstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattspiel einer leichteren Instrumentalstimme
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Instrumentalensemble

2.2.3 Bewertung

- Vokalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Chorstimme 1, Chorstimme 2, Vomblattsingen und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorsingen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgesungenen Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.

- Instrumentalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Instrumentalstimme 1, Instrumentalstimme 2, Vomblattspiel und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgespielten Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.

2.2.4 Die kleinen Leistungsnachweise orientieren sich an den Regelungen der §§ 53 und 55 GSO, wobei ein Schwerpunkt auf den praktischen Leistungen liegt.

2.2.5 Die jeweilige Halbjahresleistung ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der praktischen Prüfung sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (§ 61 Abs. 2 Satz 2 GSO).

2.2.6 Die Bewertung der großen und kleinen Leistungsnachweise erfolgt durch die jeweilige Kursleiterin oder den jeweiligen Kursleiter des Kurses Vokalensemble bzw. Instrumentalensemble.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm ***„Lernort Staatsregierung"*** durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag ***„Lernort Staatsregierung"*** will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort" einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen) die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch deren 11. Klassen und Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.
Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von

der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

	9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca.	13.00 Uhr	Mittagessen
ca.	16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

– Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses

– Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler

– ggf. Rundgang durch das Gebäude

– Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten

– Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion

– Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax: 0 89/21 86-21 80
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de
Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:
Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

– Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer

– teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft

– ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 15. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (KWMBl 2009 S. 24, StAnz 2009 Nr. 3) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter http://www.bayern.landtag.de verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum" → „Jugend und Parlament" jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!" veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher,
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089/4126-2336 oder 2705
Fax: 089/4126-1234 oder 1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung" zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!"

Im Schuljahr 2009/10 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag" erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!" an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa" des „Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P)" in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag" (s. o.) für das Schuljahr 2009/2010 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung" (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung"). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache

von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag" in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

– Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
– Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
– Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
– ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
– sonstige Hinweise (z. B. „unverträgliche" oder gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:
Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089/4126-2336 oder 2705
Fax: 089/4126-1234 oder 1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung" (C-A-P) (Tel.: 089/2180-1340, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 15. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (KWMBl 2009 S. 25, StAnz 2009 Nr. 3) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: VI.7-5 S 5401-6.80 234

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 1992 (KWMBl I S. 117), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. August 2004 (KWMBl I S. 311), über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: II.1-5 O 4101.2-6.92 869

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 1978 (KMBl I S. 431), geändert durch Bekanntmachung vom 23. September 1988 (KWMBl I S. 449), über die Pflege des Spargedankens in den Schulen wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. September 2009 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6.33 158

Seit dem Schuljahr 2003/04 existiert der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus initiierte Schulversuch „Medienintegration im Mathematikunterricht" (M3), an dem folgende Gymnasien teilnehmen:

Gymnasium Grafing
Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
Rupprecht-Gymnasium München

Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien
Goethe-Gymnasium Regensburg
Werner-von-Siemens-Gymnasium Regensburg
Ludwigsgymnasium Straubing
Gymnasium Zwiesel

Gegenstand des Schulversuchs ist der Einsatz von Computer-Algebra-Systemen (CAS) im Mathematikunterricht ab Jahrgangsstufe 10. Es besteht allerdings für die Schülerinnen und Schüler Wahlfreiheit, ob sie in der Kursphase der Oberstufe einen Mathematikkurs, in dem mit CAS gearbeitet wird, oder einen Mathematikkurs ohne CAS belegen möchten. Die Kurse werden unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Aspekte gebildet; die Teilnahme an einem CAS-Kurs kann ausschließlich auf eigenen Wunsch hin erfolgen.

Ziel des Schulversuchs ist die Erprobung neuer Medien im Mathematikunterricht. Die didaktischen Möglichkeiten der dabei verwendeten CAS-Rechner gehen weit über die hinaus, die herkömmliche Taschenrechner bieten. Sie erlauben einen eigentätigen, dynamischen und anschaulichen Zugang zu vielen mathematischen Inhalten. Da ab dem Schuljahr 2011/12 für die Schulen des Modellversuchs und ab dem Schuljahr 2013/14 für alle Gymnasien ein Mathematikabitur angeboten wird, bei dem in gewissen Aufgabenteilen als Hilfsmittel neben dem gewöhnlichen Taschenrechner auch ein CAS-Rechner verwendet werden darf, soll der Schulversuch auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Ferner sollen an den Schulen Varianten der Finanzierung von CAS-Geräten erprobt werden.

1. Verlängerung des Schulversuchs

   Für die oben genannten Gymnasien wird der Schulversuch bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 verlängert.

2. Erweiterung des Schulversuchs

   Folgende Gymnasien werden ab dem Schuljahr 2009/10 in den Schulversuch aufgenommen:

   Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg
   Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
   Max-Born-Gymnasium Germering
   Meranier-Gymnasium Lichtenfels
   Oskar-von-Miller-Gymnasium München
   Städtisches Theodolinden-Gymnasium München
   Wilibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt
   Regental-Gymnasium Nittenau
   Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg
   Gymnasium Untergriesbach
   Augustinus-Gymnasium Weiden
   Gymnasium Wertingen
   Deutschhaus-Gymnasium Würzburg

3. Modalitäten der Abiturprüfung mit CAS

   Die Organisation der Abiturprüfung in Mathematik wird an den Gymnasien des Schulversuchs nach folgendem Verfahren durchgeführt: In der 12. Jahrgangsstufe müssen sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem Stichtag entscheiden, ob sie im Fach Mathematik an der Abiturprüfung mit Verwendung eines CAS oder an der herkömmlichen Abiturprüfung teilnehmen. Dabei besteht für alle Prüfungsteilnehmer der am Schulversuch teilnehmenden Schule unabhängig von der Belegung des Mathematikkurses Wahlfreiheit zwischen beiden Prüfungsvarianten.

4. Zulassung der zu verwendenden Geräte

   Um in Leistungserhebungen verwendet werden zu dürfen, benötigen Computer-Algebra-Systeme eine Zulassung. Die Vergabe einer Zulassung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten; die Schulen können im Rahmen der zugelassenen CAS-Rechner eine Auswahl vornehmen. Pro Hersteller sind maximal zwei verschiedene CAS-Taschenrechnermodelle zugelassen. In Leistungserhebungen ab Jahrgangsstufe 10 dürfen ausschließlich folgende Gerätetypen verwendet werden:
   - ClassPad 330 von Casio,
   - TI-Nspire CAS von Texas Instruments,
   - Voyage 200 von Texas Instruments.

5. Finanzierung der CAS-Rechner

   Die Kosten für die CAS-Geräte werden von den nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erbracht. Den Schulen steht es frei, alternative Finanzierungsmodelle (Sponsoren, Wiederverkauf etc.) zu erproben.

6. Budgetneutralität

   Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

7. Auswertung der Ergebnisse

   Der Schulversuch wird durch die Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren aufgefordert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18 **München, den 27. Oktober 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	—
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
02.10.2009	2235.1.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster	322
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. Oktober 2009 Az.: VI.9-5 S 5422-6.66 189

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 4. April 2008 (KWMBl S. 106), geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2008 (KWMBl S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Zeugnismuster“ durch die Worte „Zeugnismuster für die Gymnasien“ ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des achtjährigen Gymnasiums einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere Folgendes einzufügen:

(Bei den mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

7.1 Für Geschichte + Sozialkunde:

Unter Punkt I. (Anlage 9) bei der Fächerkombination ‚Geschichte + Sozialkunde‘ die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

Dies gilt für die Ausbildungsabschnittszeugnisse (Anlagen 7 und 8) entsprechend.

Unter Punkt II. (Anlage 9) bzw. unter Punkt I. (Anlage 10), soweit die Fächerkombination ‚Geschichte + Sozialkunde‘ als Abiturprüfungsfach gewählt wurde, die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

7.2 Für die modernen Fremdsprachen:

(** Die Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufen B: selbständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind bei mindestens Note ausreichend in der Jahresfortgangsnote bzw. bei mindestens 4 Punkten in der Halbjahresleistung erreicht. Sie sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E_1	E_2	F_1	F_2	F_3
5	A1	--	A1	--	--
6	A1+	A1	A1+	A1	--
7	A2	A2	A2	A2	--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2
9	B1	B1	B1	B1	A2+
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	It/Ru/Sp_3	F/It/Ru/Sp_{spb}	Chi_{spb} und weitere Fremdsprachen
5	--	--	--
6	--	--	--
7	--	--	--
8	A2	--	--
9	A2+	--	--
10	B1/B1+	A2	A1
11/1, 11/2	B1+/B2	A2+/B1	A1/A2
12/1, 12/2	B2/C1	B1/B1+	A2/A2+

Entspricht eine Leistung nicht der Anforderung der Jahresfortgangsnote mindestens ausreichend bzw. der Halbjahresleistung mindestens 4 Punkte in der entsprechenden Jahrgangsstufe bzw. dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 4 Punkte bewertete Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe bzw. des nächst niedrigeren Ausbildungsabschnitts zu ermitteln.)

7.2.1 Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 7.2 ** unter Punkt IV.1 (Anlage 9) in die Klammer die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechend der Tabelle**.

7.2.2 Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 7.2 ** unter Punkt II. am Ende (Anlage 10):

‚Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein**:

Englisch*:
Französisch*:
Italienisch*:
Russisch*:
Spanisch*:
Chinesisch*:‘

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

7.3 Für das Latinum und das Graecum unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 9) bzw. unter Punkt II. am Ende (Anlage 10):

7.3.1 Bei Vorliegen der Voraussetzung entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2007 (KWMBl I S. 150), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBl S. 222):

‚Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.'

7.3.2 Falls das Latinum nicht erreicht wurde, jedoch die Voraussetzungen zur Erlangung des Kleinen Latinums/der gesicherten Lateinkenntnisse vorliegen:

‚Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.'"

3. Es werden die Anlagen 7 bis 10 angefügt.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Anlage 7

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/__

im Schuljahr _____/___

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern[1)]

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch ……		Griechisch ……		Kunst ……	
Englisch ……		Latein ……		Musik ……	
Französisch ……		_____		_____	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie……		Wirtschaft und Recht ……...		_____	
Geschichte + Sozialkunde		Religionslehre (_____)		_____	
Geschichte	( )				
Sozialkunde	( )	Ethik ……		_____	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik ……..		Physik ……		_____	
Biologie ……..……....		Informatik ……..…		_____	
Chemie ……..		_____		_____	
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport ……..……....		_____		_____	

2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar[1)]

Leitfach: _____

Bemerkungen[2)]: _____

_____

_____

_____, _____

Oberstufenkoordinator/in: **Schulleiter/in:**

_____ _____

[1)] Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht	9/ 8/ 7 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht	6/ 5/ 4 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht	3/ 2/ 1 Punkt(en),	je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht	0 Punkten.	

[2)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 8

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1

im Schuljahr _____/___

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern[1)]

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch ……		Griechisch ……		Kunst ……	
Englisch ……		Latein ……		Musik ……	
Französisch ……		_____		_____	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie ……		Wirtschaft und Recht ……		_____	
Geschichte + Sozialkunde		Religionslehre (_____)		_____	
Geschichte	( )				
Sozialkunde	( )	Ethik ……		_____	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik ……		Physik ……		_____	
Biologie ……		Informatik ……		_____	
Chemie ……		_____		_____	
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport ……		_____		_____	

2. Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung[2)]

Leitfach: _____	

Bemerkungen[3)]: _____

_____

_____

_____, _____

Oberstufenkoordinator/in: **Schulleiter/in:**

_____ _____

[1)] Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht	9/ 8/ 7 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht	6/ 5/ 4 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht	3/ 2/ 1 Punkt(en),	je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht	0 Punkten.	

[2)] In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.

[3)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 9

_____
Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase
Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung[1] im Ausbildungsabschnitt 11/1	11/2	12/1	12/2	Note[2]
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA[3]) …….….....						
_____ (eA[3]) ……..…...						
_____ ……..						
_____ .....……...						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
_____ ……						
Geschichte + Sozialkunde …….....						
Geschichte …….....						
Sozialkunde ……..……						
_____ ……						
_____ ……						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA[3]) ……..……..						
_____……						
_____……						
_____……						
Außerhalb der Aufgabenfelder						
Sport …….						

Seminare	Halbjahresleistung[1] im Ausbildungsabschnitt 11/1	11/2	Gesamtleistung in der Seminararbeit[1]
Wissenschaftspropädeutisches Seminar Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____ _____			
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung Leitfach: _____			Gesamtleistung[1) 4)]

[1] Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
[2] In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.
[3] erhöhtes Anforderungsniveau
[4] In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA[3)])		
2. Mathematik (eA[3)])		
3. _____ (eA[3)])		
4. _____		
5. _____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:		mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:		(in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen[5)]	Jahrgangsstufen[6)]/Niveaustufe[7)]		
1. Fremdsprache	von	bis	( )
2. Fremdsprache	von	bis	( )
3. Fremdsprache	von	bis	( )
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	( )

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note

V. Bemerkungen[8)]:

VI. Frau/Herr _____
hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: Schulleiter/in:

_____ _____

(Siegel)

[5)] außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern
[6)] einschließlich
[7)] Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.
[8)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, etc.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Anlage 10

_____
Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr ……

geboren am ……..... in ……

wohnhaft in ……..…..

hat sich der Abiturprüfung als
Nichtschüler/in /
Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule

……..…

unterzogen.

I. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Deutsch (eA[1)])……		
2. Mathematik (eA[1)])……		
3. ……		
4. …….....		
Zweiter Prüfungsteil		
5. …….....		
6. ……		
7. ……..... [2)]		
8. ……..… [2)]		

II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils:		mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils:		mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl:		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote		(in Worten)

III. Bemerkungen: ……..…

……

IV. Frau/Herr ……

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

……, ……

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: Schulleiter/in:

…… (Siegel) ……..

[1)] erhöhtes Anforderungsniveau

[2)] Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 19 **München, den 16. November 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
20.08.2009	2030–3–4–1–UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	334
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
23.07.2009	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	338
29.09.2009	2251-WFK Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio	338
09.10.2009	2030-UK Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN–KM)	352
26.10.2009	2230.1.1.1.0-UK Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase	353
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2030–3–4–1–UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 415)

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030–1–1–F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 348),

2. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),

3. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032–4–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

4. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

5. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030–2–1–2–F),

6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030–2–24–F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

7. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV–Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032–3–1–4–F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerien des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV–KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030–3–4–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2008 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Buchst. c erhält folgende Fassung:

            „c) an Förderschulen und Schulen für Kranke,“.

         bbb) Buchst. f erhält folgende Fassung:

            „f) der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen beruflichen Schulen,“

      bb) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

         „4. die Regierung von Schwaben

            für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.“

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

      Die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)“ werden durch die Worte „Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie über die Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nach Art. 44 Satz 1 BaySchFG“ ersetzt.

   d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

      Die Worte „§ 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2138)“ werden durch die Worte „§ 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen),
3. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
4. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit),
6. Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
7. Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
8. Art. 91 BayBG (Altersteilzeit)

übertragen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 5“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte“ durch die Worte „entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen“, die Worte „den Staatsinstituten“ durch die Worte „dem Staatsinstitut“, die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden nach dem Wort „Förderlehrern“ die Worte „(Abteilungen I und II)“ eingefügt.

d) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Dem Vorstand des Studienseminars wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG für Nebentätigkeiten von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen übertragen.

(5) Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG übertragen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 35“ durch die Worte „Art. 49“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „von einem Schulleiter“ gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden

a) in Nr. 1 die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 6“,

b) in Nr. 2 die Worte „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2“,

c) in Nr. 3 die Worte „§ 10a“ durch die Worte „§ 9“,

d) in Nr. 4 die Worte „§ 28“ durch die Worte „§ 36“,

e) in Nrn. 5 und 6 jeweils die Worte „§ 29“ durch die Worte „§ 37“, die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 40“, die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

f) in Nr. 7 die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

g) die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“

ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz), sowie für die Zustimmung nach Art. 22 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.“

5. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an

a) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie an Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,

b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,

2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen."

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienststellen" durch die Worte „den Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dienststelle" ersetzt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 7" durch die Worte „§ 6" ersetzt.

bb) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „BBesG" durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 7" durch die Worte „§ 6" ersetzt.

9. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält folgende Überschrift:

„Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten".

10. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dienstreisen, Umzugskosten

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an Landesschulen sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,

3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die

a) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,

b) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II)

übertragen.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und an den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die

a) Beschäftigten an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen, Landesschulen,

b) Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

c) Beschäftigten an den staatlich verwalteten Studienseminaren,

d) Schulaufsichtsbeamten an den Staatlichen Schulämtern,

2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie

3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die

a) Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,

b) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,

c) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V), des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

übertragen.

(4) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen sowie Schulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird

1. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie

2. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen

übertragen.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(6) An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

(7) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe wird den Regierungen für die Beschäftigten an den Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen übertragen.“

11. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 9.

§ 2

Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen

(1) [1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 26 Satz 4 BayRKG ist § 9 Abs. 5 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV–KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2020–3–4–1–UK) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

München, den 20. August 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Juli 2009 Az.: II.5-5 P 4012.2-6.75 024

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (StAnz Nr. 37, KWMBl I S. 341), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (KWMBl 2008 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 2007“ durch das Datum „1. März 2009“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
   bei a) € 27,40
   bei b) € 23,45
   bei c) € 19,76
   bei d) € 15,94
   bei e) € 11,96
3. In Satz 1 wird das Datum „1. März 2009“ durch das Datum „1. März 2010“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
   bei a) € 27,73
   bei b) € 23,73
   bei c) € 20,00
   bei d) € 16,13
   bei e) € 12,10

Nr. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. März 2009 und Nr. 3 und 4 dieser Bekanntmachung am 1. März 2010 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Kufner
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Huber
Ministerialdirektor

2251-WFK

Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 29. September 2009 Az.: A 4-K 2122.0-8b/24 332

Aufgrund von § 11e Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 193), werden nachfolgend die Richtlinien von ZDF und Deutschlandradio für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Anlagen 1 und 2) veröffentlicht.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anlage 1

Bekanntmachung

vom 11. August 2009

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 die nachfolgende Richtlinie gemäß § 11e Abs. 1 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag beschlossen.

Mainz, den 11. August 2009

DER INTENDANT
Markus S c h ä c h t e r

Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Fassung: Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

   Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11f Abs. 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

   Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienan-

geboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr – in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziffer 2) – maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:

   a) Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.

   b) Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.

   c) Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.

   d) Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test **nicht** durchgeführt werden muss:

   a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,

   b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,

   c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11a RStV (Technikneutralität),

   d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),

e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,

f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV),

g) Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten).

5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.

6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.

7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.

   Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.

8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehra-

tes weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverstand dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.

10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.

11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11f Abs. 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.

12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.

13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.

14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrats aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:

   a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.

   b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.

   c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.

   d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.

2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:

   a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.

   b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.

   c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.

   d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Art. 7 RÄStV)

Die Anforderungen des § 11d RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11f RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I. und II. entsprechende Anwendung.

Anlage 2

**Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios
für neue oder veränderte Telemedien
und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Deutschlandradios zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Deutschlandradios bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

   1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z.B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
   2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z.B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
   3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z.B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
   4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots beruht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z.B. der gesetzlichen Verweildauer von sieben Tagen gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).

(3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II. genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Hörfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorberatung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

(5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Deutschlandradios in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuzie-

hen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot des Deutschlandradios auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Hörfunkrats leitet die eingehenden Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzenden des Hörfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich zur Verfügung. Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrats eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Der Hörfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrats. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrats ausgeschlossen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem für den Hörfunkrat tätigen Personal aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung des Deutschlandradios sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Die Ziffern I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (§ 11c Abs. 3 Nr. 4 RStV) entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

V. Geltung für die Prüfung bestehender Telemedien gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV

Die Ziffern II. und IV. finden auf das Verfahren zur Prüfung der bestehenden Telemedienangebote gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II. Abs. 2, Satz 2 1. Halbsatz, entsprechende Anwendung.

VI. Inkrafttreten der Richtlinien

(1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Mai 2009 in Kraft.

(2) Die Richtlinien werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht.

2030-UK

Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN–KM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Oktober 2009 Az.: II.5-P 1000.5-1.30 610

1. **Regelung der Arbeitsverhältnisse**

1.1 Zuständig für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte, der Förderlehrer, der heilpädagogischen Förderlehrer, der Werkmeister und des sonstigen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Praktikanten und der sonstigen Tarifbeschäftigten sind – vorbehaltlich der Nrn. 1.2 bis 1.13 –

1.1.1 die jeweils **örtlich zuständige Regierung** für die Beschäftigten an den

1.1.1.1 Grundschulen und Hauptschulen,

1.1.1.2 Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen,

1.1.1.3 staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,

1.1.1.4 staatlichen Gymnasien,

1.1.1.5 staatlichen Realschulen,

1.1.1.6 staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

1.1.1.7 allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen der in den Nrn. 1.1.1.3 bis 1.1.1.6 genannten Art,

1.1.1.8 Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),

1.1.1.9 Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V; einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten) und Förderlehrern (Abteilungen I und II),

1.1.1.10 Staatlichen Schulämtern,

1.1.2 die **Regierung von Oberbayern** für

1.1.2.1 die Lehrkräfte, Förderlehrer und Psychologen an den Landesschulen,

1.1.2.2 die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport; Nr. 1.4 gilt für den **Leiter der Landesstelle** entsprechend,

1.1.3 die **Regierung von Unterfranken** für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg,

1.1.4 die **Landesschulen** jeweils für ihren Bereich, soweit nicht die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern nach Nr. 1.1.2.1 gegeben ist,

1.1.5 die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen** für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV–L bis 10 TV–L in ihrem Dienstbereich,

1.1.6 das **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV–L bis 10 TV–L in seinem Dienstbereich.

1.2 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen (Nrn. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) ist die jeweilige **Leitung** für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung der Verwaltungskräfte, der sonstigen Arbeitnehmer sowie für deren Auswahl bei der Einstellung, bei allen Arbeitnehmern für die Gewährung von Arbeitsbefreiung zuständig.

1.3 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen (Nr. 1.1.1.3) erfolgen Entscheidungen über Einstellung und Verwendung des Personals auf Vorschlag der jeweiligen **Leitung;** die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und der sonstigen Arbeitnehmer obliegt der jeweiligen **Leitung;** der Abschluss von Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit mit Lehrkräften, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen bedarf der vorherigen Zustimmung **des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.**

1.4 An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs, Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.10) ist die jeweilige Leitung für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und sonstigen Arbeitnehmer, an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.9 bis 1.1.1.10) auch für die Bewilligung von Elternzeit und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit zuständig.

1.5 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.3 bis 1.1.1.9) obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz von Lehrkräften, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, der jeweiligen **Leitung.** Die formelle Abwicklung der Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.

1.6 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorberei-

tenden Einrichtungen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Einstellung der Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, zuständig; an Berufsoberschulen und Fachoberschulen erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Schulleitung. An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Bewilligung von Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung für diese Lehrkräfte, ferner für die Entscheidung über die Höhergruppierung dieser Lehrkräfte, wenn bei ihnen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, zuständig; sofern diese Lehrkräfte befristet als Aushilfe eingestellt werden sollen, obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz der jeweiligen **Leitung,** an Berufsoberschulen und Fachoberschulen gilt auch in diesen Fällen Satz 1. Die formelle Abwicklung aller Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.

1.7 Die Nrn. 1.1 bis 1.6 gelten entsprechend für die den **privaten Grundschulen und Hauptschulen sowie Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen** nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer.

1.8 Für die Beschäftigten an den **Schulen besonderer Art** gelten die Regelungen in den Nrn. 1.1 bis 1.6 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Zügen entsprechend.

1.9 Die Nrn. 1.2 bis 1.6 gelten entsprechend für die jeweilige Schulart an den **Landesschulen.**

1.10 Die formelle Abwicklung von Personalmaßnahmen für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 11 TV–L bis 15 TV–L obliegt dem **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** in seinem Dienstbereich sowie der **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen** in ihrem Dienstbereich.

1.11 § 2 Abs. 6 ZustV–KM gilt für Lehrkräfte als Arbeitnehmer entsprechend.

1.12 An den **Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern** gelten die Zuständigkeitsregelungen in den Nrn. 1.1.1, 1.4 bis 1.6 entsprechend.

1.13 Zuständigkeitsregelungen für **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens** an staatlichen Universitäten und Universitätsklinika in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.

2. **Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeiten für die Genehmigung von Dienstreisen in § 8 der ZustV–KM gelten für Arbeitnehmer entsprechend.

3. **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft; gleichzeitig treten die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN–KM) vom 20. August 2002 (KWMBl I S. 307) außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.0-UK

Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Oktober 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.123 391

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 (KWMBl S. 263) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise“ wird der bisherige Satz 3 „Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.“ gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 20 **München, den 30. November 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	—
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
15.10.2009	2230.1.1.1.1-UK Medienbildung Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule	358
19.10.2009	2235.1.1.1-UK Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	363
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1-UK

Medienbildung Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Oktober 2009 Az.: III.4-5 S 1356-5.625

Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen heute in nie gekannter Weise. Sowohl im privaten Bereich als auch im Beruf kommen der selbstständigen Arbeit und der Rezeption von Medien eine große Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche haben heute in der überwiegenden Mehrzahl einen schnellen Zugang zu ihnen, nutzen sie intensiv und sind eine wichtige Zielgruppe für Produkte geworden. Die jugendgefährdende Qualität einzelner Angebote sowie der Missbrauch von Medienangeboten und Daten können auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Medien in Gefahr geraten.

Medienbildung ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Allgemeinbildung geworden: Schülerinnen und Schüler benötigen Kenntnisse über die Funktionsweise der Medien und die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihnen, um sich in der modernen Gesellschaft zurechtzufinden. Sie gehört daher zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen aller Schularten.

Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis in allen Schulen. Es muss auch unter konsequenter Einbindung der Elternhäuser erfolgen, denn durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten kann Medienerziehung als gemeinsames Anliegen von Schule und Familie erfolgreich sein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, den Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass Medien aller Art in einer sinnvollen, didaktisch und pädagogisch reflektierten Art und Weise und in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Medieneinsatz muss altersgemäß, situativ passend, fruchtbar sowie inhaltlich und methodisch adäquat geschehen.

Unabdingbare Grundlage für das Verständnis und den gewinnbringenden Umgang insbesondere mit neuen Medien ist eine gut ausgebildete klassische Lesekompetenz sowie die Fähigkeit zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit gedruckten Medien: So geht in der Lernerbiographie einer Recherche im Internet die Fähigkeit zu einer Recherche in einem Nachschlagewerk voraus. Voraussetzung für einen überzeugenden mediengestützten Vortrag ist die Fähigkeit zum freien und strukturierten Sprechen vor einem Publikum.

Beim Einsatz neuer Medien sind daher die individuellen Vorkenntnisse sowie der Entwicklungsstand der Lernenden besonders zu berücksichtigen.

1. Aufgaben und Inhalte von Medienbildung

1.1 Aufgaben

Schule hat sich in allen Jahrgangsstufen und Schularten um Medienbildung zu bemühen, die alle Medienarten berücksichtigt.

Die Förderung der Medienbildung geht einher mit Werteorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen. Sie dient daher immer auch der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Angesichts der von einigen Medienangeboten ausgehenden Gefahren muss zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Schule

- Medien kennen lernen,
- Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,
- Medien anwenden und reflektieren lernen,
- die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,
- Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Medien zu privaten und beruflichen Zwecken verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Sie sollen Mediennutzung und -einsatz in Hinsicht auf ihre individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse dosieren und steuern können. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und für sich nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden. Schließlich sollen sie sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch, kompetent und reflektiert umzugehen.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer, computerbasierten Medien und Netzwerken. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, die IuK-Techniken selbstständig, kreativ und wohldosiert als Arbeits- und Lernwerkzeuge einzusetzen. So soll ihnen ein sicheres und kompetentes Operieren in den durch die modernen IuK-Techniken entstehenden Kommunikations- und Sozialräumen ermöglicht werden.

Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten unabdingbar. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

1.2 Lehrplanbezug

In den Lehrplänen sind die Medien in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit ihnen ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in zunehmendem Maße über alle Schularten hinweg im Unterricht eingesetzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus, die entsprechenden Anforderungen werden seit vielen Jahren in den Fächern der beruflichen Schulen mit einbezogen. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werkzeug vielfältige Anwendungen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Schularten auch eigenständige Fächer aus dem Bereich Informatik und Datenverarbeitung angeboten, beispielsweise an der Hauptschule die Fächer des Kommunikationstechnischen Bereichs (KtB), an der Realschule das Fach Informationstechnik (IT) oder im Rahmen des achtjährigen Gymnasiums die Informatik.

1.3 Inhalte

1.3.1 Die Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche:

- Medienkunde: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, juristischen, künstlerischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen beim Einsatz von Medien
- Informationstechnische Bildung: der Umgang mit den IuK-Techniken
- Mediendidaktik: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
- Medienerziehung: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbständigen, kompetenten, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreien Umgang mit den Medien befähigen

1.3.2 Für den medienerzieherischen Unterricht bieten sich beispielsweise an:

- Verarbeiten von Medienerlebnissen, z. B. am Beginn der Schulwoche
- Diskussion über Medien in ihrer Bedeutung für die Identifikation Heranwachsender anhand aktueller Anlässe
- Beschreiben und Erklären der Unterschiede zwischen der persönlichen und der durch Medien vermittelten Erfahrung von Wirklichkeit
- Untersuchen, kritisches Betrachten und Regulieren des eigenen Freizeitverhaltens im Hinblick auf die Nutzung von Medien
- Erarbeiten von Kenntnissen der Mediensozialisation und der Identitätsbildung durch Medien
- Erarbeiten von Kenntnissen der Datenweitergabe und der Persönlichkeitsrechte, etwa bei der Verwendung von persönlichen Daten in Netzwerken
- Erarbeiten von Kenntnissen über den Jugend- und Datenschutz und das Urheberrecht
- Untersuchen von Mitteln und Zielen in Medienbotschaften mit offenen oder versteckten Zweckbestimmungen
- Reflektieren der Zusammenhänge von Medien und Formen von Gewalt (etwa Mobbing im Internet, „Happy Slapping“)
- Erörtern von Fragen der Medienethik
- Erarbeiten von Kenntnissen über den gesellschaftlichen Wandel durch Medien
- Zusammenstellen und Auswerten von Informationen über technische, wirtschaftliche, rechtliche und politische Bedingungen der Medienproduktion und der Medienmärkte
- Erarbeiten eines Überblicks über neuere informations- und kommunikationstechnische Entwicklungen
- Identifizieren und Beurteilen ästhetischer Gestaltungsmerkmale der Medien, vor allem in Fotos, Filmen, Fernsehspielen, Video-Games, multimedialen Anwendungen
- praktische und anwendungsorientierte Medienarbeit (z. B. Erstellen von Internetangeboten, Projekt „Zeitung in der Schule“, Schulradio)

1.3.3 Informationstechnische Bildung

Die Informationstechnische Bildung – angepasst an Schulart und Jahrgangsstufe – umfasst folgende Bereiche:

- Bedeutung und Auswirkung der Informations- und Kommunikationstechnik auf Mensch und Gesellschaft
- Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und ihrer Anwendungen
- Information
- Algorithmik
- Datenverarbeitung als Lerngegenstand
- Computer als Medium

1.3.4 Mediencurriculum

Schulen steht im Rahmen ihrer Profilierung offen, für ihre Schülerinnen und Schüler Mediencurricula zu erstellen. Diese beantworten schul- und altersspe-

zifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlauf der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen. Mediencurricula haben einen schrittweisen, systematischen Aufbau (Module) über Schuljahre hinweg, beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medienspezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation, geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen, Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse und sind an das Schulprofil und seine Weiterentwicklung angepasst.

1.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, von fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterrichtsprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Projekttagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – in Klassenzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die Einbeziehung unterrichtsbegleitender und außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

Mediengestütztes Lernen aus der Distanz („E-Learning“) ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen derzeit nur in Ausnahmefällen (z. B. Krankenunterricht) sinnvoll. Es setzt Erfahrungen der Lerner mit Selbstlerntechniken sowie hochwertige Bildungsmedien voraus und bedarf einer engen Begleitung durch die Lehrkraft. Auch ist hier auf eine datenschutzgerechte Gestaltung zu achten.

1.5 Gemeinschaftsaufgabe Medienbildung

Die Vermittlung von Medienbildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die über die Schule hinaus reicht und die von allen gesellschaftlichen Kräften getragen werden muss. Zum Erreichen des Ziels müssen alle Betroffenen, angefangen von den Erziehungsberechtigten, über den Kindergarten und die Schule, die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung bis hin zur Anbieterseite ihren Beitrag leisten. Daher hat die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten und den genannten außerschulischen Einrichtungen gerade im Bereich der Medienbildung einen besonderen Stellenwert.

2. Unterricht mit Medien

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

2.1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien wie z. B. Folien, Dias, Tonkassetten, Filme, Videokassetten. Sie gelten ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit Computersystemen betrieben werden.

2.2 Medien als Lehrmittel

Bei den unter Nr. 2.1 aufgezählten Medien handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Insoweit besteht keine Lernmittelfreiheit.

2.3 Zulassung und Prüfung von Medien

Nur Medien, die Schulbuchcharakter haben und in Druckfassung vorliegen, unterliegen einer schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach. Die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) in der jeweils aktuellen Fassung gelten dann entsprechend. Digitale Medien sind nicht Bestandteil der staatlichen Lernmittelzulassung.

Anhaltspunkte für die Qualität und die Verwendbarkeit von digital vorliegenden Bildungsmedien gibt die Datenbank i-CD-ROM des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.i-cd-rom.de).

2.4 Einsatz im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Eine Beschränkung des Einsatzes durch andere Vorschriften, z. B. urheberrechtlicher Art, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Der Einsatz der in Nr. 2.1 genannten Medien dient dem Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts, nicht aber dem Ersatz der zulassungspflichtigen Lernmittel. Die Lehrkräfte haben hierbei die ihnen obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Für den Einsatz im Unterricht sind die Medien des Staatsministeriums, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung geeignet.

Lehrkräfte und Schulen finden insbesondere an folgenden Stellen für den Unterricht geeignete Bildungsmedien:

– FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

  www.fwu.de

– Kommunale Medienzentren in Bayern

Übersicht unter www.medieninfo.bayern.de

– Medien, die im Rahmen von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen vom Bayerischen Rundfunk ausgestrahlt werden.

Schulfernsehen: www.br-online.de/bildung/databrd/

College Radio/radioWissen:

www.br-online.de/bayern2/radiowissen/index.xml

Empfehlungen zu Schulart, Jahrgangsstufe und Fach sind zu beachten.

Generell muss die Lehrkraft in eigener Verantwortung über die Eignung für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Die Lehrkraft hat daher die Pflicht, das Medium vor einer Verwendung im Unterricht sorgfältig zu prüfen, vor allem in pädagogischer, inhaltlicher und rechtlicher Hinsicht. Das gilt auch für umfangreichere Offline-Medien und für den Fall, dass Informationen über Datennetze abgerufen werden.

Bei einer Nutzung von Datennetzen im Rahmen von unterrichtlicher oder unterrichtsbegleitender Arbeit muss die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Die Erstellung einer schulischen Nutzungsvereinbarung sowie die Regelung der Aufsicht liegen in der Zuständigkeit der Schulleitungen.

2.5 Einsatz im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters. Auch hier gilt es, die Aufsicht sicherzustellen.

2.6 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

2.6.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen die Bildungsziele, gegen die Bayerische Verfassung, das Grundgesetz, andere Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Im Übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl I S. 2149), verwiesen. Darüber hinaus ist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2008 (GVBl S. 542), und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundfunk und Jugendmedienschutz) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), hinzuweisen.

2.6.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Die Löschfristen von Daten (z. B. Verbindungsdaten) sind zu beachten. Zum Internetauftritt von Schulen wird auf Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 676), hingewiesen.

2.6.3 Urheberrecht

Medien dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden.

Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte (Druckwerke) vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfasst sind, dürfen kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für den Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vervielfältigt werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

a) kleiner Teil eines Werkes: maximal 12% eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;

b) Werk geringen Umfangs:

– eine Musikedition mit maximal sechs Seiten;

– ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;

– alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Buchst. a. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. Soll mehr vervielfältigt werden, ist die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen.

Soweit Medieninhalte vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhaber zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG erfasst sind, dürfen diese für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts an Schulen in einem Schulintranet oder einem nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zugänglichen Speicherraum im Internet im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zugänglich gemacht werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

a) kleine Teile eines Werks: maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;

b) Teile eines Werks: 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;

c) Werk geringen Umfangs:

– ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten

– ein Film von maximal fünf Minuten Länge

– maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie

– alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Nicht eingestellt werden dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch und wenn ein Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

Inhalte eines Internetangebots (z. B. auf der Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden und dürfen nur verwendet werden, wenn der Berechtigte dies gestattet. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschfristen zu beachten. Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten sowie für Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG dem Dienstherrn zu.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) genutzt werden. Eine Veröffentlichung erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

2.7 Unterschleif mit Hilfe elektronischer Medien

Auf die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Medien als unerlaubte Hilfe (Unterschleif) bei der Anfertigung von zu benotenden schriftlichen Arbeiten wird hingewiesen. Vorbeugende Maßnahmen können sein: eine Begrenzung und Differenzierung der Aufgaben- und Themenstellung, ein besonderer Aktualitätsbezug, die Ankündigung und Durchführung von Standardüberprüfungen (z. B. von Quellennachweisen und Hintergrundwissen) und weitergehende Nachforschungen (Einsatz von Meta-Suchmaschinen, Abfragen einschlägiger Datenbanken, Einsicht in CD-ROM-Nachschlagewerke).

2.8 Schutzvorkehrungen

Technische Vorkehrungen, wie sie beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, Zugangssperren, Zugangskontrollen oder auch Systemen zur Protokollierung von aufgerufenen Web-Seiten getroffen werden können, helfen im Zusammenspiel mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Nutzungsordnungen, zu deren Erlassung Schulen verpflichtet sind) den Zugang zu jugendgefährdenden, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Inhalten zu erschweren. Es wird grundsätzlich empfohlen, Kontroll- und Schutzsoftware zu installieren. Die technischen Vorkehrungen können aber auch aufgrund ihrer begrenzten Wirkung pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

2.9 Beratung

In Bayern steht ein umfangreiches Beratungsangebot für Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung, das bei allen Fragen im Bereich der Informationstechnik, der Medienerziehung und des Jugendmedienschutzes in Anspruch genommen werden kann (s. a. Punkt 4: Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung).

3. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen. Grundlagenwissen wird im Studium (Erste Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (Zweite Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (Dritte Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

3.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I (Erziehungswissenschaften) sind „Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d LPO I (Fachdidaktik) fordern „Kenntnis von Modellen, fachliche Lernprozesse im Sinn selbst regulierten Lernens zu konzipieren und unter dem Einsatz unterschiedlicher Medien zu arrangieren“ und „Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach“. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

In Bayern besteht die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 114 LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkraft (s. a. Punkt 4).

Für Studierende der Lehrämter an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften und Informatik/Englisch zugelassen.

3.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrkräfte sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der Ausbildung der Lehramtsbewerber einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind Medienpädagogik und informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

3.3 Lehrerfortbildung

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere im Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszubauen.

4. Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schulämtern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie werden in ihrer Arbeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung inhaltlich koordiniert und arbeiten mit den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, zusammen.

Die Beratungslehrkräfte können insbesondere von Schulen für Informationsabende und schulinterne Lehrerfortbildungen angefordert werden. Eine Übersicht über die einzelnen Ansprechpartner ist auf der Seite www.mib-bayern.de abrufbar.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 2007 (KWMBl I S. 282, StAnz Nr. 32) wird verwiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 7. August 2003 (KWMBl I S. 384) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 19. Oktober 2009 Az.: VI.9-5 O 5120-6.90 774

Aufgrund des Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird bestimmt:

I.

Zur Beratung und Unterstützung der Gymnasien in allen schulischen Fragen, insbesondere auch in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Gymnasien werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialbeauftragte für die Gymnasien bestellt. Sie besichtigen die Gymnasien in regelmäßigen Abständen und berichten dem Staatsministerium. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.

Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Koordinierung von Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Gymnasien,
2. Beratung der Regierung in fachlichen Angelegenheiten,
3. Vorprüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Gymnasien,
4. Vorbereitung und Leitung von Direktorentagungen,
5. Prüfung der von den Gymnasien vorzulegenden Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO)),
6. Organisation der regionalen Lehrerfortbildung,
7. Leitung des Praktikumsamtes,
8. Verantwortung für den Dienstbetrieb der staatlichen Schulberatungsstellen,
9. Amtseinführung der neu bestellten und Verabschiedung der ausscheidenden Direktorinnen und Direktoren staatlicher Gymnasien,
10. Dienstliche Beurteilung der Direktorinnen und Direktoren in besonderen Fällen und Überprüfung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte staatlicher Gymnasien,
11. Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und von Stellen der Ständigen Stellvertreterin bzw. des Ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eines Gymnasiums (nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen),

12. Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG,

13. Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für behinderte Schülerinnen und Schüler; die Regelungen der Bekanntmachung „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens" vom 16. November 1999 (KWMBl I S. 379), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBl I S. 403), bleiben unberührt.

II.

1. In jedem Regierungsbezirk wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für die Gymnasien bestellt. Für den Regierungsbezirk Oberbayern wird je eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für Oberbayern-Ost und Oberbayern-West bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der Ministerialbeauftragten für Oberbayern-Ost und Oberbayern-West wird durch das Staatsministerium festgelegt. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2005 (KWMBl I S. 94), über die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

2. Die Ministerialbeauftragten sind auch für Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) zuständig. Die Zuständigkeit für Gesamtschulen betreffend wird auf die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl S. 722) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Dienstsitz der bzw. des Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihr bzw. ihm übertragen ist. Die Bezeichnung der Dienststellen der Ministerialbeauftragten lautet: „Die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in ....." (Angabe des Aufsichtsbezirks).

Aufsichtsbezirk:	Dienststelle:
Oberbayern-Ost	Maria-Theresia-Gymnasium Regerplatz 1 81541 München Tel.: (089) 81888200 Fax: (089) 818882010 E-Mail: Sekretariat@mbost.de
Oberbayern-West	Klenze-Gymnasium Wackersberger Straße 59 81371 München Tel.: (089) 23343420 Fax: (089) 23343432 E-Mail: mbwest@mbwest.musin.de
Niederbayern	Hans-Leinberger-Gymnasium Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut Tel.: (0871) 4306566-20 Fax: (0871) 4306566-24 E-Mail: sekretariat@mb-gym-ndb.de
Oberpfalz	Albertus-Magnus-Gymnasium Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg Tel.: (0941) 5071092 Fax: (0941) 5071094 E-Mail: org.mb-oberpfalz@amg.schulen.regensburg.de
Oberfranken	Jean-Paul-Gymnasium Gymnasiumsplatz 4–6 95028 Hof (Saale) Tel.: (09281) 728641 Fax: (09281) 728640 E-Mail: mb.gym.ofr@jpg.bnhof.de
Mittelfranken	Hans-Sachs-Gymnasium Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg Tel.: (0911) 2315468 Fax: (0911) 2318397 E-Mail: Dienststelle@mb-gym-mfr.de
Unterfranken	Wirsberg-Gymnasium Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg Tel.: (0931) 3211512 Fax: (0931) 3211226 E-Mail: info@mbu-gym.de
Schwaben	Holbein-Gymnasium Hallstraße 10 86150 Augsburg Tel.: (0821) 3241601 Fax: (0821) 3241606 E-Mail: mbschwaben@augsburg.de

4. Die Dienststelle der bzw. des Ministerialbeauftragten führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 LDO gilt entsprechend.

5. Die ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerialbeauftragten in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Vertretungsregelung durch das Staatsministerium getroffen ist. Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wechselseitig wie folgt zuständig:

   Oberbayern-Ost/Oberbayern-West,

   Niederbayern/Oberpfalz,

   Oberfranken/Unterfranken,

   Mittelfranken/Schwaben.

6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.

III.

Das Staatsministerium kann Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. Folgende bayernweite Aufgaben sind den im Klammerzusatz bezeichneten Ministerialbeauftragten zugewiesen:

1. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben für den Probeunterricht (Unterfranken),
2. Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern (Schwaben),
3. Koordinierung der Prüfungen zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 BayEFG (Schwaben),
4. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Mittelfranken),
5. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben für die Besondere Prüfung (Oberpfalz),
6. Ansprechpartner für Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke (vgl. Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April 2007 Az.: VI.1-5 O 8208-4.7 325) (Oberbayern-Ost).

Bei der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ist die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern eingerichtet.

IV.

Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

V.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 21. Januar 2004 (KWMBl I S. 36) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 21 **München, den 15. Dezember 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
27.07.2009	2230–2–1–WFK, 2230–2–2–WFK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	370
05.11.2009	2030–2–23–WFK Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung	372
10.11.2009	2236–9–3–UK Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher	375
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte	375
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
05.11.2009	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013	376
05.11.2009	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014	377
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2230–2–1–WFK , 2230–2–2–WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230–2–1–WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleisteter Praktika“ eingefügt.

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Die Worte „Art. 3 (*aufgehoben*)“ werden gestrichen.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

      „(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleisteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“

   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.

   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

      cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (*aufgehoben*)“, „Art. 9 und 10 (*Änderungsbestimmungen*)“ und „Art. 11 (*aufgehoben*)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230–2–2–WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

         bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

   c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „[1]“ wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2030–2–23–WFK

Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung

Vom 5. November 2009 (GVBl S. 592)

Auf Grund des Art. 6 und 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030–1–2–WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030–1–1–F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030–2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2006 (GVBl S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.

   b) In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

   c) Den Überschriften der §§ 10 und 12 werden jeweils die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.

   d) Die Überschrift des § 29 wird durch den Klammerhinweis „(*aufgehoben*)“ ersetzt.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und an den Hochschulen im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayHSchPG“ eingefügt.

   b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

      „2. das im Beamtenverhältnis stehende Hochschulpersonal im Sinn von Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Satz 1 BayHSchPG, soweit nicht allgemein geltende dienstrechtliche Vorschriften entgegenstehen,“.

   c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

      Die Worte „Nummer 1“ werden durch die Worte „Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.

   b) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ und die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

   b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt sowie die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ durch die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.

   c) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

   d) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.

   b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professors“ die Worte „oder Juniorprofessors“ eingefügt.

   c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professors“ die Worte „oder Juniorprofessors“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73“ jeweils durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Auftreten als Verteidiger vor Gerichten und als Bevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit es sich um Rechtslehrer an den staatlichen Hochschulen handelt oder diese dort ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet selbständig vertreten,“.

cc) Es werden folgende neue Nrn. 2 und 3 eingefügt:

„2. das Auftreten als Bevollmächtigter, Beistand sowie Vertreter vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Maßgabe deren Satzungs- und Verfahrensrechts, soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen,

3. Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit diese Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach Nrn. 1 und 2 steht,“.

dd) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 4 und 5.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „soweit nicht im Chefarzt-Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden die Worte „stationäre und/oder ambulante“ gestrichen.

12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung“ durch die Worte „in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kostenerstattung“ ersetzt.

13. In § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

14. In § 14b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „gilt allgemein als genehmigt“ durch die Worte „kann genehmigt werden“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach der Zahl „2“ die Worte „sowie § 13 Abs. 4“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die in Satz 1 genannten Vorstände die Privatbehandlung im Hauptamt wahrnehmen.“

16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Einrichtung oder der Professor“ durch die Worte „Einrichtung, der Professor oder der Juniorprofessor“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach den Worten „bei der“ die Worte „genehmigten“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kostenerstattung gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl I S. 1412, 1422) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung,“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Bei der ambulanten Privatbehandlung sind die Kosten aller erbrachten Leistungen (ohne Kosten des ärztlichen Dienstes und der Arztschreibkräfte) nach Spalte 6 des jeweiligen Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) - zuzüglich der in den besonderen Kosten nicht abgegoltenen Kosten gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Tarifbestimmungen (ATB) zum

DKG-NT - zu erstatten; für die von diesem Tarif nicht erfassten zahnärztlichen Leistungen wird der Erstattungsbetrag durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 30) bestimmt."

bb) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für den Erstattungsbetrag nach Satz 1 Halbsatz 2."

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „des" die Worte „am 1. Mai 2001 in Kraft getretenen" eingefügt und werden die Worte „vom 1. Mai 2001 (Durchgangsarztvertrag)" durch die Worte „(Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)" ersetzt.

19. § 29 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 5. November 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236–9–3–UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 10. November 2009 (GVBl S. 602)

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300–12–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 28 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236–9–3–UK), geändert durch Verordnung vom 26. November 2008 (GVBl S. 952), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird der Bewerber nach § 11 Abs. 1 und 2 zu einer Prüfung zugelassen, die nicht alle in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst, verringert sich die Prüfungsgebühr vorbehaltlich § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 10. November 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Hinweis

Mit §§ 7 und 16 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) wurde die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 7
Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte ‚Art. 32b‘ durch die Worte ‚Art. 46‘ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte ‚Art 56a BayBG‘ durch die Worte ‚§ 27 BeamtStG‘ ersetzt.“

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 087

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2012/2013 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	Erster Ferientag	*Letzter Ferientag*
Sommerferien 2012	1. August 2012	12. September 2012
Weihnachtsferien 2012/2013	24. Dezember 2012	5. Januar 2013
Frühjahrsferien 2013	11. Februar 2013	15. Februar 2013
Osterferien 2013	25. März 2013	6. April 2013
Pfingstferien 2013	21. Mai 2013	31. Mai 2013

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2012	29. Oktober 2012	bis 3. November 2012

Die Sommerferien 2013 beginnen am 31. Juli 2013 und enden am 11. September 2013.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 088

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2013/2014 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	Erster Ferientag	*Letzter Ferientag*
Sommerferien 2013	31. Juli 2013	11. September 2013
Weihnachtsferien 2013/2014	23. Dezember 2013	4. Januar 2014
Frühjahrsferien 2014	3. März 2014	7. März 2014
Osterferien 2014	14. April 2014	26. April 2014
Pfingstferien 2014	10. Juni 2014	21. Juni 2014

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2013	28. Oktober 2013	bis 31. Oktober 2013

Die Sommerferien 2014 beginnen am 30. Juli 2014 und enden am 15. September 2014.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

– dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

– dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 22 **München, den 30. Dezember 2009** **Jahrgang 2009**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Rechtsvorschriften**	
20.08.2009	2210–2–23–WFK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	382
20.08.2009	2210–2–24–WFK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	384
26.10.2009	2233–2–2–UK Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F)	385
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	396
II.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**	
02.10.2009	2240-WFK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	397
16.11.2009	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	397
26.11.2009	2220.3-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	400
07.12.2009	2235.1.4.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs	400
III.	**Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**	—

I. Rechtsvorschriften

2210–2–23–WFK

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 486)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin der Studierenden mit beratender Stimme an.

§ 3

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG wirken die Studierenden in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretung mit:

1. den Fachschaftenrat,
2. den studentischen Konvent,
3. die Fachschaftsvertretungen und
4. die Fachschaftsversammlungen.

§ 4

Fachschaftenrat

(1) [1]Dem Fachschaftenrat gehören an:

1. je zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder Fachschaftsvertretung,
2. die Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrats,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des studentischen Konvents und
4. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit. [3]Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird vom studentischen Konvent gewählt.

(2) [1]Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftenrat eine Stimme. [2]Votieren die Vertreter und Vertreterinnen aus einer Fachschaftsvertretung in einer Abstimmung unterschiedlich, so gilt die Stimme der Fachschaftsvertretung insgesamt für diese Abstimmung als nicht abgegeben.

§ 5

Aufgaben des Fachschaftenrats

Zu den Aufgaben des Fachschaftenrats zählen:

1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG),insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
5. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
8. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden.

§ 6

Studentischer Konvent

[1]Der studentische Konvent besteht aus

1. neunzehn von den Studierenden gewählten Mitgliedern und

2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fachschaftenrats.

[2]Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Fachschaftenrat gewählt und wirkt mit beratender Stimme mit. [3]Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann mit beratender Stimme mitwirken.

§ 7

Fachschaftsvertretung

(1) [1]Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. [2]In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen eines Instituts die Fachschaftsvertretung. [3]In der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fachgruppe (Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) die Fachschaftsvertretung.

(2) [1]Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, eines Instituts oder einer Fachgruppe sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen. [2]Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, einer Fachgruppe oder eines Instituts sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 um eins. [3]In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften werden die Fachschaftsvertretungen in einer eigenen Wahl durch die Studierenden der jeweiligen Institute bzw. Fachgruppen gewählt, in den Fakultäten Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durch die Studierenden der jeweiligen Fakultät.

(3) [1]Auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretungen und der betroffenen Fachschaftsversammlung kann der Hochschulrat die Zusammenlegung von Fachschaftsvertretungen mehrerer Institute einer Fakultät zu einer Fachschaftsvertretung bestimmen. [2]Diese Zusammenlegung kann durch den Hochschulrat auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretung und der betroffenen Fachschaftsversammlung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

(4) Sofern in einer Fakultät keine Institute für Teile der Fakultät oder nur für Teile der Fakultät Institute gebildet sind, werden durch den Hochschulrat auf Vorschlag des Fachschaftenrats Fachgruppen festgelegt, die für den Zuschnitt der Fachschaftsvertretungen maßgeblich sind.

§ 8

Fachschaftsversammlung

[1]In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften wird zur Koordination der Studierendenvertretung der Fakultät eine Fachschaftsversammlung gebildet. [2]Die Fachschaftsversammlung besteht aus

1. den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat,

2. je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Fachschaftsvertretungen.

§ 9

Finanzierung

Der Fachschaftenrat tritt in die Rechte und Pflichten des Sprecher- und Sprecherinnenrats nach Art. 53 BayHSchG ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210–2–24–WFK

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 488)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Passau abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat und Hochschulrat

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nimmt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, an den Sitzungen des Senats und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

§ 3

Philosophische Fakultät

[1]Die Philosophische Fakultät ist in Departments gegliedert. [2]Das Nähere regelt die Grundordnung, die abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auch unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist.

§ 4

Studierendenvertretung

(1) [1]In Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG besteht der studentische Konvent an der Universität Passau aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Ihm gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG gewählt werden.

[3]Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des studentischen Konvents mit beratender Stimme teil.

(2) [1]Ein Fachschaftenrat wird unter Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG an der Universität Passau nicht gebildet. [2]Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG ist mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden, wobei Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG Anwendung findet.

(3) [1]Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG werden die vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt. [2]Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 21. September 2009 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2233–2–2–UK

Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F)

Vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580)

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 4, 6, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, Schulaufsicht

§ 2 Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat

§ 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

§ 4 Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat

§ 5 Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch

§ 6 Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschnitt 2

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sowie Ausbildungs- und Förderformen

§ 7 Lehrpläne, Förderschwerpunkte

§ 8 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

§ 9 Berufsvorbereitungsjahre

§ 10 Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

§ 11 Berufsgrundschuljahr

§ 12 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

§ 13 Mobile Sonderpädagogische Dienste

§ 14 Förderplan

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 15 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

§ 16 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel

§ 17 Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

§ 18 Schulwechsel

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte

§ 19 Organisationsformen des Unterrichts

§ 20 Klassenbildung

§ 21 Klassenstärken und Gruppenbildung

§ 22 Zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse

§ 23 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

§ 24 Einsatz von Pflegekräften

Abschnitt 2

Schulbesuch

§ 25 Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung

§ 26 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

§ 27 Stundentafeln und Stundenpläne, Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

Sechster Teil

Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse, Berufsschulpflicht

§ 28 Schülerbogen

§ 29 Nachweis des Leistungsstandes, Bewertung der Leistung, Nachteilsausgleich

§ 30 Zeugnisse, Bescheinigung

§ 31 Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht

§ 32 Erfolgreicher Hauptschulabschluss

§ 33 Mittlerer Schulabschluss

§ 34 Beanstandung von Beschlüssen

Siebter Teil

Schlussvorschriften

§ 35 Begriffsbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Stundentafeln für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, Schulaufsicht (vgl. Art. 1 und 3, Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) [1]Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. [2]Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) § 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) gilt entsprechend.

§ 2

Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (vgl. Art. 11 und 19 BayEUG)

(1) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, erzieht und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie nach § 25 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
2. in Berufen nach § 42m der Handwerksordnung oder § 66 BBiG ausgebildet werden,
3. berufliche Grundbildung in vollzeitschulischer Form als Berufsgrundschuljahr erhalten,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr in vollzeitschulischer Form zur Vorbereitung auf eine angestrebte Berufsausbildung im Sinn der Nrn. 1 und 2 oder zur Arbeitsvorbereitung besuchen,
5. eine berufsvorbereitende Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit besuchen oder
6. ohne Ausbildungsverhältnis sind und
   a) in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis stehen oder
   b) keine Förderung nach den Nrn. 3 bis 5 erhalten.

(2) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben, Berufsausbildungswerken, Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und sonstigen Rehabilitationsträgern, den Berufsschulen sowie mit Innungen, Kammern, der Bundesagentur für Arbeit und Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe einschließlich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Sozialhilfe zusammen; § 21 BSO gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung (vgl. Art. 2 BayEUG)

§ 3 BSO gilt entsprechend; dabei sind die Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunktes zu berücksichtigen.

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat (vgl. Art. 57, 58, 62, 63, 70 bis 72 und 86 bis 88 BayEUG)

(1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzen; darüber hinaus soll eine der genannten Personen die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.

(2) [1]§§ 4 bis 20 BSO sowie § 36 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Entwicklung (VSO-F) gelten entsprechend. [2]§ 16 Abs. 2 Nr. 6 BSO gilt auch für den Fall, dass eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse eingerichtet ist oder Schülerinnen und Schüler Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besuchen.

§ 5

Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

§§ 22, 23 und § 51 BSO gelten entsprechend.

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch
(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 6

Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) [1]Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind von Berufsschulpflichtigen zu besuchen, die am Unterricht der Berufsschule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der Berufsschule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. [2]Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, wenn sie zwar aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der Berufsschule teilnehmen können oder wenn ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf an der Berufsschule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht soweit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können (Wahlrecht zwischen den Förderorten Berufsschule und Berufschule zur sonderpädagogischen Förderung). [3]Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht gegeben, besteht keine Berechtigung, die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung zu besuchen. [4]§ 16 bleibt unberührt.

(2) Berufschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, wenn sie auf Grund ihrer bisherigen schulischen Entwicklung nicht einer besonderen Förderung in der Berufsschulstufe des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedürfen; dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die in der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe der allgemein bildenden Schule nicht nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurden.

(3) [1]Für die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung durch nicht oder nicht mehr berufsschulpflichtige Personen (Art. 41 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BayEUG) gilt Abs. 1 entsprechend. [2]In ein Berufsvorbereitungsjahr können sie, gegenüber Berufsschulpflichtigen nachrangig, im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten einmalig für ein Berufsschuljahr aufgenommen werden, sofern keine anderen Maßnahmen der Berufsförderung möglich sind; gleiches gilt für die Beschulung von nicht oder nicht mehr berufschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Abschnitt 2

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sowie Ausbildungs- und Förderformen
(vgl. Art. 19 bis 21 BayEUG)

§ 7

Lehrpläne, Förderschwerpunkte

(1) [1]Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 besuchen, werden nach den Lehrplänen der Berufsschule unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes unterrichtet. [2]In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 wird nach den Lehrplänen der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet.

(2) Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können mehrere Förderschwerpunkte haben; es gelten § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 4 VSO-F entsprechend.

(3) Für Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen im Zusammenwirken mit Maßnahmeträgern, insbesondere mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen gebildet werden; § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 8

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

Jugendliche mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten werden in die Schule aufgenommen, die ihren sonderpädagogischen Förderbedarf am besten erfüllen kann; bei der Entscheidung soll auch die konkrete Situation der Jugendlichen in ihrem Umfeld berücksichtigt werden.

§ 9

Berufsvorbereitungsjahre

(1) [1]Die Berufsvorbereitungsjahre sollen Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis für eine Berufsausbil-

dung in einem bestimmten Berufsfeld oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. [2]Sie können nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Voraussetzungen eingerichtet werden für Jugendliche, die

1. voraussichtlich nach einem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG und § 25 Handwerksordnung oder in Berufen nach § 66 BBiG und § 42m Handwerksordnung geeignet wären;

2. voraussichtlich einer Ausbildung nach Nr. 1 auch nach Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen (Arbeitsqualifizierungsjahr).

[3]In das Berufsvorbereitungsjahr nach Nr. 2 werden auch Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aufgenommen, die nach § 6 Abs. 2 an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung beschult werden können. [4]Bei der Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr sind die Aussagen und Empfehlungen nach § 27 Abs. 3 VSO-F zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der begleitenden betrieblichen Praktika gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 BSO entsprechend.

(3) [1]Wurde bereits ein Berufsvorbereitungsjahr besucht, jedoch nicht erfolgreich, können Berufsschulpflichtige im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel ein Berufsvorbereitungsjahr desselben Berufsfeldes und Schwierigkeitsgrades wiederholen oder gegebenenfalls das Berufsvorbereitungsjahr mit geringeren Anforderungen (nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besuchen. [2]Ein Berufsvorbereitungsjahr mit fachbezogenem Unterricht in einem anderen Berufsfeld (Berufsbereich) kann nach Satz 1 nur besucht werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz feststellt, dass nach der bisher gezeigten Entwicklung der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres sinnvoll und voraussichtlich erfolgreich sein wird. [3]Satz 2 gilt auch für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Anschluss an ein Berufsvorbereitungsjahr nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

§ 10

Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung kooperieren bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Maßnahmeträgern; insbesondere teilt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung auf Anfrage mit, ob die Einrichtung einer Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufsvorbereitenden Maßnahme möglich ist.

(2) Begleitend zu einer von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahme werden berufsschulpflichtige Jugendliche an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, auch wenn zuvor bereits eine andere berufsvorbereitende Maßnahme mit dem entsprechenden Berufsschulunterricht besucht wurde.

§ 11

Berufsgrundschuljahr (vgl. Art. 11 BayEUG)

(1) Das Berufsgrundschuljahr wird für Jugendliche mit oder ohne entsprechenden Ausbildungsvertrag im Bereich einzelner anerkannter Ausbildungsberufe angeboten; § 12 bleibt unberührt.

(2) [1]Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufsgrundschuljahr kann von Berufsschulpflichtigen auf Antrag einmal wiederholt werden, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz das nicht erfolgreiche Abschließen weder auf mangelnder Eignung noch auf schuldhaftem Verhalten der Jugendlichen beruhte. [2]Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag.

§ 12

Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

Fachpraktische Teile des Unterrichts der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung können im Berufsgrundschuljahr, im Berufsvorbereitungsjahr und in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen in kooperativer Form, d.h. durch geeignete außerschulische Einrichtungen, insbesondere Betriebe, erbracht werden.

§ 13

Mobile Sonderpädagogische Dienste

[1]Mobile Sonderpädagogische Dienste der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, Art. 21 BayEUG) werden nach Bedarf im Rahmen der Beschulung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen oder im Hinblick auf einen weiteren Förderbedarf der Jugendlichen auch an einer anderen beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt. [2]Für den Umfang der Unterstützung gilt § 25 Satz 2 VSO-F entsprechend.

§ 14

Förderplan

[1]Ein Förderplan, der inhaltlich dem des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VSO-F entspricht, ist zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben; er baut auf den Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 27 Abs. 3 Satz 2 VSO-F auf, soweit das Gutachten der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung übergeben wurde, andernfalls auf dem sonderpädagogischen Gutachten nach § 15 Abs. 3 Satz 1. [2]Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sollen die Erkenntnisse und weiteren Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung und der von ihr beauftragten Maßnahmeträger einbezogen werden. [3]Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen erörtert werden.

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme
(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 15

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) [1]Die Anmeldung zum Besuch der nach Art. 42 Abs. 3 und 4 BayEUG zuständigen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung soll bis fünf Schultage vor dem Beginn der Sommerferien erfolgen. [2]Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsvertrag haben und bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht für eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen sind, melden sich vorläufig an; eine endgültige Anmeldung soll bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. [3]Ort und Zeit der Anmeldung werden von der Schule festgesetzt und ortsüblich oder im Internet bekannt gemacht. [4]Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt entsprechend § 24 Abs. 2 BSO mit der Maßgabe, dass eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr nur bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages möglich ist; hinsichtlich der notwendigen beruflichen Vorkenntnisse im Sinn des § 24 Abs. 2 Satz 2 BSO genügt es, dass zuvor an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen wurde.

(2) [1]Die Anmeldung erfolgt persönlich bei der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler. [2]Bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten; die Schülerin bzw. der Schüler hat stets bei der Anmeldung anwesend zu sein. [3]Bei der Anmeldung sind der Schule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und – soweit ein Ausbildungsverhältnis eingegangen ist – der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebs in Fotokopie oder Abschrift zu übergeben; im Übrigen gelten § 28 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 VSO-F entsprechend.

(3) [1]Nach der Anmeldung sind unter Einbeziehung der Erkenntnisse der allgemeinen Schule und etwaiger sonstiger Stellungnahmen, insbesondere der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, in einem sonderpädagogischen Gutachten der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf der oder des Jugendlichen zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; § 28 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VSO-F gelten entsprechend. [2]Das Gutachten wird von einer Lehrkraft, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzt, gegebenenfalls unter Einbeziehung der beruflichen Lehrkräfte und der Arbeitsverwaltung erstellt und vom Schulleiter verantwortet. [3]Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens entfällt, wenn ein Gutachten nach § 27 Abs. 3 VSO-F bei der Anmeldung vorgelegt wird und die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler mit der Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung einverstanden sind. [4]Eine Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedarf bei Schülerinnen und Schülern mit einem erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einem in den Anforderungen über dem Hauptschulabschluss liegenden Schulabschluss der begründeten Empfehlung der zuvor besuchten Schule für diesen Förderort.

(4) [1]Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens nach Abs. 3 bzw. nach § 27 Abs. 3 VSO-F und nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in eine öffentliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung; § 28 Abs. 5 Halbsatz 2 VSO-F gilt entsprechend. [2]Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten Art. 41 Abs. 3 Sätze 4 bis 10 BayEUG sowie in entsprechender Anwendung § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die Regierung.

(5) [1]Für die Aufnahme in die Fachklassen gilt § 24 Abs. 3 BSO entsprechend. [2]Für den dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gilt § 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 BSO entsprechend.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Besuchs einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ausfertigen, wenn sie von anderen Stellen benötigt wird oder der Rechtsklarheit dient.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der abgebenden Schule anzuzeigen.

(8) [1]Soweit die Schulpflicht bei Jugendlichen, die ein Berufsgrundschuljahr, ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis besucht haben, nach Ende des abgelaufenen Berufsschuljahres nicht erfüllt ist, ist eine erneute Anmeldung und Aufnahme in die bisher besuchte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht erforderlich. [2]Mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen ist vor Ablauf des besuchten Berufsschuljahres – anhand des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs und auf der Grundlage des Förderplans nach § 14 – die weitere Form der Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder gegebenenfalls der Wechsel an die Berufsschule einschließlich einer etwaigen Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste zu erörtern.

§ 16

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

§ 30 VSO-F gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel
(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 17

Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Hinsichtlich der Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt oder an die Berufsschule gelten §§ 32 und 33 VSO-F entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die jeweilige Regierung.

(2) [1]Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden auf Antrag der besuchten Schule oder der Erziehungsberechtigten an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zum Besuch der Berufsschulstufe überwiesen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 für eine Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entfallen sind. [2]Hinsichtlich des Verfahrens ist § 32 VSO-F entsprechend anzuwenden.

§ 18

Schulwechsel

Tritt eine berufsschulpflichtige Schülerin oder ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, gilt § 26 BSO entsprechend.

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte
(vgl. Art. 11, 19, 49 und 50 BayEUG)

§ 19

Organisationsformen des Unterrichts

[1]Der Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird vorbehaltlich Satz 3 als Teilzeitunterricht erteilt. [2]Teilzeitunterricht wird grundsätzlich an einzelnen Wochentagen erteilt; er kann auch zu Wochenblöcken zusammengefasst werden; über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat. [3]Im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr wird der Unterricht als Vollzeitunterricht erteilt; § 12 bleibt unberührt.

§ 20

Klassenbildung

(1) An der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird der Unterricht in Fachklassen, in Klassen der Berufsvorbereitungsjahre, in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis erteilt.

(2) [1]Die Bildung der Fachklassen und gegebenenfalls Jahrgangsfachgruppen erfolgt entsprechend § 28 Abs. 2, 3 und 6 BSO. [2]Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Förderschwerpunkten können gemeinsam unterrichtet werden, wenn dies nach der anzuwendenden Didaktik und Methodik möglich ist und andernfalls nach den Richtlinien zur Klassenbildung keine Jahrgangsfachklassen gebildet werden könnten.

(3) [1]Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr sowie begleitend zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit findet in jeweils eigenen Klassen statt. [2]Klassen der Berufsvorbereitungsjahre werden nach beruflichen Schwerpunkten und sofern erforderlich unter Berücksichtigung der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gebildet; sie bedürfen der Zustimmung der Regierung. [3]Beim Berufsvorbereitungsjahr nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann auf die Einteilung nach beruflichen Schwerpunkten verzichtet werden. [4]In den berufsfeldübergreifenden Fächern und im fachlichen Unterricht können Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsjahre und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gemeinsam unterrichtet werden, soweit dies nach den zu vermittelnden Lerninhalten möglich ist.

(4) Für Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz gilt § 28 Abs. 4 BSO entsprechend.

(5) Für klassenübergreifenden Unterricht gilt § 28 Abs. 7 BSO entsprechend.

(6) Für die Aufnahme in die entsprechenden Fachklassen beim Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses oder beim Wechsel des Ausbildungsberufs gilt § 28 Abs. 8 BSO entsprechend.

§ 21

Klassenstärken und Gruppenbildung

(1) [1]Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und für die Versorgung mit Lehrkräften sind die Richtlinien des Staatsministeriums über die Klassen- und Gruppenbildung. [2]Unterricht in Wahlfächern kann nur erteilt werden, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens die Hälfte der für die Klassenbildung festgelegten Höchstschülerzahlen erreicht.

(2) Bei der Klassenbildung ist auf die Schülerzahlen abzustellen, die voraussichtlich zum 20. Oktober des Jahres erreicht werden.

§ 22

Zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Für Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Ausbildungsverhältnis, die dem Unterricht einer Fachklasse wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen können, kann nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Zusatzunterricht bis zu zwei Wochenstunden in der deutschen Sprache eingerichtet werden.

§ 23

Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

§ 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 BSO gelten entsprechend; der Förderunterricht ergibt sich aus der Stundentafel in der **Anlage**.

§ 24

Einsatz von Pflegekräften

[1]Für den Einsatz von schulischen Pflegekräften an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten § 40 Abs. 1 und 2 VSO-F entsprechend. [2]Hinsichtlich einer Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Pflege- und Betreuungskräfte, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden, gilt § 40 Abs. 3 VSO-F entsprechend.

Abschnitt 2

Schulbesuch
(Art. 56 BayEUG)

§ 25

Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen gilt § 31 BSO, für die Verhinderung von Schülerinnen und Schülern § 32 BSO entsprechend.

(2) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 41 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die öffentliche oder staatlich anerkannte Schule und im Übrigen die für die Schule örtlich zuständige Regierung; § 33 BSO gilt entsprechend.

(3) Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gelten § 34 und § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 4 BSO entsprechend.

§ 26

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 35 BSO gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer
(vgl. Art. 5, 45 bis 47 BayEUG)

§ 27

Stundentafeln und Stundenpläne, Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

(1) Für die Stundentafeln und Stundenpläne gelten die Stundentafeln in der Anlage; im Übrigen gilt § 36 BSO entsprechend.

(2) §§ 37 bis 39 BSO gelten entsprechend.

Sechster Teil

Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse, Berufsschulpflicht
(Art. 52, 54 und 55 BayEUG)

§ 28

Schülerbogen

Für den Schülerbogen gelten § 55 Abs. 1 bis 3 VSO-F entsprechend.

§ 29

Nachweis des Leistungsstandes, Bewertung der Leistung, Nachteilsausgleich

(1) [1]Hinsichtlich der Nachweise des Leistungsstandes und für die Bewertung der Leistungen gelten §§ 40 und 41 BSO entsprechend; davon abweichend gelten für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 50 Abs. 5 und § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F entsprechend. [2]Für den Verzicht auf eine Bewertung durch Noten aus sonderpädagogischen Gründen im Berufsvorbereitungsjahr oder bei Schülerinnen und Schülern einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit gilt § 51 Abs. 1 Satz 1 VSO-F entsprechend.

(2) Für den Nachteilsausgleich gilt § 52 VSO-F entsprechend.

§ 30

Zeugnisse, Bescheinigung

(1) Für die Erteilung von Jahres- und Zwischenzeugnissen gilt § 43 Abs. 1 BSO entsprechend.

(2) [1]Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. [2]Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis.

(3) [1]Für Schülerinnen und Schüler, die vor Errei-

chen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, sowie für Jugendliche, die während des Schuljahres austreten oder an eine außerbayerische Schule übertreten, gilt § 43 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BSO entsprechend. [2]Für die Bescheinigung zum Zweck der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 BSO entsprechend.

(4) [1]Hinsichtlich Festsetzung, Inhalt und Ausstellung der Zeugnisse sowie hinsichtlich der Mitteilungspflichten und der Durchschnittsnote bei Abschlusszeugnissen gelten § 43 Abs. 3 bis 6, § 44 Abs. 1, 3 und 4, § 45 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 2, 3, 5 bis 7 sowie § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BSO entsprechend; zusätzlich können unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten besondere individuelle Entwicklungen beschrieben werden. [2]Die Aufnahme eines Vermerks zu den Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 32, die Eintragung zum mittleren Schulabschluss nach Maßgabe des § 33.

(5) Über besondere Leistungen in Schule und Ausbildung erstellt die Schule ein Zertifikat.

(6) [1]Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 besuchen, geben die Zeugnisse nach entsprechendem Antrag der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern im vorletzten und letzten Schuljahr bei der amtlichen Schulbezeichnung als Schulart „Berufsschule“ an. [2]Entsteht hierdurch eine zur örtlichen Berufsschule gleichlautende Schulbezeichnung, ist eine Verwechslungsgefahr durch den Zusatz eines Schulnamens auszuschließen, der nicht den Bestandteil „Berufsschule“ enthalten darf; § 56 Abs. 7 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 31

Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht

(1) An der Berufsschule findet vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 2 BSO keine Abschlussprüfung statt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinn des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 besuchen, gilt § 47 Abs. 4 BSO entsprechend.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsgrundschuljahres gilt § 44 Abs. 2 BSO entsprechend.

(4) [1]Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt § 45 Abs. 2 und 4 BSO entsprechend. [2]Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F eine beschreibende Bewertung der Leistungen erhalten, können einen erfolgreichen Abschluss auf der Grundlage ihres individuellen Lernfortschritts erhalten; im Abschlusszeugnis ist folgender Vermerk einzutragen: „Die Schülerin/der Schüler hat auf der Grundlage ihres/seines individuellen Lernfortschritts das Arbeitsqualifizierungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Schulordnung für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erfolgreich abgeschlossen.“.

(5) Die Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird; § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 BSO gelten entsprechend.

(6) [1]Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 2 endet die Berufsschulpflicht. [2]Schülerinnen und Schüler, die noch nicht das 12. Schulbesuchsjahr bzw. 13. Schulbesuchsjahr im Fall des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG vollendet haben, sind mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Berufsschulpflicht befreit.

§ 32

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

(1) [1]Schülerinnen und Schülern, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 Abs. 2 bis 5 erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag vorbehaltlich der nachfolgenden Anforderungen folgender Vermerk im Abschlusszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“. [2]Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im fachpraktischen Bereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(2) [1]Schülerinnen und Schüler eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 müssen das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; Notenausgleich kann entsprechend § 45 Abs. 3 Satz 2 BSO gewährt werden. [2]Schülerinnen und Schülern eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Arbeitsqualifizierungsjahr) kann der Vermerk nach Abs. 1 nicht erteilt werden.

(3) [1]Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit müssen regelmäßig, spätestens ab 1. Dezember des jeweiligen Schuljahres, mindestens 15 Stunden Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung je Woche, davon insgesamt mindestens 10 Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; das Anforderungsniveau der erzielten Leistungen muss dem des Hauptschulabschlusses der Hauptschule entsprechen. [2]Für den Notenausgleich gilt Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 33

Mittlerer Schulabschluss

[1]Schülerinnen und Schüler ohne mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG), die nach dem Lehrplan der Berufsschule unterrichtet wurden, erhalten nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 BSO folgende Eintragung in das Abschlusszeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbin-

dung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss.“ [2]Die nach § 66 BBiG und § 42m der Handwerksordnung geordneten Berufe sind keine Ausbildungsberufe im Sinn dieser Bestimmung. [3]Der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse kann auch durch Zeugnisse der entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung erbracht werden. [4]Die geforderten Englischkenntnisse können durch den entsprechenden Nachweis von Kenntnissen im Fach Deutsche Gebärdensprache ersetzt werden.

§ 34

Beanstandung von Beschlüssen

§ 49 BSO gilt entsprechend.

Siebter Teil

Schlussvorschriften

§ 35

Begriffsbestimmung

Für den Begriff der „zuständigen Stellen“ gilt § 50 BSO entsprechend.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs.1 am 1. August 2010 in Kraft; die mit Wirkung bis spätestens 31. Juli 2010 erfolgten Stellenbesetzungen bleiben unberührt.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte vom 10. August 1989 (GVBl S. 421, BayRS 2233–2–2–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1998 (GVBl S. 656), außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

Anlage

Stundentafeln
für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG

Es gelten die Nrn. 1 und 2 der Stundentafeln für die Berufsschulen. Förderunterricht kann sich sowohl auf berufsfeldübergreifenden als auch auf fachlichen Unterricht erstrecken.

2. Fachklassen für Berufe nach § 66 BBiG, § 42m der Handwerksordnung

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden				
	dreijährige Ausbildung			**Zweijährige Ausbildung**	
	10.	**11.**	**12.**	**10.**	**11.**
Religionslehre	1	1	1	2	1
Deutsch	1	1	1	1	2
Sozialkunde	1	1	1	2	1
Sport	1	1	1	1	1
Fachlicher Unterricht	8	8	8	9	7
Förderunterricht	2	2	2	2	2
	14	14	14	17	14

3. Berufsvorbereitungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BSO-F)

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden[3)]
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht[1)]	25
(Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen[2)], Fachpraxis)	
Förderunterricht	2
	37 (Mindestwochenstundenzahl: 31) [4)]

[1)] **Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung:**

Der fachliche Unterricht beträgt 18 Wochenstunden; ein zusätzliches musisch-praktisches Fach wird mit 2 Wochenstunden angeboten.

2) **Förderschwerpunkt Sehen:**

Bei Blinden tritt an die Stelle von Fachzeichnen:

Maschinenschreiben	1
Blindenpunktschrift	2
(bei hochgradig Sehbehinderten: Sehtraining)	

Im Rahmen des Förderunterrichts können bis zu 2 Stunden Mobilitätstraining vorgesehen werden.

3) **Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung:**

Die tatsächlich erteilten Stunden sowie die Gestaltung des Unterrichts richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Neun Stunden Unterricht je Schulwoche in der sich aus der Stundentafel für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz ergebenden Verteilung sollten nicht unterschritten werden.

4) **Mindestwochenstundenzahl:**

Kürzungen sind im fachlichen Unterricht möglich.

4. Berufsschulunterricht für Teilnehmer an BvB-Maßnahmen (§ 10 BSO-F)

	Wochenstunden	
Religionslehre	1	2
Deutsch	1	3
Sozialkunde	1	3
Sport		1
Fachlicher Unterricht (ohne Fachpraxis)	4	4
Förderunterricht	2	2
	9	15

Fachpraxis wird im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durch den Maßnahmeträger gegeben.

5. Teilzeitunterricht für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Es gilt Nr. 1 der Stundentafeln für die Berufsschulen zuzüglich einer Unterrichtseinheit Förderunterricht.

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3
Änderung des Bayerischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte ‚18 v. H.' werden durch die Worte ‚folgende Vomhundertsätze' und das Wort ‚Vorabquote' wird durch das Wort ‚Vorabquoten' ersetzt.
      bb) In Nr. 2 wird die Zahl ‚8' durch die Zahl ‚5' ersetzt.
      cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
      dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
      ‚5. bis zu 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt.'
   b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   ‚[2]In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium). [3]Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 1 Nrn. 3 und 4 abweichen, wobei die Summe der Vomhundertsätze der dort geregelten Vorabquoten insgesamt nicht überschritten werden darf.'
   c) In Satz 4 werden die Worte ‚und Satz 2 Nr. 1' gestrichen.
   d) In Satz 5 werden nach der Zahl ‚2' die Worte ‚auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens' eingefügt.
   e) Satz 7 erhält folgende Fassung:
   ‚[7]Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie nach Satz 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.'
   f) In Satz 8 werden die Worte ‚und Satz 2 Nr. 1' gestrichen.
   g) In Satz 10 werden die Worte ‚Nr. 2' gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte ‚Nr. 2' gestrichen."

„§ 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

…

3. § 3 mit Ausnahme der Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Juni 2009,

…

in Kraft."

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2240-WFK

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 2. Oktober 2009 Az.: B 1-K3135.3/2/2

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBl I S. 538), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Feldafing	Bibliothek der Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr	Fel 1
Fürstenfeldbruck	Bibliothek Offizierschule der Luftwaffe	Ffb 3
Graben	Außenstelle Lechfeld der Bibliothek der Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr	Lef 1
Kaufbeuren	Bibliothek der Technischen Schule der Luftwaffe 1	Kau 3

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBl I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBl I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juli 2007 (KWMBl I S. 345), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 entsprechend geändert.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2210.2-WFK

Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 16. November 2009 Az.: C 5-H1611/3/8

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualV)

[1]Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis

1. Juni 2010 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein.

[2]Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2010 (SPET-Portal: www-sporteignungstest.uni-regensburg.de) vorzunehmen. [3]Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. [4]Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen.

[5]Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal.

[6]Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. [7]Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualV)

[1]Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. [2]Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualV)

[1]Die Eignungsprüfung findet am

2. und 3. Juli 2010 (Haupttermin)

für Bewerberinnen am Institut für Sportwissenschaft der Universität Bayreuth und für Bewerber am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg statt.

[2]Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können wird ein Nachtermin am

22. und 23. Juli 2010

eingerichtet. [3]Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen.

[4]Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund

einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). [5]Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen.

[6]Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)

Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

4.1 Gerätturnen

[1]Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

[2]Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

4.2 Leichtathletik

4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)

4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

4.3 Tanz

[1]Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m x 12 m. [2]Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht.

[3]Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.

[4]Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

4.4 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

[1]Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden.

[2]Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

[1]Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden.

[2]Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

[3]Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern.

[4]Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)

Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.

6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)

[1]Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik bis 4,33) erreicht wurde oder

6.2 in den Teilprüfungen 3000-m-Lauf (Herren) bzw. 2000-m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) erreicht wurde.

[2]Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik bis 4,33) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; dies gilt nicht, wenn im Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4), in der Teilprüfung im Prüfungsgebiet Leichtathletik 3000 m-Lauf (Herren) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) oder im Prüfungsgebiet Gerätturnen nach Nr. 4.1 nicht mindestens die Endnote „mangelhaft“ (bis 5) erreicht wurde. [3]Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 4. Dezember 2008 (KWMBl 2009 S. 21, ber. S. 278) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anhang

Wertungstabellen

Leichtathletik

60 m-Lauf (Sekunden)

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer
2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

	Männer 100 m		Frauen 100 m	
Note	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1;50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

2220.3-UK

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. November 2009 Az.: I.4-5 K 5181.1-5.130 951

Mit Urkunde vom 9. November 2009 wurden der Gemeinschaft der **Comboni-Missionare vom Herzen Jesu, Deutschsprachige Provinz,** auf ihren Antrag nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), **die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** für das Gebiet des Freistaats Bayern verliehen. Sitz der Gemeinschaft ist Bamberg.

Der Verleihung liegt die Satzung der Comboni-Missionare vom Herzen Jesu, Deutschsprachige Provinz, vom 25. Juli 2009 zugrunde. Vertreter der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind der Provinzial und der Provinzökonom. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.4.2-UK

Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Dezember 2009 Az.: VI.9-5 S 5422-6.132 300

Die nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an den Kollegs sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Für den Vorkurs ist das Muster für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis zu verwenden und statt „Jahrgangsstufe I (Klasse 1)“ „Vorkurs (Vk)“ einzufügen.
2. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBl S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBl S. 322) , in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

_____
(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

_____
(Vornamen, Familienname)

geboren am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe I (Klasse 1) des _____ Kollegs besucht.
(Ausbildungsrichtung)

Leistungen:

Religionslehre (_____)		Mathematik	
Ethik		Physik	
Deutsch		Chemie	
Latein ..... (___Fremdsprache)		Biologie	
Griechisch ..... (___Fremdsprache)		Geschichte.....	
Englisch ..... (___Fremdsprache)		Geographie	
Französisch ..... (___Fremdsprache)		Wirtschaft und Recht	
Russisch ..... (___Fremdsprache)		Sozialkunde	
Spanisch ..... (___Fremdsprache)		_____	

_____
_____
_____
_____

Die Erlaubnis zum Vorrücken in Jahrgangsstufe hat er – sie – _____ erhalten.

_____, _____

Schulleiter/in: Klassenleiter/in:

_____ (Siegel) _____

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 2

_____
(Name der Schule)

Schuljahr _____/_____ Jahrgangsstufe I (Klasse 1)

ZWISCHENZEUGNIS

für d_____ Schüler_____ des _____ Kollegs
(Ausbildungsrichtung)

_____
(Vornamen, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre (_____) ……		Mathematik …….	
Ethik ……..……...…..……		Physik ……..	
Deutsch ……..……...		Chemie ……	
Latein …...……..……		Biologie ……	
Griechisch ……..…….……		Geschichte ……	
Englisch ……..……..….		Geographie …….	
Französisch ……		Wirtschaft und Recht …….	
Russisch ….……		Sozialkunde ……	
Spanisch ...……		_____	

Der Schüler/die Schülerin hat die Probezeit _____ bestanden.

_____

_____

_____

_____

_____, _____

Schulleiter/in: Klassenleiter/in:

_____ _____

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 3

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/1

im Schuljahr _____/___

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern[1)]

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch ……	Griechisch ……	Kunst ……
Englisch ……	Latein ……	Musik ……
Französisch ……	_____	_____
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
Geographie ……	Wirtschaft und Recht ……	_____
Geschichte + Sozialkunde ...	Religionslehre (_____)	_____
Geschichte …… ( )		
Sozialkunde …… ( )	Ethik ……	_____
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
Mathematik ……	Physik ……	_____
Biologie ……	Informatik ……	_____
Chemie ……	_____	_____
Außerhalb der Aufgabenfelder		
Sport ……	_____	_____

2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar[1)]

Leitfach: _____

Bemerkungen:[2)] _____

_____

_____

_____, _____

Oberstufenkoordinator/in: **Schulleiter/in:**

_____ _____

[1)] Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht 0 Punkten.

[2)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc.

Anlage 4

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/2

im Schuljahr _____/___

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern[1)]

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch ……	Griechisch ……	Kunst ……
Englisch ……	Latein ……	Musik ……
Französisch ……	_____	_____
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
Geographie ……	Wirtschaft und Recht ……	_____
Geschichte + Sozialkunde ...	Religionslehre (_____)	_____
Geschichte ……... ( )		
Sozialkunde …… ( )	Ethik ……	_____
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
Mathematik ……	Physik ……	_____
Biologie ……	Informatik ……	_____
Chemie ……	_____	_____
Außerhalb der Aufgabenfelder		
Sport ……	_____	_____

2. Leistungen in den Seminaren[1)]

Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar Leitfach: _____			Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung[2)] Leitfach: _____	

Bemerkungen:[3)] _____

_____

_____

_____, _____

Oberstufenkoordinator/in: **Schulleiter/in:**

_____ _____

[1)] Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht 0 Punkten.

[2)] In den Ausbildungsabschnitten II/1 und II/2 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.

[3)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. In II/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 5

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt III/1

im Schuljahr _____/___

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

Halbjahresleistungen in den Fächern[1)]

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch ……		Griechisch ……		Kunst ……	
Englisch ……		Latein ……		Musik ……	
Französisch ……		_____		_____	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie ……		Wirtschaft und Recht ……		_____	
Geschichte + Sozialkunde ...		Religionslehre (_____)		_____	
Geschichte …… ( )					
Sozialkunde …… ( )		Ethik ……		_____	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik ……		Physik ……		_____	
Biologie ……		Informatik ……		_____	
Chemie ……		_____		_____	
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport ……		_____		_____	

Bemerkungen:[2)] _____

_____

_____

_____, _____

Oberstufenkoordinator/in: **Schulleiter/in:**

_____ _____

[1)] Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht	9/ 8/ 7 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht	6/ 5/ 4 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht	3/ 2/ 1 Punkt(en),	je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht	0 Punkten.	

[2)] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 6

_____
Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase
Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung[1] im Ausbildungsabschnitt II/1	II/2	III/1	III/2	Note[2]
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA[3])……						
_____ (eA[3])……						
_____ ……						
_____ ……						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
_____. ……						
Geschichte + Sozialkunde ……						
Geschichte ……						
Sozialkunde ……						
_____ ……						
_____ ……						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA[3])……						
_____……						
_____……						
_____……						
Außerhalb der Aufgabenfelder						
Sport ……						

Seminare	Halbjahresleistung[1] im Ausbildungsabschnitt II/1	II/2	Gesamtleistung in der Seminararbeit[1]
Wissenschaftspropädeutisches Seminar Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____ _____			
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung Leitfach: _____			Gesamtleistung[1] [4]

[1] Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
[2] In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.
[3] erhöhtes Anforderungsniveau
[4] In den Ausbildungsabschnitten II/1 und II/2 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA[3]) …..		
2. Mathematik (eA[3]) …..		
3. _____ (eA[3]) …..		
4. _____ …..		
5. _____ …..		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:		mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:		(in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen[5]	Jahrgangsstufen[6]/Niveaustufe[7]		
1. Fremdsprache	von	bis	( )
2. Fremdsprache	von	bis	( )

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe I, die in dieser Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden:

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note

V. Bemerkungen[8]:

VI. Frau/Herr _____
hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: Schulleiter/in:

_____ _____

(Siegel)

[5] außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern
[6] einschließlich
[7] Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.
[8] Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, etc.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129